2921 Bibl. Mont

<36608273730010
<36608273730010
Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
über den
Ursprung und Umfang
der
Landständischen Rechte
in Baiern

Ein Beitrag
zum
Baierschen Staatsrechte.

Zwote Abtheilung.

Gedruckt im Jahre 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Drittes Kapitel.

Von den Gerechtsamen, welche dem gesammten Körper der baierschen Landstände zustehen.

Erster Abschnitt.

Von den landständischen Rechten in Ansehung der Gesetzgebung.

§. 25.

Da ich einmal der zuversichtlichen Meinung bin, daß man den Ursprung der heutigen Landstände nimmermehr in die Zeiten der Agilolfinger zurückführen könne: so ist es sehr natürlich, wenn ich hier behaupte, daß auch die Darstellung ihrer Concurrenz bei der Gesetzgebung sich eben so wenig in jenem Zeitraume anfangen lasse; und wenn ich sohin alle Untersuchung, oder Erörterung der Art und Weise, in welcher die baierschen Urgesetze (1) ihr Dasein erhielten, als nicht hieher gehörig, oder doch nicht nothwendig, ansehe, und — vermeide.

Etwas mehr mag, wenigstens einen Theil der Leser, befremden, wenn ich bemerke, daß selbst da, wo die heutigen Landstände wirklich entstunden, und schon so manche wichtige Gerechtsame zu üben anfin-

(1) Lex Baioariorum.

gen, jene Concurrenz nicht gleich sichtbar werde; folglich auch da der historische Theil dieses Abschnittes nicht wohl angefangen werden könne. Indessen ist es nicht minder richtig. Die Ursache hievon liegt darinn, daß die Landesherrliche oder Territorial-Gesetzgebung in Baiern, so wie in ganz Teutschland, mit der Landeshoheit nicht gleichen Schritt gieng. Vielmehr hatte diese schon einen ziemlichen Grad von Festigkeit, und Umfang der Rechte erreichet, und es war doch noch an dem, daß jedes Land, jeder Ort, jeder Stand, und fast darf man sagen jedes Geschlecht hauptsächlich nur nach seinen besondern Gebräuchen und Gewohnheiten lebte, oder Kraft seiner Autonomie sich eigene Gesetze bildete, und durch die Selbsthilfe dabei sich schützte. Denn allmählig waren auch die Urgesetze der einzelnen teutschen Völker, und die fränkischen Capitularien meistens wieder in Vergessenheit gerathen (a).

Bei der veränderten Lage der Dinge, welche aus der Entstehung der Landeshoheit hervorgieng, waren die Sprüche oder Urtheile der verschiedenen Gerichtsstellen vielleicht die erste positive Quelle, woraus man für ähnliche Fälle und Geschäfte die Normen erholte, und den Mangel wahrer Gesetze zu ersetzen suchte; und darinn muß man auch den Grund oder die Veranlassung der Behauptung finden, daß damals die gesetzgebende Gewalt ei-

(a) J. St. Pütters Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 Th. p. 70.

gentlich mit der richterlichen vereint gewesen wäre. (3).

Mit der Zeit machten sich geschickte und fleißige Privatmänner daran, die auf Gewohnheiten, oder höchstens auf einzelnen Verordnungen und Handvesten beruhenden Rechte wohl auch in Bücher zu sammeln; und diese Privatarbeiten erhielten nach und nach theils ohne, theils durch höhere Bestättigung gesetzliche Kraft. Dieß gilt nicht nur von den sogenannten Sachsen- und Schwaben-Spiegeln, und Kaiserrechten, sondern auch von kleineren Sammlungen dieser Art, und von einer Menge der sogenannten Weichbilder, Weisthümer u. s. w.

Auf diese Weise kam denn auch in Baiern nicht nur der Schwabenspiegel in lebhaften Gebrauch (4); sondern es ist sogar mehr als wahrscheinlich, daß neben demselben noch andere Privatrechtssammlungen (die eigentlich nur die baierschen Rechte in sich fassen sollten, obschon die bemerkten Spiegel bei der Verfassung als Muster gedient, und manchen Stoff hergegeben haben mochten) Gebrauch und Ansehn gewannen (5).

(3) J. J. Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt etc. p. 192. Scheidemantels Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes, 2 Th. p. 288.

(4) B. de Senkenberg, Dissert. de Legibus Gentis Boicae, §. VII. auch J. N. G. von Krenner, Abhandl. vom Kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel etc. §. XXXII. u. §. XXXIII. notis c. etc.

(5) Hr. Westenrieder hat uns schon vor einigen Jahren versichert, eine solche, den berührten Spiegeln ähnliche, Sammlung

Allein ein baiersches Gesetzbuch aus dem zwölften und selbst aus dem dreizehnten Jahrhunderte, welches durch die Landesherren, vermöge der Landeshoheit oder Regierungsgewalt sein Dasein erhalten hätte, ist meines Wissens noch nicht entdecket worden, und wird auch schwerlich an das Tageslicht gebracht werden können. Denn die Gesetzgebung der baierschen Herzoge beschränkte sich in diesen Zeiten zuverläßig höchstens nur noch auf einzelne Verordnungen, oder gesetzliche Verfügungen (6).

§. 26.

Erst dem Kaiser Ludwig IV. war es vorbehalten, die Bahn zu brechen, und auch in dieser Hin-

baierscher Rechte aufgefunden zu haben. S. dessen Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger ꝛc. pag. 31. Nur begreife ich nicht, wie dieser verdienstvolle Schriftsteller aus den daselbst angeführten Schlußreimen hat folgern können, daß solche Sammlung um das Jahr 1296 üblich gewesen wäre. Denn aus den fünf lezten Reimen:

„Diess Buch ist nu zu einem Ende bracht
„Des durch Gut ist erdacht
„Da man zahlt nach Christs Geburt, das ist war,
„Dreizehn hundert Jar
„Darnach in dem zwei und dreissigsten Jar.„

will vielmehr deutlich erhellen, daß selbe erst 1332 vollendet wurde.

(6) Freih. v. Kreitmayrs Anmerk. ad Cod. civ. P. I. C. II. §. 13. not. 7.

sicht Epoche zu machen. Denn er war es, dem Oberbaiern sein erstes Gesetzbuch verdankte. Zwar läßt sich die Zeit oder das Jahr seiner Entstehung noch nicht genau bestimmen (1); aber soviel ist gewiß, daß dieses Rechtbuch des Kaisers nicht mit jenem seiner Söhne vermischt werden darf, indem solches nicht nur Urkunden, die älter als leztervähntes Gesetzbuch sind, und ausdrücklich von des Kaisers Buch sprechen (2), sondern auch mehrere Stellen des Rechtbuches, welches seine Söhne publicirten, erhärten (3). Ein zweites, zwar minder wich-

(1) Hr. Hofrath v. Krenner scheint die Entstehung desselben ungefähr um das Jahr 1329 zu setzen. Siehe dessen schon belobte Nachricht und Beleuchtung ꝛc. §. III. not. e. Da mir aber die Gründe seiner Meinung unbekannt sind, so enthalte ich mich zur Zeit noch, ihm geradezu beizutreten. Eben so wenig erlaube ich mir die Vermuthung, daß die im vorigen §. not. e. berührte Sammlung des Ruprecht von Freising etwa vom Herzog und nachmaligen Kaiser Ludwig bestätiget, und deßwegen nachher Ludwigs Rechtbuch genannt worden sei, für etwas mehr als Vermuthung mitzutheilen, obgleich die Sache so unwahrscheinlich nicht wäre.

(2) Monum. Boica. Vol. 1. pag. 437. et pag. 444.

(3) Schon gleich im Eingange kömmt vor: „Das ist das Rechtpuch allso ganntz allt, gepessert, vnnd auch new Artikel.„ Ferner die Rubrik des achtzehnten Artikels heißt ausdrücklich: „Ee des Herren puch gemacht sey.„ Und der Artikel selbst lautet wörtlich: „Was ain Man oder ain Fraw mit dem rechten behapt hat ee des Herren puch gemacht sey, dem selben sol das puch und die Gesetzt, die der Herre gesetzt hat, vnschedlich sein.“ Ein anderer Artikel (nach der Eintheilung des gedruckten Exemplars vom Jahr 1495 der fünfte im achtzehnten Kapitel) enthält: „Wir haben auch erfunden vnd spre-

tiges, aber doch immer bemerkenswerthes Product von der Gesetzgebung Kais. Ludwigs ist eine Gerichtsordnung, welche er im Jahr 1340 für den Antheil der niederbaierschen Linie erließ (4).

Das berührte Rechtbuch Kais. Ludwigs wurde von dessen Söhnen verbessert, vermehrt, und in solcher Gestalt im Jahre 1346. publicirt (5). Daß aber auch an dieser Verbesserung und Vermehrung K. Ludwig noch vielen Antheil hatte, ist abermal eben so wenig zu bezweifeln (6), als daß dieß verbesserte Rechtbuch auch einen grösseren geographischen Um-

chen mit vnnsern Trewn, wellch Artickel geminnert oder gemert sint oder new funden sint das die niemant an seynem Rechten chainen schaden pringen sullen das er mit dem rechten erlanngt hat nach den punten alls vorgeschriben stet alls meins Herren puch sagt oder mit dem rechten erlanngt hat, ee das puch gemacht ist."

(4) D. F. Ch. J. Fischer über die Gesch. des Despotismus in Teutschland. pag. 134.

(5) Ich habe von diesem Rechtbuche vier Exemplarien, drei geschriebene und ein im Jahr 1495 gedrucktes, bei Händen. Alle vier setzen im Eingange deutlich und übereinstimmend das Jahr 1346. Ich setze daher die Entstehung desselben ohne Bedenken in dieses Jahr, obschon B. de Senkenberg in seiner Diss. de Leg. gentis Boicae §. VIII. nach seinen Handschriften selbe auf das Jahr 1344 zurückdatirt.

(6) Im Eingange kommen die Worte vor: "davon sein wir ze Rat worden mit vnserm Herren vnd Väterlein Kayser Ludwigen von Rom vnd setzen vnd bestätigen wir alles das hernach geschrieben stet nach seinem Gepot vnnd Haiss."

fang seiner Giltigkeit oder Anwendung erhalten habe (7).

In diese Zeiten setzt man nun zwar auch noch die Entstehung des Stadtrechtbuchs **von München**, oder (wie es anderwärts genannt wird) das Rechtsbuch für die Städte, welches Herr von Bergmann im Urkundenbuche seiner Geschichte der Stadt München abdrucken ließ (8). Nur über den Urheber desselben herrschen noch abweichende Meinungen; indem eben genannter von Bergmann selbes dem Kaiser **Ludwig** zuzueignen scheint (9); ein anderer verdienstvoller Schriftsteller hingegen dasselbe vielmehr dem Herzoge **Ludwig** dem Brandenburger unter andern zum Verdienste anrechnet (10).

Allein bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß weder die eine, noch die andere Meinung gegründet seie. Denn daß dieß Stadtrechtbuch keineswegs dem Kais. Ludwig allein zugeschrieben werden könne, erhellet klar aus dem Eingange desselben, wo vielmehr dessen Söhne als Urheber erscheinen, und diese

(7) Bekannt ist, daß die niederbaiersche Linie im Jahr 1340 erlosch, und K. Ludwigs Söhne erst im Jahr 1349 sich wieder in das Land abzutheilen anfiengen. Mein gedrucktes Exemplar vom Jahr 1495 enthält auch am Ende: „Hie endet sich das loblich landrechtpuch in obern vnnd niedern Bayrn."

(8) Siehe berührte Gesch. der Stadt München. Urkundenbuch p. 109.

(9) Ebendaselbst im Texte, pag. 44.

(10) L. Westenrieder Betracht. über Ludwig den Brandenb. p. 32.

nur soviel äußern, daß sie mit ihrem Vater da von ze Rat worden sein. Aber auch dem K. Ludwig, und dessen Söhnen miteinander (wie die Aufschrift Glauben machen möchte) ohne lezteren allein kann dasselbe nicht wohl zugeschrieben werden. Denn wenn man sich auch nicht daran stoßen wollte, daß darinn noch vom Kunig (König) gesprochen wird, wie z. B. in dem Artikel: Wie man herein pfenten süll — geschieht; obgleich dieser Ausdruck von den im Eingange genannten Söhnen des Kais. Ludwigs schwerlich mehr möchte gebraucht worden sein, wenn besagtes Stadtrechtbuch aus ihren Händen gekommen wäre: so läßt doch das Wort Burgermeister, welches in der Rubrik des vorlezten Artikels vorkömmt, die Entstehung desselben nicht in die Zeiten Kais. Ludwigs, oder in die Zeiten, wo seine Söhne noch nach seinem Rathe oder Heißen hätten handeln können, sezen; weil in gleichzeitigen Urkunden immer nur noch vom Rat und der Gemain der Burger zu München die Rede ist, von einem Burgermeister hingegen schwerlich schon eine Spur zu finden sein mag.

Ich widerspreche deßwegen nicht, sondern glaube vielmehr ebenfalls, daß es unter der Regierung Kais. Ludwigs, zumal in den lezten Jahren derselben, ein Stadtrecht von München, oder eine Sammlung der auf besonderen Handvesten und Gewohnheiten beruhenden Rechte gegeben habe. Denn in einer alten Handschrift des Rechtbuchs vom Jahr 1346 sind

ich einen Anhang mit der wörtlichen Rubrik: Diss sint der Statrecht ze Munchen; und der Inhalt entspricht durchaus der Rubrik. Auch mögen derlei Münchner Stadtrechte nach und nach vermehret worden sein; wie ich denn in einer anderen Handschrift des nämlichen Rechtbuches wirklich abermal einen Anhang entdecke, der obenan die Aufschrift: Der stat Munichen Buech — und gleich darauf die lateinische Rubrik: Hec sunt iura spalia Ciuitatis Monaci — führet, und den vorher berührten Anhang zwar in sich faßt, aber nebenher noch viele andere Artikel enthält.

Von so einer Sammlung glaube ich ferner gar gerne, daß Kais. Ludwig mit Brief und Siegel sie beståttiget; daß er sie auch anderen Städten verliehen, oder zu gebrauchen erlaubt; und daß er sie auch in seinem der Stadt München anno 1347 ertheilten Briefe mit den Worten: „Swenne wir auch einen Richter ze Munchen sezzen, vnd im das Gericht empfolhen haben, der soll danne richten nach vnsers Buchs sage, und nach der Stat recht" gemeint habe (11).

Allein dasjenige Stadtrechtbuch, welches der selige Herr von Bergmann bekannt machte, ist, meiner Meinung nach nichts mehr, und nichts weniger, als eine Zusammensetzung aus dem Rechtbuche vom Jahr 1346 und den eigentlichen Münchner Stadt-

(11) Gesch. der Stadt München. Urkundenbuch pag. 62. N. LXII.

rechten; ungefähr in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts aus den Händen eines Privatmanns geflossen, und aus Unwissenheit oder absichtlich mit der Aufschrift: daz ist daz versigelt Puch. Der hochgelobt vnd hochgebohrn Kaiser Ludweig von Rom vnd seinew hochgebohrnew Chint rc. versehen.

Um mich übrigens von dieser kleinen Ausschweifung wieder zu meinem eigentlichen Gegenstande, oder zur landständischen Concurrenz zu wenden, so muß ich zwar bekennen, daß ich auch in dem berührten Zeitraume davon noch keine bestimmte, und sichere Spur entdeckte. Zur richtigen Beurtheilung dieses Umstandes muß ich aber auch erinnern, daß K. Ludwig, und dessen Söhne durch ihre Gesetzbücher der Autonomie der Landsassen bei weitem nicht so nahe tratten, als man glauben möchte (12). Ein anderer Grund, warum die Landstände damals sich vielleicht noch leidend verhielten, lag wahrscheinlich darinn,

(12) Aus einigen Beweisstellen, des Rechtbuches vom Jahr 1346 selbst, nur einige. In dem Artikel: Kauff vmb aigen vnd vmb Lehen — welches nach dem gedruckten Exemplar im sechzehnten Kapitel der achte ist, heißt es: „Wer dem anndern sein Gut ze kauffen geit, es sey aigen oder Lehen, der sol des sein Gewer sein vnd im es vertigen vnd vertretten mit den rechten ob es Ansprach wurd, alls des Landes recht ist, und der Graffschafft, da es inn gelegen ist.“ — Einige Artikel hernach kömmt wieder vor: „Wir wellen auch das alle Stett vnnd Märckt irew altew recht vnd Gewonhait in irem purckfrid haben sullen, alls sie von alter her gehabt habent, die an dem puch nicht steent.“

daß man besagte Rechtbücher bloß für Sammlungen der einheimischen bereits üblichen Rechte ansah (13). Vielleicht ist es aber auch möglich, daß mit der Zeit uns darüber noch ganz andere Aufschlüsse zu Theil werden.

§. 27.

Nur vom Jahre 1363 an wird das Recht der bairschen Landstände, bei der Gesetzgebung zu concurriren, auf eine unverkennbare Weise sichtbar. Der Leser wird diese Bemerkung zwar etwas sonderbar finden, weil er von diesem Jahre bis auf diese Stunde noch kein Gesetzbuch, oder doch keinen einzelnen Gesetzgebungsakt kennen gelernt hat. Doch ich erkläre mich näher, und hoffe, ihn zu befriedigen.

Obschon das in dem vorhergehenden §. berührte Rechtbuch vom Jahr 1346 nicht mehr ganz rein von fremden Rechten war, so blieb es doch auch dabei nicht stehen. Aus den bereits bekannten Ursachen fanden die römischen und kanonischen Rechte auch in Baiern immer mehr Eingang und Aufnahme. Die Landstände ließen sich daher, höchst wahrscheinlich nicht ohne vorläufige Beschwerden, im Jahr 1363 vom Herzoge Stephan dem älteren (auch mit der Hafte genannt) feierlich versprechen, daß er sie nicht nur bei ihren Rechten, und guten

(13) Kais. Ludwigs Söhne sagten im Eingange ihres Rechtbuches selbst, daß es sei gesammet aus allen gerichten, Stetten, vnd Markten.

Gewohnheiten, sondern namentlich bei dem Recht-buch on alles Vber greiffen bleiben lassen wolle (1). Das nämliche landesherrliche Versprechen wurde nachhin, wie bald bemerkt werden soll, mehrmal wiederholt.

Nun war aber diese Handlung zwischen Landesfürsten, und Landständen nichts geringeres, als ein förmlicher Vertrag, durch welchen das genannte Rechtbuch, nach dem Umfange seines Inhaltes, als angenommenes, und Vorzugsweise (2) geltendes Gesetzbuch erkläret, und jeder vom Landesfürsten allenfalls kommenden einseitigen Abänderung desselben entsagt wurde. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich schon aus der Natur der Handlung selbst; noch mehr aber aus der folgenden Geschichte der baierschen Gesetzgebung.

Im Jahre 1474 publicirte Herzog Ludwig der Reiche von Baiern-Landshut eine weitläuftige Gerichtsordnung (3); und obschon ich dieselbe noch nicht zu Gesicht bekommen habe, und deßwegen herzlich wünsche, daß Herr Hofrath von Krenner sein Versprechen, selbe mitzutheilen, bald erfüllen möge, so ist doch aus anderen Quellen erweislich, daß sie un-

(1). Siehe den 10. Freiheitsbrief.

(2) Diese Vorsicht in den Ausdrücken ist deßwegen nothwendig, weil bekanntlich neben dem Rechtbuch auch der Schwabenspiegel unter dem Namen Landrecht noch lange zur Aushilfe gedient hat. J. N. von Krenner a. a. O.

(3) Ebendaselbst. §. XXXIII. not. *c*.

ter Concurrenz der Landstände zu Stande kam. Denn der Libellus gravaminum vom Jahr 1499 enthält im ersten Punkte die ausdrücklichen Worte;

„Wiewol der Hochgeborn Fürst und Herr Ewr. F. G. Herr vnd Vatter Herzog Ludwig löblicher Gedechtnus etwo mit gemainer Lanndschafft ain gemainer Lanndsordnung beschlossn, aufgericht, vnd ausgeen lassn" (4).

Man wende nicht ein, daß der vom Herzoge Stephan im Jahr 1363 ausgestellte Freiheitsbrief nur für Oberbaiern gegolten hätte; folglich die Concurrenz der Landschaft bei Abfassung der eben angezogenen Gerichtsordnung keine Folge desselben gewesen wäre. Denn dieses auch auf einen Augenblick zugegeben, so wird ja das befragliche Concurrenzrecht der Landstände nur um so einleuchtender und unbezweifelbarer. Um jedoch noch klärer zu machen, wie unwichtig, und unstatthaft solche Einwendung wäre, will ich nur noch aus der Geschichte in Erinnerung bringen, daß Herzog Stephan mit der Hafte im Jahre, und Monate, wo er besagten Freiheitsbrif ausstellte, Herzog von Baiernlandshut sowohl als von Oberbaiern war (5); daß nicht nur im Jahre 1392 die Herzoge Stephan II.

(4) Urkundenanhang N. II.

(5) Der Freiheitsbrief ist gegeben zu Freysing do man zalt von Christes Geburt dreyzehenhundert Jar, darnach in dem dritten, und sechzigisten Jar, des Sontags in der Fasten als man singt Reminiscere; und

Fridrich, und Johann, nachdem sie sich in Baiern-Ingolstadt, Baiern-Landshut, und Baiern-München abgetheilt hatten, sondern erster und lezter auch im Jahre 1396 das Rechtbuch neuerdings bestättigten (6); und daß endlich selbst Herzog Ludwig von Baiern-Landshut, und Baiern-Ingolstadt (7), unter welchem jene Gerichtsordnung erschien, im Jahre 1450 bereits ein gleiches gethan hatte (8).

Hierauf machte die baiersche Gesetzgebung zwar abermal einigen Stillstand, wenn man einzelne Verordnungen abrechnet; und die im Anfange des sechzehenden Jahrhunderts wegen der Erbschaft des Herzogs Georg des Reichen ausgebrochenen Kriege und Unruhen waren am allerwenigsten geeignet, diesen wichtigen Gegenstand der Regierung mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu verfolgen. Aber desto mehr beschäftigte man sich wieder mit demselben, als nicht nur die Gründung des allgemeinen Landfriedens, und die Errichtung des Reichskammergerichts sowohl, als des Reichsregiments in Teutschland überhaupt den Weg zur Ruhe, Ordnung, und

Herzog Mainhard starb schon in der Mitte des Monat Jänner im nämlichen Jahre. L. Westenrieder über Berichtigungen der Regierungsgesch. des Herz. Mainhard ꝛc. pag. 25.

(6) Siehe 13 und 20 Freiheitsbrief.

(7) Bekanntlich erlosch im Jahr 1445 mit Herzog Ludwig dem Hockerichten die Baiern-Ingolstädtische Linie, worauf nicht nur Baiern-Ingolstadt, sondern auch ein von dessen Vater ererbter Theil von Straubing an Baiern-Landshut fiel.

(8) Siehe 41 Freiheitsbrief.

einer bessern Justizverfassung gebahnt hatten, sondern auch die berührten Hauszwiste, und die Streitigkeiten zwischen den Herzogen Wilhelm und Ludwig beigelegt waren; und welchen Antheil die Landstände fortan dabei nahmen, wird sogleich näher erhellen.

§. 28.

Schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1514 ließ Herzog Wilhelm den versammelten Landständen mehrere Gesetze über die Mörder, Strassenräuber fremde Münz, Polizeigegenstände, und Appellationen im Entwurfe vorlegen, damit (heißt es in der Proposition) deß schleuniger davon gerahtschlagt werden mög, alles auff Verbesserung ainer Lanndschafft, oder derselben Ausschuß, so sy ohn Zweyffel darüber ordnen werden, die noch bas zu besichten, vnnd zu erwegen, was vnnserm gnedigen Herrn, und S. G. Lannd vnd Leutten hierinn leidlich, annemblich vnnd guet sein will. Weil aber in besagtem Jahre die Uneinigkeiten der Herzoge doch noch von diesem Gegenstande abführten, und erst im Jahre 1515 ganz ausgeglichen wurden; so ließen beide Herzoge auf dem in diesem Jahre wieder gehaltenen Landtage solchen Gegenstand den Landständen neuerdings vorlegen und empfehlen.

„Zum dritten (enthält hierüber die landesfürstliche Proposition) „befelchen mir mein gnedig Herren die Fürsten E. Gn. vnd Gun-

sten zu sagen, hievor hab mein gnediger Herr Hertzog Wilhalm auf dem Landtag im XIIII. Jar zu der heiligen drey Künig Tag gehalten, Euch meinen gnedigen und günstigen Herren den Ständen dieser Landschafft etwo vil guter Ordnung vnd Landpot zu Befridung Land, und Leut, auch zu erhaltung Fridens, rechtens, gueter Sitten, vnd aller Ordentlichhait dienstlich schriftlich vbergeben;"

und nachdem hierauf die Gegenstände der vorgeschlagenen Gesetze nochmal aufgezählt waren, fuhr Doctor Luffdich, der die Proposition führte, folgendermassen fort:

„Darauf ist beder meiner gnedigen Herren „Beyern, gemaine Landschafft woll vber solch „vergriffen Ordnung davon ferner die Noth„durfft, vnd was in dem allem Jre F. Gn. „auch Land vnd Leutten zu Lob Ehre vnd Auf„nemen, auch zu Fürderung Fridens vnd Rech„tens vnd gueter Pollicei vnd des gemainen „Nutz zu Ausraitung der Poshait dienstlich „nutz vnd gut sein mag, rathschlagen, vnd „beschluessen."

Nun wurde zwar auch dießmal dieser Gegenstand wie es scheint, wieder auf weiteres hingestellt. Allein auf dem Landtage vom Jahr 1516 erwählten die Landstände statt Einem, zween Ausschüsse; einen nämlich zur Berathschlagung über die berührten Landpote und Landsordnungen; und den zweiten zur

Verbesserung des Landrechtbuchs. Auch blieben die iezt eingetrettenen Berathschlagungen nicht mehr ohne Erfolg. Denn noch im J. 1516 wurde das Buech der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung, vnd Gebreuch des Fůrstenthumbs in Obern vnd Nidern Baiern vollendet; im J. 1518 folgte die Reformation der Bayrischen Landrecht; und im J. 1520 erschien nicht nur eine Gerichtsordnung im fůrstenthumb Obern vnd Nidern Bayrn, sondern auch das erst bemerkte Buech der gemeinen Landpot ꝛc. ꝛc. in veränderter und verbesserter Gestalt.

Um aber die Concurrenz der Landstände desto mehr ins Licht zu stellen, wird es nicht zweckwidrig sein, aus den eben angeführten Gesetzbüchern einige Stellen auszuheben.

Nachdem die Herzoge Wilhelm und Ludwig in der Vorrede des ersteren voraus erinnert hatten, daß ihre Vorfahren zwar mancherlei Statute, Satzungen, Ordnungen, und Landpote ausgehen liessen; daß aber dieselben einige Zeit entweder wenig mehr beobachtet, und zum Theil gar vergessen worden wären, fuhren sie fort:

„Demnach habn̄ wir auf mergehallten Land„tägen mit gemainer vnnser Landschafft da„von gehanndlt, vnnd alls darauf zu nägst„gehallten Lanndtag zu Ingollstatt am „viertzehennden tag des Monats Aprilis „im funfftzehenhundert vnd sechzehendem

„jar, gemaine vnser Lanndschaft ettlich
„aus jnen von allen Stennden deßhalbñ
„zu vnns, vnd vnnsern Räten gen Mün-
„chen verordent, haben wir vnd vnsre Rä-
„te, mit Rate derselbñ Verordenten aus
„der Landschaft, solch vnnserer Vorelltern
„allte statut, satzung, Ordnung, vnd Landpot
„mit Vleis erwegñ, die zum teil verneüert, ge-
„leuttert, vnd gepessert, vnd dartzu noch mer
„neuwe vnd sondere nützliche statut, Ordnung,
„und Landpot zu gemainem Nütz, auch Lann-
„den vnd Leuten in vil weg notturftig, dinst-
„lich, vnd gut, beratschlagt, vnd fürgenomen,
„vnd offennlich in diß gedruckt Buech vergreif-
„fen lassen.„

Eben so wichtig ist in diesen Buech der gemainen Landpot folgender Absatz des vierten Theils auf der Rückseite des 65sten Blattes:

„Vnnd wann aber vnnsern Lanndsässen, von
„allen Stännden, nichts mynnder wie vnnsern
„Ambtleuten, wo sy dise Lanndpot, Ordnung,
„vnnd Satzung nit hiellten, pillich auch pene,
„damit es geleych zugee aufgelegt wirdet.
„Demnach so haben wir vns mit gemai-
„ner vnnser Landschaft veraint vnd ennt-
„schlossen, das all vnnser Lanndleut, geyst-
„lich, vnd welltlich, hochs vnnd nyder-
„stannds, die, in allen puncten vnd Ar-
„tigkln, bey der pflicht, damit vns ain

„yeder alls seinem Landsfürsten vnnd Erb=
„herrn verwonnt ist, zugeleben, der nach=
„zekomen, vnd dieselbig trewlichen vnd vn=
„geuärlichen ze hallten, auch bey seinen
„Vnndterthanen, allso mit ernnst zugesche=
„hen, verfüegen, schuldig vnd pflichtig
„sein söllen.

Nimmt man die Reformation der Bayrischen Landrecht ꝛc ꝛc. zur Hand, so bemerkt man auch da in der Vorrede gleich wieder die herzogliche Erklärung:

„Vnd wann aber wir, vnd gemeine vnser
„Landtschaft aller Stende, der Prelåten, Adls,
„vnd Bürgerschaft in denselben geschrieben
„Landrechten (Rechtbuch von K. Ludwigs Söh-
„nen) etwo vil vnd merklich Gebrechen, Mengl,
„vnd Mißverstand gefunden. Demnach haben
„wir beed obgemelt Gebrueder als regierende
„Landsfürsten, mit Rate vnser Landleut in
„Obern Bayrn, zu fürderung des Rechtens,
„vnd dem gemainem Volck, so der Recht nit
„verstendigt sind, zu sonderm Nutz vnd Not-
„turft, vorberüert, alt Landtbuch, nach fleis-
„sig erwegung vnd Vorbetrachtung, vernewen,
„erleutern, erklåren, vnd mit etlichen zusåtzen,
„in bessere Ordnung bringen lassen.„

Unmittelbar nach der Vorrede stößt man daselbst auf folgenden nicht minder merkwürdigen Artikel.

„Unser genädig Beger vnd Ersuchen ist auch, „an die andern vnser Landsässen zu Bayrn, „bey denen das Landpuech bishere nit „gelegen ist, die für sich selbs gericht ha= „ben, Sy wöllen jnen, auch vnsern, vnd jrn „gerichtsleuten, vnd Vnderthanen zu nutz, gu- „tem, vnd Fürdrung diss Landpuech, sovil jnen „in jren Gerichten daraus zerichten gepüret, „auch annemen, vnd darnach handlen, vnd „Rechtsprechen, doch sol sölchs anzenemen zu „jrem Willen steen, vnd die das thuen, er- „zaygen vns daran sonder annemigs Wohlge- „fallen, in Genaden zu erkhennen.„

Liest man endlich die Vorrede der Gerichts- ordnung vom J. 1520, so findet man auch da unter anderm die merkwürdigen Worte:

„So haben wir mit Rate unser Prela= „ten, Freyen, Ritter, Edlen, Knecht, auch „vnser Burgerschaft in vnsern Steten vnd „Märkten, auf dem Landtag zu sanct Jörgen „Tag, im funffzehenhundert vnd Sechzehenden „jar zu Jngoldstatt, vnd nachvolgendt auff „dem Landtag nach Ostern im Neuntzehenden „jar zu Landshuet gehalten, Etlich von vnsern „Räten vnd Landleuten verordent, die nach „Vermög vnd Ordnung der Kayserlichen vnd „gemainen geschriben Rechten, auch gepranch „vnd Herkommen vnsers Fürstenthumbs Bayrn, „mit hohem Vleiß vnn zeitiger Vorbetrach-

„tung, auch mit Rate der Rechtgelerten — —
„hernachgeschriben gerichtlichen Proceß, dar-
„tzu etliche gemaine Gesatz, Ordnung, statut,
„alt herkommen, vnd gewonhait, Ains tayls
„aus der heiligen Reichs Cammergerichts-
„ordnung gezogen, auch zum teil von newem
„zusam verfassen, vnd vergreiffen, vnd neben
„der Reformation vnd ernewerung des Land-
„buechs vnd Landrecht in Obern Bayrn aus-
„geen lassen.„

Und am Schlusse der Vorrede heißt es noch-
mal:

„Wo aber ainich jrrung, Geprech, zweifel
„oder ungleicher Verstand in sölcher fürge-
„nomen gerichtsordnung vnn gesatzen, fürfal-
„len würd, so nit genugsam erwegen, be-
„dacht, oder nit lauter außgedruckt wärn,
„darin behalten wir vns vor, dieselben nach
„Rate vnser treffenlichen Landleut vnd
„Räte zu pessern, zu erstaten, Leutterung
„vnd erklärung zu thun, vnn mit Bewilli-
„gung vnser Landschaft, wo es not thut,
„füran noch mehr vnd weiter billig, gepür-
„lich vnd rechtmässige Gesatz vnd Ordnung
„ze machen. Wie dan sölches gemeyns Nutz,
„vnd vnsers Hertzogthumbs billiche Notturft
„nach gelegenhait der leuff vnd gestalt der sa-
„chen zu yeder zeit erfordern vnd vns vnser
„Erben vnd nachkomen. Auch gemaine vns

„ser Landschaft für nutz, guet, und er„spießlich ansehen wirdet.“

Die Resultate, welche diese ausgehobenen Stellen, so wie das, was vorhergeht, und gleich noch weiter folgen wird, an die Hand geben, werden erst weiter unten aufgestellt werden. Indessen kann ich nicht umhin, hier einsweilen wenigstens Eine Bemerkung einzuschalten. Der aus den Herzoglichen Selbstworten sich darstellende Umstand, daß die Herzoge mit den Landständen oder Landsässen sich erst vereinen, oder (wie bei der Reformation der Landrecht der fall war) sogar bitten mußten, daß sie die unter ihrer Concurrenz abgefaßten Gesetzbücher annahmen, bestättiget offenbar meine obige Behauptung, daß nämlich das Rechtpuch vom J. 1346 der Autonomie der Landstände wenig Abbruch gethan haben mochte. Denn waren itzt, nach Verfluß von beinahe zwei Jahrhunderten und fast schon vollkommener Ausbildung der heutigen Landeshoheitsrechte, Vereine, und Bitten nothwendig, um die Landesfürstlichen Gesetze den Landständen annehmlich zu machen, und auch von diesen angewendet zu wissen: um wie viel weniger wahrscheinlich ist es dann, daß im 14ten Jahrhunderte die Landesherren mit ihren Gesetzen hätten ohne alle Rückfrage durchgreifen können? —

§. 29.

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts fühlte man, und vorzüglich von Seite der Landstände,

das Bedürfniß einer neuen, oder verbesserten Landes- und Polizeiordnung. Herzog Albrecht trug daher auf dem Landtage vom J. 1550 unter anderm auch darauf an, daß die Landstände etliche verständige, und zu diesem Werke taugliche Personen den fürstlichen Räthen beiordnen, und anweisen möchten, bei diesem Geschäfte zum Besten des Landes ihr Gutachten immer an den Tag zu legen; und die Landstände erklärten in ihrer zwoten Antwort, daß sie um dem Herzoglichen Antrage zu entsprechen, nicht nur ihre Verordneten zur Abfassung der neuen Landesordnung richtig ernennen, sondern auch dahin instruiren werden, mit den Landesfürstlichen Räthen darüber zu handeln, ihre Bedenken anzubringen, von Artikel zu Artikel mit letztern zu conversiren, und alles, was den gemeinen Landesfreiheiten, und hergebrachten Gebräuchen, auch dem allgemeinen Besten des Landes nicht entgegen sein würde, bestens behandeln, und beschließen zu helfen.

Die Landesfürstlichen Räthe, und landschaftlichen Deputirten schritten hierauf auch wirklich zum Geschäfte. Als aber unter ihnen über verschiedene Artikel der werdenden Landes- und Polizei-Ordnung abweichende Meinungen, und Widersprüche entstunden, hielt der Landesfürst eine eigenmächtige Entscheidung so wenig in den Grenzen seiner Befugnisse, daß er vielmehr auf dem Landtage vom J. 1552 mit den Landständen nochmal besondere, und weitläuftige Unterredungen, und Vergleichshandlun-

gen pflegen ließ, ehe er die neue Landes- und Polizeiordnung publicirte.

Nimmt man übrigens diese Landsordnung selbst zur Hand, so findet man gleich in der Vorrede wieder die Landesfürstlichen Selbstworte:

„So haben wir auß schuldiger Pflicht vnsers Ambts, vnd genediger guter Wolmainung, als wir dann vnserer Land vnd Leut, Nutz vnd Wolfart genedigklich zu befürdern sonder genaigt vnd begirig seind, mit Rat vnd Bewilligung obgemelter vnser getrewen Landschaft, auch auff derselben vnderthenig ersuchen, die gedacht vorig Landsordnung (vom Jahre 1516 und verbessert im J. 1520) für Hand genommen, dieselb von Articuln zu Articuln durchauß statlich beratschlagen, vnd was zu beständiger fürderung vnnd Erhaltung ains gemainen Nutz, davon vnd darzu ze thun sey, wol erwegen, vnnd demnach dieselb, da es nach gelegenhait der yetzigen leüff, die Notturfft eruordert, geändert, declarirt, vnnd mit etlichen nutzlichen newen Satzungen gemert, dartzu in ain richtigere Ordnung stellen lassen„ —

Und im 6ten Buche, 14ten Titel, 4ten Artikel heißt es nochmal:

„Es soll auch in dem allen vnd jeden vnsern erben vnd nachkommen, Regierenden Fürsten vorbehaltn sein, mit Rat vnser Land-

„schafft, oder derselben Verordete, vnd vn„serer Räte, nach Glegenhait vnd ervorde„rung der Händl, künfftigklich noch mehr „andere vnd newe Landpot vnd ordnung „fürzenemen, derzu die obuerschribne auß „beweglichen vnnd nottürftigen Vrsachen, „zu erklärn, zu erleuttern, ze pessern, ze me„ren, oder zu uerändern, wie dann solchs „vnsers Hertzogthumbs, vnd gmains Lands „Nutz vnd billige Notturft iez und füran er„uordern wirdet.„

Die Fälle solcher Erklärungen, Erläuterungen, Verbesserungen, und Vermehrungen tratten auch wirklich bald ein. Denn im J. 1557 erschien eine Declaration vnnd Erleutterung etlicher inn Jungst Bayrischer auffgerichter Polizeiordnung begriffner Articul; und im J. 1578 folgte: Der fürstlichen Bayrischen Landßordnung weitere erclerung, sambt etlichen von newem daran gehengten, vnd zu Anstellung guter löblicher Policey dienstlichen Satzungen. Daß aber selbst diese Declarationen, Verbesserungen, und Vermehrungen unter Concurrenz der Landstände zu Stande kamen, beweisen nicht nur die gleichzeitigen Landtagsacten, sondern auch die Vorreden der erst angeführten Producte.

Ich komme nun zu dem im J. 1616 erschienenen Gesetzbuche. Die Landeshoheit stand bereits in ihrer ganzen Größe da; und Herzog Maximilian I. war ein Landesfürst, der nicht nur seine Hoheits,

rechte kannte, sondern auch, fast zu eifersüchtig, von unbefugten Eingriffen zu schützen wußte. Wäre daher das Recht der Landstände, bey der Gesetzgebung zu concurriren, nicht altverfassungsmäßig, und unumgänglich: so hätte er sie dabey ohne Zweifel nicht einwirken lassen. Indessen ist es eine unläugbare Sache, daß schon das Proiect zu dem berührten weitläuftigen Gesetzbuche mit Zuthun eines im J. 1605 vom Landtage ernannten Ausschusses entworfen wurde; daß Herzog Maximilian das auf solche Art entworfene Proiect im J. 1612 nochmal dem allgemeinen Landtage vorlegte, um dessen weitere Bedenken zu vernehmen; und daß endlich auch die Vorrede dieses Gesetzbuches die landesfürstliche Erklärung wieder in sich enthielt, daß solches mit Rath der Landschaft, und Zuthun ihrer Verordneten verfaßt worden sei.

In so weit diese Behauptung auf der Vorrede beruhet, kann der Leser sie selbst verificiren; und in so weit sie auf Landtagshandlungen gestützt ist, muß ich denselben, aus Liebe zur Kürze, bitten, solche, wenn er die Landtagsacten nicht selbst einsehen kann, abermal auf Treue und Glauben anzunehmen. Aber Einen Umstand muß ich doch noch aus dem mehrberührten Gesetzbuche bemerklich machen.

Bekannter massen wurde demselben auch die Erklärung der Landsfreyheit vom J. 1553 einverleibt, und in dieser iezt die vorhin bei verschiedenen Artickeln angehängte Klausel: "Doch wo das

Buech (Rechtbuch vom J. 1346, aber reformirt im J. 1518) ligt, sol es nach Buechs sag gehalten werden:" durchaus weggelassen. Die Ursache dieser Weglassung wird aber in der Vorrede folgender Massen bezeichnet:

„in Ansehung alle Ständ in den Fürsten„thumben Obern vnnd Nidern Bayrn das „newe Landrecht, wie es an jetzo in mehr „Weg gemehrt vnd gebessert, publicirt ist, „durchgehend einhellig angenommen, also sol„che Clausul nunmehro vndienstlich vnd vn„nöthig wäre, zu deme sie auch jrrung vnd „mißverstand verursacht hette.„

Gleichwie also hieraus deutlich erhellet, daß die Landstände iener Gegenden, wo das alte Rechtbuch bis dahin üblich (gelegen) war, das neue Landrecht nur freywillig annahmen: eben so ergiebt sich daraus auch nicht nur eine besondere Unterstützung des befraglichen Concurrenz-Rechtes, überhaupts, sondern auch ein neuer, und auffallender Beweis, daß das alte Rechtbuch nicht einseitig oder willkührlich abgeändert, oder gar aufgehoben werden konnte.

Was endlich den Zeitraum vom J. 1616 bis 1669 anbelangt, so erhielt zwar das letztberührte vollständige Gesetzbuch keine wesentlichen Veränderungen. Damit aber auch vom J. 1669 bis zum wiedereintrettenden Landtage (welches nach 9 Jahren hätte geschehen sollen) in der Gesetzgebung nichts

ohne Concurrenz der landschaftlichen Verordnung geschehen möchte, wies der letzte Landtag selbe in der zurückgelassenen Instruction (welche freilich nur auf 9 Jahre lautet, aber wegen der seitdem unterlassenen Einberufung des allgemeinen Landtages noch heut zu Tage die einzige Vollmacht und vorzüglichste Norm der landschaftlichen Verordnung ist) unter andern mit ausdrücklichen Worten dahin an:

„allen möglichen fleiß anzuwenden, daß bey
„Erneuerung des Summarischen Proces-
„ses, und Verbesserung der Policeiordnung
„mit ihrem Rhat vnd Guettachten ver-
„fahren werde.„

Nun sollte es mir gar nicht schwer werden, zu beweisen, daß die Landschaftliche Verordnung seit dem letzten Landtage das in Frage stehende Concurrenzrecht wirklich mehrmal ausgeübt habe. Doch aus Gründen, die ich in der Vorrede zu gegenwärtigem Versuche zu bezeichnen gedenke, kann ich mir die Ausführung dieses Beweises allerdings ersparen.

§. 30.

Aus dem, was bisher angeführet worden ist, erhellet unverkennbar, daß die Baierschen Landstände bei der Gesetzgebung zu concurriren befugt seien; und es bleibt mir nichts übrig, als die Natur, und den Umfang dieses Concurrenzrechtes noch näher zu bestimmen. Doch auch hierüber giebt die vorausgeschickte Uebersicht ohne allen zwang folgende Resultate:

1) Diese Concurrenz ist allgemein, in dem Verstande, daß sie sich auf alle Gesetze erstreckt, sie mögen dann was immer für einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Denn dargethan ist, daß sie nicht nur bei Abfassung oder Verbesserung, und Vermehrung der Landrechte, und Gerichtsordnungen, sondern auch bei Errichtung, und Abänderung der Polizeiordnungen eingetretten sei.

In wie ferne übrigens aus dieser Allgemeinheit oder Ausdehnung zugleich folge, daß auch verfassungsmässige Landesstellen nicht ohne Zuziehung der Landschaft aufgehoben, oder doch durch neue Institute beschränkt und abgeändert werden können, bedarf keiner Erörterung, weil Jederman von selbst weiß, daß es dabei ebenfalls bloß um Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu thun ist.

2) Die befragliche Concurrenz ist sodann auch in dem Sinne allgemein, daß sie nicht nur bei solchen Gesetzen, die allenfalls die Rechte, und Freiheiten der Landstände mehr oder weniger berühren, sondern auch bei ienen, die den übrigen Landeseinwohnern gelten sollen, statt hat.

Die Richtigkeit dieses Satzes ergiebt sich wieder aus dem Vorhergehenden. Denn weder die hieher Bezug habenden Landtagspropositionen, noch die einschlägigen Verhandlungen, und die Vorreden der verschiedenen Gesetzbücher geben auch nur die mindeste Spur einer solchen Ausscheidung der Gesetze, und einer darauf sich gründenden Beschrän-

fung der Landschaftlichen Concurrenz. Wohl aber haben wir Beispiele kennen gelernt, daß mehrere Gesetzbücher mit Rath und Zuthun der Landstände zu Stande kamen, und diese doch nicht geradezu verbunden waren, dieselben auch in ihren Gerichten anzunehmen, sondern erst ersucht, oder ermahnt werden mußten, solches zu thun. Dieß ist wohl der klåreste Beweis, daß die Landstånde bey der Gesetzgebung nicht bloß ihr, und allenfalls ihrer Hintersassen, Interesse, sondern ienes des ganzen Landes zu besorgen, und zu vertretten haben.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß eine partiele, oder bloß auf das besondere Interesse der Landstånde sich beschrånkende Concurrenz auch deßwegen nicht wohl behauptet werden könne, weil es, wo nicht in allen, doch in den meisten Fållen platterdings unmöglich ist, über das besondere Interesse der Landstånde solche bestimmte Grenzlinien zu geben, daß man allemal genau ermessen könnte, wo selbes anfange, und aufhöre.

3) Die Concurrenz der Landstånde hat eben so gut bei Abfassung einzelner Gesetze, wie bei Entwerfung ganzer Gesetzbücher statt.

Der Grund hievon liegt einmal schon darinn, daß, wenn die Landstånde bei einzelnen Gesetzen nicht concurriren dürften, der Antheil derselben an der Gesetzgebung gånzlich aufgehoben, oder vereitelt werden könnte. Denn es wåre dann leicht, ganze Gesetzbücher, die unter Concurrenz der Landstånde

entstunden, durch lauter einzelne Verordnungen wieder aufzuheben, oder kraftlos zu machen. Doch folgende Bemerkung wird die Sache noch einleuchtender machen. Der Zweck, oder Innhalt aller einzelnen Gesetze kann kein anderer sein, als die schon vorhandenen Gesetze zu erklären, zu verbessern, und zu vermehren; oder einzuschränken und aufzuheben. Nun ist aber aus dem Vorhergehenden ersichtlich, daß alle diese Actus Legislatoriae potestatis verfassungsmässig ebenfalls nicht anders, als mit Rath, Zuthun, Bewilligung der Landschaft ausgeübt werden können.

4) Eben so wenig wird die landschaftliche Concurrenz durch die beschränkte Dauer eines Gesetzes ausgeschlossen.

Die Gründe sind im Wesentlichen die nämlichen, welche so eben beim dritten Satze angeführet worden sind. Denn im widrigen Falle wäre es abermal sehr leicht, den Landständen allen Antheil an der Gesetzgebung zu entziehen, weil es, um diesen Zweck zu erreichen, nichts bedürfte, als die Kraft eines Gesetzes auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit zu beschränken, und die Dauer seiner Gültigkeit in der Folge immer wieder zu verlängern, um selbes aus einem temporären, in ein fortwährendes Gesetz umzuschaffen.

5) Die Landschaftliche Concurrenz bei der Gesetzgebung besteht nicht bloß in einem Gutachten, das zwar eingeholt werden soll, aber geachtet, und

nicht geachtet werden kann; sondern in dem Rechte der Einwilligung, und der Verhinderung alles dessen, was der persönlichen Freyheit, Sicherheit des Eigenthums sowohl, als der wohlerworbenen Rechte, und überhaupts der Verfassung und Wohlfart des Landes entgegen wäre.

Um die Richtigkeit dieses Satzes in volles Licht zu stellen, muß ich vor allem aus dem ersten Kapitel in Rückerinnerung bringen, daß willkührliche Gesetze sich keineswegs mit der teutschen Freiheit vertragen; und willkührlich bliebe doch immer die Gesetzgebung, wenn hiebei die Erinnerungen oder Einwendungen der Landstände geachtet, und nicht geachtet werden dürften. Eben so einleuchtend ist, daß in solchem Falle die landschaftliche Concurrenz noch am allerleichtesten zwecklos, oder unnütz gemacht werden könnte.

Wenn man aber auch diese allgemeinen Bemerkungen dahin gestellt sein lassen wollte: so fließt doch die besagte Natur oder Kraft der landschaftlichen Concurrenz aus besondern, und positiven Gründen. Denn vorerst bewähren ein solches Einwilligungs- und Verhinderungsrecht schon die angeführten Freiheitsbriefe, oder vielmehr die in ihnen liegenden Vertragshandlungen. Sodann lassen auch die von den Landesfürsten sowohl, als von den Landständen in den Vorreden zu den Gesetzbüchern, und bey den Verhandlungen gebrauchten Ausdrücke: Zuziehung, **Vorwissen**, **Einwilligung**, **Bewilligung**,

beschlies-

beschliessen, tractiren, vergleichen u. s. w. unmöglich einen anderen Sinn annehmen. Und endlich die Art der Ausübung solcher Concurrenz stimmt wieder vollkommen damit überein. Denn wäre es bloß um Vernehmung oder Einhollung des landschaftlichen Gutachtens, und nicht um Beistimmung zu thun, so würde der Landesfürst z. B. im Jahre 1552 wohl schwerlich über einige Artikel der im J. 1553 publicirten Landsordnung, über welche sich bei Entwerfung dieses Gesetzbuches zwischen den Landesfürstlichen Räthen, und Landschaftlichen Deputirten Anstände erhoben, mit den Landständen noch einmal in besondere Vergleichshandlungen anfangen, und einen Schriftenwechsel bis ad Quintuplicas wechseln haben lassen.

Soviel über die Fragen: **Wann den Landständen in Baiern an der Gesetzgebung mitzuwirken rechtlich zustehe? und von welcher Natur dieses Mitwirkungsrecht sei.** Um aber nicht einseitig, und partheiisch zu scheinen, will ich nun auch noch kürzlich berühren, wann, meiner Meinung nach, die befragliche Concurrenz umgangen werden darf; und dieser Absicht zu Folge erlaube ich mir denn ohne Bedenken die Behauptung, daß dieß bei allen ienen Verordnungen, Mandaten, Proclamationen u. s. w. geschehen könne, welche bloß den Vollzug, oder die Beobachtung der im Verfassungsmässigen Wege entstandenen, und wirklich bestehenden Gesetze bezwecken, ohne daß sie derlei Gesetze

im Ganzen, oder doch in einzelnen Puncten hemmen, beschränken, abändern, oder gar aufheben.

Der erste Grund, worauf ich diese Behauptung baue, ist der wesentliche Unterschied zwischen der gesetzgebenden oder anordnenden, und der vollziehenden Gewalt, und die aus diesem Unterschiede hervorgehende Wahrheit, daß der Antheil an der ersteren keineswegs auch einen Antheil an der zweiten nothwendig, oder vermöge der Natur der Sache, in sich enthalte. Ein zweiter Grund ist aber noch, daß ich selbe auch durch die Praxis des 16ten und 17ten Jahrhunderts oder durch das Herkommen bestättiget zu finden glaube. Denn ich habe bereits aus diesem Zeitraume eine Menge landesfürstlicher Verordnungen, Mandate, und sogenannte General-Befehle, wodurch gewisse Landpote, oder einzelne Artikel der oben in Anregung gekommenen Gesetzbücher in frische Erinnerung gebracht, oder neuerdings eingeschärft wurden, kennen gelernt. (1) Allein weder in diesen einzelnen Verordnungen selbst, noch in den gleichzeitigen Landtagshandlungen habe ich eine Spur gefunden, daß auch diesen Mandaten eine Rücksprache mit den Landständen vorausgegangen wäre. Nur dann, wenn dergleichen Verordnungen die bezeichneten Grenzen überschritten, und

(1) Eine nähere Kenntniß dieser älteren Verordnungen hat heut zu Tage freilich hauptsächlich nur mehr historischen Werth; indessen habe ich doch den Gedanken noch nicht ganz aufgegeben, eine Sammlung derselben zur Publicität zu bringen.

bestehende Gesetze sowohl, als rechtmäßiges Herkommen angriffen, oder schädliche Neuerungen enthielten, erhoben die Landstände ihre Stimme, und zwar entweder bey den auf Landtagen gewöhnlich gepflogenen Handlungen über die verschiedenen Landesbeschwerden, oder auch bei Verbesserung der Gesetzbücher. Als die Landtage seltener wurden, oder vielmehr gar aufhörten, ward es die Sache der landschaftlichen Verordnung, wider dergleichen Uebergriffe die geeigneten Vorstellungen zu machen; und daß es auch jezt nicht ohne Erfolg geschah, ersehe ich unter andern aus einer landesfürstlichen Resolution vom Jahre 1686, in welcher Churfürst Max. Emanuel seinem eigenen Geständnisse gemäß auf die erhobene Beschwerde der Landstände einen landesherrlichen Befehl vom J. 1677, wodurch den älteren Gesetzen entgegen die Abdecker in den Landgerichtern mit der Auf- und Abstellung sowohl, als auch in Sachen, das Gejaidwesen und die Hundshaltung betreffend, der Jurisdiction des landesfürstlichen Gejaidamts untergeordnet wurden (2), wieder aufhob.

§. 31.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes bemerke ich noch, daß ich den Beweis der Uebereinstimmung meiner eben aufgestellten Resultate mit den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes sowohl, als auch

(2) S. G. K. Mayrs Samml. der Landesverordnungen rc. III B. p. 101.

mit der Verfassung mehrerer teutscher Länder, bloß deßwegen unterlasse, weil ich voraussetze, daß der Leser ohnehin davon überzeugt sei. Noch weniger kann ich mich entschliessen, hierüber die Auctorität zu Hilfe zu nehmen, und die Meinungen der bewährtesten teutschen Publicisten anzuführen. Und Gründe des natürlichen Staatsrechtes, oder der Politik gehören schon Vorwurfs nicht hieher, so sehr auch der Geist des Zeitalters gerade in Betreff der Gesetzgebung ihnen zu huldigen gebiethet.

Sollte indessen doch ein oder anderer Leser wirklich noch glauben können, daß die Gesetzgebung in teutschen Reichsländern ein untheilbares, und alle Concurrenz der Landstände, oder doch eine Concurrenz der Art, wie ich sie in Ansehung der Baierschen Landstände behauptet habe, ausschliessendes Hoheitsrecht sei: so will ich ihn nur auf den Würtembergischen Erbvergleich vom Jahre 1770, vorzüglich aber auf das, was daselbst Cafs. I. ad Grav. II. memb. 1. und ad Grav. VI. enthalten ist, verwiesen haben. Denn da dieser Erbvergleich zwischen dem Herzoge, und den Landständen nicht nur unter dem Einflusse einer Kaiserlichen Commission zu Stande kam, sondern auch die Kaiserliche Confirmation erhielt, so muß er wohl am meisten geeignet sein, jene Untheilbarkeit zu widerlegen.

Zweiter Abschnitt

Von den Landständischen Rechten in Ansehung der öffentlichen Auflagen.

§. 32.

Die Rechte der Landstände in Steuer- oder Auflagen-Sachen sind von zweierlei Art: nämlich einmal solche, die dem gesammten Körper derselben zustehen; und dann solche, die den Landständen in individuis zukommen. Allein aus Gründen, die ich in der Vorrede berühren werde, werden hierorts nur die ersteren erörtert; von letzteren hingegen wird erst im vierten Kapitel die Rede sein.

Weil aber auch die Collegialrechte der Baierschen Landstände in Ansehung der öffentlichen Auflagen wieder verschieden, oder mehrfach sind, und sich im Wesentlichen abtheilen in

I) Das Recht, daß ohne ihre Bewilligung keine Steuer, oder Auflage erhoben werden könne;

II) Das Recht, die bewilligten, oder verfassungsmässigen Auflagen selbst zu erheben, und zu verwalten; und endlich

III) Das Recht, über die Verordnung der bewilligten Landeshilfen Einsicht zu nehmen:

so wird es sehr zweckmässig sein, in der Ausführung genau dieser Abtheilung zu folgen, und nach der daraus sich darbiethenden Ordnung jedes der bemerkten Rechte umständlicher zu beleuchten, und mit gehöriger Rücksicht auf die allgemeinen Reichsgesetze zu zeigen, wie weit jedes derselben gehe.

Daß übrigens diese Art, den vorliegenden Gegenstand zu behandeln, nicht neu, sondern von einem rühmlich bekannten Manne bei der Darstellung der Landständischen Rechte im Allgemeinen schon als Leitfaden gebraucht worden ist (1), mag mich nur um so mehr rechtfertigen, daß ich hier seinem Beispiele folge.

§. 33.

I) Wie es mit der ersten hier näher zu erörternden Gerechtsame in älteren Zeiten, und zwar bis gegen das 16te Jahrhundert aussah, ist in der Hauptsache schon im zweiten Kapitel ausgeführet worden (1). Denn aus dem, was daselbst gesagt worden, erhellet deutlich, daß die Landesfürsten in Baiern im bemerkten Zeitraume eben so, wie alle übrige Reichsstände, die Hof- und Regierungsausgaben, in der Regel, und vorzüglich, nur aus den Einkünften ihres Kammergutes (2) bestreiten mußten,

(1) Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes — von D. C. F. Häberlin. III. Th. S. 115.

(1) S. besonders §. §. 19. u. 20.

(2) Was einst unter Kammergut, oder Kammergütern verstanden worden, oder gewissermassen noch zu verstehen sei, in

und nichts weniger als ein willkührliches, oder fortdauerndes Besteuerungsrecht hatten, sondern in Fällen, wo sie den Ertrag ihres Kammergutes unzu-

so ferne es die bemerkte ursprüngliche Bestimmung, oder Verwendung der Einkünfte derselben betrift: ist zwar, meines Wissens, noch nirgends genau, oder hinreichend bestimmt. Denn die Definition, welche z. B. Fr. v. Kreitmayr in seinem Baierschen Staatsrechte §. 179. hievon giebt, ist eben so unrichtig, als schwankend, obgleich die darauffolgende Enumeration dessen, was er zum Kammergute gerechnet hat, den richtigen Begriffen näher kommt. Und wollte man, wie einige wirklich zu thun scheinen, alles das für Kammergut halten, was (dermalen) bei der Landesfürstlichen Kammer einfließt, und administrirt wird, so würde man noch am meisten irren. Wenn man sich aber an die Natur der Sache, an ältere Handlungen zwischen Landesfürsten, und Landständen, und an die älteren Kammer-Instructionen hält, so überzeugt man sich, daß man in Baiern unter Kammergut verstanden habe alles Landesfürstliche Einkommen aus den verschiedenen Regalien sowohl, als aus der Lehenherrlichkeit, und dem Landesfürstlichen (theils in ganzen Corporibus, theils in einzelnen Grundstücken und Gerechtigkeiten bestehenden) Eigenthume.

Dieß Kammergut war auch ursprünglich der eigentliche Administrationsgegenstand der im 16ten Jahrhunderte entstandenen Landesfürstlichen Kammer- oder Hofkammer. Nachhin wurde zwar ein Theil des Kammergutes von der Kammeradministration abgesöndert, und es entstand die sogenannte Kabinetsgüteradministration. Allein so wenig diejenigen öffentlichen Auflagen, oder Landeshilfen, welche in neuern Zeiten von der Landesfürstlichen Kammer erhoben werden, dadurch wahre Bestandtheile des Kammergutes wurden, eben so wenig änderte die bemerkte Absönderung der Verwaltung die Natur, und Bestimmung des Kammergutes.

reichend fanden, oder der Hilfe des Landes bedürftig waren, nur mit Einwilligung der Landstände das Land mit allgemeinen Steuern, oder anderen Auflagen belegen konnten. Um daher nicht ohne Noth weitläuftig zu werden, oder Wiederhollungen zu machen, kann ich mich hierorts füglich nur mehr darauf einschränken, zu beweisen, daß die Baierschen Landstände das in Frage stehende Einwilligungsrecht auch in neueren Zeiten oder seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts nicht verlohren, oder hingegeben haben, sondern noch unter ihre unwidersprechlichsten Befugnisse zählen können.

Um aber auch in diesen Beweis wieder so viel als möglich Ordnung, Licht, und Vollständigkeit zu bringen, habe ich mir vorgenommen, die vom Anfange des 16ten Jahrhunderts bis zu den Zeiten des lezten Landtages in Baiern nach und nach bekannt oder üblich gewordenen Auflagen in gewisse Klassen abzutheilen, und diesem Verfahren zu Folge zuerst **von den gemeinen Landsteuern und Ständeanlagen**; sodann **von den eigentlichen Aufschlägen, oder Consumtionssteuern**; und endlich **von den uneigentlichen Aufschlägen, oder von den älteren Accisen** zu handeln (3); d. i. darzuthun, daß sie fort-

(3) Der Leser bemerkt wohl von selbst, daß diese Abtheilung sich nicht auf allgemeine Grundsätze, sondern auf einheimische Benennungen gründet, und ich füge nur bei, daß man vor Zeiten in Baiern alle Consumtionssteuern, ohne zu unterscheiden, ob die Producte inländisch, oder ausländisch etc. etc. seien, Aufschläge zu nennen pflegte.

an nur mit Bewilligung der Landstände erhoben, oder eingeführet, und nach den Bedürfnissen der Zeitumstände fortgesezt, vermehret, und erhöhert, oder auch wieder abgestellt worden sind.

§. 34.

Sicheren Spuren zu Folge haben die Landstände dem Herzoge Albrecht schon im J. 1507 der Schulden wegen, welche der vorausgegangene Baiersche Krieg verursachte, eine Geldhilfe verwilliget. Da ich aber weder die dabei verhandelten Landtagsacten, noch den Schadlosbrief über solche Hilfe bisher habe einsehen können, so muß ich über diese Thatsache ohne alle weitere Bemerkung hinweggehen.

Ein zweiter Fall dieser Art (von der Vereinigung des Obern- und Niedern-Baierns an gerechnet) tratt im Jahre 1510 ein, indem die zu Straubing versammelten Landstände dem minderiährigen Herzoge Wilhelm theils zur Aussteuerung der zwoen sich verheurathenden Schwestern, theils anderer Nothdurft wegen ein dapffer, vnd fürtrefflich Stewer vnd Hilff ze geben bewilligten. Daß aber diese Bewilligung bloß vom freien, und guten Willen der Landstände abhieng, oder der Landesfürst kein willkührliches Besteuerungsrecht hatte, giebt der darüber ausgestellte Schadlosbrief (der 49te gedruckte Freibrief) am deutlichsten zu verstehen. Das nämliche bewähret der 51te gedruckte Freibrief rücksichtlich der im J. 1516 den Herzogen Wilhelm, und Ludwig von den Landständen bewilligten Steuer, und

ich will aus den Landtagsacten des nämlichen Jahres nur noch anfügen, daß diese gemeine Steuer sich auch schon auf die Ehehalten ausdehnte.

Diese Unverleztheit hatte das freie Steuerwilligungsrecht bis auf das Jahr 1535 erhalten. Nach diesem Zeitpuncte nahmen zwar die Herzoge Wilhelm, und Ludwig sich auf einmal heraus, drei Landsteuern schnell auf einander ohne alles Vorwissen, und Bewilligen der Landstände auszuschreiben, und selbst zu erheben. Dafür mußten sie aber auf dem im J. 1537 gehaltenen Landtage nicht nur derbe Erinnerungen der Landstände anhören, sondern sich auch bequemen, in einem darüber ausgestellten Schadlosbriefe feierlich zu erklären, daß solche, ohne Bewilligung der Landschaft angelegte Steuern, den Landständen an ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten, und Herkommen unschädlich sein, und diese Freiheiten in Zukunft nicht mehr verlezt werden sollen (1). Dieser Landesfürstlichen Versicherung ungeachtet schrieb Herzog Wilhelm um das J. 1547 zwar abermal ohne Landschaftliche Bewilligung unter den Landgerichtischen Unterthanen eine Steuer aus; und die im nämlichen Jahre auf einem allgemeinen

(1) Da dieser Schadlosbrief weder den Sammlungen der Freiheitsbriefe einverleibt, noch anderwärts gedruckt zu finden ist, und der Landtagsact doch auch nicht von Jedermann eingesehen werden kann, so halte ich es nicht ganz undienlich, denselben so, wie er den Landständen vor der Ausfertigung im Concepte zur Einsicht mitgetheilt wurde, im Urkundenanhange sub. Nro. IV. anzufügen.

Landtage versammelten Stände sahen sich neuerdings veranlaßt, hierüber einen besondern Schadlosbrief zu verlangen, in der Folge aber sich zu bedingen, daß wenigstens dem, über die damaligen Landtags-willigungen, erfolgenden Schadlosbriefe eine, alles Präiudiz beseitigende Erklärung einverleibet werde. Allein dieß war auch, von dem bemerkten Zeitpuncte an bis auf die Zeiten des vorlezten Landtages, das letzte Beispiel willkührlicher, oder unbewilligter Steuer-ausschreibung der Landesfürsten. Wenigstens geben die Landtagsacten aus diesem Zeitraume keine Spur davon, und die wenigen Schadlosbriefe, die über die nachfolgenden Verhandlungen bisher noch zur Publicität kamen (S. 59ten und 61ten gedruckten Freibrief) sprechen deutlich für das Steuerwilligungs-recht der Landstände. (2)

Was vom Jahre 1612 bis auf den lezten Land-tag in dieser Hinsicht geschehen sei, habe ich aus der Ursache, daß ich von den sogenannten Postulats-acten dieser Periode bisher erst nur einen Theil, und kaum die Hälfte zu Gesicht bekam, noch nicht vollständig übersehen können. Wenn ich aber den Innhalt der mir bereits bekannt gewordenen Po-

(2) Ich kann es mir nicht versagen, hierorts besonders zu erinnern, wie sehr die Landschaft ihrer Sache durch die Geheimhaltung ihrer Verhandlungen sowohl, als ihrer Urkunden selbst schade. Denn wären z. B. nur alle Schadlosbriefe von Zeit zu Zeit zur Publicität gelanget, so würde sich über das, was hier, und sogleich weiter gesagt wird, schon viel mehr Licht und Gewißheit verbreiten lassen.

stulatsacten erwäge, und mit anderen Quellen der vaterländischen Geschichte jener Zeiten zusammenhalte: so scheint mir gleichwohl sich als sicheres Resultat darzustellen, daß der Landsfürst in dieser Periode sich alle Jahre mit der landschaftlichen Verordnung über die Landes- oder Staatsbedürfnisse berathschlaget, und zu Folge dessen auch über die auszuschreibenden Steuern vereiniget, wie auch jedesmal die gewöhnlichen Schadlosbriefe ausgestellet habe; obgleich nebenher nicht in Abrede gestellt werden mag, daß nicht nur der Landesfürst manchmal andere eigenmächtige Mittel sich erlaubte, um sich aus der Verlegenheit zu helfen, sondern auch die landschaftliche Verordnung selbst nicht selten ihre Vollmacht, und Instruction vergaß, und entweder auch in nicht unfürgesehenen oder eilfertigen Nothfällen über die Landtagswilligungen hinausgieng, oder doch in dergleichen Fällen nach und nach immer seltener ihre Adiuncten zu den Handlungen beizog. (3).

(3) Aus mancherlei Gründen habe ich mich nicht entschliessen können, in gegenwärtigem Versuche auch von den verschiedenen Arten, die landständischen Rechte auszuüben, und zu wahren, oder von den Landtagen, und den verschiedenen landständischen Ausschüssen umständlicher zu handeln. Um aber das, was ich hier von den Handlungen der landschaftlichen Verordnung, und den Postulatsacten sage, deutlicher zu machen, will ich zu dem, was Frhr. v. Kreitmayr in seinem baierschen Staatsrechte §. 182. von der landschaftlichen Verordnung angeführet hat, einige Zusätze und Erläuterungen machen.

Was seit dem lezten Landtage bis auf die neueren Zeiten geschah, gehört vorläufig nicht in den Umfang gegenwärtiger Schrift. Indessen mag

Es gab schon seit dem Anfange des 16 Jahrhunderts (auch noch früher) von einem Landtage zum andern landständische Ausschüsse, welche theils die Landtagsabschlüsse zu vollziehen, theils für die Erhaltung der Landesfreiheiten, und der Landesverfassung zu wachen hatten. Allein Verwilligungen der Steuern, oder anderer Auflagen konnten diese Ausschüsse, deren Glieder in der baierschen Landtagssprache gewöhnlich Verordnete hiessen, nicht eingehen; sondern in Fällen, wo der Landesfürst Landeshilfen nöthig hatte, mußte er gleichwohl wieder einen allgemeinen Landtag, oder wenn die Zeiten gar sorglich und schnell waren, wenigstens die nahegelegenen Landstände zusammen beruffen. So lange die Steuern oder andere Hilfen nicht alle Jahre, sondern nur in ausserordentlichen Nöthen erfoderlich waren, gieng dieß auch sehr wohl an. Als aber die Ausgaben auf Hofstaat, Militär, und andere Gegenstände allmählig so hoch stiegen, daß die Erträgnisse des Kammergutes nicht einmal für die ordentlichen Bedürfnisse, um so weniger also für ausserordentliche Ausgaben hinreichten, folglich die Landeshilfen fast alle Jahre nothwendig wurden: da wollte es mit jener Einrichtung nicht mehr recht gehen, und der Landesfürst, dem ohnehin die landschaftlichen Erinnerungen über die Haushaltung nicht immer behagten, und (wie Frhr. v. Kreitmayer sagt) bequemer war, es nur mit einigen Landständen zu thun zu haben, machte mehrmal den Vorschlag, daß man dem von einem Landtage zu dem andern angeordneten Ausschuß der Landstände die Vollmacht ertheilen möchte, in unversehens eintrettenden wichtigen Nothfällen die erfoderlichen Mittel bewilligen zu dürfen. Bei den Landständen fand zwar dieser Antrag lange keinen Eingang. Endlich wurde aber auch ihnen das Landtagen, wegen der damit verbundenen Kösten, immer lästiger, und sie giengen den berührten landesfürstlichen Vorschlag in gewissem Maaße ein.

davon im Allgemeinen das nämliche, was so eben von dem Zeitraume zwischen dem vorlezten, und lezten Landtage gesagt wurde, gelten. (4)

Im J. 1593, oder vielmehr 1594 hinterließ der Landtag den Verordneten auf den Fall, daß in den folgenden zwölf Jahren die bewilligten 8 Landsteuern, und 4 Ständeanlagen wegen unvermeidentlicher Nothdurft nicht hinreichen sollten, die Vollmacht, mit Beiziehung der 16 Adiuncten, noch eine, oder höchstens zwo halbe Steuern, und Ständeanlagen zu verwilligen. Eben so erhielten die landschaftlichen Verordneten, und Rechnungsaufnehmer auch im J. 1605 die Befugniß, zu den für die nächsten 6 Jahre eingegangenen Landtagsverwilligungen in derlei Fällen mit Beiziehung der 16 Adiuncten noch eine halbe Landsteuer, und Ständeanlage zu verwilligen. Davon wich der im J. 1612 versammelte Landtag ab, indem er vielmehr festsezte, daß, wenn eine wissentliche Landesnoth einträtte, und so bald kein Landtag ausgeschrieben werden könnte, die 16 Verordneten und 4 Rechnungsaufnehmer 100,000 fl. herzugeben befugt sein sollten; Wäre aber diese Summe nicht erklecklich, so dürften sie, samt den Adiuncten, auch 200,000 fl. herschiessen; und wenn auch diese Hilfe nicht ergiebig genug sein würde, so wären vom Landesfürsten wenigstens diejenigen Landstände, die erscheinen könnten, zur eilfertigen landschaftlichen Versammlung zu berufen, von den übrigen hingegen Vollmachten einzuschicken. Bis gegen das Jahr 1648 hat die landschaftliche Verordnung besagte Instruction auch so ziemlich beobachtet; denn nur aus den Postulatsacten, die ich von jenen Zeiten kennen lernte, ersehe ich schon, daß sie bis dahin die Adiuncten mehrmal einberufen hatte. Allein nach 1648 scheint sie sich allein mehr erlaubt zu haben. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß (wie auch ganz billig und natürlich war) die Einberufung der Adiuncten lediglich von dem Ermessen, und Ausschreiben der Verordneten abhieng.

(4) Der lezte Landtag von 1669 gieng in seiner Vollmacht, und Instruction noch weiter. Denn er erlaubte (auf den Fall einer

Wenn nun aber die Landesfürsten auch in neueren Zeiten nicht einmal gemeine Landsteuern ohne Bewilligung der Landstände auszuschreiben rechtli-

eilfertigen wissentlichen Landesnoth) den 16 Verordneten, und 4 Rechnungsaufnehmern aus der landschaftlichen Cassa 100,000 fl. oder, wenn dieselben nicht hinreichend wären, auch 200,000 fl. herzugeben, und dann, wenn lezte Summe nicht erklecklich wäre, nebst den Adiuncten, auf Ratification eines künftigen Landtages mit dem Landesfürsten zu handeln, und zu beschliessen, was des gemeinen Vaterlands Nothdurft erfodere rc. rc. Indessen galt doch auch diese Vollmacht eigentlich nur auf 9 Jahre; und auch jezt hieng die Einberufung der Adiuncten noch von den Verordneten ab. Nur wurde dießmal der Instruction derselben eingerückt, daß die Adiuncten mit des Landesfürsten Vorwissen (keineswegs abermit Bewilligung oder Begnehmigung) zu beschreiben wären. Daß übrigens die landschaftliche Verordnung dessen ungeachtet vom Jahre 1669 bis auf den heutigen Tag fortgehandelt, und nicht nur Millionen und Millionen landesfürstlicher Schulden auf das Land übernommen, sondern auch die Willigungen des lezten Landtages so beträchtlich überschritten, und deßwegen gleichsam nothgedrungen die auf demselben angeordneten Auflagen wenigstens drei bis viermal zu vermehren verwilliget hat, ohne ihre Adiuncten bis auf das Jahr 1794 auch nur ein einzigesmal beizuziehen: giebt allerdings reichhaltigen Stoff zum Nachdenken, und zu Bemerkungen. Doch ich erinnere mich, daß ich hier nur eine Note schreibe. Nur dieß will ich noch anmerken, daß es ein grosser Irrthum sei, wenn man (wie im J. 1794 wirklich geschehen zu sein scheint) die Landsteuerer für die Adiuncten der landschaftlichen Verordneten hält. Denn die in den Landtagsacten von den Jahren 1593, 1605 und 1612 enthaltenen Verzeichnisse der Adiuncten, und Landsteuerer zeigen klar, daß leztere aus besonderem Vertrauen, oder anderen besondern Umständen zwar zum Theile, aber nicht durchgehends, und

cher Weise sich anmassen konnten: so ist schon an und für sich selbst begreiflich, daß sie in Ansehung der sogenannten Ständeanlagen, oder der Steuern, welche die drei Klassen der Landstände von ihrem Eigenthume im strengern Sinne entrichten, nur um so weniger ein solches unbeschränktes Recht erlangten. Doch zur mehrern Beleuchtung der Richtigkeit dieser Sache auch hierüber etwas weniges.

So alt, als die gemeinen Landsteuern, sind die Ständeanlagen nicht, sondern haben erst im J. 1526 angefangen (5). Denn erst in diesem Jahre haben sich die versammelten Landstände entschlossen, zu der damals bewilligten gemeinen Steuer von ihrem Einkommen ebenfalls einen besonderen Beitrag von 100,000 fl. zu bewilligen, und denselben unter sich so zu vertheilen, daß die Prälaten 50000 fl. Adel und Ritter 10000 fl. und Städte und Märkte 40000 fl. hieran zu entrichten hatten. Man darf aber nur die damaligen Landtagshandlungen einsehen, so überzeuget man sich leicht, daß diese Ständeanlage ein freiwilliges, von den Landesfürsten sehr ver-

nicht nothwendig auch Adiuncten waren, sondern daß diese zum Theil aus ganz anderen und besonders ernannten Personen bestunden.

(5) Die directen, oder eigenen Geldhilfen der Stände bestunden bis dahin meistens in Darlehen. Ein Beispiel vom Jahre 1505 siehe Oeffelii R. B. Script. Tom. II. p. 460. Aehnliche Beispiele geben die Landtagsacten von 1519 und 1523 zu ersehen.

verdanktes Opfer waren. Im J. 1545 verwilligten die Landstände dem Herzoge Wilhelm zur Tilgung der Schulden des verstorbenen Herzogs Ludwig neben anderen Landeshilfen abermal eine solche Ständeanlage; nur setzten sie selbe dießmal auf 80000 fl. herab. Allein in dem darüber ausgestellten Schadlosbriefe nannte H. Wilhelm diese Anlage selbst wieder eine freye, und guettwillige Bewilligung.

Nach und nach wurden auch diese Ständeanlagen immer gewöhnlicher. Aber die Geschichte giebt uns kein einziges Beispiel, daß jemals eine von Landesfürsten ohne Bewilligung der Landstände wäre ausgeschrieben worden. Dieß gilt selbst von ienen Zeiten, wo der Widerstand der landschaftlichen Verordnungen nur schwach, und der Wille des Landesfürsten in mehrern Puncten eigenmächtiger zu werden anfieng. Daher kommt es aber auch vorzüglich, daß diese Ständesteuern noch heut zu Tage in den jährlichen Steuermandaten das Prädicat freyverwilligt erhalten (6).

Daß es insonderheit auf dem letzten Landtage noch auch in Ansehung dieser Art der Auflagen auf Bewilligung der Landstände ankam, will ich hier nicht weiter mehr erörtern, zumal solches gar noch nicht einmal bestritten, oder widersprochen worden ist. Aber bemerken will ich noch, daß das Simplum

(6) Wie dieses Prädicat eigentlich zu verstehen, oder auszulegen sei, wird im ersten Abschnitte des vierten Kapitels umständlicher erörtert werden.

der Ständeanlage, welches vorhin (wenn es ganz gewilliget wurde) volle 100000 fl. auswarf, auf dem letzten Landtage um ein Drittheil vermindert, oder auf 66000 fl. verglichen wurde; und daß man die Ursache dieser Minderung theils in den ständischen Freiheiten selbst, theils in dem durch die vorausgegangenen Zeitläufe erschöpften Zustand der Stände fand (7).

§. 35.

Die zweite Art der Auflagen, von der ich hier zu handeln habe, sind die eigentlichen Aufschläge, oder diejenigen Consumtionssteuern, welche von mehrern im Lande erzeugten, und consumirten Artikeln oder Producten, als z. B. von Bier, Meth, Brandwein, Baierwein, und Fleisch — entrichtet werden (1).

Im Jahre 1516 machten die Herzoge Wilhelm und Ludwig zum erstenmal den Vorschlag, den Wein, und anderes Getränk mit einem ziemlichen leidlichen

(7) Das Mehrere über die besonderen Beiträge, oder Anlagen der Stände wird der Leser an dem eben angezeigten Orte finden.

(1) Die Landtags- oder Postulatshandlungen und Schadlosbriefe betreffen zwar meistens die hier bezeichneten Aufschläge sowohl, als jene, von denen erst nachher die Rede sein wird, unter- und miteinander. Allein der wesentliche Unterschied, der zwischen beiden Arten sowohl in Ansehung ihrer Objecte, als auch in rechtlicher Hinsicht liegt, gestattet ein für allemal nicht wohl, sie miteinander zu vermischen. Ueberflüssige Weitläuftigkeit kann übrigens dennoch vermieden werden.

Aufschlag zu belegen. Allein er fand so wenig Eingang, daß der Landständische Ausschuß, dem er durch die Landesfürstliche Räthe vorgetragen wurde, sogar Bedenken trug, ihn auch an die gesammte Landschaft zu bringen; und daß die Landesfürsten, auf diese Aeusserung des Ausschusses, ihn ohne weiteres wieder zurücknahmen. Auch wurde er nachhin bis auf das J. 1542 nicht mehr wiederhollt. Aber jezt kam er nur desto mehr zur Sprache.

Herzog Otto Heinrich von Neuburg war seiner Schulden wegen auf dem traurigen Puncte, Lauingen, Höchstätt, und Gundelfingen zu verkaufen, nachdem er vorhin an Nürnberg auch schon Hippoltstein, Haideck, und Allerspurg auf Wiedereinlössung verpfändet hatte; und die Herzoge Wilhelm und Ludwig trugen dem im J. 1542 versammelten Landtage eine Menge an sich gar nicht verwerflicher Gründe vor, warum man dahin trachten mußte, die zuerst genannten Ortschaften an Baiern zu bringen, oder bei Baiern zu erhalten. Da es aber an baaren Geldmitteln hiezu nur zu sehr mangelte, so brachten sie denn bei dieser Gelegenheit den Aufschlag auf verschiedenes Getränk neuerdings in Vorschlag; und die Landstände willigten endlich nach verschiedenen Vorstellungen und Modificationen ebenfalls ein, daß, wenn der Kauf zur Wirklichkeit kommen würde, die ausländischen Weine, und Brandweine, der Baierwein, das ausländische Bier, und der Meth mit einem bestimmten Aufschlage belegt werden sollten.

Um aber die Natur dieser Bewilligung näher kennen zu lernen, darf man nur die zween, während der Landtagshandlungen von den landesfürstlichen Räthen der Landschaft zur Einsicht vorgelegten Entwürfe des Schadlosbriefes lesen. Denn darinn erbothen sich die Landesfürsten wörtlich, und deutlich zu erklären, daß solche Bewilligung des Aufschlages auf ihr Ansuchen und Begehren aus Vnndertheniglkait, vnnd kainer Gerechtigkait geschehen; daß der bewilligte Aufschlag lediglich zur Bezahlung der erkauften Ortschaften verwendet werden; und daß er, wenn die Kaufssumme entrichtet sein würde nach der Landschaft Willen vnnd Gefallen wieder gänzlich aufgehoben werden solle.

Freylich war unter diesen Aufschlägen nur ein einziger, welcher zu der Klasse gehörte, von der hier die Rede ist; nämlich die Abgabe, welche auf den Baierwein im Lande gesezt wurde. Allein es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das, was von allen miteinander gilt, auch von dem bemerkten Aufschlage vom Baierschen Weine gelte.

Eben so unnachtheilig ist den Landständischen Rechten, daß alle diese Aufschläge nicht gleich im Jahre 1542, sondern erst die nächsten Jahre darauf in Gang kamen, und (da der vorgehabte Kauf nicht in Erfüllung gieng) eine andere Bestimmung erhielten, oder zur Abzahlung und Verzinsung eines landesfürstlichen Schuldenlastes von 600000 fl. verwendet wurden. Denn der 56te Freiheitsbrief

enthält abermals klar, daß auch diese abgeänderte Bewilligung der Landstände keiner landesfürstlichen Gerechtigkeit zu Folge geschehen, ihren Rechten, Freiheiten, und Erklärungen derselben unschädlich sein, und der Aufschlag nach erfolgter Abzahlung des berührten Schuldenlastes wieder aufgehoben werden solle.

Diese Wiederaufhebung des Aufschlages blieb nun zwar nachhin nur noch frommer Wunsch; denn die Landesfürsten ließen es nicht an neuen Schulden ermangeln, und die Landstände wurden fast auf jedem Landtage bald durch rauhe, bald durch glatte Worte dahingebracht, eine neue Summe auf das Land zu übernehmen. Vielmehr sah der im J. 1565 versammelte Landtag durch diesen Gang der Dinge sich gedrungen, die Verdoppelung der bereits erwähnten Aufschläge (mit Ausnahme desjenigen von Baierweine im Lande, welcher dießmal ganz aufgehoben wurde) zu verwilligen. Indessen tratt doch bis auf das bemerkte Jahr keine landesfürstliche Eigenmacht ein, und noch diese neuerliche Bewilligung wurde (wie der 64te Freiheitsbrief ausweiset) eben so, wie jene vom J. 1543 vom Landesfürsten verschadlosbriefet (2).

Sehr abstechend, und im Grunde eben nicht sehr dankbar war es daher allerdings, daß der näm-

(2) Diejenigen Leser, die die gedruckten Freiheitsbriefe besitzen, werden wohl thun, wenn sie, ehe sie mir weiter folgen, den angezogenen Freiheitsbrief lesen.

liche Herzog Albrecht, der von den Landständen schon mehrmal seiner vielen Schulden entbürdet wurde, und noch im J. 1565 den erst angezogenen 64sten Freiheitsbrief ausstellte, drei Jahre später, nämlich im J. 1568 mit einem Kaiserlichen Privilegio auftratt, von der Befugniß, den Aufschlag für sich selbst nicht nur zu höhern, und zu perpetuiren, sondern auch zu eigenen Händen einzuziehen, sprach, und bloß aus landesfürstlichem Wohlwollen sich bereitwillig erklärte, über den füglichsten Vollzug des Kaiserl: Privilegii mit seinen getreuen Landständen sich in Güte zu vergleichen. Eben so auffallend war es, daß der nämliche Kaiser, der den Landständen erst im J. 1565 alle Rechte, Freiheiten, und Erklärungen derselben (wodurch sie, und die Unterthanen von allen unbewilligten Steuern, Aufschlägen, Zöllen, Mäuten, und Umgelt befreit waren) bestättigte, dem Landesfürsten das berührte Privilegium ertheilen konnte (3).

Doch ohne mich hierorts in eine Untersuchung über die Billigkeit, und den rechtlichen Bestand dieses Privilegiums einzulassen, will ich vielmehr dem Faden der Geschichte folgen, und weiter anführen, daß auch die Landstände damals den Contrast des landesfürstlichen Benehmens gegen ihre vorausge-

(3) Die Herzoge aus Baiern erhielten zwar mehrere Privilegien und Begünstigungen über die Aufschläge. Doch das wichtigste und vorzüglichste war jenes von K. Max. II. d. d. 7 Febr. 1566, und deßwegen spreche ich Vorzugsweise immer nur von diesem.

gangenen Verwilligungen, und den Uebergriff der Kaiserlichen Machtvollkommenheit nur zu sehr fühlten; geradezu behaupteten, daß besagtes Privilegium ohne ihre Vorrufung, oder Vernehmung ihr befugten Einreden herausgebracht worden, und, da sie ihre uralten Freiheiten gegen den Kaiser auch nicht verwirkt hätten, nicht gerecht wäre, sondern (wie sie an einem andern Orte im Vorbeigehen bemerkten) wieder aufgehoben, und cassirt werden sollte; dem Landesfürsten ihr Recht, sich zu verbinden, und ihre Freiheiten gegen Kränkungen selbst zu handhaben, entgegen hielten; die an sich sehr natürliche Erklärung, bei erfolgender Einziehung des Aufschlages zum Kammergute weder an der Hauptsumma, noch an der Verzinsung der übernommenen Schulden mehr etwas zu bezahlen, von sich gaben; und endlich gleichwohl sowohl durch diese und viele andere Vorstellungen, als auch durch neue Opfer ihrer Willfährigkeit den Landesfürsten vermochten, das producirte Privilegium nicht nur auf diesem Landtage nicht zu benutzen, sondern auch für sich, seine Erben, und Nachkommen in einer besonderen Assecuration oder Schadlosverschreibung zu versprechen, daß sie auch in Zukunft solches ausser der Landschaft verhoffenlichs willferigs Guethaissen vnd Bewilligen nicht gebrauchen wollen (4).

Weil aber die Landstände selbst in den Wörtern: verhoffenlichs willferigs — einen bedenkli-

(4) S. im Urkundenanhange Nro. V.

chen Vorenthalt zu finden wähnten, so waren sie mit dem Gebrauch derselben eher nicht verstanden, bis nicht die landesfürstlichen Räthe in einem landschaftlichen Ausschusse erklärten: "Die Wort der Assecuration (verhoffenlichs willfärigs) haben khainen anndern Verstand, sollen auch weiter nit wärkhen, dann wie es der Ausschuß yetz fürbringen lassen" (daß nämlich die Landschaft dadurch unverbunden, oder befugt sein soll, die Bewilligung zu thun oder nicht) "vnnd geben die Wort selbs annders nicht, dann das die Hoffnung vnserm genedigen Herrn nit abgenomen sein, sonst aber Jre F. G. vnnd deren Erben verbunden sein sollen, das Khaiserlich Priuilegium ausser Bewilligung der Lanndschafft nit zu gebrauchen."

Ich komme nun auf die Landtagshandlungen vom J. 1572, wodurch nicht nur der eigentliche braune, und weiße Bier- sondern auch der innländische Meth- und Brandwein-Aufschlag seinen Anfang erhielt. Herzog Albrecht fand sein Kammergut, auch nach den bereits bewilligten Besserungen desselben, noch nicht für die Hof- und Regierungsbedürfnisse hinreichend, und hatte, ungeachtet ihm erst im J. 1570 der Landtag wieder eine Schuldenlast von 600000 fl. abnahm, doch abermals eine Schuldenbürde von gleicher Größe auf sich. Bei dieser Lage der Dinge ließen sich denn die Landstände endlich herbei, anstatt des schon im J. 1572 vom Lan-

desfürsten vorgeschlagenen Umgeldes in eine neue Erhöhung und Ausdehnung der Aufschläge zu willigen. Allein schon der Umstand, daß sie dem vorgeschlagenen Umgelde die eben bemerkten Mittel substituirten, ist Beweis freier, und befugter Einwilligung. Aber auch der ganze Gang der Handlungen, so wie der dabei vom Landesfürsten gebrauchte Ton stimmt damit vollkommen überein. Endlich bewähret auch der Schadlosbrief über diese Landtagsabschlüsse offenbar, daß es mit der im J. 1568 ausgestellten Assecuration ernstlich gemeint war (5).

Das nämliche gilt auch von den Verwilligungen, welche in den Jahren 1577 und 1593 von den Landständen in Ansehung des innländischen Consumo des Baierschen Weines sowohl, als der übrigen Aufschläge eingegangen wurden. Um aber nicht ohne Noth zu weitläufig zu werden, begnüge ich mich, dem Leser, statt einer weiteren Darstellung bloß die Schadlosbriefe über dieselben zur Einsicht darzubringen (6); und da auch die Landtagshandlungen vom J. 1605 keine bemerkenswerthe Abweichung darbiethen, so erlaube ich mir, die bisher berührten Aufschläge auf einen Augenblick zu verlassen, um hier, ehe ich auf die spätern Landtage übergehe, auch über den Salzaufschlag das Nöthige einzuschalten.

Lange erlaubten sich Landesfürst und Landstände kaum den Gedanken, das wichtigste Landesproduct —

(5) S. im Urkundenanhange Nro. VI.

(6) Ebendaselbst. N. VII. u. VIII.

Salz — oder auch nur einen anderen Artikel, der auf dessen Absatz einen näheren Bezug hat, mit irgend einer Auflage zu berühren; und nur dem progressiven Steigen der landesfürstlichen Ausgaben und Schulden, das bereits allen Operationen der Plusmacherei Eingang zu verschaffen anfieng, war es zuzuschreiben, daß im J. 1593 auf landesfürstlichen Antrag gleichwohl auch das innländische Salz-Consumo mit einem Aufschlag belegt wurde. Nun wurde zwar dieser Salzaufschlag, nicht erst nach 12 Jahren, wie es bei seiner Einführung verglichen war, sondern sogar schon im J. 1601 seiner Inconvenienzien wegen wieder aufgehoben (7). Daß aber die Entstehung, und Aufhebung desselben im strengsten Sinne von der landschaftlichen Verwilligung abhiengen, beweisen die angehängten Urkunden Nro VIII. und IX. klar genug.

Diese Beschaffenheit hatte es in Ansehung der Aufschläge bis auf das Jahr 1634; denn die inzwischen eingetrettenen Erhöhungen derselben kommen nach dem vorliegenden Gesichtspuncte deswegen in keine besondere Betrachtung, weil sie jederzeit mit landschaftlicher Einwilligung, folglich auf Landesverfassungsmässige Weise, geschahen. Desto merkwürdiger ist aber, was sich in eben gedachtem Jahre ereignete. Zu den bereits bemerkten Bedürfnissen, und Haushaltungsgebrechen hatte sich seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges auch

(7) Ebendaselbst. N. IX.

noch jenes der nach dem Drange der Umstände kostspieligern Landesvertheidigung geschlagen; und da die landschaftliche Verordnung ihre Einwilligung versagte (8), fand Churfürst Maximilian I. für gut, auch ohne dieselbe nicht nur die bis dahin eingeführte Aufschläge neuerdings zu erhöhen, sondern auch das innländische Fleischconsumo, und einige ausländische Waaren mit einer bestimmten Auflage zu belegen, so daß von jener Zeit an zu den eigentlichen Aufschlägen auch noch der Fleischaufschlag kam. Dieß ist im Kurzen die an sich immer ziemlich auffallende Thatsache. Doch ihre rechtliche Folge, und ihre rechtliche Wichtigkeit wird bei näherer Untersuchung dessen ungeachtet sehr unbedeutend.

(8) In wie ferne die Landschaftliche Verordnung durch diese Verweigerung ihrer Beistimmung klug, pflichtmässig, und dem Bedürfnisse der Zeitläufe gemäß gehandelt habe, kann jezt, nach Verfluß eines Zeitraumes von mehr als Anderthalb Jahrhunderten, freilich so genau nicht mehr beurtheilet werden. Aber bitter waren die Vorwürfe, die ihr der Landesfürst damals machte: daß sie z. B. das Landesfürstliche Benehmen tadle, und dennoch, auf sein öfteres Begehren, aus ihrem Mittel Niemand verordnet habe, um mit dessen Rath und Zuthun handeln, und ihr von den vorkommenden Angelegenheiten Mittheilung machen zu können; daß sie den landesfürstlichen Räthen Mangel der Einsicht vorwerfe, indessen sie selbst Mitglieder habe, die außer ires Haimbpichels wenig von dem übrigen Landt vnd dessen Beschaffenheit zu sagen wüßten; und daß sie, wie ihr doch heimgestellt worden wäre, bei so dringender Landesnoth an die Stelle der beantragten Aufschläge keine andere vorträglichere, und geschicktere Mittel an die Hände gegeben habe.

Denn daraus, daß der Landesfürst in seinem Postulate den Gebrauch jener Mittel in Vorschlag brachte, erhellet zur Genüge, daß er das landschaftliche Recht der Verwilligung anerkannte. Ein anderer Umstand, der im Grunde die nämliche Anerkennung bewährte, war seine Aeusserung gegen die landschaftliche Verordnung, daß derlei in casu necessitatis zur Erhaltung des Vaterlandes ergriffene Maaßregeln den landständischen Rechten nicht präiudiciren könnten (9). Und gesezt auch, daß alle diese Umstände nicht obwalteten, so konnte jene Thatsache doch deßwegen, daß sie bloß aus Eigenmacht floß, und nicht unwidersprochen blieb, sondern von den landschaftlichen Verordneten sowohl, als auch vom letzten allgemeinen Landtage in Contestation gezogen wurde, auf Seite des Landesfürsten keine Befugniß gründen, die Aufschläge nach Willkühr zu erhöhen, oder einzuführen.

Endlich wird der Leser zwar sich selbst erinnern, daß einst auch das innländische Getraidconsumo mit einem Aufschlage belegt war. Da aber die Einführung, und Aufhebung desselben erst in die Zeiten nach dem lezten Landtage fielen, so ist, aus

(9) Daß Churfürst Max. I wirklich nur durch die äusserste Noth oder Gefahr des Vaterlandes zu solchen Maaßregeln gezwungen worden seie, scheint unter anderen auch daraus zu erhellen, daß er den Ertrag der einseitig beliebten Mittel nur zur Landesvertheidigung verwendete, und die Einnahme dessen, was die Erhöhung der vorhin schon bestandenen Aufschläge abwarf, fortan der Landschaft überließ.

schon bekannten Gründen, diese Anregung alles, was ich darüber zu sagen habe.

§. 36.

Nun ist mir noch übrig, auch von jenen Auflagen, welche von mir uneigentliche Aufschläge genannt, und im bemerkten Zeitraume auf solche Producte oder Artikel, die entweder vom Auslande in Baiern, oder aus Baiern in das Ausland giengen, gelegt worden sind, eine meinem Zwecke angemessene Uebersicht zu geben; und, indem ich hier dazu übergehe, thut es mir selbst wohl, mich durch den vorausgehenden Paragraph in die Möglichkeit versezt zu sehen, in dem gegenwärtigen mich ziemlich kurz zu fassen.

Weil übrigens diese Aufschläge nach der eben gegebenen Erklärung, wieder von zweifacher Art sind, so werde ich zuerst jene, die auf die vom Auslande in Baiern eingehende Artikel; und dann jene, welche auf die in das Ausland gehenden baierschen Producten nach und nach gelegt wurden, berühren.

Die ältesten, und zum Theil auch wichtigsten Aufschläge von ausländischen Producten sind jene vom **Weine, Meth, Bier** und **Brandweine**; denn ihr Alter geht, wie bereits gezeigt worden, bis auf die Jahre 1542 und 1543 zurück. Nachdem aber die Verhandlungen, und Schadlosbriefe über die Entstehung, und vielfältige Erhöhung derselben, des unvermeidlichen Zusammenhanges wegen, schon im

vorigen §. angeführet, und erörtert worden sind, so kann ich es hier billig bei dieser Erinnerung bewenden lassen.

Ein anderer Aufschlag von ausländischen Artikeln ist jener, welchen Churfürst Max. I. im J. 1634 auf Gold- und Silber- dann Samet- und Seidenwaaren, und ausländische Tücher sezte. Doch auch hierüber glaube ich den Leser einsweilen wieder auf das, was ich schon gesagt habe, zurückweisen zu dürfen.

Ich habe daher nur noch von dem Tobaks-Aufschlage etwas weniges zu sagen, um mit Einer Abtheilung der uneigentlichen Aufschläge fertig zu werden. Ob derselbe schon vor 1669 angefangen habe, ist mir bis auf diese Stunde unbekannt. Daß aber derselbe auf dem lezten Landtage mit Einwilligung der Landstände eingeführet, oder doch (wenn er je älter sein sollte) beibehalten wurde, kann deßwegen nicht bezweifelt werden, weil vielmehr sie selbst ihn in Vorschlag brachten, und der Landesfürst bloß ihrem Antrage beitratt.

Bei der zwoten Abtheilung erfodert sowohl das Alter, als die Dauer, und Wichtigkeit, vor allem denjenigen Aufschlag zu berühren, der in den Jahren 1542 und 1543 auf die Ausfuhr des baierschen Weines, und Biers gelegt, nachher auch noch auf andere Getränksartikel ausgedehnt wurde, und sich bis auf unsere Zeiten erhielt. Was aber hiebei die landständische Concurrenz, oder Einwilligung anbe-

langt, kann und muß ich den Leser abermal auf den vorigen §. zurückweisen; denn auch über diesen Aufschlag geben in dieser Hinsicht die dort nach Erfoderniß dargestellten Verhandlungen und angezogenen Urkunden die hinreichende Aufklärung.

Im J. 1572 brachte die Landschaft auch einen Aufschlag auf verschiedene aus dem Lande gehende Producte und Waaren, als Schmalz, Leder, Tuch, Pferde, Ochsen, Schweine, u. a. m. in Antrag. Doch zur Wirklichkeit kam derselbe nicht. Denn da einerseits der Landesfürst seine Bestimmung zur Einführung desselben auch mit der Aeusserung verband, „daß dasselbe ain solch Werk ist, das aigentlich „seinen F. G. als dem Lanndsfürsten in Craft der „Regalien gebüert, vnnd deß sy die Stennde, als „die kheine Regalia haben, on seiner F. G. Zulas„sung fürzenemen nit Macht hetten, weil sonnder„lich derselb Aufschlag allain auf das, so aus dem „Lannd geet, gemeint ist;„ andererseits aber die Landstände ihre bei Errichtung neuer Mauten, Zölle, und dergleichen Anlagen habende Freiheiten, oder Rechte entgegen hielten, und ihre Bedenklichkeiten im Verfolge der Handlungen nicht ganz beseitiget fanden: so blieb es am Ende bloß beim Antrage. Uebrigens verdient allerdings bemerkt zu werden, daß der Landesfürst selbst bei dieser Gelegenheit an mehreren Stellen die vermeintliche Kraft seiner Regalien lediglich auf die fremden Waaren, die durch das Land geführet werden, und innländische Waa-

ren, die aus dem Lande gehen, beschränkte; obgleich auch diese Meinung oder Auslegung mit der in den J. 1542 und 1543 von den Landesfürsten allgemein, und ohne Ausscheidung gegebenen Erklärung, daß die Landstände die damals eingeführten Aufschläge verschiedener Art keiner landesfürstlichen Gerechtigkeit zu Folge, sondern nur aus Willfährigkeit bewilligt hätten, noch sonderbar contrastirte.

Auch der Aufschlag von dem in das Ausland gehenden Getreide konnten nicht in Gang gebracht werden, so lange die Landtage in Baiern noch nicht unter die seltenen Ereignisse gehörten. Indessen wird der Leser doch nicht ohne Interesse die älteren Verhandlungen über denselben kennen lernen. Von Seite des Landesfürsten drang man schon in d. J. 1565 und 1572 auf dessen Einführung. Allein die Landstände betrachteten ihn jederzeit als ein sehr schädliches, und bedenkliches Hinderniß des Handels mit einem der wichtigsten Landesproducte, und verwarfen ihn deßwegen ihrerseits allemal, so erträglich er ihnen auch geschildert wurde. Dieß veranlaßte endlich den Herzog Wilhelm V, denselben einseitiger Weise in Gang zu setzen, und zwar nicht unter dem Namen eines Aufschlages, sondern eines Paß- und Politengeldes, um der Sache einen anderen Anstrich zu geben. Auch hielt er es für zweckmässig, diese Auflage bloß von sogenannt ungefreiten Personen fodern zu lassen, um die Einwendungen oder Beschwerden der Landstände desto

sicherer

sicherer zu beseitigen. Doch die Landstände waren weder so blödsinnig, um durch jene absichtlich gebrauchte Benennung sich irre führen zu lassen; noch so eigennützig, um des besonderen Vortheiles wegen, den ihnen der Landesfürst durch die bemerkte Befreiung zudachte, gefälliges Stillschweigen zu beobachten, und dem Getreidaufschlage ruhigen Fortgang zu gönnen. Denn schon im J. 1588 erhoben sie ihre Stimme, als sie vernahmen, daß den Handtiersleuten nur gegen Lösung sogenannter Paßbriefe erlaubt werde, Getreide aus dem Lande zu führen; und da dessen ungeachtet jenes Paß- und Politengeld nicht aufhörte, so tratten sie auf dem im J. 1593 gehaltenen Landtage dagegen mit einer Energie auf, die des zunächst bezweckten Erfolges eben so wenig, als des allgemeinen Dankes verfehlen konnte.

Um nämlich die Aufhebung desselben zu bewirken, begnügten sie sich nicht, ihn zum Gegenstande ihrer gemeinen Landesbeschwerden zu machen; sondern sie brachten ihn auch in den Postulatshandlungen selbst zur ersten Sprache, indem sie ihren Bewilligungen, neben drei anderen, auch diese Bedingniß, daß sie dagegen mit neuen Exactionen, Decimationen, auch anderen außerordentlichen Bürden, und beschwerlichen Neuerungen, wie sie auch immer Namen haben möchten, verschonet werden sollten, anfügten, und im Verlaufe der Handlungen unter diese neuen Exactionen, und Bürden gerade-

hin ausdrücklich den Getreidaufschlag sezten. Diesen lebhaften Angriffen stellte man zwar von landesfürstlicher Seite anfänglich die Landesherrlichen Rechte, und Ueberredungsgründe entgegen, um die eigenmächtige Kammerguts besserung zu retten. Da aber die Landstände dagegen nicht nur ihre Rechte, Freiheiten und das Herkommen in Ansehung neuer Zölle, Mauten, und anderer derlei Anlagen, anzogen, sondern auch erklärten, daß sie in der Hauptbandlung nicht fortfahren würden, und die ganze eventuele Willigung eher wieder zusammenfallen müßte, wenn nicht zuvor der Anstand wegen des Getreidaufschlages gehoben wäre: so suchte der Landesfürst die Sache auf den Weg des Vergleiches einzuleiten, und versprach den Landständen, das sogenannte Paßbrief- oder Politengeld einzustellen, wenn leztere nicht nur ihm noch eine Summe von 50000 fl. baaren Geldes verwilligen, sondern auch seinem Bruder, dem Herzoge Ferdinand wenigstens einen Theil des Schuldenlastes abnehmen, und zur Bezahlung des anderen Theiles ebenfalls eine Summe Geldes gewähren würden. Diesem neuen Ansinnen wurde von den Landständen, theils aus Treue, und freien guten Willen, theils der landesfürstlichen Intercession wegen, wirklich entsprochen. Doch als nachher der Landesfürst zu verstehen gab, daß er jenes Begehren, besonders in Ansehung seines Bruders, nicht Intercessions- sondern Bedingnißweise gestellt hätte, und deßwegen die darauf erfolgte Willfährde der Landschaft in diesem Sinne betrach-

tete: so antworteten die Landstände nochmal, daß so eine Deutung sowohl den Ausdrücken, womit sie diese Nachtragswilligung darbrachten, als auch dem von Herzoge Ferdinand ausgestellten Reverse widerspreche; daß die Aufhebung des Getreidaufschlages wohl eine Bedingniß ihrer eventuelen Hauptwilligung gewesen wäre, aber eine solche Gegenbedingniß, und darauf eingegangene Willigung sich eben so wenig mit ihrer allgemeinen Willigungsfreiheit, oder Unverbindlichkeit, als mit ihren besonderen Freiheiten und Rechten bey Errichtung neuer Zölle, Mauten, oder Aufschläge vertrage; und daß sie lieber ihre ganze Verwilligung neuerdings auf sich beruhen lassen müßten, als den Anschein übrig zu lassen, daß man die Einstellung des oft besagten Aufschlages bloß erkauft habe, oder sich, und ihre Nachkommen in die Lage zu setzen, denselben in Zukunft entweder ewig gestatten, oder doch durch noch beschwerlichere Bedingnisse abkaufen zu müssen. Der endliche Erfolg war, daß der Landesfürst gleichswohl auf schöne Art nachgab, und beide Theile ihre Rechte verwahrten (1).

Ausser diesen von mir nacheinander aufgeführten Aufschlägen ist mir aus den Zeiten bis zum lezten Landtage keiner mehr bekannt. Wohl aber ist mir

(1) Es ist überraschend, und angenehm, in den damaligen Verhandlungen wahrzunehmen, mit welchem Eifer die Landstände überhaupts für die Freiheit des Getreidhandels, und wider die Getreidsperre stritten, obschon sie die wichtigen Staatswirthschaftlichen Grundsätze unserer Zeiten nicht kannten.

bei meinen dießfalsigen Untersuchungen die Auflage, Ungeld genannt, vielmal aufgestossen; und um in keine geflissentliche Lücke zu lassen, so will ich auch darüber einige Bemerkungen anhängen. Daß ich es erst hier thue, mag man der Zwitternatur dieser Abgabe zuschreiben.

Vor allem muß ich erinnern, daß es einst ein zweifaches Ungeld, nämlich ein Landschaftliches, und Landesfürstliches, oder, wenn man auf das Alter Rücksicht nimmt, ein neues, und altes, gegeben habe.

Ersteres wurde erst im J. 1577 eingeführt; bestund darinn, daß die Wirthe von jedem Eimer des vom Zapfen ausgeschenkten Weines aller Art, Meths, und Brandweins 4 Maaß nach dem Anschlage des Verschleiswerthes bezahlen mußten; und erhielt den Namen des landschaftlichen Ungeldes deßwegen, weil es von der Landschaft vereinnamt wurde. Im Grunde war es ebenfalls eine Art des Aufschlages, oder noch eigentlicher eine Gewerbssteuer. Allein im Jahre 1749 verschwand dieses landschaftliche Ungeld wieder; und ich begnüge mich in Ansehuug dessen den Leser nur noch auf den landesfürstlichen Schadlosbrief vom J. 1577 hinzuweisen, damit er sich daraus hinreichend überzeugen könne, daß selbes nur mit landständischer Einwilligung eingeführet wurde (2).

(2) S. Urkundenanhang Nro. VII.

Weitläuftiger könnte ich bei dem zweiten, oder sogenannten landesfürstlichen Ungeld werden, wenn ich selbes von allen Seiten in vollständiges Licht stellen wollte. Da es aber hier hauptsächlich nur darauf ankömmt, wie weit in Ansehung desselben die landesfürstliche Willkühr, oder die von der landschaftlichen Verwilligung unabhängige Befugniß gehe, so werde ich auch darüber mich so kurz als möglich fassen, und nur das Nothwendigste anbringen (3).

Ganz genau läßt sich nicht bestimmen, wie alt das landesherrliche Ungeld sei; aber soviel ist doch bereits aus Urkunden ersichtlich, daß sein Alter, wo nicht gar in das dreizehende Jahrhundert, wenigstens bis zum Anfange des vierzehenden hinaufsteigt. (4).

(3) Die Münchener-Intelligenzblätter für das J. 1795 enthalten über das alte Ungeld in Baiern eine ziemlich ausgedehnte Abhandlung eines Ungenannten S. p. 265 et seq. — Ich bin weit entfernt, ihr allen Werth abzusprechen; aber auch eben so weit entfernt, zu glauben, daß der Verfasser durchaus richtige Begriffe von seinem Gegenstande gehabt habe. Denn wenn ich auch seine sonderbare Herleitung der Benennung des Ungeldes, daß selbes nämlich ein auf Umwege gesetztes Geld, folglich Umweggeld sei, und erst späterhin zum Unterschiede vom Weggelde den Namen Umgeld erhalten habe, dahingestellt sein lassen will: so kann ich ihm doch darinn nicht beistimmen, daß er z. B. die Viehesteuern von den Jahren 1311, 1322 und 1331 für Ungeld ansieht, und den nämlichen Fehler auch in Ansehung der im J. 1543 eingeführten Aufschläge begeht.

(4) v. Bergmanns Gesch. d. St. München. Urkundenbuch Nro. IV. u. CIII — Bibl. hist. Goetting. p. 223.

Eben so wenig ist bisher dessen Natur gehörig erörtert, und genau bestimmt. Allein eine nähere Bekanntschaft mit der Steuerverfassung iener Zeiten, wo dieses Ungeld in Baiern zu entstehen anfieng, und die Behelfe der Etymologie rechtfertigen allerdings die Behauptung, daß selbes ursprünglich eine Extrasteuer war, die vom Landesfürsten aus Noth hier und dort, besonders in landesfürstlichen Kammerbesitzungen gefodert, aber nicht von Rechtswegen, sondern nur aus gutem Willen geleistet wurde, und von den übrigen Steuern neben dieser Lokalität nur rücksichtlich der Gegenstände, wovon sie verlangt wurde, unterschieden war. In dieser letzten Hinsicht, in so ferne nämlich man sie nach ihren Objecten taufen will, war sie, wie das landschaftliche Ungeld, eigentlich eine Gewerbs- oder Handlungssteuer. Uebrigens wird obige Behauptung bei besonderer Anwendung auf Baiern dadurch, daß dieses alte Ungeld nicht nur von den Landesfürsten in mehrern Freiheitsbriefen selbst mit den ausser der Landstände Verwilligung ihnen nicht gebührenden oder schuldigen Steuern, Schatzungen, Fordrungen, Auffsätzen, und anderen ungewöhnlichen Neuerungen, zusammengestellt wurde (5), sondern auch hauptsächlich nur im Umfange des landesfürstlichen Grundeigenthumes in Gang kam, und selbst in diesem ohnehin schon sehr lokalen Bestande sich nur auf gewisse Gegenden des Landes einschränkte, nur noch mehr erhärtet.

(5) S. den 13ten, 16, u. 23sten Freiheitsbrief.

Nun blieben zwar die Landesfürsten, wie in mehrern anderen Dingen, also auch in Betreff des Ungeldes, ihren Versicherungen nicht immer getreu. Denn ungeachtet sie mehrmal versprachen, kainerley Ungelt, Stewer, noch kainerlay ander vngewöndliche Newung noch Auffsatz— inn kain Waiß— zu fodern: so wußten sie doch, das Ungeld durch verschiedene Mittel, besonders aber durch die kluge Mässigung, selbes nicht durchgehends, sondern nur in ihren Gerichtsbezirken, und in solchen Orten, die ihnen entweder besonders zugethan, oder besonders verpflichtet waren, zu erheben, hier früher, dort später, gangbar, und nach und nach durch den längeren Besitzstand, oder das Herkommen sogar zur Schuldigkeit zu machen. Aus diesem Gesichtspuncte muß man auch die meisten landesfürstlichen Ungeldsbefreiungen betrachten, und beurtheilen. Doch zur Befugniß, diese Auflage überall, und willkührlich zu erheben, konnten es die Herzoge ihrer vielen Versuche ungeachtet nicht bringen. Denn in der Erklärung der Landesfreiheit vom J. 1508 wurde ausdrücklich festgesetzt: „Item mit den Zöllen, Mauten, vnd Ungelt soll es der Lanndsfürst halten, vnd bleiben lassen, wie vor Alter, „vnder allen Stånden herkomen ist. Was aber deßhalben in Zöllen, Mauten vnd Ungelt in zehen „Jaren Newung fürgenomen oder aufferstanden wären, die söllen hinfüran ab sein, vnd dem Lanndsfürsten vnd allen seinen Ambtleuten nit mer gestatt, noch gebraucht werden.„ Es konnte folg-

lich von dieser Zeit an die befragliche Abgabe rechtmässiger Weise nur mehr dort, und dergestalt gefodert werden, wo, und wie es im J. 1498 üblich war. Die nämliche Einschränkung wurde auch in der Erkl. d. L. vom J. 1516 wiederhollt. Nur wurde hier der Annus normalis noch zwei Jahre weiter zurück, nämlich auf das Jahr 1496 gesetzt, indem die Landesfürsten und Landstände übereinkamen, daß alle seit zwanzig Jahren entstandenen Neuerungen wieder aufhören sollten (6).

Wenn daher auch minder wahr wäre, als es doch sicher nicht ist, daß das alte Ungeld ursprünglich nichts anderes als eine unverbindliche Steuer sei: so erhellet doch aus den eben berührten Landesgrundgesetzen, daß selbes, ohne Bewilligung der Landschaft, über den Besitzstand des Jahres 1496 weder geographisch ausgedehnt, noch *in Quanto* erhöhet werden könne. Auch sahen die Landesfürsten die Sache selbst seitdem nicht anders an. Denn obgleich landesfürstlicher Seits mehrmal, und besonders im J. 1593 für gut angesehen wurde, diese Abgabe im ganzen Lande einzuführen: so brachte man doch die Sache iederzeit an den Landtag, und

(6) Wenn die Churfürstl. Hofkammer das Jahr 1516 als annum normalem, et decretorium vorgeschlagen, und benennet hat, wie die Ungelds-Instruction vom J. 1786 (S. Generalien-Sammlung. III. Thl. p. 193) uns wirklich zu erkennen giebt: so hat sie sich eines grossen, und wichtigen Irrthumes schuldig gemacht.

ließ es, da dessen Einwilligung hiezu nicht erfolgte, beim Vorschlage beruhen.

Mit welchem Rechte übrigens diese Landesgabe ein landesherrliches Regale genennt werden möge, kann der Leser bereits selbst ermessen, wenn er sich anders von dem Unfuge, der bis auf die neuesten Zeiten, von Römisch-Longobardisch-Teutschen Juristen mit diesem Worte getrieben wurde, nicht irre führen läßt. Wenn er aber weder mit der ursprünglichen Natur, und Localität dieser Abgabe, noch mit den Grundsätzen einer ordentlichen Justizverfassung zusammenreimen kann, daß seit einiger Zeit in Ungeldssachen der Justizweg verlegt, und demienigen, den der Fiscus als Ungeldsdebenten erklärt, sogar der Gegenbeweis, d. i. der Beweis der Exemtion, aufgebürdet werden will, wenn er anders nicht geradezu unterliegen soll: so ist er mit mir in einem und dem nämlichen Falle.

§. 37.

Eine kurze Recapitulation dessen, was ich bisher sowohl in diesem Abschnitte, als auch im vorigen Kapitel von dem Steuerwilligungsrechte der Landstände gesagt habe, führet gleichsam von selbst zu folgenden Resultaten:

1) Alle bisher bekannt gewordenen Freiheits-Briefe, alle älteren, und neueren Schadlosbriefe, und endlich auch die Erklärungen der Landesfreiheiten bringen ihrem deutlichen, und unverkennbaren

Innhalte nach mit sich, daß der Landesfürst willkührlich, oder ohne Bewilligung der Landstände, keine wie immer Namen habende Steuer, keinen Aufsatz oder Aufschlag, und keine andere neue, oder ungewöhnliche Schätzung u. s. w. vom Lande fodern, oder ausschreiben soll und darf.

2) Damit stimmt auch das Landesherkommen überein. Denn die kurze historische Uebersicht, die ich bereits über das Steuerwesen in Baiern vom Ursprunge der Landessteuern bis zu den Zeiten des lezten Landtages gegeben habe, bewähret offenbar, daß alle in diesem Zeitraume nach und nach üblich gewordenen Auflagen, d. i. Steuern und Aufschläge, oder Consumtions- Gewerbssteuern, und Accise verschiedener Art wirklich nur in Gemäßheit der mit den Landständen gepflogenen Verhandlungen, und Abschlüsse eingeführet, und erhoben wurden; oder daß doch die wenigen Vorschritte, die diesem Herkommen entgegen zu sein scheinen, niemals von der Art waren, um ein entgegengeseztes Herkommen zu begründen.

Um jedoch diese Resultate noch mehr zu beleuchten, habe ich hier über diejenigen Puncte, die mit ihnen in Widerspruch zu stehen scheinen, noch einige besondere Bemerkungen nachzutragen. Und hiebei muß ich denn vor allem

A). Die Kaiserlichen Privilegien über die Erhöhung, Einziehung, und Perpetuirung der Aufschläge nochmal berühren.

Wären diese Aufschläge blos Zölle, im Sinne des teutschen Staatsrechtes, so würde über die angeregten Kaiserlichen Privilegien hier, wo bloß von den Rechten der Landstände die Rede ist, eigentlich gar nichts zu sagen sein, sondern allenfalls nur die Frage entstehen können, ob sie als Kaiserliche Zollbegünstigungen giltig, oder mit den zur Zeit ihrer Ertheilung nothwendigen Requisiten begleitet waren. Allein aus dem Vorhergehenden ist bereits hinlänglich bekannt, daß die Aufschläge größtentheils nur Auflagen theils von dem Genusse oder Verschleiße innländischer Producte, theils von der Einfuhr ausländischer, und von der Ausfuhr innländischer Artikel, folglich ihrer wahren Natur nach von den übrigen Steuern nur dem Namen, und dem Objecte nach verschieden seien (1).

Es ist demnach vorerst eine unwidersprechliche Sache, daß die Kaiser die Privilegien des bemerkten Innhaltes mit einer die Baierschen Landstände und Unterthanen verbindenden Kraft gar nicht ertheilen konnten. Denn was man nicht hat, oder zu thun berechtiget ist, kann man auch keinem Anderen geben, oder zu thun erlauben. Und daß die teutschen Kaiser nicht nur zu denen Zeiten, wo sie

(1) Auch Fr. v. Kreitmair erkannte dieses sehr wohl. S. dessen baiersches Staatsrecht §. 173. Um aber die Frage: ob die Einwilligung der Stände zur Anordnung der Aufschläge rc. rc. nöthig sei? — so wie er zweifelhaft zu finden, muß man freilich auch nur in den nämlichen Dienstverhältnissen stehen:

jene Privilegien ausstellten, sondern auch in der Vorzeit, weder ein allgemeines, noch ein bloß auf Baiern sich erstreckendes Besteuerungsrecht zu ihren Reservatrechten, oder zu ihren unbeschränkten, und willkührlichen Befugnissen zählen konnten, bedarf wohl keines Beweises mehr. Mußten doch die mittelbaren Stände und Unterthanen selbst zu den Reichskriegskösten, und zur Bestreitung gewisser aus dem Reichsverbande fließender Anstalten beizutragen, erst durch Reichsgesetze verbindlich gemacht werden.

Könnte man aber auch annehmen, daß die Kaiser die mehrbesagten Privilegien hätten ertheilen dürfen, so wären sie doch aus anderen Gründen nichtig und kraftlos. Denn es ist eine allgemeine Einschränkung des Rechtes, Privilegien zu ertheilen, oder ein zur Giltigkeit derselben wesentliches Erfoderniß, daß der dabei betheiligte Dritte vernommen und nicht sine causae cognitione verfahren werde. Nun wird aber schwerlich in Abrede gestellt werden können, daß die befraglichen Privilegien nur auf die einseitigen Vorstellungen der Herzoge, und ohne alle Vernehmung der Landstände erfolgten. Ein anderes noch wesentlicheres Erfoderniß auch der Kaiserlichen Privilegien besteht darinn, daß sie die wohl erworbenen Rechte eines Dritten, er sei dann Reichsstand, oder ein mittelbares Reichsglied, nicht angreifen sollen. Allein wer erkennt nicht, daß die oftberührten Kaiserlichen Aufschläge-

Privilegien die auf allgemeine Reichs- und besondere Landesverfassung sowohl, als auch auf ausdrückliche Landesverträge bestgegründeten Rechte der baierschen Landstände und Unterthanen auf eine schreiende Weise verlezten (2)?

Bei dieser Beschaffenheit wäre es wahrhaft überflüssig, auch noch zwo andere Fragen zu untersuchen: Ob nämlich dem einseitigen, oder unbewilligten Gebrauche der befraglichen Begünstigungen nicht die im J. 1568 und auch nachhin zwischen Landesfürsten, und Landständen darüber neuerdings und ausdrücklich getroffenen Abschlüsse entgegen stehen? Und dann wie weit, im schlimmsten Falle, einem jeweiligen Landesregenten vermöge derselben Begünstigungen eigentlich zu gehen erlaubt wäre? — Doch als Resultat will ich nur noch bemerken, daß er, wenn wirklich die Kaiserlichen Privilegien für rechtsbeständig angesehen würden, und dem Gebrauche derselben die berührten Assecurationen oder Verträge nicht entgegen stünden, nur die im J. 1565 auf dem Landtage angeordneten Aufschläge nochmal dupliren, zu eigenen Händen, oder zur Kammer ziehen, und perpetuiren könnte. Denn nur dazu, und nicht weiters berechtigte das im J. 1566 von K. Max. II. ertheilte Privilegium; und nur dieses Privilegium wurde von einigen nachfolgenden Kai-

(2) J. J. Moser von den Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten ꝛc. ꝛc. S. 522. et seq. — Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts ꝛc. ꝛc. B. II. S. 185.

fern ohne die mindeste Ausdehnung bestättiget (3). Ferner ist eben so richtig, daß, wenn er ie diesen ohnehin sehr kleinen Vortheil benutzen dürfte, oder wollte, die Landstände Gegenforderungen aufstellen, oder an ihren Willigungen so einziehen könnten, daß solcher noch unbedeutender werden müßte.

B) Ein anderer Umstand, den ich hier noch etwas näher zu betrachten nöthig halte, ist die bei mehrern Gelegenheiten geäusserte Meinung der Landesfürsten, daß sie vermöge ihrer Regalien, oder ihrer landesfürstlichen Gewalt für sich allein befugt wären, nicht nur die durch das Land gehenden fremden Waaren, sondern auch die in das Ausland gehenden innländischen Producte mit Abgaben zu belegen.

Sieht man bloß auf das, was in den J. 1542, 1543, und 1565 rücksichtlich der verschiedenen Aufschläge verhandelt wurde, so scheint freilich das ältere Herkommen dieser angeführten Meinung durchaus entgegen zu stehen. Doch ein gewisser Unterschied mag dessen ungeachtet allerdings statt haben.

(3) Die kaiserlichen Confirmationen des besagten Privilegiums enthält in den Beilagen die im J. 1771 erschienene Staatsschrift: An die Römisch Kaiserliche-Majestät allerunterthänigste *Exceptiones sub- et obreptionis* — — Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc. in Sachen die churbaiersche Mauth- und Zollerhöhung ꝛc. ꝛc. betreffend. Mit Beilagen *a numero* 1. *usque* 62. *inclus*.

Die Abgaben von den durch das Land gehenden fremden Waaren sind eigentlich die Zölle; und das Recht der Zölle gründet sich unwidersprechlich auf Kaiserliche Privilegien. Es ist demnach schon in dieser Hinsicht begreiflich, daß bei der Ausübung desselben die Concurrenz der Landstände nicht wohl Platz greife. Dazu kommt aber auch noch, daß die Zölle im Grunde die Landeseinwohner oder das Eigenthum derselben nicht treffen; folglich auch aus diesem Gesichtspuncte der Grund der Landständischen Einwilligung wegfällt. Auch läßt sich damit der in den Erklärungen der Landesfreiheit enthaltene Artickel von Zöllen, Mauten rc. rc. noch gar wohl vereinigen, wenn man ihn, wie es doch bei genauer Erwägung, und richtiger Auslegung desselben geschehen muß, hauptsächlich nur auf die ehedem mitten im Lande bestandenen, und von den alten allmählig an Baiern gekommenen Graf- oder Herrschaften herrührenden Zöllen und Mauten deutet.

Was hingegen die Aufschläge, oder Accise von den in das Ausland gehenden innländischen Producten anbelangt, so halte ich mich fest überzeugt, daß auf sie nicht nur der Innhalt der alten Freiheitsbriefe, sondern auch das alte Herkommen anwendbar sei, und bei Anordnung derselben die Einwilligung der Landstände Landesverfassungsmässig nicht umgangen werden könne. Denn obschon auch sie keine directen Auflagen sind, so greifen sie doch die Eigenthumsrechte der Stände und Unterthanen in dem

Umfange an, in welchem sie dadurch beschränkt werden, von ihrem Eigenthume d. i. von ihren Producten freien Gebrauch zu machen, und den möglichen Vortheil zu ziehen. Die Sache ist für sich klar; doch ein einziges Beispiel wird sie noch einleuchtender machen. Wenn die Ausfuhr des Getreides mit einer Accise belegt wird: beschränkt dann diese Auflage nicht den größten Theil der Staatsbürger, von dem, was sie mit so vielem Rechte ihr Eigenthum nennen können, den bestmöglichen Vortheil zu ziehen? Ein anderer eben so wichtiger Grund ist, daß solche Auflagen, zumal wenn sie als Mittel der Plusmacherei angesehen und behandelt werden, den Wohlstand des Landes eben so sicher, wie die directen, hindern, oder untergraben können. Es wird immer wahr bleiben, daß derlei Bürden der Ausfuhr den Absatz der eigenen Producte vermindert, und daß verminderter oder erschwerter Absatz die Production, oder Industrie in der Wurzel angreift. Endlich ist wohl nur all zu richtig, daß die Verhängung solcher Ausfuhrsaccise nicht selten andere Staaten zu unangenehmen Retorsionen, oder (wie ich lieber sagen möchte) zu empfindlichen Repressalien veranlasset, und die Landeseinwohner in die traurige Nothwendigkeit sezt, unentbehrliche fremde Producte gerade so, als wenn der Staat die Einfuhr oder den Gebrauch derselben selbst besteuert hätte, theuerer zu bezahlen; nur mit dem noch sehr wichtigen Unterschiede, daß sie dann die indirecte Auflage, welche dadurch entsteht, nicht einmal

mehr

mehr ihrem Vaterlande opfern, sondern anderen Staaten darbringen müssen.

C). Die einseitigen, und eigenmächtigen Vorschritte, welche Churfürst Max. I. im J. 1634 sich erlaubte, habe ich schon da, wo ich sie zum erstenmale berührte, in ihr gehöriges Licht gestellt; und wenn ich darüber ie noch etwas sagen müßte, so wäre es die Bemerkung, daß Versehen, oder Handlungen einer landständischen Verordnung in Zeiten, und Fällen, wo sie im Grunde gar keine Vollmacht mehr hat, der gesammten Landschaft Vorwurfs nicht präiudiciren können. Allein die Aehnlichkeit der Sachen sowohl, als auch der Gedanke, daß gerade hier der schicklichste Ort sein möge, veranlassen mich über die seit dem lezten Landtage erst eingeführten Auflagen, die heut zu Tage größtentheils Hofanlagen genennt werden, wenigstens einige Bemerkungen beizugeben, obgleich ich dieselben, dem mir vorgezeichneten Plane gemäß, ganz mit Stillschweigen umgehen könnte.

Unmittelbar nach dem letzten Landtage gab es in Baiern keine andern öffentlichen Auflagen als die Landsteuern, Ständeanlagen, Aufschläge (ienen vom Toback mitgerechnet) und das Ungeld. Hält man nun aber das Verzeichniß der heutigen Auflagen entgegen, so sieht man ohne Mühe, daß (neben den beträchtlichen Vermehrungen der erst genannten Landesbürden) die Fourage- Vorspann- und Recrouten-anlage, das Servicegeld, und der Bürgertax;

dann die Herdstättanlage, die Papier- und Kartenstempeltaxe, die Decimation, und Conditionssteuer, das Thorsperrgeld, die Recognition von Zubaugütern, und der Strafenbeitrag zum Armen-Fond; und endlich die Möhnat- Musikpatenten- Tanz- Roßhaar- und Mühlen-Anlagen erst seit jenem Zeitpuncte entstanden sind.

Hofanlagen sind die meisten derselben entweder des sogenannten Hoffußes wegen, nach welchem sie unter den Unterthanen vertheilt wurden, oder deßwegen, weil sie bey der Hofkammer einfliessen, vielleicht auch aus beiden Umständen zusammen, genennt worden. Allein ihrer wahren Natur nach sind sie, wie Jedermann von selbst einsieht, abermal nichts anderes als Steuern, oder Landeshilfen; und diese Natur hat weder der zufällige Ort ihres Einflußes, noch die besondere Bestimmung, die sie erhielten, abändern können. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß sie (verfassungsmässig) ebenfalls nur mit landschaftlicher Verwilligung haben eingeführet werden müssen (4).

(4) Den nämlichen Vorwurf, den ich dem Fr. v. Kreitmair in Ansehung der Aufschläge erst machte, verdient er noch mehr in Betreff der Hofanlagen. Denn obgleich er (S. dessen baierisches Staatsrecht §. 172) Steuern und Anlagen für Synonima hielt, so erlaubte er sich doch, die wahrscheinlich bei den Postulatshandlungen schon mehrmals aufgestellte Behauptung der Landstände: daß nach ihren Freiheitsbriefen derlei Anlagen nicht ohne ihre Bewilligung Platz hätten, bloß mit der Bemerkung abzufertigen, daß damit die Meinung des Hofes, nebst der kündigen Observanz nicht übereinstimme.

Nun habe ich zwar bisher noch keine Gelegenheit finden können, mich aus den geeigneten, und zuverlässigen Quellen zu unterrichten, in wie weit die landschaftliche Verordnung bei Einführung aller dieser neuen Anlagen Antheil genommen habe. Indessen wird es, in Bezug auf das landständische Steuerwilligungsrecht, allemal hauptsächlich auf folgende drei Fragen ankommen: Ob nämlich die landschaftliche Verordnung hiebei auch ihrerseits eingewilliget? Oder ob sie dagegen protestiret, und die landständischen Rechte verwahret? Oder endlich: Ob sie keines von beiden gethan habe?

Im ersten Falle hat das in der Erörterung stehende Recht offenbar nichts gelitten. Nur entstehen dabei noch zwo andere Fragen: Ob nämlich die landschaftliche Verordnung ihrer Vollmacht und Instruction gemäß gehandelt habe? und ob ein künftiger Landtag die Existenz dieser Auflagen sowohl, als auch die Ueberlassung der Erhebung, und Verwaltung an die landesfürstliche Kammer ebenfalls anerkennen müsse? — Das nämliche gilt auch im zweiten Falle; denn Widerspruch, oder Verwahrung beseitiget nicht nur ein entgegengesetztes rechtmäßiges Herkommen, sondern auch die Verjährung, oder die Vortheile eines ruhigen Besitzstandes. Es bleibt demnach nur noch der dritte Fall zu betrachten übrig. Doch hier leidet wieder vollkommene Anwendung, was ich erst kurz vorher in Betreff der Vorgänge vom J. 1634 bemerkt

habe. Die landschaftlichen Verordneten sind ein für allemal nur Mandatarien; und ihre Verletzung, oder Vernachlässigung der vom Landtage erhaltenen Vollmacht, und Instruction kann der Landesverfassung, und dem gesammten committirenden Körper nicht präiudiciren.

Die Bestimmung dieser neuen Anlagen ist sehr verschieden. Denn einige derselben, z. B. die Fourage- Vorspann- Recrouten- Service-Anlagen, und der Bürgertax, oder Exerciergulden — sind, ihrer besonderen Natur gemäß, den militärischen Bedürfnissen gewidmet (5). Andere, z. B. die Herdstättanlage, Stempeltaxe, und zum Theil auch die Decimation, obgleich selbe einst ganz allein ad Statum militarem bestimmt gewesen zu sein scheint, sollen nebst den übrigen Fundis aus den Aufschlägen, Steuern, und bestimmten Gattungen der Accise in

(5) Diese Militäranlagen mögen zusammen ungefähr 344,000 fl. ertragen. Neben dieser Summe werden aus Landsteuern und Ständeanlagen alljährlich 432,000 fl. zur Kriegskasse entrichtet. Es tragen also die Stände und Unterthanen zu dem Landesdefensionswesen jährlich pro ordinario beiläufig 776,000 fl. bei. Da aber, den Landtagsabschlüssen zu Folge, das landesfürstliche Kammergut an den Landesdefensionsbedürfnissen Ein Drittheil bestreitet; und die Oberpfälzischen Herzogthümer, nebst Leüchtenberg, und anderen in, oder um Baiern liegenden Besitzungen des Pfalzbaierschen Hauses, zum Herzogthüme Ober- und Niederbaiern sich wenigstens wie 1 zu 4 verhalten: so kann man annehmen, daß der auf diese Länder zusammen sich erstreckende Etat militaire einen ordentlichen Fond von jährlichen 1,552,000 fl. habe.

die Schuldenwerks-Kasse fliessen. Bei einigen bezeichnet schon der Name, oder doch das einschlägige Generalmandat die eigene Verwendung; und ein Theil scheint keine ausdrückliche Bestimmung zu haben, sondern überhaupts nur als Kammerguts-besserung oder Kammerausshilfe angesehen zu werden.

§. 38.

So sieht es mit dem Steuerwilligungs-Rechte der Baierschen Landstände nach der besonderen Landes-verfassung aus. Da aber bekannter massen das Territorialsteuerwesen heut zu Tage nicht mehr bloß auf den Fundamenten der besonderen Landesverfassungen beruhet, sondern nach und nach auch durch allgemeine Reichsgesetze manche Veränderung, und Modification erhalten hat; indem selbe in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen die Steuerwilligung zur Schuldigkeit gemacht, und dadurch gleichsam den sonderbaren Umstand herbeigeführet haben, daß es in teutschen Reichsländern freiwillige, und nothwendige Steuern gebe: so liegt mir endlich doch ob, zu erörtern, welche Beschränkung, oder Modification sonderheitlich auch in Baiern jener landständischen Gerechtsame durch die Reichsgesetze zugegangen sei.

Vor allem wurden die Reichssteuern oder Reichskriegskösten den Mediat-Ständen und Unterthanen zur Schuldigkeit aufgebürdet. Anfänglich mußten die Reichsstände die Römermonate ganz allein aus ihren Kammergütern bestreiten; und

nur dem gemeinen Pfenninge, wenn dessen Erhebung von Kaiser und Reich beschlossen war, konnten sich mittelbare Stände und Unterthanen eben so wenig, als die Landesfürsten selbst, entziehen. Doch schon im J. 1530 wurde den Reichsständen erlaubt, zu der (erst im Jahre 1532 geleisteten) eilenden Türkenhilfe ihre Unterthanen um Steuer oder Beihilfe zu ersuchen. Eben so wurde ihnen im J. 1542 gestattet, sich wegen der damals beschlossenen Türkenhilfe mit ihren Unterthanen zu vertragen, und zu vergleichen. Weil indessen einerseits ein solcher Vergleich gleichwohl seine Schwierigkeiten fand, und andererseits noch nicht vergessen war, daß die Unterthanen vorhin auch den gemeinen Pfenning mit leisteten: so machte es der R. A. v. J. 1543 den Mediat-Ständen und Unterthanen zur Pflicht, zu den bewilligten Römermonaten zu steuern. Bald giengen die Reichsgesetze noch weiter, indem sie den Reichsständen erlaubten, die Reichsanlagen ganz bei den geistlichen und weltlichen, exemten und nicht exemten, gefreiten und nicht gefreiten Unterthanen zu suchen; nur die Beschränkung wurde beigesezt, dieselben nicht höher, noch weiter anzulegen, oder zu beschweren, als eines jeden Standes Anschlag sich erstrecke. In der Kaiserlichen Resolution vom 12ten Febr. 1671 wurde endlich gleichsam als Regel festgesezt: Daß die Landsassen und Unterthanen angewiesen werden mögen, zu allem dem zu contribuiren, was das Reich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwillige.

Eine andere Bürde, welche den mittelbaren Ständen und Unterthanen überbürdet wurden, sind die Kreissteuern.

Vermöge der Reichsexecutionsordnung vom J. 1555. §. 81. und des J. R. A. §. 178 sollen nämlich die Kreise in einer beständigen Verfassung stehen, um innerliche Ruhe und Sicherheit erhalten, und einen auswärtigen Angriff abwähren zu können; und die erst angezogene Kaiserliche Resolution bezog sich hierüber wieder auf die Reichsexecutionsordnung.

Auch erhielten die Reichsstände durch den J. R. A. §. 14. die Befugniß, ihre Unterthanen zum Behuf der Kammerzieler zur Beihilfe zu ziehen, und diese Befugniß wurde in der Folge auch auf die erhöherten Beiträge der Reichsstände zur Unterhaltung des Kammergerichtes ausgedehnt.

Ferner wurden die Unterthanen vermöge J. R. A. §. 180. schuldig erkläret, dem Landesfürsten zu Besetz- und Erhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze, und Garnisonen mit hilflichem Beitrage an die Hand zu gehen; und sie durften froh sein, daß diese Schuldigkeit nachher nicht in dem Maaße ausgedehnt wurde, in welchem es viele Reichsstände durch ein weiteres Reichsgesetz ausgedehnt wissen wollten, sondern die Kaiserliche Resolution vom 12 Febr. 1671 es lediglich dabei beließ, daß die Unterthanen zu dem zu contribuiren schuldig seien, was des Landes Defen-

sion gegen einen jeden Angriff, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfodere.

Endlich wurde den Reichsständen durch ein Kaiserliches Commissionsdecret vom J. 1670 noch eingeräumt, daß sie zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskösten von ihren Unterthanen erheben mögen. (1).

Allein aus allen diesen Reichsgesetzlichen Verfügungen ergiebt sich einmal schon ganz deutlich, daß Kaiser und Reich in der Regel das Steuerwilligungsrecht der Landstände selbst anerkannten, und nur in den bestimmten Fällen die Willigung mehr oder weniger nothwendig machten. Denn wozu wären sonst solche Reichsgesetze nothwendig gewesen, und wie hätte man z. B. im R. A. vom J. 1542 die Worte vergleichen, vertragen, gebrauchen können, wenn die Reichsstände schon aus eigenen Befugnissen ihre Landsassen und Unterthanen hätten besteuern können? Oder warum hätten die Reichsstände noch im J. 1669 durch ein Reichsgutachten dem Reichsoberhaupte in Antrag gebracht, die Landsassen und Unterthanen für schuldig zu erklären, alles, was, und so oft es von ihnen begehret würde, zu leisten, wenn die berührten Reichsgesetze dem

(1) Umständlicher handeln von den durch Reichsgesetze nothwendig gewordenen Steuerwilligungen J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen rc. rc. p. 495. et seq. — C. F. Häberlin im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechtes rc. rc. p. 117 et seq.

Steuerwilligungsrechte nicht einen bloß auf bestimmte Fälle beschränkten Abbruch gethan hätten (2)?

Sodann ist wohl eben so richtig, daß die Reichsgesetze in allen jenen Fällen, wo sie die Steuerwilligung mehr oder weniger zur Schuldigkeit machten, ohne die Steuerart selbst, wie z. B. den gemeinen Pfenning, festzusetzen, den Landständen doch noch bei den Fragen: Durch welche Steuerarten die Reichsanlagen zu berichtigen, oder auf welche Art die dazu nöthigen Mittel zu erheben seien? die Einwilligung übrig ließen. Denn nirgends findet sich eine Stelle, die das Gegentheil zu behaupten erlaubte; und ausdrückliche Verfügung wäre doch hiezu ein für allemal nothwendig, da die Fragen: Ob? und Wie? ihrer Natur nach zwei ganz verschiedene Dinge sind, und nothwendige Einwilligung bei der ersten nicht auch schon eo ipso nothwendige Einwilligung bei der zwoten in sich schließt (3).

Ferner kann man bei einer vollständigen Uebersicht der einschlägigen Reichsgesetze schwerlich verkennen, daß sie, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen, die vorhin angegeben wurden, die mittelbaren Stände und Unterthanen nur zu einem Beitrage verbindlich erklären. Bei den Kammerzielern, und Landdefensionskösten ist dieß ohnehin

(2) Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechtes rc. rc. B. II. p. 47.

(3) Ebendaselbst. p. 48. u. p. 285.

klar. Allein auch bei den Reichs- und Kreis-Anlagen wird man kein anderes Resultat herausbringen. Denn obgleich die älteren Reichsabschiede, z. B. vom J. 1548 und 1555, — den Reichsständen derlei Lasten ganz den Unterthanen zu überbürden gestatteten, so darf man doch nicht vergessen, daß sie keine fortdauernde, oder unveränderliche Gesetze waren, sondern nur nach den vorgelegenen Umständen sich richteten, und in der Folge wieder ganz anders gefaßt wurden. In den Reichsabschieden v. J. 1559 kömmt in Betreff der damals verwilligten Reichshilfen nicht das geringste von einer Concurrenz der Unterthanen vor; eben so läßt auch jener vom J. 1570 solche Concurrenz dahingestellt, obgleich die Reichsstände (wie aus dem §. 26 erhellet) über den erschöpften Zustand ihrer Kammergüter ziemlich geklagt haben mögen; und auch der R. A. vom J. 1576 erlaubt den Reichsständen, ihre Unterthanen — mit Steuer zu belegen, nur deßwegen, weil denselben — „solche beharrliche auch „in eventum eylende hülffen, aus ihren eigenen „Cammergütern und Einkommen allein zu „leisten, und abzurichten, unerschwinglich fallen „will.„ Hingegen der J. R. A. welcher von §. 178 bis §. 185 eigentlich von der Executionsordnung, und der darauf beruhenden Kreisverfassung handelt, verbindet die Landsassen, und Unterthanen offenbar nur, sich eben so wenig, als die Reichsstände davon zu eximiren, und sonderbar zu Besetz- und Erhaltung der nöthigen Festungen ꝛc. ꝛc. mit

hilflichen Beitrag an die Hand zu geben (4); und die Kaiserliche Resolution vom J. 1671 enthält ebenfalls nur soviel, daß dieselben angewiesen werden mögen, zu allem dem, was a) das Reich pro securitate publica verwilliget; und b) die Reichsexecutionsordnung vermag, zu contribuiren, d. i. im gramaticalischen Sinne des Wortes, beizutragen (5).

Endlich ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß, wenn auch die Reichsgesetze den mittelbaren Ständen und Unterthanen in den bestimmten Fällen mehr oder weniger zur Schuldigkeit mach-

(4) Ich weiß wohl, daß der 180 §. des J. R. Absch. gewöhnlich auf die Landesdefension angewendet wird. Allein bei einer sorgfältigeren Erwägung der Worte und Begriffe sowohl in denen er gefaßt ist, als auch seiner Verbindung mit dem, was voraus geht, und nachfolget, kann man kaum verkennen, daß er sich bloß auf die Kreisverfassung beziehe; auf die Landesdefension aber bloß aus schiefer Deutung, oder doch nur des Verbandes wegen, in welchem das Landesdefensionswesen mit der Kreisverfassung stund, nach und nach verstanden worden sei. Noch im Jahre 1673 scheinen die Reichsstände (wie aus dem damals unter den drei Reichscollegien verglichenem Proiecte einer neuen Reichsexecutionsordnung erhellet) keine andere Landesdefension gekannt zu haben, als welche eigentlich in der Reichsexecutionsordnung, oder in den aus ihr hervorgehenden Anstalten lag.

(5) Damit stimmen auch die im J. 1682 in materia securitatis publicae gepflogenen Reichstagshandlungen überein. S. Pachners Sammlung der Reichsschlüsse rc. rc. Th. II. p. 350 und p. 359.

ten, sie doch den Reichsständen den Genuß der Reichsgesetzlichen Begünstigung nicht zur Nothwendigkeit auferlegten, sondern denselben heimstellten, durch Landesverträge, und Landesherkommen entweder darauf Verzicht zu leisten, oder wohl auch noch ausgedehntere Befugnisse zu erwerben.

Wenn man nun aber die berührten Reichsgesetze mit den Landesverträgen, oder Landtagsabschlüssen, und dem Landesherkommen in Baiern zusammenhält: so bringt man über das Quantum, welches der Landesfürst in den bemerkten Fällen als unverweigerliche Schuldigkeit von Ständen und Unterthanen fodern kann, ungefähr noch folgende Resultate heraus:

1) Es fehlt in den baierschen Landtagshandlungen des sechzehenden Jahrhunderts nicht an Beispielen, daß einerseits die Landesfürsten über Reichs- und Kreishilfen postulirten, und andererseits die Landstände zum Behufe derselben verwilligten. Was aber das Maaß dieser Verwilligungen anbelangt, so findet man bis gegen das Ende des nämlichen Jahrhunderts keine bestimmten Grundsätze. Denn so wahr es auch ist, daß die Landstände manchmal derlei Bedürfnisse ganz ausrichteten: so gewiß ist es doch auch wieder, daß sie manchmal hiezu einen Beitrag leisteten; und mehrmal vom Landesfürsten gar unbelangt blieben, obschon Reichs- oder Kreishilfen beschlossen waren. Nur so viel ist theils aus eben diesen erstangeführten Thatsachen, theils dar-

aus, daß die Landesfürsten die Reichs- und Kreishilfen in ihren Landtagspropositionen gewöhnlich mit unter den Ursachen der Erschöpfung, und Unzulänglichkeit ihres Kammergutes anführten, ganz zuverlässig, daß die Landstände selbst in diesem Zeitraume, in welchem die Reichsabschiede für sie, und die Unterthanen so hart ausfielen, iedesmal das Ganze solcher Bedürfnisse zu leisten, nicht verfassungsmässig werden liessen. Erst in dem letzten Jahrzehend des 16ten Saeculi scheint zwischen dem Landfürsten und der Landschaft vertragen worden zu sein, daß an benannten Hilfen ersterer aus seinem Kammergute Ein Drittheil, und letztere aus Steuern, Anlagen, und anderen Mitteln Zwei Drittheile zu bestreiten haben solle. Denn aus einer Instruction der landschaftlichen 8 Kriegsräthe vom J. 1595, welche dem von mir benüzten Landtagsacte vom J. 1593 angehängt, und auf einem Adiunctentage gegeben worden ist, ersehe ich: einmal, daß der Landesfürst an den zu Regensburg auf einem Kreistage zum Behufe einer eilenden Türkenhilfe bewilligten Römermonate wirklich den dritten Theil entrichten mußte; und dann, daß der Adiunctentag auf den Fall einer weiteren beharrlichen Reichshilfe sich anerbietig erklärte, dieselbe auf gemeine Landschaft ganz allein zu legen, und „Jr Frtl. Drchl. dieß„falls Jres drittenthails zu übertragen.„ Die nämliche Willfährigkeit bezeugte zwar die Landschaft auch im J. 1605 wieder, indem sie unter anderen versprach, daß sie den Landesfürsten der-

jenigen Reichs = Kreis = und Türkenhilfen, die von den Unterthanen einzubringen verwilliget würden, völlig entheben, und ohne Entgeld des Landesfürsten erstatten lassen wolle. Allein auf dem Landtage vom J. 1669 richteten sich die Landstände sichtbar wieder nach dem bemerkten Concurrenz = Maaßstabe der Drittheilung; denn sie verwilligten zur Unterhaltung der Truppen, welche dem Reichsschlusse zu Folge damals pro securitate imperii auf den Beinen gehalten werden mußten, und monatlich 8900 fl. kosteten, mehr nicht als monatliche 6000 fl. oder ungefähr die treffenden Zwei Drittheile. Ob übrigens heut zu Tage etwas anderes auch nur gedenkbar sei, mag der Leser selbst entscheiden, wenn er bedenkt, daß seitdem nicht nur kein Landtag mehr eingetretten, sondern auch in den Reichsgesetzen die dießfallsige Schuldigkeit der Landsassen und Unterthanen nur mehr auf Beitrag herabgesetzt ist; und wenn er nebenbei noch in Erwägung zieht, daß seitdem Reichs, Kreis- und Landesvertheidigung eigentlich in einer und der nämlichen, nicht bloß im besonderen Nothfalle eintrettenden, sondern fortdauernden Anstalt, nämlich im Milite perpetuo sich concentrirt; die Reichs- oder Kriegscontingente nicht allemal erst geworben, sondern aus den stehenden Truppen hergenommen werden; und endlich auch Armatur, Munition, und andere Kriegsbedürfnisse zunächst aus den zur Landesdefension bestimmten Zeughäusern und Vorrathskämmern hervorgehen müssen.

2) Zu den Kammerzielern ist weder von den Landesfürsten iemals ein besonderer Beitrag postuliret, noch von den Landständen bewilliget worden. Nur so viel kann man aus den Landtagsacten abnehmen, daß dieselben gewöhnlich unter den Ursachen der Unzulänglichkeit des landesfürstlichen Einkommens begriffen gewesen sind; folglich die Beihilfe der Stände und Unterthanen in der sogenannten Kammergutsbesserung steckt.

3) Gleiche Beschaffenheit hatte es, bis auf den letzten Landtag, mit den Legationskösten. Denn auch diese Ausgaben wurden von den Landesfürsten bis dahin immer nur unter den vielen Beweggründen zur Kammergutsbesserung angeführet. Allein auf dem letzten Landtage stellte Churfürst Ferdinand Maria hierüber ebenfalls ein besonderes Postulat, und zwar dahin, daß die Landschaft in Zukunft hiezu iährlich 42000 fl. entrichten sollte. Auffallend ist, daß er sich hiebei schon auf einen Reichsschluß berief, obgleich derselbe bekannter massen erst durch das kaiserliche Commissionsdecret vom J. 1670 zu Stand kam. Auch stemmten sich die Landstände nicht wenig gegen dieses Ansinnen. Da sie aber endlich doch zu den Garnisons- und Legationskösten miteinander iährliche 50,000 fl. verwilligten, so erhellet aus sich selbst, daß sie diese Bürde nicht ganz beseitigten. Der eben bemerkte Beitrag von iährlichen 50,000 fl. wurde lange neben der Landtagsmässigen Kammergutsbesserung, welch

in jährlichen 150,000 fl. bestund, besonders entrichtet. Allein seit Errichtung des Schuldenabledigungswerkes scheint er in der heutigen Kammergutsbesserung zu stecken. Denn dadurch, daß die landesfürstlichen Schulden auf das Land übernommen, und zur Tilgung derselben theils aus den Steuern und Aufschlägen, theils aus anderen Gefällen eigene Fonds bestimmt wurden, hörte der auf dem Landtage bewilligte Zinszahlungsbeitrag von jährlichen 100,000 fl. gleichsam von selbst auf. Nun bemerkt aber Freiherr v. Kreitmayr in seinem Baierschen Staatsrechte §. 183, daß der Kameralbeitrag dessen ungeachtet heut zu Tage noch in jährlichen 250,000 fl. bestehe.

4) Was endlich die Landesdefensionsbedürfnisse (zu welchen Landsassen und Unterthanen vermöge der Kaiserlichen Resolution vom J. 1671 bei einem Angriffe nur der erheischenden Nothdurft gemäß, und selbst in diesem Falle nur dem Herkommen gemäß zu contribuiren schuldig sind) anbelangt, so bringen in Baiern nicht bloß Herkommen, sondern sogar ausdrückliche Landtagsabschlüsse mit sich, daß die Landschaft hieran zwei Drittheile bestreiten müsse. Die erste Spur dieses Concurrenzmaaßstabes findet sich schon in den Landtagshandlungen vom J. 1537; denn schon damals brachten die Landesfürsten in Antrag, daß sie zu den erfoderlichen Vertheidigungsanstalten den dritten Theil der Kösten beitragen wollten. Doch seine genauere, und fort-

fortdauernde Bestimmung erhielt er erst auf den, in den Jahren 1605 und 1612 gehaltenen Landtagen. Ich sage vorerst seine genauere Bestimmung, weil die Landstände im J. 1612 den Beitrag der zwei Drittheile ausdrücklich nur auf das Landesdefensionswesen beschränkten, keineswegs aber auch auf Bundessachen ausdehnten; und dann seine fortdauernde Bestimmung, weil derselbe seitdem nicht mehr abgeändert, sondern immer als Basis angenommen wurde (6).

§. 39.

II) Das zweite Recht der Baierschen Landstände in Ansehung der Steuern und anderer öffentlichen Auflagen besteht darinn, dieselben zu erheben, und zu verwalten; oder (um selbes etwas genauer zu bestimmen) dieselben durch die von ihnen ernannten Beamten einzubringen, und von diesen in die landschaftlichen Kassen zu nehmen; aus diesen Kassen entweder dem Landesfürsten die verwilligten Summen hinüber zu geben, oder zum Theil selbst dem bestimmten Zwecke gemäß zu verwenden; und die allenfalls sich ergebenden Ueberreste in ihrer Verwahrung zu halten (1).

(6) Wie groß heut zu Tage ungefähr die ordentliche Concurrenz der Stände und Unterthanen zur Landesdefension sei, ist im vorhergehenden §. not. 5. bemerkt worden.

(1) Es ist möglich, daß auch diese Umschreibung nicht gleich jedem Leser bestimmte Begriffe über den Umfang der bezeichneten Gerechtsame gebe. Doch der Verfolg wird die Sache noch bes-

Daß dieses Recht von keiner geringen Wichtigkeit sei, erhellet von selbst. Um aber auch den Bestand desselben wieder in sein volles Licht zu stellen, muß ich vor allem einen Grund berühren, der wesentlich, und allen Landständen gemein ist.

Dieser vorzügliche Grund ist eigentlich die erste Gerechtsame, die bereits erörtert worden ist. Denn wer das Recht hat, Steuern zu verwilligen, ist auch befugt, die Art ihrer Erhebung und Verwaltung zu bestimmen; oder die Verwilligung zu bedingen, und auf dem Wege der Bedingnisse die Erhebung und Verwaltung sich mehr oder weniger vorzubehalten (2).

Man kann daher einmal schon ganz füglich sagen, daß dieses zweite Recht, von dem gegenwärtig die Rede sein soll, seiner Natur nach eben so alt als das Steuerwilligungsrecht selbst sei. Damit steht gar nicht im Widerspruche, daß der Gebrauch desselben, oder die Existenz der landschaftlichen Kassen nicht überall mit den freiwilligen Steuern gleiches Alter haben. Man muß nur das Recht, oder den bemerkten Grund desselben von der Bewegursache, oder Veranlassung unterscheiden. — Was übri-

ser beleuchten, und unter anderm auch aufklären, worinn das Subcollectations = Recht der Landstände bestehe. Einsweilen will ich hier nur noch auf des sel. Fr. v. Kreitmairs Staatsrecht rc. rc. §. 171 und §. 173 hinweisen.

(2) Ob die Reichsgesetze dieß Recht der Bedingnisse ganz aufgehoben haben, kann der Leser selbst ermessen.

gens diese Veranlassung sonderheitlich anbelangt, so ist längst bemerkt worden, daß sie vorzüglich in der unangenehmen Erfahrung gelegen habe, daß wenn die Landstände die Einnahme, und Verwendung der bewilligten Steuern unmittelbar den Landesfürsten selbst überliessen, die Verwendung nicht immer dem bestimmten Zwecke gemäß ausfiel, und deßwegen zu einem und dem nämlichen Bedürfnisse mehrmal Landeshilfen gefodert wurden (3). Nur dürfte man dieser Bemerkung noch beifügen, daß in solchem Falle die landesfürstlichen Beamten manchmal auch mehr einbrachten, als verwilliget war, oder es doch an anderen Uebergriffen und Plagen nicht ermangeln liessen.

Allein eben so füglich kann man ferner behaupten, daß der bemerkte Grund nicht aufhöre, so lange es ein freies Steuerwilligungsrecht giebt; und es bedarf kaum einer Erwähnung, daß aus einem langen, oder kurzen Nichtgebrauche der darauf ruhenden Gerechtsame keineswegs folge, daß die Landstände da, wo sie erst gegenwärtig, oder in der Zukunft hinreichende Beweggründe fänden, keinen Anspruch mehr auf dieselbe machen könnten.

Auch liessen sich noch andere Schlußfolgen ziehen. Doch um mich hier nicht ohne Noth zu lange aufzuhalten, und dem Leser zu sehr vorzugreifen,

(3) J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen rc. rc. p. 648.

begnüge ich mich, wenigstens die Hauptideen berührt zu haben, und gehe zur Darlegung der übrigen Gründe, nämlich der Landtagsabschlüsse, und des Herkommens über.

§. 40.

Wenn man bloß zuverlässigen, und bereits bekannten Quellen folget, so haben die Baierschen Landstände das befragliche Recht zum erstenmale im J. 1463 in wirkliche Ausübung gebracht; denn in dem Freiheitsbriefe, die Herzoge Johann und Sigmund für sich sowohl, als ihre minderiährigen Brüder im nämlichen Jahre ausstellten, ist wortdeutlich enthalten, daß die ihnen damals verwilligte Steuer den von der Landschaft erwählten Personen eingehändiget, und dann erst nach derselben Beirath verwendet werden mußte (1).

Ob nun dessen ungeachtet nachher nicht noch ein oder das anderemal davon abgewichen wurde, kann ich zwar aus Mangel sicherer Quellen für dießmal noch nicht genau angeben. Allein beim Eintritte des 16 Jahrhunderts ist es offenbar schon Regel gewesen, daß die von den Landständen verwilligten Landeshilfen von den landschaftlichen Steuereinnehmern eingebracht, und zunächst den landschaftlichen Obersteuerern, oder Verordneten eingehändiget, und verrechnet wurden. Die Beweise

(1) S. den 44sten Freiheitsbrief.

hierüber geben die Schadlosbriefe über die in den Jahren 1510 und 1516 von den Landständen verwilligten Steuern; in beiden versprachen die Landesfürsten, daß nicht nur die Bewilligung, sondern auch die Uberantwortung, oder (wie iener vom J. 1516 sagt) die Zustellung und Uberantwortung iener Hilfen den Landständen an ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten, und Herkommen keinen Abbruch thun sollten (2). Auch spricht ersterer ausdrücklich von landschaftlichen Verordent, durch welche die Ueberantwortung geschah; und letzterer giebt den Aufschluß, daß den Herzogen Wilhelm und Ludwig aus der bewilligten Steuer nur die bestimmte Summe von 100,000 fl. hinübergegeben wurde. Davon gar nichts zu erwähnen, daß die Landtagsacten vom J. 1516 umständlich an die Hand geben, wie von den Landständen sowohl die Steuereinnehmer, als die Obersteuerer erwählet wurden.

Das nämliche bestättigen auch die Landtagshandlungen von 1519. Denn obgleich die Landesfürsten diese Einrichtung allmählig wieder lästig fanden, und deßwegen die ausschließende landschaftliche Verwahrung der damals zur Gegenwehre verwilligten Steuer theils als Mißtrauen erklärten, theils aus dem Grunde, daß auch ihre Landgerichtischen Unterthanen mitsteuerten, nicht ganz geeignet hielten, und wenigstens eine Mitverwahrung

(2) S. den 49 und 51 Freiheitsbrief.

verlangten: so stunden sie doch von diesem Verlangen ohne weitere Einwendung ab, als die Landstände ihnen entgegen gestellt hatten, daß iene ausschließliche Verwahrung bei Steuern, die den Landesfürsten nicht frey, und on alle Mitl bewilliget worden, dem alten Herkommen und Gebrauche gemäß sei. Von Miteinbringung war gar keine Rede.

Im J. 1526 trugen die Herzoge Wilhelm und Ludwig abermal darauf an, zur Anleg- Einbring- und Verwahrung der auf dem damaligen Landtage beschlossenen Türkenhilfe von ihrer Seite Personen beizuordnen; und die Landstände liessen sich dießmal auch diese Beiordnung gefallen. Allein noch giengen die Landesfürsten mit allem Glimpfe zu Werke; denn sie stützten ihren Antrag vorzüglich nur darauf, daß es um keine gemeine Land-steuer, sondern um eine christliche, durchgehende, nothdürftige Türkenhilfe zu thun wäre; und die Landstände verlangten ihrer Seits noch obendrein einen Revers, daß ihnen die bewilligte Zuordnung der fürstlichen Räthe u. s. w. in Zukunft an ihren Freiheiten, und altem Herkommen nicht nachtheilig sein sollte.

Erst drei Jahre später, nämlich im J. 1529 giengen die genannten Herzoge ohne allen Hell, und mit allem Ernste darauf aus, den Landständen die Erhebung und Verwaltung der Steuern wo nicht ganz, doch zum Theil wieder zu entziehen, um freiere

Hände zu bekommen. Denn nun sprachen sie nicht nur in einem ganz neuen Tone von landesfürstlicher Hoheit, sondern widersprachen geradehin auch ein der Landschaft in dieser Hinsicht behilfliches Herkommen; und um diesen Widerspruch einigermassen zu begründen, beriefen sie sich auf alte Steuerbücher und Register, über iene Beispiele oder Thatsachen hingegen, welche noch im Gedächtnisse vieler Zeitgenossen waren, bemerkten sie, daß sie größtentheils in die Zeiten ihrer Unmündigkeit fielen, und ihnen an ihrer fürstlichen Obrigkeit nicht nachtheilig sein könnten. Nun versuchten zwar die Landstände, ihr bestrittenes Recht näher aufzuklären; allein sie griffen die Sache zu schief an, als daß sie gegen einen so schulgerechten, und schlauen Widersacher, wie der Doctor Eck auf Seite der Landesfürsten war, hätten aufkommen sollen. Anstatt von ienem wesentlichen Grunde, den ich bereits aufgestellt habe, auszugehen, und auf diesen sich vorzüglich zu fussen, hielten sie sich immer nur an das Herkommen, und selbst hiebei übersahen sie nicht nur den Unterschied zwischen den Zeiten vor, und ienen nach 1463, obgleich es darauf nicht wenig ankam, sondern kannten auch die Steuerinstructionen, Steuerregister, und andere Beweismittel aus letzterer Periode so wenig, daß sie darauf antragen mußten, selbe erst zusammen suchen, und auf dem nächsten Landtage vorlegen zu dürfen. Beide Theile kamen daher, unter gegenseitigen Verwahrungen, auf dem Wege des Vergleiches dahin über-

ein, daß für dießmal die einzubringende Steuer in den Landgerichten bloß in Beisein der Pfleger und Landrichter angelegt werden, und den Landesfürsten bei der endlichen Steuerabrechnung Jemand den landschaftlichen Obersteuerern beizuordnen erlaubt sein, (3) auf dem nächsten Landtage aber dieser Handel näher erörtert werden sollte.

Dieß letztere geschah nun zwar eben nicht; denn auf dem Landtage im J. 1532 wurde dieser streitige Punct nicht im mindesten berühret, sondern erst auf jenem vom J. 1535 kam er wieder zur Sprache. Doch dießmal wußten die Landstände ihren Fehler auch wieder gut zu machen. Ihre erste Vorsicht war, die postulirte Steuer nur unter der Bedingniß zu verwilligen, daß ihnen, wie ehevor, zustehen sollte, zur Beschreibung, Anlegung, Einbringung, und Ueberantwortung derselben die Ober- und Untersteuerer, ohne einige landesfürstliche Zu-

(3) Die Hauptursache dieser Zuordnung lag darinn, daß die Landstände den Herzogen von der bewilligten Steuer nicht nur ein Aversum von 100,000 fl. sondern auch die Hälfte des über solche Summe, und die Erhebungskösten sich herauswerfenden Ueberschusses zu Händen zu stellen versprachen. Was nun aber die Erhebungskösten anbelangt, so waren sie damals den Herzogen zwar ebenfalls ein Stein des Anstosses, indem sie rügten, daß selbe besonders im J. 1526 übermässig groß gewesen wären. Indessen diesen Vorwurf wußten die Landstände ganz gut auf die Herzoge selbst zurück zu schieben; denn sie klärten auf, daß jenes Uebermaaß hauptsächlich nur durch die Menge der von ihnen zugeordneten Räthe, Richter, und Amtleute verursachet worden wäre.

geordneten, aus ihnen selbst zu wählen; und als die Landesfürsten darauf erinnerten, daß sie ihr behauptetes Herkommen noch nicht, ihrem Anerbiethen gemäß, bewiesen hätten, so erklärten sie mit trockenen Worten, daß solche ausschließende Wahl um so billiger sei, als

„Die Bewilligung ainer yeden Landsteur, „auch derselben Maß, vnd Ordnung on Mittl „bey gmainer Lanndschafft stet, vnnd nit „aus schuldiger Gerechtigkeit, sonder aus „gehorsamer vnnderthenigen Liebung beschicht.„

Diese Gründe waren zu kräftig, und zugleich zu überzeugend, als daß die Herzoge darauf zu antworten, oder dieselben zu widerlegen vermochten; nur auf den Gegenbeweis des Herkommens drangen sie nochmal an. Allein sie konnten am Ende mehr nicht erhalten, als daß die Ober- und Untersteuerer auch ihnen verpflichtet sein sollten, und auch dieß nur vorzüglich deßwegen, weil die damals postulirte Steuer ihnen ganz (on ainiche Vorbehaltung) zur Befriedigung der Ansprüche ihres Bruders Herzog Ernst's verwilliget wurde. Nicht einmal die Veränderung, die sie in dem mitgetheilten Verzeichnisse der erwählten Ober- und Untersteuerer machen wollten, wurde ihnen vom Landtage zugegeben, um dadurch allen nachtheiligen Folgerungen, die in der Folge daraus gezogen werden möchten, vorzubeugen.

Die Landtagshandlungen von den Jahren 1537 und 1539 leiden auf den vorliegenden Gegenstand keine Anwendung. Denn das Resultat der ersteren war die Uebereinkunft der Landesfürsten und der Landstände, zur Beschützung des Landes vor befürchtetem Ueberfalle gemeinschaftlich 200,000 fl. auf Credit aufzubringen; es war demnach fast eine natürliche Folge, daß den Herzogen sowohl eine Mitverwahrung des aufgebrachten Geldes, als auch von der endlichen Abrechnung über die zur Wiederabzahlung des gedachten Credits verwilligte Steuer Einsicht zu nehmen gestattet wurde. Und in letzterem handelte es sich nur um einen Beitrag zur Befestigung der Stadt Ingolstadt, den die Landstände aus dem eingebrachten Steuergelde verwilligten. Nur die einzige Bemerkung glaube ich anfügen zu müssen, daß auf beiden Landtagen weder die Art der Anleg- und Einbringung der Steuern, noch die Wahl der Steuerbeamten in den geringsten Widerspruch mehr gezogen wurde.

Allein im J. 1541 kam die Sache wieder vollkommen in ihr altes Geleise; indem es nicht nur mit der Einbringung der damals bewilligten Steuern, und der Wahl der Steuerer, sondern auch mit der endlichen Abrechnung über dieselben, und mit der ausschließlichen Verwahrung des Ueberrestes unangefochten nach dem vorigen Herkommen gehalten wurde. Um nicht ohne Noth weitläuftig zu werden, gebe ich zum Beweise dessen bloß einen Auszug der

auf damaligem Landtage den landschaftlichen Commissarien hinterlassenen, und von den Herzogen selbst begnehmigten Instruction.(4) Auch hatte es von dieser Zeit an auf allen folgenden Landtagen dabei sein ununterbrochenes Verbleiben.

Nur in der Eidesformel der Landsteuerer bemerkt man noch einige Zeit Spuren des vorhin geführten Streites. Denn sowohl im J. 1541 als auch in den Landsteuerer-Instructionen von 1550, 1553 und 1556 lautete sie auf den Landesfürsten, und die Landschaft gemeinschaftlich. Indessen zeiget sich bei weiterer Untersuchung zugleich eben so unwidersprechlich, daß sie schon in den Jahren 1543, 1544 und 1547 nur auf die Landschaft allein lautete; daß die Landsteuerer in einem, wie in dem anderen Falle nur mehr vor gesammter Landschaft, oder, wenn sie beim Schluße des Landtages nicht gegenwärtig waren, gar nur von den anderen Landsteuerern ihres Rentamtes in Pflicht genommen wurden; daß gemeinschäftliche Verpflichtung auf allen in den erst berührten Jahren gehaltenen Landtagen nicht mehr zur Sprache kam; und daß endlich noch vor dem gänzlichen Ausflusse des 16 Jahrhunderts gleichwohl auch besagte Eidesformel noch stete Einförmigkeit erhielt, d. i. immer nach den Beispielen von den Jahren 1543, 1544 und 1547 gefaßt wurde.

(4) S. Urkundenanhang Nro. X.

Man kann daher ohne Anstand annehmen, daß iene bemerkten Abweichungen, oder Widersprüche, eigentlich nur mehr Fehler der Concipienten waren.

§. 41.

Was von den gemeinen Landsteuern gilt, hat hier schon aus der Natur der Sache um so mehr auch in Ansehung der Ständeanlagen wieder statt. Dazu kömmt aber noch der actenmäßige Umstand, daß die landständische privative Anleg- und Einbringung derselben ohnehin niemals in Widerspruch gezogen wurde. Ich vermeide daher gerne, etwas zu erörtern, was keiner Erörterung bedarf.

Eben so unnöthig finde ich, über die sogenannten Grund- Herrngilt- Widum- und Capital-Steuern (1) hierorts etwas mehr zu sagen, als daß die Erhebung und Verwaltung derselben, von ihrem Ursprunge an, den Landständen eben so, wie iene der Landsteuern zugestanden wurde; eine Bemerkung, von deren Richtigkeit ieder Leser aus den Steuer-Instructionen des 16ten und 17ten Jahrhunderts sich vollkommen überzeugen kann.

Nur in Ansehung der Aufschläge will ich noch etwas umständlicher werden, obgleich ich auch hier-

(1) Mehrere Auskunft über die Steuern findet der Leser in des sel. Fr. v. Kreitmairs Staatsrechte ꝛc. §. 171. — Zwar liesse sich noch manches beisetzen: aber der Raum einer Note erlaubt es nicht wohl, hier zu thun.

über den Leser bloß auf die Urkunden, welche ich da, wo ich von der Bewilligung derselben handelte, bereits anführte, verweisen dürfte.

Wann und zu welchem Zwecke die Aufschläge eingeführet wurden, ist bekannt (2). Was aber das eben in der Erörterung stehende Recht anbelangt, so kömmt noch zu bemerken, daß die Herzoge selbst, ohne von den Landständen vorläufig darum angegangen worden zu sein, diesen nicht nur die Einnahme und Ausgabe, oder (um die in den Landtagsacten vom J. 1542 unter andern vorkommenden Ausdrücke der landesfürstlichen Räthe zu gebrauchen) alle Verwaltung sambt Einnam vnd Ausgab derselben einräumten, sondern auch freistellten, ob sie, zur Einbringung derselben an den Grenzen, die landesfürstlichen Zöllner, Mautner und Amtleute gebrauchen, und hierüber ebenfalls in Pflicht nehmen, oder eigene Beamte anstellen wollten (3). Durch die Landtagshandlungen von 1543 erhielten zwar die Aufschläge eine andere Bestimmung; allein in Betreff ihrer Erhebung und Verwaltung blieb es bei den Abschlüssen des vorausgegangenen Landtages, und zwar nicht nur bei dieser Veränderung des Zweckes, son-

(2) Wahrscheinlich kam der Vorschlag, die Aufschläge einzuführen, aus dem Kopfe des Dr. Eck, der damals noch lebte, und auf dem Landtage von 1542 die Herzoge berieth.

(3) Ein Beweis mehr, wie sehr die Herzoge Wilhelm und Ludwig von ihren im J. 1529 in Betreff der Steuern gemachten Unsprüchen wieder abgegangen sind.

dern auch dann, als sie zum erstenmale dupliret wurden (4).

Als Herzog Albrecht im J. 1568, mit den eben so sonderbar erworbenen, als sonderbar lautenden Kaiserl. Privilegien in der Hand, nichts geringers versuchte, als selbst die Natur der Aufschläge zu verändern, und sie aus Steuern, oder Staatsauflagen in Kammergut zu verwandeln, kam freilich auch die der Landschaft bis dahin zuständige Verwaltung derselben mit ins Gedränge; und hätte er sein Vorhaben durchsetzen können, so würde solche ganz natürlich mitgefallen sein. Nachdem aber die Standhaftigkeit der Landstände, und vielleicht auch das im Landesfürsten selbst erwachte Gefühl der Unrechtmässigkeit der Foderungen, ihn bewogen, davon wieder abzustehen, und auf die Wohlthaten der kaiserlichen Machtvollkommenheit, oder Machtsprüche Verzicht zu thun: so blieb auch die befragliche Gerechtsame ungekränkt (5).

Auch war dieß, in Ansehung der auf dem verfassungsmässigen Wege eingeführten und fortdauernden Aufschläge, der einzige Fall, wo die Landstände nicht etwa bloß über die Bewilligung der Einführung oder Erhöherung, sondern auch über die Erhebung und Verwaltung zu streiten hatten. Denn diese griff, rücksichtlich der eben bemerkten

(4) S. den 56 und 64. Freiheitsbrief.

(5) S. Urkundenhang Nro. V.

Aufschläge, selbst Churfürst Max I. im J. 1634 nicht an. Nur die willkührlich angeordneten neuen Aufschläge ließ er theils von den landschaftlichen Aufschlagsbeamten, theils von den landesfürstlichen Ortsobrigkeiten erheben, sodann an die Rentmeister einliefern, und von diesen zur Landesdefensionskasse einsenden. Allein auf dem letzten Landtage wurden auch diese Aufschläge, in so weit sie nicht wieder aufgehoben waren, so wie der Tobacksaufschlag, der Landschaft wieder zur privativen Erhebung und Verwaltung überlassen (6).

§. 42.

Es ist demnach ganz klar, und unwidersprechlich, daß die Landstände in Baiern das Recht, die Landeshilfen zu erheben, und zu verwalten, schon frühzeitig durch Landtagsschlüsse sowohl, als durch rechtmäßiges Herkommen erwarben, und auf dem letzten Landtage nicht nur keineswegs verlohren, sondern vielmehr wieder in ihren verfassungsmäßigen Umfang herstellten, und über alle damals be-

(6) Schon mehrmals habe ich die Instruction der Landschaftlichen Verordnung von 1669 berühren müssen. Allein über keinen Gegenstand ist sie wichtiger und aufklärender, als über den vorliegenden. Ich kann daher nicht umhin, sie im Urkundenanhange sub Nro. XI. beizugeben, und den Leser besonders darauf zu verweisen. Vollständig ist sie meines Wissens ohnehin noch nicht zur Publicität gelanget. Denn das, was die Neueste Staatskunde von Teutschland ꝛc. ꝛc. im 1 B. 2tes St. p. 71. davon giebt, ist nur schlechter Auszug.

standenen Staatsauflagen (das alte Ungeld allein ausgenommen) erhielten (1).

Um übrigens meinem Versprechen getreu zu bleiben, will ich nun auch noch kürzlich erörtern, wie die Reichsgesetze diese Gerechtsame im Allgemeinen ansehen.

Bei diesem Geschäfte ist sehr natürlich, wenn man vor allem sich in denienigen Reichsgesetzen umsieht, welche nach und nach in gewissen Fällen den Landständen die Steuerwilligung zur Schuldigkeit machten. Indessen diese haben das Recht, von welchem gegenwärtig die Rede ist, nicht aufgehoben, oder auch nur im geringsten geschwächet. Vielmehr findet man in ihnen stillschweigende und indirecte Bestättigung desselben. Denn wo sie auch am weitesten giengen, enthielten sie doch ausdrücklich den Zusatz, daß die Reichsstände von ihren Landständen und Unterthanen mehr nicht, als so viel ihr gebührender Antheil ausmache, nehmen, und ihnen deßwegen das bestimmte Maaß, kundbar machen sollten; eine Verordnung, die der willkührlichen, und privativen landesfürstlichen Steuererhebung ꝛc. ꝛc. unmöglich das Wort sprechen konnte. Auch wiesen diese Reichsgesetze die Reichsstände da, wo es nicht mehr um die Willigung, und Steuerpflichtigkeit zu thun war, gewöhnlich auf Recht und Herkommen an.

Das

(1) Daher kam es auch, daß die Steuern, Ständeanlagen und Aufschläge landschaftliche Gefälle genennt wurden.

Das einzige Reichsgesetz, welches die befragliche Gerechtsame berühret, ist die Kaiserliche Wahlkapitulation, indem daselbst Art. XV. §. 3. vorkömmt:

„Wir wollen — auch nicht gut heißen, noch „zugeben, daß die Landstände die Disposition „über die Landsteuer, deren Empfang, Aus„gabe, und Rechnungs-Recessirung, mit Aus„schließung des Landesherrn, privative vor- und „an sich ziehen rc. rc."

Allein ohne hier sich in die Untersuchung einzulassen, in wie ferne dergleichen allgemeine Verfügungen der Reichsgesetze, und besonders der Kaiserlichen Wahlkapitulationen, die bloß durch den angehenden Kaiser, und die Churfürsten des Reichs verglichen werden, ältere Landesverträge, oder rechtmäßiges Herkommen in einzelnen teutschen Reichsländern aufheben, oder alteriren: so erhellet schon aus der angeführten Stelle selbst, daß darinn bei weitem nicht liege, was man hier und dort darinn hat finden wollen. Denn, dieselbe mit unbefangenem Auge angesehen, beweiset nichts mehr, und nichts weniger, als daß der Kaiser sowohl, als die Churfürsten selbst bei Fassung derselben es als Regel ansahen, daß die Verwaltung der Landesgelder nicht dem Landesfürsten zustehe, sondern in den Händen der Landstände sei. Dieß sagt der Buchstabe; und das nämliche sagt die vernünftige Auslegung. Eben so klar ist aber auch fer-

ner, daß diese Verordnung der Wahlkapitulation denienigen Landschaften, die bis dahin die Verwaltung der Landeshilfen hatten, selbe nicht abgenommen habe.

Wort, Sinn, und Zweck der Reichsgrundgesetzlichen Stelle gehen nur dahin, den Reichsständen in Steuerverwaltungssachen das Landesfürstliche Recht der höchsten Einsicht zu geben, oder zu sichern; und hiewieder läßt sich nichts einwenden (2). Aber eine andere Frage ist wieder, ob hiezu erst eine Reichsgesetzliche Verfügung nothwendig gewesen sei? — Es wird leider! so vieles in der Landeshoheit gefunden, was nicht darinn liegt. Daß aber die Landeshoheit schon aus sich selbst zu iener höchsten Einsicht in die landständische Verwaltung der Landesgelder berechtige, darf ohne allen Anstand behauptet werden (3). Nur die Art und Weise, dieses Recht auszuüben, kann durch Landesverträge oder Herkommen wieder verschieden bestimmt sein.

Um mich indessen nicht in allgemeinen, und ohnehin einleuchtenden Bemerkungen zu verliehren, breche ich ab, um noch etwas weniges, was in dieser Hinsicht die Landstände in Baiern betrift, anzuführen. Als im J. 1543 die Aufschläge zur

(2) Häberlins Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes ꝛc. ꝛc. III. Th. p. 116.

(3) J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen ꝛc. ꝛc. p. 649.

Abzahlung der von den Landesfürsten übernommenen Schulden bestimmt wurden, hielten sich die Landstände in Ansehung der Einbringung, Verwahrung, und Verrechnung derselben ganz an die Abschlüsse und Instructionen, welche im J. 1542 darüber zu Stand kamen. Da aber die Herzoge im Verfolge der Handlungen äusserten, gehoft zu haben, daß die Landschaft die zum Aufschlag verordneten Stände würde angewiesen haben, ihnen alle Jahre über den Ertrag der Aufschläge Rechnung und Anzeige zu thun: so gieng sie in so weit von ihren Instructionen ab, daß ihnen durch die landschaftlichen Commissarien nach gepflogenen Rechnungen derselben Sachen Gelegenhait mündlich und ungeverlich Anzaigung vnnd Bericht gethan werden sollte; Und die Herzoge waren damit zufrieden.

Eine andere hieher Bezug habende Thatsache geben die Landtagshandlungen von 1612 an die Hand. Das Andringen der Landstände auf die Entrichtung des Aufschlages von den landesfürstlichen Bräuhäusern, und der dabei unter andern berührte Beweggrund, daß außerdem die landschaftlichen Gefälle zur Bestreitung der Kammergutsbesserung, und anderer obliegender Bürden nicht zureichend wären, veranlaßten Maximilian I, zu begehren, daß die Landschaft durch ihre Verordnete die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe während seiner Regierung ediren lassen sollte. Die erste Antwort der Landstände hierauf war zwar ablehnend, und ent-

hielt besonders die Berichtigung, daß sie die landesfürstlichen Bieraufschläge hauptsächlich nur deßwegen nöthig fänden, um die alte Schuldenlast desto leichter ablösen zu können; da aber der Landesfürst auf der Einsicht der Rechnungen, und des landschaftlichen Vorrathes verharrte, so erbothen sie sich, durch 4 Verordnete und 4 Rechnungsaufnehmer ihm darüber mündliche Auskunft geben zu lassen. Damit war anfänglich Max. I. nichts weniger als zufrieden, sondern bestand wiederholt auf der Vorlegung der Rechnungen selbst. Weil aber die Landstände neben einigen dilatorischen Gründen auch nochmal in Anregung brachten, daß dieser Vorgang sowohl über sie selbst, als ihre Voreltern, und Anverwandte Mißtrauen, übeln Nachklang, und Mißcredit erregen würde; und nebenbei erklärte, durch genannte Personen auf Verlangen auch schriftliche Erläuterung geben zu lassen: so zeigte er sich endlich geneigt, für dißmal, und so lang sie nit zue dergleichen selbs inns konfftig Vrsach geben, mit dem angetragenen mündlichen und schriftlichen Berichte sich zu begnügen.

§. 43.

Mit der bisher erörterten Gerechtsame stehen noch einige kleinere Befugnisse der Landstände, theils als natürliche Folgen, theils als Mittel zum Zwecke, in Verbindung. Allein auch diese hier noch aufzuführen, und zu entwickeln, halte ich für über-

flüssig, oder wenigstens in Zusammenhaltung mit meinen dermaligen Absichten nicht für wichtig genug.

Mehr Stoff gäben mir auch hier wieder diejenigen öffentlichen Auflagen, welche erst seit dem letzten Landtage neben den Steuern und Aufschlägen entstunden, und von mir schon im §. 37 in Bezug auf das Steuerwilligungsrecht berühret wurden. Denn ob dieselben alle, oder doch zum Theil ohne landschaftliche Einwilligung eingeführet worden, ist — wenigstens mir — noch nicht zuverlässig bekannt. Aber notorische Sache ist es, daß alle diese Auflagen nicht von der Landschaft erhoben, und verwaltet werden, sondern bei der Landesfürstlichen Kammer einfliessen. Doch die Erwägung dessen, was ich bereits sagte, und die zuversichtliche Voraussetzung, daß der sachverständige Leser ohne meine weiteren Bemerkungen diejenigen Parallelen und Folgen ziehen kann, die der Aehnlichkeit der Fälle, und der Natur der Sache entsprechen, bewegen mich auch darüber alle unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden.

Nur eine einzige Bemerkung glaube ich, der Schicklichkeit des Platzes, und selbst ihrer Wichtigkeit wegen, anfügen zu müssen.

Gleichwie die Steuern, Aufschläge u. s. w. aus dem Grunde, daß sie in die landschaftlichen Kassen einfliessen, bemerkter massen schon längst landschaftliche Gefälle genennt wurden: eben so werden

auch iene neueren Auflagen heut zu Tage Kammeralgefälle genennt, weil sie von der Hofkammer eingebracht werden. Allein so uneigentlich im strengeren Sinne die erste Benennung war, so uneigentlich ist auch die letztere; und so wenig iene die Natur der Landeshilfen verändern konnte, eben so wenig kann es auch diese; und es wäre grosser Irrthum, wenn man diese bei der Hofkammer einfliessenden Auflagen für landesfürstliches Kammergut, oder für Bestandtheile desselben, halten wollte. Daß aber diese Auflagen mit den Steuern u. s. w. wirklich eine, und die nämliche Natur haben, ist oben schon bemerkt worden, und bedarf hoffentlich keines umständlicheren Beweises. Weniger einleuchtend hingegen möchte im ersten Augenblicke manchem Leser sein, daß dieser Irrthum nichts weniger als gleichgiltig sei. Doch ich werde nur wenig zu sagen haben, um ihn auch darüber zu verständigen.

1) Sind sie Landeshilfen, oder Steuern, so hängt ihre Bestimmung, oder Verwendung und Dauer von der Einwilligung der Landschaft ab, und wenn sie auch ohne selbe eingeführet worden wären. Aber ganz anders verhält es sich, wenn man sie als Kammergut ansieht. Denn in diesem Falle wäre zwar durch Reichs- und Landesherkommen in so weit ebenfalls entschieden, daß sie zu den Regierungs- oder Staatsbedürfnissen verwendet werden müßten; allein ihre Dauer würde immer hauptsächlich nur vom Willen des Landesregenten abhängen.

2) Als Landeshilfen können sie, zur Erhebung und Verwaltung, dahin reclamirt werden, wo das verfassungsmässige Recht dieser Verwaltung der Landesgelder liegt. Allein als Kammergutsgefälle sind sie wahrer, und unwiderruflicher Gegenstand der Kammeradministration.

3) Aus der Natur der Landeshilfen fließt nothwendig, daß dieienigen, welche davon zur Landesdefension, oder zum Etat militaire verwendet werden, in die Concurrenz des Landes, d. i. in die zwei Drittheile, eingerechnet werden müssen. Legt man ihnen aber die Natur des Kammerguts bei, so müssen eben diese zur Kriegskasse hinübergehenden Anlagen in die verfassungsmässige Concurrenz des Landesfürsten aus dem Kammergute eingerechnet werden.

4) Ein anderer Theil iener Auflagen ist zum Schuldenabledigungswerke bestimmt. Sind sie nun Landeshilfen, so ist wieder klar, daß das Land in Ansehung derselben eben so, wie in Ansehung der dahin bestimmten Aufschläge, und Steuer-Beiträge, nur allein Zahler sei. Sind sie aber Kammergutsgefälle, so trägt der Landesfürst zur Tilgung der Schulden ganz natürlich nach dem Verhältnisse iener Auflagen bei.

Es ließen sich leicht noch mehrere Folgerungen ziehen. Der Leser wird es aber bereits selbst thun können, nachdem er einmal in den wahren Standpunct gesezt ist.

§. 44.

III) Endlich habe ich in Ansehung der Steuern, und anderer Auflagen, die mit ihnen gleiche Natur haben, den baierschen Landständen auch noch das Recht, die Verwendung derselben einzusehen, eingeräumet.

Um aber selbes hier auch zu beweisen, werde ich zuerst wieder den allgemeinen, und dann die positiven Gründe aufführen.

Es liegt im Wesen des Steuerwilligungsrechtes, daß die Landstände nicht ieder willkührlichen, oder übertriebenen Steueransinnung willfährig zu entsprechen verbunden sind. Nothdurft ist in dieser Hinsicht ihr wahres Gesetz, oder ihr Willigungsmaaßstab. Wie können sie aber diese Nothdurft einsehen, oder ermessen, ohne die Verwendung der Landeshilfen einzusehen? Bei neuen Willigungen wäre dieß vielleicht noch ohne diese Einsicht einigermassen denkbar; denn in diesem Falle kann das Postulat selbst, und die Natur desselben, die Nothdurft anschaulich machen, zumal wenn mit demselben die Unzulänglichkeit des landesfürstlichen Kammergutes dargethan wird. Wie aber, wenn zu einem gewissen Gegenstande nicht das erstemal, sondern alle Jahre, oder doch in periodischen Zeitfristen gewilliget werden soll? In diesem Falle ist die Einsicht in die Verwendung der verwilligten Landesgelder Mittel zum Zwecke, und kann nimmermehr verweigert werden; denn ohne dieselbe kann nicht nur der allenfalls sich

herauswerfende Ueberrest, oder Abgang nicht erkennt, sondern auch nicht abgenommen, oder beurtheilt werden, ob nicht hier oder dort eine Ausgabe ganz erspäret, oder doch vermindert werden könnte.

Das nämliche Resultat findet man, wenn man die Sache von einem anderen Gesichtspuncte aus betrachtet. Wer verwilligen soll, und verwilligen kann: hat nicht nur das Recht, sondern in so ferne er auch für andere willigen muß, sogar die unnachläßige Pflicht, zu sehen, ob die verwilligten Summen auch wirklich dahin verwendet werden, wozu sie einerseits verlangt, und andererseits gegeben werden. Ausserdem bleibt es allemal wenigstens möglich, daß das Opfer des guten Willens versplittert, der bestgemeinte Zweck nicht erreicht, und ein oder das nämliche Bedürfniß mehrmal, oder doch über die Nothdurft ausgerichtet wird. Nun stehen aber die Landstände in dem Verhältnisse, sowohl für sich, als für iene, die sie zu vertretten haben, die angesonnenen Landeshilfen zu verwilligen. Es ist demnach abermal eine ganz natürliche Folge, daß ihnen die Einsicht der Verwendung derselben, oder — was das nämliche ist — die Einsicht der einschlägigen Rechnungen, nicht verweigert werden kann. Ob die verwilligten Auflagen vom Landesfürsten selbst eingebracht, oder von den Landständen erhoben, und dann erst demselben zu den bestimmten Zwecken hinübergegeben werden, macht hierinn, wie Jedermann wohl von selbst einsieht, nicht den geringsten Unterschied.

Neben diesen Rechtsgründen im strengeren Sinne will ich nicht auch politische Maximen berühren, und z. B. bemerken, daß diese Einsicht — daß Offenheit über die Verwendung der Staatsauflagen mitunter zu den wirksamsten Mitteln gehöre, Vertrauen, und Zuversicht eines Volkes zur Regierung zu erwecken; obgleich das, was in einem solchen Umfange gut ist, nicht weniger Gesetz — nicht weniger Recht ist. Aber einer Bedenklichkeit, dergleichen bei ähnlichen auch noch so rechtlichen Behauptungen von gewissen Menschen freilich gewöhnlichermassen gefunden werden, muß ich kürzlich noch begegnen. „Diese Einsicht (werden nämlich einige meiner Leser denken, und vielleicht auch sagen) „ist Mißtrauen gegen den Landesfürsten und „mit der Landeshoheit unverträglich!„ Ich aber glaube, daß vielmehr diese Sprache der Würde eines ieden Landesregenten zu nahe trette. Für ihn spricht allemal die Vermuthung, daß er nur das will, was recht, und dem Besten des Landes zuträglich ist. Wenn er also auch unmittelbar die Landesgelder selbst verwaltete, die Verwendung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung übersähe, und so zu sagen selbst Rechnungsführer wäre: so berechtiget doch das schuldige Vertrauen auf die Lauter- und Heiligkeit seiner Absichten zur Voraussetzung, daß er iene Einsicht nicht ablehnen könne. Das Gegentheil würde augenblicklich iene Vermuthung schwächen. Allein der angenommene Fall existirt Vorwurfs nicht, und kann nicht existiren, als höchstens

in einem Duodez-Staate. Die Verwendung, und die Vermehrung der zu bestimmten Zwecken verwilligten Gelder muß allemal untergeordneten Stellen anvertrauet werden. Es gilt demnach iene Einsicht nicht dem Regenten, sondern nur diesen untergeordneten Stellen, oder Beamten; und daß diese über alle Controlle erhaben wären, kann den menschlichen Schwachheiten, und den traurigsten Erfahrungen zum Trotze nicht vermuthet werden. — In rechtlicher Hinsicht kann ohnehin kein Zweifel mehr obwalten.

§. 45.

Die positiven und besonderen Gründe der aufgestellten Gerechtsame hoffe ich am anschaulichsten zu machen, wenn ich die vorzüglichsten Gegenstände, oder Bedürfnisse, zu welchen die Baierschen Landstände bis auf die Zeiten des letzten Landtages Landeshilfen verwilliget haben, aushebe, und bei iedem insbesondere zeige, in wie ferne mein Satz mit dem, was geschehen, oder zwischen Landesfürsten und Landständen verglichen worden ist, übereinstimme.

Ein eben so altes, als drückendes Uebel, welches die Landesfürsten zwang, ihre Zuflucht von ieher wiederholt zum guten Willen ihrer Landstände und Unterthanen zu nehmen, ist das Schuldenwesen. Schon im J. 1396 erhielten die Herzoge Stephan und Johann zu diesem Behufe eine Steuerhilfe (1); und in Niederbaiern tratt sogar schon

(1) S. den 20sten Freiheitsbrief.

im J. 1295 eine solche Schuldensteuer ein (2). Auch würde es vielleicht nicht unmöglich sein, aus ienen Zeiten noch mehrere Beispiele solcher Landeshilfen aufzufinden. Um mich indessen nicht ohne Noth aufzuhalten, gehe ich ohne weiteres zu ienem vom J. 1463 über, und bemerke, daß die Landstände wenigstens damals schon sich die Einsicht über die richtige Verwendung der vorzüglich zur Tilgung der Schulden der Herzogen Johann und Sigmund verwilligten Geldhilfe vorbehalten haben. Denn der darüber ausgestellte Schadlosbrief bewähret mit deutlichen Worten, daß selbe nach der Landesfürsten, ihrer Räthe, und dieienigen von der Landschafft dazu gegeben Räth Ermessen außgeben vnd angelegt, oder verwendet werden mußte (3). Ob die Steuerwilligung von 1510 nebenbei auch zur Schuldentilgung bestimmt war, kann ich, aus Mangel der nöthigen Quellen, eben so wenig angeben, als in wie weit die Landstände dabei die Verwendung derselben gesichert haben mochten. Was aber die bereits schon einmal berührte Bewilligung von 1516 anbelangt, so zeiget sich in den damaligen Landtagsacten, daß die 4 Obersteuerer, welche von den Untersteuerern die bewilligte Summe empfangen mußten, ausdrücklich angewiesen wurden, mit selber, der landesfürstlichen Erklärung gemäß, die beschwerlichsten Verpfändungen und Schulden abzulösen. Ge-

(2) S. §. 19 not. 2.

(3) S. den 44sten Freiheitsbrief.

gen die Mitte des 16ten Jahrhunderts wurden Schulden eine Krankheit, an welcher die landesfürstliche Kammer nicht mehr nur vorübergehend, sondern fortwährend, wie an einem krebsartigen Schaden, litt, und man kann sagen, daß, vom J. 1543 angefangen, fast kein Landtag mehr vorbeigieng, auf welchem die Landesfürsten nicht eine neue Schuldenlast auf das Land zu wälzen gesucht hätten. Den Landtagsacten von 1593 zu Folge, hatten die Landstände nur allein vom 1563sten bis auf erst gedachtes Jahr eine Summe von 7 Millionen (Hauptsache) übernommen, und mit Einrechnung der sowohl von diesen, als älteren Schulden zu entrichtenden Interessen gegen 10 Millionen bezahlet. Doch gerade der Umstand, daß sie nicht nur (wie bereits erörtert wurde) die Einbringung der zu Abzahlung solcher von Zeit zu Zeit übernommenen Schulden bewilligten Auflagen hatten, sondern sogar diese Schulden selbst tilgten und verzinsten, ist zugleich der stärkste Beweis, daß sie in Ansehung dieser Verwilligungen im strengsten Sinne des Wortes die **Einsicht der Verwendung** ausübten.

Eine andere Hauptrubrik sind die **Kriegs- und Landesdefensionsbedürfnisse**. Folget man aber der Geschichte der landschaftlichen Verwilligungen zu dieser Art des Bedürfnisses, so findet man, daß die Landstände auch hiebei nichts weniger, als von der Einsicht der Verwendung ausgeschlossen waren, es mochte übrigens der Fall eines Reichskrieges,

oder eines besonderen Haus- und Bundeskrieges sein. Zum Beweise dessen nur einige der wichtigsten Beispiele. Im J. 1526 blieb nicht nur das bewilligte Hilfgeld in gemeinschaftlicher Verwahrung, sondern es war auch ein ausdrücklicher Artikel der von der Landschaft den zur Verwahrung und Ausgabe desselben verordneten Landleuten ertheilten Instruction, daß sie die Kriegsleute, und was ausserdem gemeinschaftlich beschlossen wurde, selbst bezahlen, und deßhalben einige geschickte Personen aus ihnen zur Einnahme und Ausgabe verordnen sollten, welche letztere sodann den Landesfürsten sowohl als gemeine Landschaft Rechnung und Anzeige darüber zu erstatten hätten. Nun wurde zwar besagte Türkenhilfe von 1526 damals nicht verbraucht; als aber Herzog Wilhelm drei Jahre später mit den landschaftlichen 32 Verordneten übereinkam, 100 Mann zu Roß, und 2000 Mann zu Fuß gegen den Türken zu schicken, so ernannte der landschaftliche Ausschuß neuerdings 4 Personen aus seinem Mittel, welche die erlaufenden Kösten auszugeben, und zu verrechnen hätten. Gefährliche Bewegungen bewogen Anno 1537 die Landesfürsten und Landstände, sich zur Gegenwehre gefaßt zu machen. Allein die dabei von der Landschaft verordneten Kriegsräthe wurden in ihrer Instruction wieder ausdrücklich bevollmächtiget und angewiesen, im Falle, daß wirklich Kriegsvolk ausziehen müßte, selbst mitzuziehen, oder doch aus ihnen etliche Personen nach Gelegenheit der Sachen zu verordnen, die nebst den landesfürstlichen

Zugeordneten alle Musterung und Bezahlung des Kriegsvolkes selbst vornehmen, und hiezu das nöthige Geld von den Obersteuerern in Empfang nehmen sollten. Als die Landstände zwei Jahre darauf zur weiteren Befestigung Ingolstadts hundert tausend Gulden verwilligten, ernannten sie aus ihrem Mittel 8 Verordnete, die solche Summe von dem eingehenden Steuergelde in Empfang nehmen, hievon nach Umständen von Zeit zu Zeit kleinere Portionen ihrem Mitverordneten, Georg Schober von Ingolstadt (damit dieser selbe gegen Aushändigung der Ausgaben-Register den landesfürstlichen Verordneten, und Baumeistern behändigen konnte) überschicken, und am Ende den Landesfürsten sowohl, als der Landschaft darüber Rechnung ablegen mußten. Im J. 1543 ließ der Römische König Ferdinand, wegen der bedroheten Belagerung der Stadt Wien, bei den Herzogen in Baiern um eine dreimonatliche Partikularhilfe von 3 Fähnlein Knechten werben; und diese verwilligten sie auch. Allein sie foderten die Landschaft selbst auf, daß sie etliche Personen ernennen möchte, die solche Knechte, auch füran in allen Hilffen das Volckh, mustern, und bezahlen sollten; und die Landschaft, obschon sie solchen Antrag anfänglich mit dem Umstande, daß iene Hilfe von den Herzogen ohne ihre Bewilligung zugesagt worden, nicht wohl vereinbar hielten, übertrug endlich doch dem Paul Hartmann von Gumpenberg das Geschäft, in Schärding die Musterung besagter Kriegsknechte zu halten, und dann sich nach Wien zu ver-

fügen, um dort nicht nur über die Disciplin, und den Dienst dieser Leute zu wachen, sondern auch ihren richtigen Sold zu besorgen (4). Auf ähnliche Art wurde es in den Jahren 1544, 1547, 1552, 1553, 1556 und 1595 gehalten; denn die gleichzeitigen Landtagsacten, und die oben schon einmal allegirte Instruction der Landschaftlichen Kriegsräthe von 1595 geben deutlich zu ersehen, daß die landschaftlichen Deputirten immer, wo nicht allein, doch mit den landesfürstlichen Beamten gemeinschaftlich, die Kriegsausgaben selbst zu bestreiten hatten, und daß der Landschaft über das Ganze eben so, wie den Landesfürsten Rechnung abgelegt werden mußte. Doch um mich dabei nicht zu lange zu verweilen, begnüge ich mich mit dieser allgemeinen Nachweisung, und gehe zu den Landtagshandlungen von 1612 über. Max I. kannte seine Rechte, und wußte seine Würde zu behaupten; er war aber so weit entfernt, den Landständen die Einsicht der Kriegsrechnungen zu verweigern, daß er vielmehr auf dem damals gehaltenen Landtage dieselben selbst auffoderte, zur Aufnehmung, Justificirung und Richtigmachung der

Defen-

(4) Unter andern wurde genannter P. Hartmann v. Gumpenberg in seiner Instruction ausdrücklich angewiesen, die Vorsicht zu gebrauchen, daß „aller Betrug mit den plin„ten Nämen„ verhüttet werde. Es mag also damals schon eben so, wie in neuern Zeiten, nichts ungewöhnliches gewesen sein, daß der Truppenstand auf dem Papiere grösser, als in der That selbst, erschien.

Defensions- und Bundesrechnungen sich gefaßt zu halten, und nachhin sogar den auf Seite der Landschaft bezeigten Mangel des Eifers ahndete.

Endlich gehört zu den vorzüglichsten Verwilligungen der Landstände noch die sogenannte Kammerguts-besserung. Weil nämlich die Hof und Regierungsausgaben immer höher stiegen, und die Erträgnisse des landesfürstlichen Kammergutes immer weniger hinreichten, so sah sich der Landesfürst zuletzt veranlaßt, die Landschaft um einen jährlichen Zuschuß, oder um Vermehrung seines Einkommens überhaupts, anzugehen, um auf solche Art das jährliche Deficit, und hiemit auch eine fortdauernde Hauptursache der von einem Landtage zum andern angeschwollenen neuen Schulden auszumerzen. Zum erstenmale wurde diese Kammergutsbesserung im J. 1563 verlangt (5); doch verwilliget wurde sie erst fünf Jahre nachher. Klein war sie damals; denn sie bestund nur in jährlichen 40,000 fl. allein im J. 1612, und in gewisser Art noch früher, war sie schon auf jährliche 150,000 fl. gestiegen. Was nun aber die befragliche Gerechtsame anbelangt, so ist freilich kein Beispiel aufzufinden, daß die Landstände über die Verwendung gedachter Kammeraushilfe eben so, wie bei vorberührten

(5) Es ist wohl von selbst klar, daß die Landstände das landesfürstliche Kammergut auch dadurch erleichterten, wenn sie dem Landesfürsten die Bezahlung der Schulden abnahmen; für beträchtliche Acquisitionen z. B. Cham, Haag, Hohenschwangau ꝛc. ꝛc. den Kaufschilling bezahlten, u. s. w. Indessen waren dieß doch immer nur indirecte Kammergutsbesserungen.

Gegenständen, Einsicht genommen hätten. Indessen ist solches nicht irgend einem Widerspruche des Rechtes selbst, sondern lediglich der Art, in welcher iene Aushilfe fortan verwilliget, und dem Landesfürsten hinübergegeben wurde, zuzuschreiben. Denn gleichwie die Landesfürsten die Kammerguts-besserungen nicht zu bestimmten oder ausschließlichen Bedürfnissen postulirten, sondern dabei immer nur von den allgemeinen Vorstellungen, daß ihr Kammergut (ihr landesfürstliches Einkommen) zur Bestreitung der ihnen obliegenden, und sich immer vermehrenden Hofhaltungs- und Regierungsausgaben nicht mehr hinreichend wäre, ausgiengen, und auf diese Weise fortwährend dem in allen teutschen Ländern verfassungsmässigen Grundsatze: daß ieder Reichsstand Hof- und Staatsbedürfnisse zuvörderst aus seinen Kammergutseinkünften bestreiten müsse — getreu blieben (6): so verwilligten auch die Landstände dieselben nicht zu ausgeschiedenen, oder einzelnen Zwecken, sondern ebenfalls nur zum allgemeinen Bedürfnisse überhaupts; und dieses Verfahren machte eine Einsicht der Verwendung fast unmöglich.

Hätten hingegen die Landstände die Kammergutsaushilfe auf andere Art verwilliget, oder, an-

(6) Um die Landstände von der Unzulänglichkeit der Kammerguts-erträgnisse zu überzeugen, liessen die Herzoge Albrecht V, und Wilhelm V, ersterer im J. 1557 und letzterer im J. 1593, durch ihre Räthe den Landtagsausschüssen hierüber umständliche Aufschlüsse geben.

statt die Entrichtung einer jährlichen Summe zur landesfürstlichen Kasse zu übernehmen, den Landesfürsten vielmehr einer gewissen Rubrik der Ausgaben, z. B. der Besoldung der Justizcollegien, welche gewöhnlich einer der wichtigsten Postulatsgründe war, überhoben (7): so würden sie unfehlbar auch über die Verwendung solcher Kammergutsbesserung nähere Einsicht genommen haben.

Ausser diesen bisher berührten Hauptverwilligungen der Landstände gab es noch so manche andere; z. B. zur Ausheurathung landesfürstlicher Prinzessinnen, zum Unterhalte der Prinzen, zur Ankaufung oder Bezahlung mehrerer Graf- und Herrschaften u. s. w. Da aber diese Verwilligungen theils nur vorübergehend, theils von der Natur waren, daß eine Ausübung des in Frage stehenden Rechtes schon vorläufig dabei nicht wohl Platz greifen konnte: so mag eine weitere Anregung derselben unnöthig sein.

(7) Neben dem, daß eine so gestaltete Kammerguterleichterung die Einsicht in die Verwendung viel leichter gemacht hätte, würde sie auch in anderen Hinsichten zweckmäßiger, und nützlicher gewesen sein. Die Justizcollegien würden weniger übersetzt sein; das angestellte Personale wäre vielleicht niemals dem traurigen Falle einer Stockung, oder temporären Minderung der Besoldungen ausgesetzt gewesen; auch hätte selbes vielleicht weniger vergessen, daß es im Grunde doch nur vom Lande bezahlet werde; und der Gedanke an diesen Umstand hätte von jeher auf die Justizverwaltung nicht anders als wohlthätig wirken können.

§. 46.

Ich hätte daher, um keinen einzigen Zweifel von Wichtigkeit übrig zu lassen, nur noch zu erörtern, daß auch dieser dritten Gerechtsame die Reichsgesetze nicht entgegen stehen. Da ich aber die wichtigsten Beweisgründe hierüber schon im Vorhergehenden berührt habe, so kann die ganze Erörterung hauptsächlich nur mehr darinn bestehen, daß ich den Leser nochmal daran erinnere.

Der, allgemeine, oder alle Landeshilfen umfassende, Beweis liegt in der §. 42. angeführten Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation. Denn darinn wird anerkennt, daß in der Regel Einnahme und Ausgabe, Disposition und Rechnungsrecessirung den Landständen zustehe; diese Regel ist auch nicht aufgehoben, sondern dabei nur dem Landesfürsten das Recht der Obereinsicht zu sichern verheissen worden. Am allerwenigsten hat besagte Stelle den Reichsständen eine privative Disposition, und Rechnungsrecessirung über Landesgelder, wohl aber vielmehr auf den Fall, daß der Landesherr Ausnahmsweise die Erhebung der Auflagen selbst hätte, den Landständen, vermöge der Rechtsregel: Quod quisque iuris in alterum statuit, ut ipse eodem iure utatur— die Einsicht der darüber zu führenden Rechnungen ebenfalls eingeräumet (1).

(1) Häberlins Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechtes ꝛc. ꝛc. III. Th. p. 117.

Andere, specielere, Gründe enthalten die nämlichen Reichsgesetze, welche das landesfürstliche Besteuerungsrecht mehr oder weniger ausdehnten (2). So gebiethen iene über Reichs- und Kreishilfen ausdrücklich, daß der Reichsstand (wenn durch Landesverträge nicht etwas anderes festgesetzt ist) mehr nicht als den ihn treffenden Antheil von Ständen, und Unterthanen zu solchem Behufe nehmen soll. Da aber ohne Einsicht der Rechnung über Reichs- oder Kreiscontingentskösten u. s. w. unmöglich ermessen werden kann, in wie ferne der Reichsstand den Reichsgesetzen gemäß handle: so ist klar, daß diese den Landständen auch das Mittel zum Zwecke vorbehalten haben. Wo über Reichs- und Kreishilfen zwischen dem Landesherrn, und der Landschaft eine gewisse Concurrenz des Kammergutes sowohl, als des Landes vertragen ist, da fließt das Recht der Einsicht iener Rechnungen schon aus der Natur eines solchen Vertrages, weil es ausserdem abermal keine Gewißheit giebt, ob der andere Theil gefährdet wird oder nicht. In Ansehung der Landesdefensionsbedürfnisse enthalten zwar die einschlägige Reichsgesetze derlei Bestimmungen nicht: wenn sie aber dabei den Ständen und Unterthanen ohnehin nur hilflichen Beitrag auferlegen, und die Reichsstände in Betreff der dazu erfoderlichen Nothdurft ausdrücklich auf das Herkommen, folglich um so mehr auf

(2) Vergl. oben §. 38. und die dort in der Note (1) allegirten Schriften.

Landesverträge anweisen: so bestättigen sie indirecte oder stillschweigend wenigstens das, was (wie kurz vorher in Ansehung der Reichs- und Kreishilfen bemerkt worden) die Natur der besonderen Landesverfassung nothwendiger Weise mit sich bringt (3).

Aehnliche Gründe könnte man leicht noch mehrere ausheben. Am Ende kömmt es aber hierauf gar nicht an. Das Wichtigste und Wesentlichste ist, daß in keinem einzigen Reichsgesetze die in Frage stehende Gerechtsame der Landstände den Landeshoheitsrechten entgegenstehend erkläret, und aus diesem, oder irgend einem anderen Grunde den Landständen abgesprochen wurde. Der Bestand derselben hängt demnach in iedem Reichslande einzig und allein nur von den eigenen Landesverträgen, und dem besondern Herkommen ab.

(3) Daß in Baiern über die Ausrichtung der Landesdefensionsbedürfnisse in den Jahren 1654 und 1671, in denen über diesen Gegenstand die wichtigsten Reichsgesetzlichen Verfügungen eintraten, bereits ein bestimmter Concurrenz-Maaßstab zwischen Landesfürsten und Landständen verglichen war, bedarf ohnehin keiner Erinnerung mehr.

Dritter Abschnitt

Von den Landständischen Rechten bei Landes- und Kammerguts veräusserungen.

§. 47.

Schon die Rubrik des gegenwärtigen Abschnittes zeiget dem Leser zur Genüge, daß ich in demselben wieder zweierlei Gegenstände, oder Gerechtsamen der Baierschen Landstände, nämlich:

I) die Rechte derselben bei Landesveräusserungen; und

II) die Rechte derselben bei Kammergutsveräusserungen

zu untersuchen, und zu beleuchten mir vorgenommen habe.

Daß aber diese Abtheilung nichts weniger, als willkührlich, sondern nothwendig sei, darf wohl nicht erst bewiesen werden. Denn Jedermann wird leicht von selbst sich zu bescheiden wissen, daß Land- und Kammergut zwei so verschiedene Dinge sind, daß, wenn auch wirklich keine positiven Gründe iene Abtheilung geböthen, doch der aus der Natur der Sachen hervorgehende Unterschied nicht gestattet, den Landständen in einem wie in dem anderen Falle geradehin die nämlichen Rechte einzuräumen.

Uebrigens verberge ich mir selbst keineswegs, daß ich in diesem Abschnitte wenig, oder gar nichts neues werde sagen können. Denn es ist mir nicht unbekannt, daß die Rechte der Baierschen Landstände bei Landesveräusserungen nach dem Tode des Churfürsten Maximilians III, und noch mehr bei dem nachhin entstandenen Gerüchte, daß Baiern gegen die Oesterreichischen Niederlande ausgetauscht werden wolle, in mehrern Schriften erörtert worden seien (1). Ferner weiß ich nur zu gut, daß auch jene bei Kammerguts veräusserungen, zwar nicht unmittelbar, und ex instituto, aber doch mittelbar, und gelegenheitlich in einem sehr bekannten Rechts-

(1) Die vorzüglichsten dieser Schriften sind:

a) Von der Untheilbarkeit Ober- und Nieder-Baierns. Aus den Gründen der gemeinsamen löblichen Landschaft. gedr. im J. 1778.

b) Betrachtungen über Vertauschung deutscher Reichslande ꝛc. ꝛc. Dem deutschen Vaterlande, und besonders der Baierischen Nation gewidmet. Fr. und Leipz. 1786.

c) Die Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer ꝛc. ꝛc. von Dr. F. Chr. J. Fischer ꝛc. ꝛc. 1786.

d) Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen: bei Gelegenheit des vorgewesenen Vertausches der Baierischen Lande, von A. F. H. Posse, Fr. und Leipz. 1786.

e) Eclairciſsement de divers ſujets intereſsante pour l'homme d'Etât et de lettres, etc. etc. — Vom Geh. Rath v. Steck zu Berlin, 1786. Diese Schrift ist auch in teutscher Uebersetzung erschienen, mit dem Druckorte:

streite einige Aufklärung erhalten haben (2). Doch diese Gerechtsamen in diesem Versuche ganz mit Stillschweigen zu umgehen, konnte ich mich dessen ungeachtet nicht entschliessen. Es giebt gewisse Dinge, über die man nicht oft genug sprechen kann; und zu diesen dürften die vorliegende Gegenstände immer noch zu rechnen sein. Nebenher ist aber auch noch möglich, daß ein grosser Theil der Leser die einschlägigen Schriften und Quellen noch nicht kennen gelernt hat, und auch iezt noch nicht so leicht zur Hand nehmen kann.

Nur so viel muß ich vorläufig erinnern, daß ich der eben bemerkten Vorarbeiten wegen mich in

Schmalkalden 1786. Doch ist davon nur das 3te Kap. einschlägig.

Aus mancherlei Gründen sollte man glauben, daß die erste auch die wichtigste, und interessanteste sei. Allein, meiner Meinung nach, ist sie in Hinsicht auf die Sache sowohl, als auf Ordnung und Stil fast gerade das Gegentheil. Den ersten Platz verdient vielmehr die sub. Nro. d. angezeigte Schrift.

(2) Ich verstehe nämlich hier den Domainenstreit zwischen dem landesherrlichen Fiscus, und dem Grafen v. Törring... Tättenbach, in welchem folgende Druckschriften erschienen:

a) Ungrund der Domainen in Baiern rc. rc. (von Ant. Joh. Lipowsky) ohne Druckort 1768. Fol.

b) Die Wirklichkeit der Domainen in Baiern rc. rc. von Joh. Georg v. Käpplern. München 1768. Fol.

c) Gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiscalischen Deduction, oder Widerlegung der behaupteten Domainen, oder vielmehr Rechte der churfürstl. Kammergüter in Baiern. (Ebenfalls von Ant. Joh. Lipowsky) 1769. Fol.

diesem Abschnitte äusserst kurz fassen, und gleichsam nur die Resultate oder die Spitzen der Ideen berühren werde.

§. 48.

I) Die Erörterung der landständischen Rechte bei Landesveräußerungen könnte sehr füglich mit der Entwickelung dessen, was in dieser Hinsicht die Grundsätze des allgemeinen, oder natürlichen Staatsrechtes fodern, und mit sich bringen, angefangen werden. Nachdem aber iene Rechte gleichwohl nicht blos aus dem natürlichen Staatsrechte beurtheilt, und bestimmt werden können, sondern vielmehr zunächst von den Grundsätzen der positiven Reichs- und Landesverfassung, oder des gemeinen teutschen, und besonderen baierschen Staatsrechtes abhängen (1): so finde ich nicht unzweckmässig, sogleich von diesen näheren Gesichtspuncten auszugehen. Nebenbei werde ich doch immer, auch bei dieser Art meinen Gegenstand zu behandeln, noch Gelegenheit genug haben, auch die Grundsätze des natürlichen Staatsrechtes in so weit zu berühren, als sie hieher Bezug haben, und anwendbar sind. Denn dieselben ganz und gar dahinzustellen, ist eben so wenig meine Absicht, als weit ich mit anderen entfernt bin, zu glauben, daß sie in gar keine Be-

(1) Häberlins Repert. des teutschen Staats- und Lehenrechtes ꝛc. ꝛc. III. Th. p. 57.

trachtung kämen (2). Es wäre ein trauriger Umstand, wenn die positiven Fundamente bei der in Frage stehenden Materie der Stimme der Vernunft eine durchgehende Exclusive gegeben hätten, und die freilich sehr contrastirende Praxis als Regel angesehen werden müßte.

§. 49.

Baiern ist kein Staatseigenthum, oder (um den Sinn dieser wenigen Worte etwas genauer zu bezeichnen) ein, dem Grund und Boden nach, dem Landesfürsten als Landesfürsten oder Regenten zustehendes Eigenthum.

Wie wichtig dieser Satz nicht nur hier, sondern in Ansehung der landständischen Rechte überhaupts sei, erhellet von selbst. Um ihn aber auch zu erhärten, sei mir erlaubt, vor allem eine kleine Ausschweifung in das allgemeine Staatsrecht zu machen.

Die gewöhnliche, oder, wie ich lieber sagen möchte, die natürliche und ordentliche Entstehungsart des Staates ist, wenn sich eine Familiengenossenschaft, oder Bürgerliche Gesellschaft vertragsweise einer obersten Gewalt (einem Regenten) unterwirft (1). Allein bei diesem Uebergange aus ei-

(2) A. F. H. Posse über das Einwilligungsrecht rc. rc. §. §. 2. und 3.

(1) Den Unterschied zwischen Bürgerlicher Gesellschaft, und Staat hat Schlözer in seinen Staatsanzeigen

ner Art des gesellschaftlichen Zustandes in eine andere, bringen die Glieder des Staates schon Eigenthum in denselben mit; und dieses Eigenthum der regierenden Gewalt hinzugeben, und von dieser erst wieder sich einen Theil davon, oder gewisse Benützungsrechte hieran ertheilen zu lassen, ist weder die Absicht der Glieder, noch die nothwendige Folge des Grundvertrages selbst. Denn iene geht nur auf Verbesserung der Existenz, und mehrere Sicherheit des Eigenthumes; und um selbe zu erreichen, ist nicht gänzliche Aufopferung aller vorigen Rechte, und alles Eigenthumes, sondern nur Renunciation auf eigenen Willen in gewissen Fällen, und Handlungen — ein kleines Opfer, um die gesuchten Vortheile sich zu assecuriren — nothwendig.

Staatseigenthum ist also bei dieser Entstehungsart nicht gedenkbar; oder (um mich der Worte eines wichtigen Mannes zu bedienen) der Regent wird nicht Eigenthümer des Landes, sondern verpflichteter Hüter desselben für ieden einzelnen rechtmässigen Besitzer eines Stückes vom Lande (2).

Nun gehen zwar die Vertheidiger des Staatseigenthums auch wirklich nicht so fast von dieser Entstehungsart, als vielmehr von der Occupation aus. Indessen, wenn man hiebei auch dahingestellt sein

Heft 67. S. 354 gezeiget. Ferner kann man darüber nachsehen dessen Staatsgelartheit nach ihren Haupttheilen I. Th. S. 4. 63 und 75.

(2) A. L. Schlözers allgem. Staatsgelartheit S. 96.

läßt, ob das Recht der Eroberung iemals die Stelle des Grundvertrags vertretten könne: so möchte doch auch auf diesem Wege ein Staatseigenthum so leicht, und so allgemein nicht gefunden werden, als angenommen werden will. Denn die Geschichte begründet im allgemeinen vielmehr die Behauptung, daß bei den alten Länderoccupationen, oder Eroberungen entweder die vorfindlichen Bewohner des eroberten Landes in dem Besitze des Privateigenthumes gelassen worden sind; oder, wenn selbes verlassen war, das erobernde Volk das Landeigenthum in der Art occupirt, und an sich genommen hat, wie es solches bereits zu besitzen gewohnt war. Dagegen möchte aber schwerlich ein Beispiel sich auffinden, und documentiren lassen, daß ein Regent mit seinem Volke ein anderes Land occupirt, und hierauf zwar den Flächeninnhalt desselben unter die Volksglieder vertheilt, aber das Ganze dennoch als ein von ihm abhängiges Eigenthum erkläret, und sich auch alles, was ihm vortheilhaft, oder nothwendiges Eigenthum des Regenten zu sein schien, vorbehalten hätte.

Es ist demnach abermal einleuchtend, daß auch die Occupation, und die darauf beruhen sollende Entstehung eines Staates kein sogenanntes Staatseigenthum begründe; oder daß doch, wenn dessen ungeachtet das Gegentheil wenigstens in einzelnen Fällen behauptet werden will, die Thatsachen, woraus so etwas, wider das Recht der Vernunft, und

selbst wider die gemeineren Resultate der Geschichte laufendes, abgeleitet werden will, genau erwiesen werden müßten (3).

Daß übrigens Baiern, oder ein anderes Reichsland, eben so wenig nach der positiven Reichs- und Landesverfassung, als nach dem allgemeinen Staatsrechte ein Staatseigenthum sei, wird im folgenden §. kürzlich dargethan werden.

§. 50.

Die Ereignisse, wodurch Baiern, oder Boioarien, auch Baioarien, nicht nur seine eigene Benennung, und, so zu sagen, seine geographische Existenz erhalten hat, sondern auch (zuverläßig) zum erstenmale unter einer ordentlichen Regierung, oder in Staatsgesellschaft, obgleich abhängig, erschienen ist, fallen in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts (1); und der Zeitraum von diesem Zeitpuncte an bis zum Sturze Herzogs Thassilo II macht eigentlich die erste Periode der Baierschen Geschichte aus (2). Allein ein Staatseigenthum, oder an dem Landeigenthume vorbehaltene Hoheitsrechte, kann man selbst in diesen finstern Zeiten nicht annehmen. Auch die fränkische Nation wußte nichts

(3) A. F. H. Posse über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden rc. rc. S. 41.

(1) J. N. Mederers Beiträge zur Geschichte von Baiern, 2tes Stück, S. 80 und 88.

(2) Mederer a. a. O. 4. St. S. 329.

davon, sondern ieder Franke führte zu seinem eigenen Vortheile Krieg, und der Antheil, welcher ihm, von der Beute zukam, war eben so mit aller Zubehör sein vollkommenes Eigenthum, wie der Antheil des Königs dessen vollkommenes Eigenthum ward (3). Diese ursprüngliche Verfassung der Franken wird hier nun um so wichtiger, wenn man hinzu denket, daß Baiern mehr durch freiwillige Abtretung oder Unterwerfung, als durch Eroberung an die fränkische Macht gekommen, und deßwegen weit gelinder, als Gallien, und andere Eroberungen behandelt worden sei. Was aber die Behauptung noch vollends begründet, sind die alten Gesetze der Baioarier, welche der verdienstvolle Geschichtsforscher, Mederer, eben so schön, als richtig das Urkundenbuch der Agilolfingischen Geschichte nennet (4). Denn darinn findet man auch nicht eine einzige Spur, daß die fränkischen Könige sich, oder den Herzogen an dem Lande ein Staatseigenthum, oder darauf gegründete Hoheitsrechte vorbehalten oder eingeräumt hätten. Dagegen bedarf es nur eines flüchtigen Durchlesens derselben, um sich zu überzeugen, daß die Freien vollkommenes Grundeigenthum z. B. Wiesen, Aecker, Wälder, hatten,

(3) Schmidt Gesch. der Teutschen I. B. S. 179. Posse a. a. O. S. 43.

(4) S. dessen vortreffliche Einleitung zu den von ihm, nebst einer teutschen Uebersetzung, herausgegebenen Legibus Baiuuariorum S. I. — Gelegenheitlich merke ich an, daß ich in der Folge diese Urgesetze nach dieser Ausgabe allegiren werde.

und selbes nicht nur vererbten, sondern auch verkauften, vertauschten, vermachten rc. rc. ohne daß sie der König oder Herzog, oder sonst Jemand daran hindern konnte.

Als Thassilo endlich gänzlich fiel, wurde Baiern zwar eine Fränkische Provinz im strengen Sinne, und unmittelbar von den Fränkischen Königen durch Grafen, Richter, Markgrafen und Missos regios regiert (5). Dieß war aber auch die wichtigste Veränderung, welche iener Fall in Baiern nach sich zog, und die Nation blieb ausserdem nicht nur überhaupts bei seiner alten inneren Verfassung, sondern auch bei seinen Gesetzen; nur wurden diese von Zeit zu Zeit vermehret. So wahrscheinlich demnach ist, daß K. Karl das Privateigenthum des Thassilo in Besitz genommen habe (6): so wenig läßt doch schon die Erwägung der vorhin ange-

(5) G. Chr. Crollius von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen im 4ten B. der hist. Abh. der Baiersch. Akadem. — S. 106. — Roman Zirngibl von den Baierschen Herz. vor Karls des Gr. Zeiten, im 1. B. der neuen historisch. Abh. der Baier. Akad. S. 231. — P. Kol. Sanftl von den Land- und Hoftagen in Baiern rc. S. 405.

(6) So glaube ich wenigstens die Worte res proprietatis, im dritten Kanon des Frankfurtischen Synodus, in welchem die Anno 794. geschehene Entsagung des H. Thassilo erzählt wird, deuten zu därfen und deuten zu müssen. Den Kanon selbst findet man umständlicher angeführet in Mederers Beiträgen rc. 4tes St. S. 327. Not. AAA.

angeführten Umstände allein die Vermuthung wagen, daß wenigstens bei iener Katastrophe auch ein Staatseigenthum entstanden wäre. Indessen diese Vermuthung fällt noch mehr, wenn man zugleich auch auf die fränkische Monarchie überhaupts wieder einen Blick wirft. Denn auch hier findet man keine Regentenrechte, die aus dem Eigenthume an Grund und Boden der Monarchie flossen; sondern nur solche Hoheitsrechte, die Folgen der höchsten Einsicht, oder Polizei, und der königlichen Pflicht, alles das, was eines allgemeinen Schutzes bedurfte, oder nicht schon durch besondere Verhältnisse gesichert war, in Regentenschutz zu nehmen, waren, und aus den Schutzbedürftigen Personen, oder Sachen nichts weniger, als ein königliches Eigenthum machten (7).

Es mußte daher in Teutschland, so wie in Baiern insbesondere, ein Staatseigenthum erst später entstanden sein; und es fehlte nicht an Leuten, die dieß behaupteten. Allein so bald richtig ist, daß die teutschen Könige, ihres Bestrebens, und des Einflusses der fremden Rechte ungeachtet, ein solches auch nachhin nicht begründen konnten, so ist iene Behauptung abermal, wo nicht ganz, doch zur Hälfte wieder niedergeworfen. Nun ist aber iene Richtigkeit bereits nicht nur im Allgemeinen, sondern auch sogar in Ansehung der sogenannten herrenlosen Sachen vollkommen hergestellt; denn be-

(7) Posse a. a. O. S. 51.

kannt ist, daß K. Friedrichs I. Constitution über die Longobardischen Regalien nicht einmal in Italien ganz durchgesetzt werden konnte, und in Teutschland schon gar keine Anwendung hatte; dargethan ist, daß das Römische Recht über die befragliche Sache noch weniger einen Entscheidungsgrund abgeben könne; klar ist, daß die Regalität einer einzelnen Sache nicht auf die Regalität anderer Sachen, folglich auch die Regalität des Erzes ꝛc. nicht auf die Regalität anderer sogenannten herrenlosen Sachen zu folgern erlaube; vollkommen erörtert ist, daß die gewöhnliche Urkunden-Formel: cum omnibus adtinentiis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, molendinis, agris, cultis et incultis, quesitis et inquirendis etc. nicht nur von Grafen und Dynasten, sondern sogar auch von anderen Freien eben so, wie von den teutschen Königen bei Eigenthumsveräusserungen gebraucht wurde, und kein Staatseigenthum, sondern nur den vollen Innbegriff aller Zubehörungen bezeichnete; ausser allem Zweifel liegt, daß das bekannte Pfalzgesetz K. Adolfs vom Jahre 1293 das Privateigenthum gar nicht berührte, sondern nur strittige Grenzen der Hoheit regulirte, und als Gesetz die Entscheidung enthielt, daß wer über den Fluß die Geleit- und Zollrechte übte, dieselben auch über die im Fluße entstehenden Inseln haben sollte; endlich aufgeklärt ist, daß aus der G. B. die Regalität der herrenlosen Sachen nur theils durch die fehlerhafte Folgerung von einer einzelnen Sache auf andere, theils durch eine unschickliche Auslegung,

oder Anwendung des römischen Wortes metalla habe erzwungen werden wollen (8).

Daraus ergiebt sich vorerst soviel, daß Teutschland auch nach den Karolingern kein Staatseigenthum, und keine auf diesem Grunde beruhende Hoheitsrechte kennen gelernt hat. Um indessen meinem Ziele noch näher zu rücken, sey mir erlaubt, die Aufmerksamkeit vom Ganzen abzulenken, und auch über die Entstehung der Territorien einige nicht minder erwiesene Resultate anzuführen.

Teutschland lösete sich nach und nach in Theile auf; die allgemeine Hoheit der Könige wurde allmählig das Eigenthum der Hochstifte, der Reichsbeamten von verschiedenem Range freier Güterbesitzer, und einiger Städte; und die höchste Aufsicht der Könige, oder Kaiser, über die dadurch entstandenen vielen Territorien, verbunden mit dem kleinen Reste der Rechte, welche sie theils ausschließlich, theils Theilnehmungsweise in den Territorien ausüben durften, blieb noch das einzige Kennzeichen der Einheit, und des allgemeinen Staatsverbandes. Diese Veränderung könnte nun allerdings auf den Gedanken führen, daß dabei wenigstens in den Territorien ein Staatseigenthum entstanden wäre. Doch eine nähere Ansicht, und Zergliederung der Sache wird das Irrige desselben aufdecken. Was geschah eigentlich bei der Entstehung der Territorialverfassungen? Das We-

(8) Ebenderselbe a. a. O. S. 61. und seqq.

sentlichste bestund darinn, daß die Hoheitsrechte der Könige an die bereits benannten Personen ꝛc. erblich übergiengen. Wenn nun aber aus dem Vorhergehenden sich darstellt, daß die Könige selbst kein Staatseigenthum als königliches Hoheitsrecht hatten, oder Hoheitsrechte aus dem Grunde eines Staatseigenthums besassen: so ist es eine natürliche Folge, daß die Territorialherren aus den erhaltenen Hoheitsrechten eben so wenig ein Staatseigenthum ableiten können. Denn im widrigen Falle müßte man annehmen, daß die Könige hätten mehr geben können, als sie selbst hatten; oder daß die ehemals königlichen Hoheitsrechte bei ihrem Uebergange an die Territorialregenten eine andere Natur angenommen hätten. Eine für die Entstehung der Territorialverfassungen minder wesentliche, aber eben so richtige Thatsache ist es, daß bei weitem die meisten Territorialherren nach und nach auch Landeigenthum von den Königen eigenthümlich und erblich erhielten. Allein so wie uns die Geschichte belehret, daß dieß nur königliches Privateigenthum oder königliche Beneficien waren, und diese in Ansehung desselben ehehin, gleich den heranwachsenden Territorialherren und anderen Privateigenthümern, nur Privateigenthumsrechte hatten: eben so belehret sie uns, daß auch die Territorialherren derlei Acquisitionen nur für Privateigenthum ansahen, und aus ihnen keine andere als Privateigenthumsrechte ableiteten. Es konnte auch nicht wohl anders kommen. Denn hätten dieselben wirklich nicht schon

aus der Natur der Sache eingesehen, daß Hoheits- und Eigenthumsrechte wesentlich von einander unterschieden seien, und erstere mit letzteren nicht aus einer und der nämlichen Quelle kommen könnten, so mußte sie doch die offenbare, und ihnen unmöglich unbekannte Thatsache, daß sie erstere nur von den Königen bekamen, diesen Unterschied bemerken machen. Eben so wenig konnte auch nur dem schlichten Verstande entgehen, daß im entgegengesetzten Falle die Folgerungen nicht weiter, als der Grund selbst reichen, folglich die etwa daraus abgeleiteten Staatseigenthumsrechte sich dennoch nur auf den Umfang ihres Privateigenthums beschränken würden.

Freilich: wenn des Herrn v. Ludewig's Hypothese über die Entstehung der Landeshoheit, etwas mehr oder weniger, als Traum wäre; oder wenn die Lehre der alten Rechtsgelehrten über die Lehenbarkeit der teutschen Reichsländer nicht aus der unsinnigsten Anwendung fremder Rechte auf ungeeignete Gegenstände entstünde: dann wären allerdings nicht bloß die Landeshoheitsrechte, sondern auch die Länder selbst, Reichsstaatseigenthum und landesherrliches Staatsuntereigenthum zugleich, und ein vollständiges Privateigenthum wäre in teutschen Ländern ein Unding. Doch auch von jener Hypothese, und jener finsteren Lehre ist man längst wieder zurückgekommen, und man hat allmählig wieder genauer unterschieden, was in teutschen Reichsländern lehenbar, und nicht lehenbar sei, und welche Fol-

gen die Lehenbarkeit in Bezug auf Staats- und Privateigenthum habe (9).

Bei dieser Beschaffenheit der Dinge erwartet wenigstens ein Theil der Leser vielleicht nur noch eine nähere Anwendung der bisherigen Bemerkungen auf Baiern insbesondere. Indessen ist wohl nur eine geringe Uebersicht, und Beurtheilungskraft erforderlich, um einzusehen, daß die Territorialhoheit in allen teutschen Ländern im Wesentlichen vollkommen gleich sei, und deßwegen in Baiern eben so wenig, als anderswo ein Staatseigenthum begründe. Ich glaube daher eine weitere Beleuchtung derjenigen Ereignisse, und Epochen in der baierischen Geschichte, die in Hinsicht auf die vorliegende Frage mehr oder weniger Interesse haben, z. B. die Wiederkehr eigener Herzoge in Baiern nach Erlöschung des Karolingischen Mannsstammens, die Achtserklärung H. Heinrichs des Löwen; die Art und Weise, mit welcher das Wittelsbachische Haus zum Herzogthum gelangte u. s. w. mir ersparen zu dürfen.

Eben so unnöthig finde ich einen umständlicheren Beweis, daß der Landesfürst in Baiern nicht der ausschliessende Privateigenthümer der ganzen Landesfläche sei, sondern neben ihm eine Menge anderer Individuen, und moralischer Personen ebenfalls volles Privateigenthum habe. Denn ausserdem,

(9) Posse über die Sönderung Reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften. S. 6. und 16. Ebenderselbe an dem vorhin a. O. S. 114. et seqq.

daß den zu erweisenden Satz ohnehin Niemand im Ernste bezweifeln kann, ist auch aus dem vorhergehenden bereits abzunehmen, daß selbst im widrigen Falle daraus nur Privateigenthumsrechte, keineswegs aber Staatseigenthum, oder Hoheitsrechte, oder die Befugniß, das Land von Hoheitswegen im strengen Sinne modo herili zu behandeln, sich ableiten ließen.

Desto weniger kann ich aber umhin, hier endlich diejenige Schlußfolge zu ziehen, die ich meinem Gegenstande angemessen halte. Ist nämlich einmal richtig, und anerkannt, daß das Land Baiern kein Staatseigenthum, und der Landesfürst nicht einmal der alleinige oder ausschliessende Privateigenthümer der Landesfläche sei: so ist wohl begreiflich, daß er schon in dieser Hinsicht allein im Allgemeinen das Land nicht willkührlich veräussern, oder vertauschen könne. Denn wenn schon Hoheits- und Eigenthumsrechte aus ganz verschiedenen Quellen fliessen, und der Verlust der letzteren bei Landesveräusserungen keine nothwendige Folge ist: so haben doch die Hoheitsrechte aus anderen Beziehungen, besonders aber in Rücksicht der äussersten Staatsgewalt (iuris eminentis) auf die Sicherheit, und den Genuß der Eigenthumsrechte so viel Einfluß, daß es keinem Eigenthümer in irgend einem Lande gleichgiltig sein könnte, welchem Staate oder Regenten er zugeworfen werde. Nun ist es aber nach der teutschen Verfassung gewiß keine Ketzerei, zu glau-

ben, daß in Angelegenheiten, die das Eigenthum so nahe berühren, freie Teutsche allerdings ihr Wort mitzusprechen haben.

§. 51.

Was indessen die Rechte der Landstände freilich noch ungleich mehr erhöhet, und bei Landesveräusserungen platterdings ihre Einwilligung zur Verfassungsmäßigen Nothwendigkeit machet, ist der eben so unwidersprechliche Vordersatz, daß Baiern kein Patrimonial-Staat genennt, d. i. für kein Land angesehen werden kann, in welchem die Regierungsgewalt das Eigenthum des Regenten, und dieser dadurch befugt wäre, über erstere, oder über das Regierungsrecht frei und uneingeschränkt zu disponiren, folglich auch die Regierung ohne Einwilligung der Unterthanen an andere zu veräussern, oder abzutretten.

Auch hierorts könnte man vorerst abermal von dem allgemeinen Staatsrechte um so füglicher ausgehen, als selbes, ohne allen Unterschied zwischen Monarchien, und Fürstenthümern, zwischen rechtmäßiger, und erzwungener Gründung des Regierungsrechtes, eine solche Patrimonialität nicht kennt, oder zuläßt (1). Da aber die Grundsätze des positiven Staatsrechtes in Ansehung dieses zweiten Hauptsatzes damit noch offenbarer, als beim ersten,

(1) Posse über das Staatseigenthum rc. rc. S. 15.

übereinstimmen, so gehe ich ohne Weiters zu diesen selbst über.

Es war ein ursprüngliches Vorrecht der Baierschen Nation, sich ihren Herzog selbst wählen zu dürfen; denn schon in ihrem Urgesetze, das man in vieler Rücksicht vielleicht auch ihre erste Konstitutionsacte nennen kann, finden sich hierüber eigene Dispositionen (2). Zwar war die Wahl noch der königlichen Bestättigung unterworfen; auch fehlte es nicht an Beispielen königlicher Eigenmächtigkeit, bei Ernennung einiger Herzoge. Allein diese Eigenmacht wurde nach dem Abgange der Karolinger minder sichtbar, und seltener (3), oder hatte theils für die Könige, theils für die willkührlich aufgedrungenen Herzoge, unangenehmere Folgen, als ehehin (4); zumal der allmählige Uebergang des teutschen Reiches von einer Erb- in eine Wahlmonarchie ienes Wahlrecht der Baierschen Nation durch den Grund der Analogie unterstützte (5). Eine andere Modification dieses Wahlrechtes war, daß es gleich von seinem Ursprunge her sich eigentlich nur auf den Fürsten-

(2) Leg. Baiuu. Tit. II. Cap. I.

(3) Der Kürze wegen verweise ich den Leser vorzüglich auf P. K. Sanftls schon mehrmal angezogene Abh. von den Land- und Hof-Tagen rc. rc. 4ter Abschnitt §. XXX.

(4) Darstellung des Fürstenbundes rc. rc. S. 199. not. 1.

(5) Ob dieser Uebergang gleich nach dem Aussterben der Karolinger, oder erst im J. 1077 erfolgt sei, ist hier ziemlich gleichgiltig.

stamm der Agilolfinger beschränkte (6). Indessen selbst in dieser Gestalt schloß es schon ieden Begriff der Patrimonialität aus; denn so wie es einerseits noch immer von der Wahl abhieng, welcher aus den Agilolfingern Herzog sein sollte, eben so wenig konnte andererseits der einmal gewählte willkühr-lich, oder ohne alle Zustimmung der Wählenden wieder einem andern die Herzogswürde mit den ihr anklebenden Rechten übergeben; und nach H. Thassilo wurde das Wahlrecht der Baierschen Nation auch in dieser Hinsicht freier (7).

Es kömmt daher nur noch auf einige Hauptpuncte an: Ob nämlich erstens die Entstehung der Landeshoheit, oder das Lehensystem, oder auch die Erblichwerdung der Herzogswürde, ienes Wahlrecht nicht aufhoben, oder die Patrimonialität der Herzoglichen Gewalt begründeten? Und dann: Ob oder in wie ferne das, was in Bezug auf den befraglichen Gegenstand nach der älteren Verfassung der Nation, oder den Vornehmsten und Freien zustund, auf die heutigen Landstände übergieng? — Allein folgende Bemerkungen werden, wenn ich anders nicht zu sehr irre, vermuthlich hinreichen, die erste dieser Fragen verneinend, und die zwote im gewissen Maaße beiahend zu beantworten.

(6) Leg. Baiuu. Tit. III. De genealogiis et eorum compositione.

(7) v. K. Sanftl a. a. O.

Die Landeshoheit ist — auch in ihrer dermaligen Gestalt — immer noch merklich von der Regierungsgewalt unabhängiger Staaten unterschieden; und doch haben von ieher bekanntlich Wahlmonarchien existirt. Teutschland selbst ist noch gegenwärtig ein Wahlreich; warum sollte also die Landeshoheit oder das Regentenrecht eines Herzogs an und für sich allein mit einem Wahlrechte weniger vereinbar sein, als die höchste Gewalt des Reichsoberhauptes?

Eben so wenig schließt das Lehensystem dasselbe aus. Die Lehenbarkeit der Herzoglichen Würde enthält nichts anderes, als ein bestimmteres Verhältniß des Herzogs zu Kaiser und Reich, oder die bestimmtere Abhängigkeit desselben in Ansehung der herzoglichen Rechte; die Kaiserliche Belehnung war ursprünglich nichts anderes als eine feierliche Handlung, um dadurch kund zu thun, daß dieser oder iener das Amt des Herzoges erhalten habe; und der ganze Lehensnexus, der allmählig auf die Verhältnisse zwischen dem Kaiser, Reiche, und den Reichsständen angewendet wurde, war seiner ersten Absicht nach nichts anderes, als ein Hilfsmittel, um die, durch Entstehung der Landeshoheit so locker gewordenen Bande zwischen Haupt und Gliedern, oder dem Ganzen und den Theilen, wieder fester zu knüpfen, und die Abhängigkeit der Stände von der Kaiserlichen Gewalt sowohl, als die Einheit des Reiches wieder sichtbarer zu machen (8). Wenn nun

(8) Posse über das Einwilligungsrecht ꝛc. ꝛc. §. §. 8. 10 und 12.

aber das Wahlrecht der Baierschen Nation in Zeiten bestehen konnte, wo die Herzogen eigentlich nur noch königliche Beamte waren, so sehe ich nicht ein, warum dasselbe bei der Lehenwerdung der herzoglichen Gewalt, oder des herzoglichen Ambachtes hätte aufhören sollen. Denn ein ausdrückliches Gesetz ist hierüber schon gar nicht vorhanden; und aus der Lehenbarkeit selbst, oder anderen gleichzeitigen Umständen läßt sich solches ein für allemal nicht wohl folgern. Erstere sicherte dem Kaiser nur die Oberherrlichkeit, oder wenn man lieber will, einen Rest des vorher ihm in der Regel zugestandenen Rechtes, die Amtsstellen zu verleihen, hatte aber nichts weniger als die natürliche, oder nothwendige Folge, daß nun der Kaiser hätte da ganz willkührlich verfahren können, wo er vorhin bei Verleihung des Amtes, Ambachtes, oder (was es nachhin wurde) des Lehens an eine Wahl oder doch an eine Beistimmung des Volkes gebunden war; und die gleichzeitigen Veränderungen, besonders aber die neue Ordnung der Dinge, die aus den sich allmählig entwickelnden Territorialverfassungen hervorgieng, waren, zumal in den grössern Herzogthümern, abermal von der Art, daß sie die Kaiserliche Eigenmacht mehr beschränkten, als begünstigten. Eine entgegengesetzte Meinung kann nur dadurch entstehen, wenn man über der Regel die Ausnahmen vergißt; oder wenn man dafürhält, daß das befragliche Wahlrecht durch die Beschränkung, welche das oberlehenherrliche Recht des Kaisers durch die

Reichsstände erhalten hat, ersetzt sei; oder wenn man beide Fehler miteinander begehet. Doch es bedarf kaum einer Rügung mehr, daß das Recht, die meisten Lehen, ohne Dazwischenkunft einer Wahl, oder Einwilligung der Landeseinwohner abzuwarten, wieder zu vergeben, noch lange nicht das Recht enthalte, alle Lehen auf solche Art zu verleihen, und ein, hier oder dort, von älteren Zeiten her Ausnahmsweise bestehendes Wahlrecht nicht zu achten. Und was die angeregte Einschränkung des Kaisers in Lehen- und Expectanzertheilungen anbelangt, so belehret uns eine genauere Kenntniß der Geschichte, daß sie gar nicht den Territorialunterthanen galt, oder Surrogat ihrer allenfalls hergebrachten Wahlrechte sein sollte, sondern vielmehr nur dahin zielte, um der Willkühr des Kaisers, und einer gefährlichen Vergrösserung seines Hauses vorzubeugen. Von analogischen Gründen will ich gar nichts erwähnen, obgleich einige sich gleichsam von selbst darbiethen.

Nur die Erblichwerdung der Herzog- und Fürstenthümer hat dem Wahlrechte der Baierschen Nation einigen Abbruch gethan. Denn daß selbes seitdem nicht mehr in Ansehung der Person oder in iedem Erledigungsfalle statt habe, ist offenbar in dem Begriffe der Erblichkeit gegründet und kann deßwegen unmöglich in Zweifel gezogen werden. Aber eben so richtig ist auch wieder, daß es dadurch noch nicht ganz aufgehoben sei, sondern wenigstens noch in Ansehung des Fürstenstammes noch bestehe; folglich in dem zwar nicht erwünschlichen,

aber doch möglichen Falle, daß das Wittelsbachische Stammhaus ganz erlösche, in dem eben bestimmten Maaße in Ausübung gebracht werden könnte (9). Denn dieß fließt nicht nur daraus, daß das Erbrecht sich nur auf die Regentenfamilie beschränke, und die Wirkung nicht weiter als der Grund selbst reichen könne, sondern auch aus den Thatsachen, welche die Geschichte Baierns an die Hand giebt, und die ich in der Folge noch berühren werde.

Um indessen keine schwache Seite übrig zu lassen, so mag mir, ehe ich weiter schreite, noch vergönnt sein, durch einige Bemerkungen darzuthun, daß selbst dann, wenn das bisher erörterte Wahlrecht wirklich ganz erloschen wäre, die landesherrliche Regierungsgewalt dennoch kein nach Willkühr veräusserliches Eigenthum des Landesregenten sei.

Es ist bekannt, daß Teutschland schon vor Entstehung der Landeshoheit ein Wahlreich wurde. Wenn nun aber hievon die nothwendige Folge ist, daß die Regierungsgewalt, oder Hoheit des Kaisers nimmermehr ein Patrimonium desselben sein könne: so muß es bei Erwägung, daß die Territorialherren ihre Hoheit ursprünglich nur von der kaiserlichen Gewalt ableiten, Jedermann von selbst einleuchten, daß sie keine grössere Rechte haben, als die Quelle selbst hat (10). Ob die Lehenbarkeit das Wahlrecht

(9) Darstellung des Fürstenbundes ꝛc. ꝛc. S. 199.

(10) Posse a. a. O. §. 10. Ebenderselbe über Staatseigenthum ꝛc. ꝛc. S. 24.

der Baierischen Nation aufgehoben habe, ist vorhin in Widerspruch gezogen worden. Wenn sie es aber auch hätte, so ist doch nur zu gewiß, daß sie auf der anderen Seite der Patrimonialität, oder der willkührlichen Veräusserung, oder Vertauschung eines Reichslandes nur um so mehr entgegenstrebt; denn gerade der Lehensnexus erheischet hiezu schon vorläufig nicht nur die Erlaubniß des Lehenherrn, sondern auch die Einwilligung der Agnaten. Ueberdieß ist es wohl eine unwidersprechliche Sache, daß durch die kaiserliche Ernennung eben so gut, als durch eine Wahl nicht nur der neue Regent, oder Regentenstamm, sondern auch das Land, oder die Unterthanen, das Recht erhalten, daß — ausser dem Falle einer giltigen und hinreichenden Ursache — ohne ihre Einwilligung die Hoheit, oder Regierungsgewalt, vor dem Erlöschen der ernannten Familie, nicht wieder an einen andern übertragen werden könne. Denn gleichwie Ernennung, und Absetzung zwei ganze verschiedene Dinge sind: eben so liegt eine Landesveräusserung ausser den Grenzen der alten Ambachtsrechte sowohl, als der Landeshoheit; und freie Unterthanen eines Landes sind vermöge der teutschen Verfassung befugt, einem solchen Unternehmen sich entgegen zu setzen (11). Vielleicht wendet man ein, daß diese Gründe hauptsächlich nur auf Raisonnement, und Auctorität beruhen.

(11) Ebenderselbe am ersten Orte. §. 12. und am zweiten Orte — S. 25.

Doch ein Pfalzgesetz des K. Friedrichs II. vom Jahre 1216 stimmt damit so vollkommen überein, daß die vorgetragene Behauptung sogar durch positive Gesetze bestimmt, und entschieden erscheint. In demselben ist nämlich, aus Veranlassung eines vom Kaiser getroffenen Vertausches der Reichsstifte Ober- und Niedermünster in Regensburg an das Bistum daselbst, ausdrücklich erkannt und festgesetzt worden: Nullum principatum posse vel debere, nomine concambii vel cuiuscunque abalienationis, ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu Principis praesidentis, et Ministerialium ejusdem Principatus (12). Hieraus erhellet offenbar das Einwilligungsrecht der Landstände bei Veräusserung oder Vertauschung des Landes, es mag dann solche vom Kaiser (wie bei Abfassung des Pfalzgesetzes wirklich der Fall war) oder vom Landesherrn unternommen werden wollen. Denn soviel ist von selbst einleuchtend, daß, wenn der Kaiser zu einer Zeit, wo er den geistlichen und weltlichen Reichsständen die wichtigen Urkunden von den Jahren 1220 und 1232 noch

(12) Dieses Pfalzgesetz hat Hundius in Metrop. Salisb. vollständig eingerückt. Weil aber von diesem Werke zweierlei ganz verschiedene Ausgaben existiren, so bemerke ich, daß es in jener von 1582 (welche nur Einen Folioband ausmacht) unter p. 255 — in jener hingegen von 1620, welche Gewold besorgte, mit Noten begleitete, und in 3 Tomos abtheilte, im 2ten Tomo, p. 591, aufgesuchet werden müsse. Posse hat unrichtig bemerkt, daß selbes Tom. II. p. 407. zu finden sei.

noch nicht ausgestellt hatte, sondern sich gewisser massen immer noch für den allgemeinen Regenten Teutschlands halten konnte, die Einwilligung der Landstände nöthig hatte, ein Territorialherr dieselbe, wo nicht um so weniger, doch eben so wenig umgehen dürfe, und selbst dann, wenn schon der Kaiser mit einer solchen Handlung des Reichsstandes verstanden wäre, indem die Landstände in einem, wie in dem andern Falle, nach dem klaren Inhalte des Pfalzgesetzes, betheiligte Personen, oder einer der drei Hauptinteressenten sind, und die Kaiserliche Einwilligung den Rechten eines dritten nicht nachtheilig sein kann.

Ich komme nun zum zweiten Hauptpuncte, auf den es, meiner obigen Erinnerung gemäß, hier wesentlich ankömmt. Doch bei dessen Erörterung werde ich wenigere Weitläuftigkeit nöthig haben.

Im zweiten Kapitel dieses Versuches habe ich bereits hinlänglich gezeiget, daß die heutigen Landtage in Baiern aus den älteren Provinzialdietinen hervorgegangen, und ein grosser Theil derienigen Personen, welche auf den eben berührten Versammlungen zu erscheinen pflegten, die ersten Bestandtheile, oder die älteste Klasse der heutigen Landstände gewesen sind; besonders ist bei dieser Gelegenheit sowohl, als auch schon im ersten Kapitel, bemerklich gemacht worden, daß die Ministerialen nicht nur zu den Ständen iener Provinzialdietinen

gehöret, sondern sich auch an die neueren Landstände angeschlossen haben (13).

Eben so habe ich daselbst bereits als eine den damaligen Umständen, und analogischen Gründen entsprechende Sache angenommen, daß die Rechte der älteren Stände auf die heutigen Landstände übergiengen.

Da nun, wie vorhin erörtert wurde, die älteren Landstände allerdings das Recht hatten, ihren Herzog zu wählen, oder wenigstens sich keinen ohne ihre Beistimmung aufdringen zu lassen: so nehme ich hier keinen Anstand, iene im allgemeinen aufgestellte Behauptung insbesondere auch von diesem Wahlrechte geltend zu erklären. Denn einmal fließt solches schon aus dem vorhin geführten Beweise, daß die Landeshoheit, Lehenbarkeit 'und Erblichkeit dasselbe nicht ganz aufgehoben, sondern nur modificirt wurde. Noch mehr aber unterstützen und bewähren das nämliche einige Thatsachen aus Zeiten, wo von den alten Provinzialständen unmöglich mehr die Rede sein konnte, sondern die heutigen Landstände schon an ihre Stelle getretten waren. So bekennt H. Ludwig der Baier erst noch im J. 1341, nämlich nach Erlöschung der Niederbaierschen Linie, daß die Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Städt, Märkht, vnd gemeinlichen all Lüt in niedern Bayern

(13) S. und vergl. §. §. 4. 5 und 17.

ihn und seine Erben zu seine Erben ze einem rechten Herrn genommen erwellt haben (14). Ferner haben auch dessen Söhne in ihrem Confirmations- und Freiheitsbriefe, den sie im J. 1347 den Landständen ausstellten, ausdrücklich als einen Beweggrund dieser Handlung angegeben, daß die Stände ihren Vater K. Ludwig, und auch sie für ihr recht Herrschafft genommen hätten (15). Wenn sich aus der Geschichte nicht noch mehrere Beweise dieser Art darstellen, so muß man es dem befestigten Erbrechte, der sogenannten Mutschar, oder den Verträgen, wodurch die Herzoge bei Abtheilungen in mehrere Linien sich den Anfall offen behielten, und der glücklichen Fortdauer des Wittelsbachischen Stammhauses zuschreiben. Allein der Antheil, den die heutigen Landstände fortwährend bei dergleichen Abtheilungen bekanntermassen nahmen, und ihre entscheidende Einmischung in die Erbfolgestreitigkeiten der Herzoge sind zunächst ebenfalls nichts geringeres als Wirkungen ienes Wahlrechtes.

Soviel von dem Uebergange dieses Nationalvorrechtes auf die heutigen Landstände. Gleichwie übrigens vorhin erwiesen wurde, daß, wenn auch ein solches Wahlrecht nicht bestünde, wenigstens das Pfalzgesetz vom Jahre 1216 dem Landesherrn

(14) Oeffelii Script. R. B. Tom. II. p. 168. die im J. 1778 gedruckte Sammlung der Freiheitsbriefe enthält im Anhange sub. Nro. IX. die nämliche Urkunde.

(15) Siehe den 6 Freiheitsbrief.

eine willkührliche Landesveräusserung verbotten, und den Landständen dabei ein Einwilligungsrecht zuerkannt habe; so ist auch hier wieder ganz richtig, daß auf iedem Fall wenigstens die aus eben besagtem Pfalzgesetze hervorgehenden Rechte den heutigen Landständen zustünden. Denn einerseits kann nicht behauptet werden, daß ienes Gesetz durch das Alter seine verbindende Kraft, oder die Anwendbarkeit verlohren hätte (16); und welche Verwandschaft andererseits die darinn benannten Ministerialen mit den heutigen Landständen haben, ist anderwärts schon entwickelt worden.

§. 52.

Indem ich endlich übergehe, auch die Freiheitsbriefe und Erklärungen derselben in Bezug auf Landesveräusserung kürzlich noch zu berühren, bescheide ich mich selbst, daß ich weder etwas neues, noch etwas wichtigeres, als was im Vorhergehenden bereits enthalten ist, vorbringen werde. Indessen dient diese Anregung doch zur Vollständigkeit und zum Beweise, daß die baierschen Landstände iene alten Gerechtsamen nicht vernachlässigten, sondern von Zeit zu Zeit durch Brief und Siegel sich versichern liessen (1).

(16) Posse über Staatseigenthum rc. rc. S. 27.

(1) Es ist nicht nicht zu bezweifeln, daß dieselben noch heut zu Tage die Wichtigkeit dieses Rechtes erkennen, und die Selbstständigkeit, Integrität, und Untheilbarkeit ihres Vaterlandes aus allen Kräften zu bewahren suchen. Zum Beweise dessen

Nach ienen, schon angezogenen Handvesten von den Jahren 1341 und 1347 kömmt hier vor allem Herzog Stephans des Aelteren Freiheitsbrief vom J. 1363 anzuführen, indem es darinn ausdrücklich heißt:

„Wir sollen auch das vorgenannt Land ze „Obern Bayern beyeinander bleiben lassen „ungetheilt, und unzerbrochen, also daß wir „von dem Land nichts nehmen, vermachen, „verkommern sollen, damit das Land gebrochen „vnd getheilt wer (2).

Das nämliche haben auch dessen Söhne mehrmal versprochen. Denn schon in ihrem Freiheitsbriefe vom J. 1392 liessen sie einfließen, daß sie Niemand Brieff umb Pfandtung vnnd Angriff ihrer Länder und Leute geben sollen (3); noch bestimmter

dient unter andern iene landschaftliche Vorstellung, welche ich oben §. 47 not. a. Nro. 1. angezeigt habe. Aber auffallend ist es denn doch, wenn es in einem wichtigen politischen Werke bei Berührung der damaligen Ereignisse heißt: „Le „22 Mars les Etats de Baviére, envahis par la Mai- „son d'Autriche, avoient fait á Straubing la presta- „tion de foi et homage á leurs nouveaux Maitres „et cette cérémonie n'avoit rien eu de remarqua- „ble, que la Bassesse de la Noblesse Bavaroise, qui „n'avoit pas rougi de s'y prêter.„ *V. Situation politique de la france et ses Rapports avec toutes puissances de l' Europe* etc. etc. Par *Mr. de Peyssonnel.* Tom. I. p. 173.

(2) S. 10. Freiheitsbrief.

(3) S. 13. Freiheitsbrief.

aber versprachen die Herzoge Stephan II. und Johann im J. 1396 den Landständen, von ihren Herrschafften, Landen, vnd Leuten zu Bairn keinerlay Schloß, Vest, Stett, Märkt, Nutz, Zöll, Stewr noch Ränt mehr zu versetzen, verkümmern, oder zu verkaufen (4). Und nimmt man den Freiheitsbrief zur Hand, welchen Herzog Stephan II. nebst den beiden Söhnen seines Bruders H. Johanns im J. 1402 den Landständen ausstellte, so findet man darinn unter anderm folgende wichtige Stelle:

„Auch haben wir versprochen, und gehaissen das wir, vnser Erben oder Nachkommen, „von vnserer obgenannten Landschafft vnd „Herrschafft, Land vnd Leuten, Geschlöß, Fäll „noch Ränt, wie die genannt sind, nu fürbaß „nimmermehr versetzen, verkümmern, noch „verkauffen sollen noch mögen, das geschäch „dann mit vnserer Rath vnd Landschafft „rath vnd haissen (5)."

Mit der Zeit wurde freilich so manche Landesfreiheitt oder so manche Stelle der alten Freiheitsbriefe vergessen, mißverstanden, und mitunter auch in Widerspruch gezogen, wie dieß alles schon an einem anderen Orte bemerkt worden ist. Doch in Ansehung derienigen Stellen, auf welche so eben hingedeutet wurde, scheint weder das eine, noch das andere iemals der Fall gewesen zu sein. Der

(4) S. 20. Freiheitsbrief.

(5) S. 23. Freiheitsbrief.

sicherste Beweis hierüber liegt in den wiederhollten Erklärungen der Landesfreiheiten. Denn nicht nur ienen von den Jahren 1508 und 1516, sondern auch iener vom J. 1553 ist ausdrücklich einverleibt, daß der Landesfürst das Land, weder Schulden, noch anderer Sachen wegen, zu Gewehr- oder Unterpfand verschreiben, oder verbinden soll (6).

Vielleicht wendet man ein, daß die gedachten Landesgrundgesetze nur von Verpfändung und Verschreibung sprechen. Allein es ermißt ieder Leser von selbst, daß, wenn der Landesfürst vom Lande nichts verpfänden, oder verschreiben darf, er noch weniger davon etwas geradezu verkaufen, vertauschen, oder sonst auf irgend eine Art veräussern könne. Noch weniger kann man für die Landständischen Rechte daraus etwas nachtheiliges folgern, daß besagte Erklärungen nicht weder ausdrücklich des Landständischen Einwilligungsrechtes erwähnen. Denn alle drei enthalten selbst die hierüber allenfalls zu wünschende Verwahrung in den Selbstworten:

„Es sollen auch alle vnd jede, die alten „gemeinen Landsfreyheit, vnd gegeben „Confirmation, mit allem dem, so in dieser „Newen Erclärung eingezogen, vnd dardurch „dieselben alten Freyhait erclärt, und also in

(6) In den erklärten Landesfreiheiten von 1508 und 1516 sehe man hierüber den vorletzten Artikel; in iener hingegen von 1553 den 2ten Art. des dritten Theiles.

„Leuterung bracht sind, doch ausserhalb des,
„so in diesen obgeschriben Artickln nit ge=
„setzt ist, in kain Weyse weder geändert,
„gemindert, noch geschwächt sein (7).“

Es enthalten demnach die angeregten Artikel nichts weniger als eine Beschränkung dessen, was die Freiheitsbriefe, und insbesondere iener vom J. 1402, über den befraglichen Gegenstand enthalten, und den Landständen zusichern.

Daß alle Landesfreiheiten, so wie die Erklärungen derselben, folglich auch iene in Betreff der Landesveräusserung bis auf die neuesten Zeiten von allen regierenden Landesfürsten bestättiget worden sind, und Verfassungsmässig sogar noch vor der Erbhuldigung bestättiget werden müssen, ist ohnehin eine bekannte Sache. Minder bekannt dürfte wenigstens einigen Lesern sein, daß die Freiheitsbriefe der Baierschen Landstände und Erklärungen derselben nicht bloß von ienen Kaisern, die die gedruckten Freiheitsbriefe namhaft machen (8), sondern von mehreren anderen, und noch von K. Karl VI. confirmiret wurden. Indessen hat solches die landschaftliche Vorstellung, welche ich oben §. 47. not. a. Nro. 1. anzeigte, gleichwohl ausser Zweifel gestellet (9).

(7) Die zwo älteren enthalten solche Stelle im Schlußartikel; die letztere aber im 4ten Th. 16ter Art.

(8) S. 4. 5. 30. 39. 46. 58. 62 und 63. Freiheitsbr.

(9) Vorzüglich muß hievon die Beilage sub. litt. C. nachgesehen werden.

§. 53.

Das Resultat alles dessen, was in diesem Abschnitte bisher gesagt wurde, ergiebt sich auf die ungezwungenste, und unverkennbareste Weise dahin: **Daß der Landesfürst in Baiern, ohne Einwilligung der Landstände, vom Lande nichts vertauschen, oder veräussern könne.**

Vielleicht wendet man noch ein, daß diese Gerechtsame der Landstände, so unbezweifelbar sie auch vermöge der ausgeführten Gründe gewesen wäre, wenigstens durch den Baadenschen Friedensschluß vom Jahr 1714 vernichtet sei; indem es daselbst Art. XVIII. heisse: „Si domus Bavarica a sua integra „restitutione aliquam statuum suorum cum aliis per„mutationem rebus suis convenire autumaret: et tum „Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi „injiciet.„ Allein auch diese Einwendung ist schon längst widerlegt (1); und wahrlich bedarf es auch nur einer unbefangenen Ansicht des angezogenen Artikels, um sich vom Ungrunde derselben vollends zu überzeugen. Denn die eigenen Worte desselben erklären deutlich, daß er keine andere Absicht hatte, als auf den Fall, wenn das Baiersche Regentenhaus einen Theil seiner Staaten zu vertauschen vortheilhaft hielte, die **Widersprüche der Krone Frankreich zu beseitigen.** Aber kein Mensch wird

(1) Betrachtungen über Vertauschung teutscher Reichslande ꝛc. ꝛc. S. 25. et seq. — Posse über das Einwilligungsrecht ꝛc. ꝛc. §. 16.

herausbringen können, daß derselbe Artikel das Einwilligungsrecht der Landstände cassire, oder den Landesregenten zu einem willkührlichen, und ungiltigen Austausche berechtige; zu einem Austausche, dessen Convenienz der Landesfürst allein ermessen, und wodurch er ohne alle Einwilligung der Landstände, das Land, oder einen Theil desselben an eine andere Macht überlassen dürfte. Noch wichtiger aber, und doch nicht minder wahr ist, daß der besagte Artikel, nach zuverlässigen Beweisen aus der Geschichte der damaligen Friedenshandlungen, schon bei seinem Entstehen eigentlich nicht Baiern im strengen Sinne betraff, sondern nur deßwegen sein Dasein erhielt, damit Churbaiern die Oberpfalz, gegen ein von Oesterreich erhaltendes Aequivalent in den Niederlanden, an Churpfalz umtauschen könnte (2). Was endlich die von Kaiser und Reich erfolgte Ratification des Baadenschen Friedensschlusses anbelangt, so ist schon im §. 51. erörtert worden, daß sie, selbst im schlimmsten Falle, mehr nicht, als eine eventuele Einwilligung von dieser Seite, und eine eventuele Entsagung der oberlehenherrlichen Rechte enthalte, deßwegen aber die Rechte der baierschen Landstände nicht aufhebe.

Mehr wahres liegt in der Bemerkung, daß die befragliche Gerechtsame wenigstens ihre Ausnahmen leide, oder nicht allezeit, und in allen Fäl-

(2) Betrachtungen ꝛc. ꝛc. S. 30 und 31.

len statt habe. Denn erstlich sind schon Situationen eines Landes gedenkbar, in welchen der freie Willen des Landesfürsten selbst gleichsam aufhöret, und das Gesetz der Nothwendigkeit sowohl diesen, als die Landstände beherrschet. Dieß ist bekanntlich der Fall, wenn eine fremde Macht das Land angreift, und durch Ueberwältigung den Regenten zwingt, zur Wiederherstellung des Friedens einen Theil des Landes aufzuopfern, oder gewisse Ausgleichungen, Abtheilungen, und Austausche sich gefallen zu lassen (3). Dann giebt es aber auch noch Fälle, die den Anschein von Landesveräusserungen haben, und nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes doch nicht wirklich solche sind. Hieher gehöret, wenn ein Stammsvetter einem andern Stammsvetter freiwillig seinen Landesantheil überläßt, oder vertauschet (4). Indessen Regel bleibt es doch allemal, daß Landesveräusserungen nur mit Einwilligung der Landstände geschehen sollen, und über die eben bemerkten Fälle mag es schwerlich noch einen andern geben, in welchem selbe rechtmäßiger Weise zurückgesetzt werden dürfte.

§. 54.

II) Ich komme zum zweiten Gegenstande dieses Abschnittes. Ehe ich aber die Erörterung desselben

(3) Posse a. a. O. §. 13. V.

(4) Ebenderselbe a. a. O. §. 13. IV.

anfange, muß ich gleichsam einige Vorerinnerungen einschalten, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Im vorigen Abschnitte habe ich gelegenheitlich bemerkt, daß in Baiern die Landesfürsten sowohl, als die Landstände unter Kammergut gewöhnlich alles Landesfürstliche Einkommen aus den verschiedenen Hoheitsrechten, oder Regalien, und dem landesherrlichen Familien-Privateigenthume verstanden haben; und wo nur von der Bestimmung dieses gesammten Einkommens, oder von der Unzulänglichkeit desselben zu den daraus zu bestreitenden Ausgaben, und von der Nothwendigkeit einer Landeshilfe die Rede ist, hat diese Vermischung oder Zusammenwerfung eben nichts verfängliches in sich. Denn nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes bleibt allemal richtig, daß der Landesfürst die Erträgnisse seines Privateigenthumes eben so wohl, als iene der Regalien principaliter zu den Hof- und Regierungsbedürfnissen verwenden müsse. Allein hier, wo die Kammergüter aus einem ganz anderen Gesichtspuncte zur Sprache kommen, finde ich iene, aus Mangel richtiger Begriffe, und Zufall herrührende Vermischung minder statthaft, und ich bemerke deßwegen geflissentlich, daß ich hier unter Kammergut immer nur das Landesfürstliche Familien-Privateigenthum verstehen werde. Daß dieses Privateigenthum theils in Grund und Boden, theils in nutzbaren Privatrechten bestehe; ferners daß selbes ursprünglich theils landesherrliches

Allodium, theils Lehen sei: bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr (1). Nothwendiger wäre es vielleicht, in Betreff der Herrenlosen Sachen auch hier wieder einige Worte zu sagen. Allein wenn sich der Leser aus dem §. 50. überzeugen konnte, daß selbe nicht einmal zu den Regalien gehören, oder ein dem Landesherrn als Regenten zustehendes Eigenthum sind, wenn nicht die besondere Landesverfassung hievon eine Abweichung bestimmt: so wird er wohl auch von selbst ermessen, daß sie um so weniger, aus einer blossen Vermuthung, oder bloß deßwegen, weil sie für Herrenlos gehalten werden, zum landesherrlichen Privateigenthume gerechnet werden können (2).

Ein anderer Punct, den ich vorläufig einigermassen zu beleuchten nöthig halte, ist, so zu sagen, der practische Nutzen der folgenden Untersuchung. Ich gebe zu, daß die landesfürstlichen Kammergüter sämmtlich, wenigstens seit den Friedens- und Hausverträgen, welche dem Tode des Churfürsten Maximilian III folgten, die Natur eines Fideicommisses angenommen haben (3). Ferner habe ich bereits selbst be-

(1) D. G. Strubens Rechtliche Bedenken 2. Thl. I. Band §. IV. Ungrund der Domainen in Baiern, rc. rc. §. §. XIV. und XV. Gründliche Abfertigung der im Drucke erschienenen Fiscalischen Deduction rc. rc. §. 18.

(2) Vosse über Staatseigenthum rc. rc. S. 101 et seq.

(3) Der bekannte Vertrag von Pavia hat auf jeden Fall nur die damaligen genannten Stammgüter, keineswegs aber auch alle noch künftig zu erwerbende Güter unveräusserlich

merkt, daß ein Theil davon mit Lehenseigenschaft behaftet, folglich auch aus diesem Grunde keiner willkührlichen landesherrlichen Veräusserung unterworfen sei. Daraus folget aber noch keineswegs, daß, wenn die Landstände ehehin bei Veräusserung der Kammergüter gewisse Rechte hatten, selbe seitdem ganz erloschen, oder unanwendbar geworden wären. Denn die Natur des Fideicommisses und Lehens hebt noch lange nicht die Möglichkeit einer Veräusserung auf, sondern erschweret sie nur, und bindet sie an gewisse Formalitäten. Vielmehr giebt es sowohl bei Fideicommissen als Lehen immer noch Fälle, in denen sogar die Gesetze Veräusserungen zulassen. Dazu kömmt, daß auch nach 1779 die von einem ieden Landesfürsten neu erworbenen Kammergüter bis zu des Erwerbers tödtlichem Hintritte ausser der Kathegorie des Fideicommisses bleiben. Und wäre es endlich denn nicht möglich, daß bei besonderem Drange der Umstände, oder besonderen Gelegenheiten, des Fideicommisses und Lehens ungeachtet, geradehin, und ohne Beobachtung der ge-

gemacht, oder in Fideicommiß umgeschaffen. Das nämliche gilt auch von den späteren Hausverträgen und Hausconstitutionen, zumal der im J. 1559 eingeleitete Vertrag nicht zur Vollständigkeit gediehen ist. Da nun die baierschen Herzoge seit 1329 von Zeit zu Zeit noch namhafte Aquisitionen machten, so konnten dagegen auch wieder von Zeit zu Zeit Veräusserungen statt haben, ohne daß dadurch das wirklich bestandene Haus-Fideicommiß verletzt worden wäre. Denn waren die neu erworbenen Güter nicht der Gegenstand der Wiederveräusserung selbst, so waren sie doch — Surrogat.

setzlichen Normen gegen die Interessenten, ein oder anderer Theil des Kammergutes veräussert werden möchte? Es kann also vorerst noch immer, obgleich seltener, eine Ausübung der befraglichen Rechte eintretten. — Einen anderen Vortheil wird aber die Entwickelung derselben auch dadurch gewähren, daß sie die richtige Beurtheilung der älteren Kammergutsveräusserungen erleichtern wird.

§. 55.

Hätten die landesherrlichen Kammergüter zugleich auch die Natur der sogenannten Domainen: so wäre freilich nicht nur das schon bei mehreren Gelegenheiten versuchte Vindications-System des Fiscus einigermassen gerechtfertiget, sondern auch an und für sich schon richtig, und in der Natur der Sache gegründet, daß sie ohne Einwilligung des Volkes, oder seiner Vertretter, nicht veräussert werden könnten. Allein eine unbeschränkte Anwendung der Begriffe von den letzteren auf erstere gehöret eben mit zu den gröbesten Irrthümern, die in Teutschland durch die fremden Rechte entstanden sind.

Domainen sind Güter, welche die Nation dem Regenten aus ihren Mitteln, oder ihrem Eigenthume überläßt, um aus den Nutzungen oder Erträgnissen derselben die Staatsbedürfnisse zu bestreiten. Nun ist aber eine solche Ueberlassung in Hinsicht auf die teutschen Territorialverfassungen, und insbesondere auch auf Baiern, nicht nur unerweislich, sondern

nicht einmal gedenkbar. Denn die Geschichte belehret uns vielmehr unwidersprechlich, daß die Herzoge und Grafen, so lange sie noch Reichsbeamten waren, aus den grossen Güterbesitzern genommen wurden; daß sie, als sie allmählig ihre Aemter erblich machten, und Territorialregenten zu werden anfiengen, ihren Unterhalt, so wie die zur aufkeimenden Territorialregierung nöthigen Kösten, theils aus ihren Stamm- oder Allodialgütern, theils aus den ebenfalls erblich, und selbst eigenthümlich gewordenen königlichen Beneficien bestritten; und endlich daß sie ihr Privateigenthum sowohl, als auch ihr Regentengebieth nur durch Kauf, Erbschaft, Schenkungen, Belehnungen, und andere besondere Rechtstitel erweiterten (1). Dagegen wird aber schwerlich iemals ausfindig gemacht werden können, daß die Baierische Nation, als Nation, die befraglichen Kammergüter ursprünglich als ihr Eigenthum besessen, und erst zu dieser oder iener Zeit dem Regenten, zu dem schon bemerkten Zwecke, nutznießlich überlassen hätte; und eines wie das andere müßte doch nicht nur vermöge der Natur der Sache nothwendig wirklich so gewesen sein, sondern, da es auf Thatsachen beruhete, auch erwiesen werden.

Ich

(1) Lipowsky hat in seinem Ungrunde rc. rc. §. §. XIV und XV ein beträchtliches Verzeichniß der Acquisitionen, welche die Herzoge in Baiern nach und nach machten, geliefert. Aber vollständig ist selbes noch lange nicht. Eine Menge Urkunden über derlei Acquisitionen findet man in J. A. Aettenkhofer's kurzgef. Gesch. der Herzoge von Baiern rc. rc. in den Beilagen.

Ich weiß gar wohl, daß Weiland Herr Johann Georg v. Käpplern und Consorten die Domainaleigenschaft der Landesherrlichen Kammergüter noch aus anderen Gründen haben erzwingen wollen; sie haben nämlich zur Begründung ihrer Meinung nicht nur die Landständischen Freiheitsbriefe und Erklärungen der Landesfreiheiten, sondern auch die Hausverträge, Primogeniturs Dispositionen, und sogar die geistlichen Rechte zu Hilfe gerufen. Allein auch die Unschicklichkeit, und der Irrthum dieser Gründe ist von ihrem überlegenen Gegner bereits hinlänglich aufgedeckt; und man kann sich heut zu Tage nur noch verwundern, wie dergleichen Verirrungen haben entstehen, und eine Berichtigung erfodern können. Wer wird noch glauben, daß die kanonischen Rechte die teutschen Fürsten geradehin um ihr ganzes Familieneigenthum hätten bringen können? Und doch wäre dieß offenbar der Fall, wenn sie selbes in Domainen verwandelt hätten, weil dadurch das Eigenthum desselben dem Lande zugegangen, und dem iedweiligen Regenten nur mehr das Benutzungsrecht geblieben wäre. Die Hausverträge und Hausgesetze, von 1329 angefangen, bis auf die neuesten Zeiten, haben zwar die Unveräusserlichkeit der Kammergüter befestiget, und ihnen nach und nach den Stempel des Fideicommisses aufgedrückt. Indessen Fideicommisse sind abermal noch keine Domainen; sie bleiben nach wie vor wahres Familieneigenthum. Am verzeihlichsten ist es noch, daß man die Domainaleigenschaft derselben aus den

Freiheitsbriefen und Landesgrundgesetzen abzuleiten gesucht hat; denn hierinn liegen wenigstens Handlungen zwischen Regenten und Landständen; und der Zweck dieser Handlungen geht hier und dort wirklich auf Unveräusserlichkeit des Landes sowohl, als der Kammergüter. Allein ausserdem, daß durch sie (wie in der Folge noch genauer wird entwickelt werden) in Rücksicht der Kammergüter die Unveräusserlichkeit nicht in dem Umfange gegründet ist, in welchem man sie darinn hat finden wollen, fehlet auch hier wieder das allerwesentlichste: daß nämlich die Kammergüter nicht von der Nation, oder den Landständen herrühren, oder den Herzogen zum Behufe der Hof- und Regierungskösten ausgesetzt, sondern von letzteren selbst erworben worden sind (2).

Ein entgegengesetzter Fehler würde sein, wenn man in teutschen Ländern gar nichts finden wollte, womit die Begriffe der Domainen verbunden werden könnten. Denn so wenig dieß auch in Ansehung der Kammergüter überhaupts angeht: so sehr mag es doch bei solchen Gütern, die entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Landesgelder erworben, und dem Landesregenten zur leichteren Bestreitung der Staatsbedürfnisse überlassen werden, statt haben. Eine andere Art solcher Güter, die den Ländern privateigenthümlich zustehen, und in gewissem Maasse mit Domainen gleiche Natur haben, sind

(2) Das Argument, von anderen Staaten hergenommen, verdient nicht einmal eine Anregung, viel weniger eine Widerlegung.

dieienigen, die ehedem den vermöge der äussersten Staatsgewalt aufgehobenen geistlichen und anderen Communen zugehöret haben (3). In so ferne endlich durch besondere Landesverfassungen dem Regenten dieienigen Privateigenthumsrechte, welche sonst gewöhnlich uneigentliche Hoheitsrechte, oder geradehin Regalien genennt werden, zustehen, um die öffentlichen Lasten leichter zu bestreiten, dürfen vielleicht auch diese mit den Domainen verglichen werden.

Da es nun mit dem Worte: Kammergut nicht immer so genau genommen, sondern hier und dort darunter auch bald mehr, bald weniger von den eben bemerkten Gütern, Rechten ꝛc. ꝛc. verstanden wird (4): so muß freilich bey Erörterung der Landständischen Rechte bey Kammerguthsveräusserungen auf diese besondere Umstände Rücksicht genommen werden.

Vorläufig bleibt aber allemal ganz richtig, daß diese Umstände nur zu den Ausnahmen gehören,

(3) Unter äusserster Staatsgewalt verstehe ich das *ius eminens*. Daß übrigens dieses Recht in einem wohlgeordneten Staate sich nicht nach Laune ausüben lasse, bedarf keiner Ausführung.

(4) Auch Lipowsky scheint bei Verfassung seines Ungrundes ꝛc. über Kammergut keine festen und bestimmten Begriffe gehabt zu haben. Denn §. XVI. unterscheidet er Kammer- und Erbgüter. In seiner gründlichen Abfertigung ꝛc. §. 18. ist er nicht viel glücklicher in Erklärung dessen, was man heut zu Tage Kammergüter heisse, ungeachtet Struben, dem er hier nachgieng, die Sache schon etwas richtiger gefaßt hatte.

und die landesherrlichen Kammergüter in der Regel nichts weniger als Domainen sind.

§. 56.

Was sich aus der Natur der Kammergüter, oder der angeblichen Domaineneigenschaft derselben nicht erzwingen läßt, wollen andere vielleicht ganz allein aus den Freiheitsbriefen und Erklärungen der Landesfreyheiten ableiten; und in Ansehung solcher Kammergutsveräusserungen, bey denen nicht blos das Privateigenthum, sondern auch die Landeshoheit an Jemand anderen überlassen werden will, haben sie auch einigermassen recht. Denn solche Kammergutsveräusserungen sind zugleich wahre Landesveräusserungen, die die Einheit und Integrität des Landes, und seiner Verfassung verletzen. Es ist demnach ganz richtig, daß hiebey ein Einwilligungsrecht der Landstände statt habe. Nur muß man solches auch dann noch nicht aus den im §. 52. angezogenen Freyheitsbriefen (von anderen kann auch hier keine Rede sein) einzig und allein, sondern zugleich aus allen Gründen folgern, welche den Landständen dieses wichtige Recht bey Landesveräusserungen einräumen.

Aber Irrthum wäre es, wenn man aus besagten Freiheitsbriefen den Landständen auch bey Kammergutsveräusserungen im strengen Sinne, wobey nämlich blos das Privateigenthum der Gegenstand der Veräusserung ist, das Recht der Einwilli-

gung zuerkennen wollte; denn dieselben beziehen und beschränken sich ein für allemal nur auf Landesveräusserungen. Bei einer vorurtheilsfreien Ansicht derselben, erhellet dieß schon aus ihren eigenen Worten und Ausdrücken. (1) Allein noch einleuchtender wird es, wenn man damit nicht nur die Bestimmungen der erklärten Landesfreiheiten, sondern auch das Herkommen, oder das was in dieser Hinsicht auch nach der Entstehung jener Freyheitsbriefe geschah, zusammenhält. In den nämlichen Artikeln der bemeldten Landesgrundgesetze, wo die älteren, in den Freyheitsbriefen enthaltenen, landesfürstlichen Versicherungen über Integrität und Untheilbarkeit des Landes in Bezug auf Verpfändung und Verschreibung erneuert werden, ist ausdrücklich angefügt: „Aber vnser aigene Güther sollen „hierinn nit eingezogen werden, vnd wir da„mit frey seyn.„ (2) Und wie häufig Kammergutsveräusserungen auch nach den angezogenen Freiheitsbriefen, ganz dem eben berührten Vorbehalte der erklärten Landesfreiheiten gemäß, noch von Zeit zu Zeit eingetretten sind: ist wieder eine aus der Geschichte sehr bekannte Sache. Ich will daher nur noch beifügen, daß ich in den mir bekannt gewordenen Landtagsacten auch nicht eine einzige Spur

(1) Ungrund der Domainen rc. §. XVIII. Gründliche Abfertigung rc. §. 34.

(2) In der erkl. Landsf. von 1508 heißt es: " Aber des Lannds" fürsten aygene Gueter sollen hirjnn nit eingezogen, vnd Er " damit frej sein."

gefunden habe, daß die Landstände derlei Handlungen, oder doch die dabei gewöhnliche Vernachlässigung ihrer Beistimmung als eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte erkläret, und darüber Beschwerde erhoben hätten. — Im Grunde ist auch schon gar nicht zu vermuthen, daß sie bei Erwirkung der oft angezogenen Handvesten etwas anderes, als die Integrität des Landes hätten erzielen, und sichern wollen, da die Kammerguts veräusserungen bekanntlich auch ihnen so sehr zu statten kamen.

Uebrigens bin ich noch weit entfernt, zu behaupten, daß die Landstände bei solchen Veräusserungen gar nichts zu sagen hätten. Nur glaube ich, daß ihre dießfalsigen Rechte sich nicht aus den bisher geprüften Gründen ableiten, und nicht zu einem durchgehenden, oder allgemeinen Einwilligungsrechte erheben lassen. Folgende Bemerkungen werden meine Meinung hinreichend darstellen.

Der Mangel der nothwendigen Quellen macht es mir unmöglich hier eine genaue und vollständige Anwendung meiner im vorigen §. geäusserten Ideen zu versuchen, und der Reihe nach zu bestimmen, welche Bestandtheile des gesammten Kammergutes in Baiern mit den Domainen mehr oder weniger gleiche Natur haben. Aber so viel ist doch gewiß, daß iene Ideen in Baiern wirklich auf mehrere Obiecte angewendet werden können. Denn bekannt ist, daß die Landstände die Kauf- und Abfindungssummen für Hohenschwangau und Haag zu bezahlen

sich anheischig machten, um (wie sie bei mehrern Gelegenheiten erklärten) das landesfürstliche Einkommen, oder Kammergut zu bessern; d. i. zur Bestreitung der Hof- und Regierungsbedürfnisse zureichender zu machen. Nicht minder bekannt ist, daß sie seit drei Jahrhunderten viele Millionen landesherrlicher Schulden aus Landesgeldern bezahlten, und dadurch das Kammergut vor der nothgedrungenen Veräusserung retteten, von Hypotheken befreiten, und redimirten (3). Selbst die nach dem Tode des Churfürsten Maximilian Joseph dem Churhause Sachsen für die Allodialansprüche stipulirten sechs Millionen sollen sie größtentheils bezahlt haben. Ferner giebt es auch in Baiern mehrere Regalien, welche nicht zu den wesentlichen Landeshoheitsrechten gehören, sondern bloß auf der besonderen Landesverfassung beruhen. Und daß die Fälle, wo aus äusserster Staatsgewalt die bemerkten Vorschritte gethan werden, nicht in das Gebieth der Unmöglichkeit gehören, darf wieder nicht erst bewiesen werden. In so ferne also (was die Landstände freilich in den vorkommenden Fällen am besten beurtheilen können, da ihnen auch die dazu nöthigen Actenstücke und andere Behelfe zu Geboth stehen) sogenannte Kammerguts veräusse-

(3) Dieser Umstand hat unstreitig viel beigetragen, die Kammergüter als Domainen anzusehen. Allein heut zu Tage, wo man nicht mehr alles durch die Augengläser der fremden Rechte ansieht, sondern den Aufschlüssen der Geschichte folget, begreift man diese Eigenheit der teutschen Territorialverfassungen, ohne zu Dichtungen oder Träumen seine Zuflucht zu nehmen,

rungen solche nutzbare Rechte, und Realitäten, welche den vorgetragenen Gründen gemäß entweder schon ihrer Natur nach den Domainen ähnlich sind, oder sich denenselben doch nachhin assimilirten, zum Gegenstande haben: kann den Landständen das Einwilligungsrecht schwerlich abgesprochen werden.

In Fällen hingegen, wo nur landesherrliches Privateigenthum im strengen Sinne veräussert werden will, höret zwar dieses Einwilligungsrecht der Landstände auf; doch Stillschweigen ist auch dann noch nicht ihr einziges Loos. Die Einkünfte der Kamgüter sind, und bleiben, auch ohne die Natur der Domainen zu haben, zur Bestreitung der Fürstenhaus- und Staatsbedürfnisse bestimmt. Eine natürliche Folge davon ist, daß das Land desto weniger steuern derf, ie grösser iene Einkünfte sind. Wenn daher ein Landesfürst iemals sein Kammergut, ohne äussersten Drang, versplittern, und dadurch sich in die Nothwendigkeit, vermehrte Steuerhilfen zu fodern, versetzen könnte: so ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Landstände dagegen nachdrückliche Vorstellungen einzulegen, und im Falle, daß darauf nicht geachtet werden wollte, auch mit Verwilligung grösserer Steuerbeiträge an sich zu halten, befugt seien.

Vierter Abschnitt.

Von den landständischen Rechten in Kriegs- Bündnisse- und Friedenssachen.

§. 57.

Teutsche Länder kennen vermöge der eigenen Verfassung Teutschlands zweierlei Kriege; allgemeine Reichs- und besondere Landeskriege. Ob nun schon in den baierischen Landtagshandlungen Spuren vorkommen, daß die Landesfürsten auch bei Reichskriegen mit den Landständen nicht bloß über die Vollziehung der Reichsabschiede, und Leistung der Reichshilfen, sondern auch über ihre allenfalls auf dem Reichstage zu führende Stimme öfters vertrauliche Rücksprache gepflogen haben; und obschon eine Prüfung der Frage: ob Landstände in dergleichen Fällen durchaus ungehört bleiben sollen, oder dürfen, eben noch nicht zu lächerlichen, oder unvernünftigen Bemühungen gezählet werden mag: so habe ich mir dennoch vorgenommen, meinen vorliegenden Gegenstand bloß in Bezug auf das landesherrliche Recht des Krieges, der Bündnisse, und des Friedens zu erörtern.

Daß das Recht des Kriegs, mit jenem der Bündnisse sehr enge verwandt seie, und diese Verwandtschaft den Landständen in der Hauptsache bei

Bündnissen und Kriegen analoge Rechte gebe, weiß ich allerdings. Indessen habe ich doch diese Rechte in meiner Erörterung von einander abzusondern für gut gehalten. Es zerfällt demnach gegenwärtiger Abschnitt abermals in drei Absätze.

Dieß ist alles, was ich gleichsam zur Einleitung zu sagen habe. Denn vorerst noch beweisen wollen, daß das in der teutschen Verfassung voriger Zeiten gegründete, und durch spätere Reichsgrundgesetze nicht aufgehobene, sondern vielmehr bestätigte Concurrenzrecht der Landstände in Ansehung der in diesem Abschnitte zur Sprache kommenden Landesangelegenheiten keine Exclusive erhalten habe, würde gar zu wenig Vertrauen auf den Leser verrathen.

§. 58.

I) Die Macht, oder höchste Gewalt der teutschen Könige nahm bekannter massen in dem Verhältnisse ab, in welchem die Landeshoheit vorwärts rückte, und durch diese die Reichsstände an Macht und Ansehen gewannen. Indessen nur aus wenigen Verhältnissen wird dieses so ersichtlich, wie aus dem Rechte, einen Reichskrieg zu beschliessen, und zu Stande zu bringen.

Die Könige aus dem Karolingischen, und zum Theile selbst noch iene aus dem Sächsischen Hause konnten die Heerfolge ohne vorläufige Berufung eines Reichstages gebiethen; es genügte, wenn

die Sache mit den anwesenden, oder doch in der Nähe sich befindlichen Fürsten überlegt wurde (1). Allein unter K. Heinrich IV. war es schon schwerer, die Fürsten und Reichsvasallen zu einem Reichskriege zu vermögen. Die Zusammenberufung, und der Beirath derselben wurden bereits Nothwendigkeit; und auch dann, wenn auf solche Art das Aufgeboth beschlossen war, kostete es dem Kaiser bei den einzelnen Fürsten noch gute Worte, oder Unterhandlungen, um den Beschluß in Vollzug zu bringen (2). Unter Friderich I, und noch mehr unter Friderich II. war es hingegen sogar schon dahin gekommen, daß nicht bloß der Beirath, sondern die Einwilligung der Fürsten erholet werden mußte, wenn anders dieselben Antheil an dem Kriege nehmen sollten; mit anderen Worten: die Fürsten hatten schon ein Votum decisivum (3).

Doch gerade das, was den Kaisern in Ansehung der Reichskriege begegnete, mußten die Fürsten sich auch in ihren Ländern in Rücksicht ihrer Particularkriege frühezeitig, und man kann wohl sagen von iener Zeit an, wo sie als Territorialregenten erschienen, gefallen lassen. Wie die Kaiser keinen Reichskrieg mehr anfangen, oder doch nicht auf den Zuzug und Beistand der Reichsstände rechnen konnten, wenn nicht diese vorher eingewilliget

(1) Schmidt Gesch. d. Teutschen rc. rc. II. Th. p. 110.

(2) Ebenderselbe a. a. O. p. 408.

(3) Ebenderselbe III. Th. p. 146.

hatten: eben so konnten auch die Territorialregenten ohne Einwilligung derienigen, die nachher die Benennung der Landstände erhielten, keinen Particularkrieg anfangen, wenn er anders Kriegsdienste, oder andere Hilfe von ihnen erwarten wollte; und gerade in diesen Angelegenheiten galt vorzüglich das alte Sprichwort: **Wo wir nicht mitrathen, da sollen wir auch nicht mitthaten** (4).

Die Thatsachen, und Urkunden, die solches erhärten, sind unzählig, und es wäre leicht, von den meisten teutschen Ländern sogleich mehrere zu berühren. Allein um nicht ohne Noth über die Grenzen meines Zweckes auszuschweifen, werde ich mich begnügen, bloß das zu erörtern, was dießfalls die baiersche Landesverfassung mit sich bringt (5).

§. 59.

Als Herzog Friderich von Oesterreich um das Jahr 1233 Baiern mehrmal mit feindlichen Ueber-

(4) Ebenderselbe III. Th. p. 157. und IV. Th. p. 487.

(5) Wem daran gelegen ist, Beyspiele von anderen Ländern kennen zu lernen, dem werden Struben in seinen Nebenstunden II. Th. X. Abh. §. XIII — und J. J. Moser in seinem Tractate von der Landeshoheit in Militärsachen 2c. 2c. Cap. 3. nicht unangenehme Nachweisungen geben. Eine ganz neue hieher gehörige Staatsschrift, nämlich eine Vorstellung der Kalenbergischen Landschaft an die königl. Regierung zu Hannover, die landständische Concurrenz bei Ausübung des landesherrlichen Rechtes des Kriegs und der Bündnisse betreffend, findet sich im Staatsarchiv von Häberlin Heft V. p. 39.

fällen besuchte, wurde nur auf einem vom Herzog Otto dem Erlauchten im nämlichen Jahre nach Oetting berufenen Landtage beschlossen, dem feindseligen Nachbar den Krieg anzukünden; und da derselbe im nächst darauf folgenden Jahre noch fortdauerte, berieth sich der nämliche Herzog wieder mit den auf einem Landtage zu München versammelten Ständen über die dabei einzuschlagenden Maaßregeln (1).

Dergleichen Beispiele, nicht nur mit dem, was eben vorhin von der gleichzeitigen Beschränkung der teutschen Kaiser in Kriegssachen gesagt wurde, sondern auch mit ienem, was im zweiten Kapitel §. 17. über das Alter der heutigen Landstände in Baiern vorkam, zusammengehalten, sind allerdings schon bemerkenswerth. Doch um nicht zu scheinen, daß ich aus ienen Zeiten für die Landständischen Rechte mehr folgern möchte, als sich mit meinen eigenen Bemerkungen verträgt, gehe ich ohne Weiteres zu Urkunden und Thatsachen über, die ganz allein die heutigen Landstände betreffen.

In dem niederbaierschen Landtagsrecesse vom J. 1324, welcher auf die von den Landständen damals in der herzoglichen Haushaltung sowohl, als in Regierungssachen getroffenen Anordnungen erfolgte, kömmt unter anderen wörtlich vor:

„Wir sollen auch mit keinen Herrn, der an „vnser Land oder an vnser Gemerkh stösset,

(1) P. K. Sanftl von den Land- und Hoftagen 2c. 2c. §. XXXV.

„wie der genannt ist, kein Suen, Frid, oder
„Sätz, Krieg oder Urleug noch khainerlay
„Bund haben, dann nach vnsers ganzen
„Rats Rat, wer aber es darüber unter vns
„thåt, den soll vnser Rat ze Red setzen, wi-
„derkert er danne der Sach nit in ainen Mo-
„nat, so ist er gefallen gen Land vnd gen Leu-
„ten, als oben geschrieben ist (2).“

Daß aber unter dem ganzen Rate, wovon diese Stelle spricht, die zwölf Landstände, welche den Herzogen zur Handhabung und Vollziehung der vom Landtage gemachten Einrichtungen beigeordnet wurden, verstanden werden, wird dem Leser aus dem §. 19. erinnerlich sein; auch erhellet solches aus dem Landtagsrecesse selbst.

Im nämlichen Geiste, aber nur noch bestimmter, und dem fortschreitenden Gange der landschaftlichen Verfassung angemessener, haben auch die oberbaierschen Herzoge Johann und dessen Sohn Ernest im J. 1393 den Landständen feierlich versprochen:

„Wir sollen auch kainen namhaftigen Krieg
„anfahen, dann nach Rath der Landherren,
„Ritter, und Knecht, Stett und Märkt (3).“

(2) S. Anhang zur Sammlung der baierischen landständischen Freiheitsbriefe rc. rc. Nro. VI.

(3) S. den 10 gedr. Freiheitsbrief. Nebenbei muß ich aber den Leser auch noch auf die §. §. 8 u. 22 zurückweisen, weil er dort (meines Erachtens) die Gründe finden wird, warum die-

Freilich hat sich auch seit ienen Zeiten, in welche diese Handlung zurückdatiret, noch manches in der baierschen Landesverfassung geändert; und, die Sache strenge genommen, beweisen die bisher angeführten Urkunden auch noch nicht für ganz Baiern. Doch das, was sogleich weiter folget, wird diese Bedenklichkeiten noch vollends heben. Bekanntlich war es Herzog Albert IV, welcher Ober- und Niederbaiern (mit Hingebung der nicht unbekannten Friedensopfer) wieder vereinigte. Nun ließ aber derselbe in der Primogeniturs-disposition, welche er nebst seinem Bruder Herzog Wolfgang, unter Einwilligung der Landschaft, im J. 1506 errichtete, ausdrücklich einfliessen:

„Wie aber, und welcher gestalt, vnd Maß
„wir Herzog Albrecht, oder nach vns vnser Re-
„gierenter Sun oder Erb als Regierent Fürsten
„sollen vnd mügen kriegen, soll beschehen,
„wie wür vns vnd aine gemaine Land-
„schafft des miteinander vertragen (4)."

Ein anderer eben so wichtiger Umstand ist, daß die Erklärungen der Landesfreiheiten von 1516 und 1553 genau dieienige Stelle enthalten, welche

ser Freiheitsbrief bloß von dem Rathe der Landherren, Ritter, Knechte, Städte, und Märkte spricht. Daß übrigens das Wort Rath, in solcher Verbindung gebraucht, einst soviel als Vorwissen, Beistimmung oder Einwilligung bedeutete, bedarf schwerlich eines Beweises.

(4) S. Anhang der Sammlung ꝛc. ꝛc. Nro. XII.

vorhin aus dem Freiheitsbriefe v. 1393 angeführet wurde (5); und daß die Einrückung derselben in besagte Landesgrundgesetze von landesfürstlicher Seite nicht den mindesten Widerspruch erfuhr.

Hieraus ergiebt sich ganz unwidersprechlich, daß den baierschen Landständen bei der wichtigen Frage: ob das Land Krieg haben soll, oder nicht, allerdings eine Stimme zukomme; oder mit anderen Worten: Daß der Landesfürst, ohne Rath (Beistimmung) derselben keinen Landes= oder Particularkrieg anfangen könne.

Daß man übrigens dieß noch in neueren Zeiten ganz wohl erkannte, und darnach handelte, mögen folgende Bemerkungen noch etwas mehr aufklären. Die Landtagsacten von 1514 bis 1612 geben uns eine Menge Beispiele, daß die Landesfürsten die Frage über Krieg wirklich mit den Landständen in Berathung gezogen, und den Landtagsbeschlüssen unterworfen haben; und hat ie einer ohne ihr Vorwissen an Kriegshändeln Theil genommen, oder wohl gar das Kriegsvolk aus dem Lande geführet, so vergaßen sie nicht, ihn an ihre Gerecht-

(5) Jene von 1516 im vorletzten Artikel; und iene von 1553, Part. III. art. 2. — Daß aber nun der Sinn der Stelle auf die gesammte Landschaft, oder alle drei Klassen der Landstände gieng, obschon die Worte noch wie im 10ten Freiheitsbriefe beibehalten wurden, beweiset nicht nur die eben allegirte Primogenitur=Disposition, sondern auch die Landtagssprache in den Schriften, die ich noch in Anregung bringen werde.

same zu erinnern, oder auch förmliche Beschwerde darüber einzulegen. Ihre schriftlichen Artickhl gemains Laňdsbeschwerung ꝛc. ꝛc. von 1526, ihre dritte Schrift auf dem Landtage von 1545, und ihre dritte Schrift auf ienem von 1552 beweisen solches ganz deutlich.

Mit welchen Augen ich die Postulatshandlungen ansehe, habe ich anderwärts schon zu erkennen gegeben. Indessen aus einigen Postulatsacten, welche mir aus den Regierungszeiten des Churfürsten Ferdinand Maria zu Gesicht kamen, ersehe ich gleichwohl, daß er, wann da oder dort die Kriegsflamme ausbrach, oder auszubrechen drohete, wenigstens mit den landschaftlichen Verordneten in Ueberlegung und Berathschlagung genommen habe, welche Parthie zu ergreifen, und wie das Vaterland am besten vor Gefahr zu sichern wäre. Da er im J. 1656 die politische Lage so zweideutig hielt, daß Fälle eintretten möchten, in welchen es nicht mehr wohl möglich wäre, mit gesammter Landschaft, oder auch nur mit der ganzen Verordnung die Nothdurft des Vaterlands und dessen Versicherung zu bedenken ꝛc. ꝛc. so rief er unterm 20 Febr. die eben versammelten Verordneten auf, diesen Gegenstand zu überlegen, und etliche aus ihnen zu bevollmächtigen, mit welchen er auf allen Nothfall von dergleichen vorfallenden, des lieben Vaterlands Defension und Wohlstand betreffenden Sachen berathschlagen, und die Nothdurft vorneh-

men lassen könnte, ingestalten es (war der ausdrückliche Zusatz) in dergleichen Fällen vor diesem auch also gehalten worden. Ein ähnliches Beispiel biethen die Postulatshandlungen des nächstdarauffolgenden Jahres dar. Weil nämlich der tödliche Hintritt des K. Ferdinands III im teutschen Reiche damals neue Gefahr und Unruhen befürchten ließ, so trug er bei der landschaftlichen Verordnung abermal auf einen Ausschuß der Landschaftsverwandten an, um mit demselben auf jeden Fall bedenken zu können, was zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen bei dem bemerkten Reichszustande die Nothdurft erfodern möchte.

§. 60.

Hiemit könnte ich mich in Ansehung der ersten Gerechtsame, welche den Landständen in Kriegssachen zusteht, ohne Zweifel begnügen. Allein was entbehrlich, oder nicht strenge nothwendig ist, kann deßwegen noch nicht geradehin auch als überflüssig angesehen werden. Ich erlaube mir daher in die Sache noch etwas tiefer einzubringen, und die bisher angeführten Gründe durch ihre entferntere Ursachen zu beleuchten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Einschränkung, welcher die teutschen Kaiser in Reichskriegssachen nach und nach unterworfen wurden, viel mitgewirkt habe, gleiche Beschränkung auch bei den Territorialregenten hervorzubringen, und daß die Analogie, welche daraus in den Rechten der Reichs-

und Landstände in einer und der nämlichen Angelegenheit sich darstellte, mitunter vorzüglich beweise, wie viel Einfluß die allgemeine Reichsverfassung auf die Ausbildung der besonderen Landesverfassungen gehabt habe.

Was aber diese Analogie vorzüglich beförderte, oder in Betreff des vorliegenden Gegenstandes das Vorbild der Reichsverfassung besonders in den Territorien geltend machte, war die Kriegsverfassung selbst.

Als die Landeshoheit Consistenz zu fassen anfieng, zeigte sich vom Heerbanne auch kaum eine Spur mehr; und die Landesvertheidigung, oder das Territorialkriegswesen beruhete eben so, wie die allgemeine Reichskriegsverfassung, nun ganz auf dem Lehenssysteme (1). Wer daher nicht unmittel- oder mittelbar mit dem Landesfürsten im Lehensbande stund, konnte schon Vorwurfs von ihm, ohne Einwilligung, auch nicht zu Kriegsdiensten angehalten werden. Nun belehret uns aber die Geschichte, daß es in der eben bemerkten Periode, wie in allen alten Herzogthümern, also auch in Baiern eine Menge Dynasten, oder Landherren, und andere freie Eigenthümer gegeben habe. Eben so wenig konnte der Herzog die Grafen willkürlich in seine Particularkriege verwickeln. Denn so wahrscheinlich auch ist, daß sie bei Reichskriegen mit ihrem Panier sich

(1) Schmidt Gesch. d. Teutschen rc. rc. II. Th. p. 403 u. 410. ferner III. Th. p. 166.

zu ienen des Herzogs hielten: so zuverläßig ist doch auch wieder, daß sie sich außerdem ebenfalls immer selbstständiger machten, und mit den Herzogen selbst nicht selten Kriege führten(z).

Nur die Vasallen, oder **Mannen** waren schuldig, ihrem Lehenherrn, dem Herzoge, Kriegsdienste zu leisten; und bedenkt man, daß das Ehrenvolle, welches man damals in Lehensverhältnissen fand, die Sicherheit, die sie in gewissem Maaße gewährten, und die schiefe Anwendung der fremden Rechte den Lehensverband fast in das Unendliche ausdehnten, so sollte man allerdings glauben, daß die Territorialregenten das Kriegeführen eben doch nicht so schwer hätte ankommen sollen. Indessen die Erblichkeit der Lehen, das Faustrecht, und besonders die bösen Beispiele, die die Reichsstände in Reichskriegen selbst gaben, hatten die Folge, daß auch die Vasallen immer glimpflicher behandelt werden mußten, wenn sie an den Fehden des Lehenherrns Antheil nehmen sollten. Nach der Lehensverfassung kam die Auslegung des Lehenrechtes, nach welchem sie sich brauchen lassen mußten, ohnehin ihnen selbst zu. Als nun aber, wegen der eben berührten Ursachen, ihre Bereitwilligkeit immer schwächer wurde, kostete es die Landesfürsten immer mehr Mühe, und nicht selten sogar Bitten, ihre Vasallen in Bewegung zu setzen. Sowohl die Rechtmässigkeit der Fehde, als auch die Erschöpfung aller

(z) Ebenderselbe III. Th. p. 155.

friedlichen Mittel, den Zwist zu heben, mußte gleichsam bewiesen werden: und doch war der Erfolg oft nicht tröstlicher für den Fürsten, als er es auf Reichstagen für den Kaiser war. Entweder blieb es bloß beim Deliberiren; oder die Hilfe und der Zuzug war nur schwach; und im glücklichsten Falle foderten die Vasallen der Territorialregenten während eines Landkrieges gerade so, wie die Reichsvasallen während der Reichskriege, allmählig Verköstung und andere Nothwendigkeiten.

Durch diese traurigen Erfahrungen veranlaßt, nahmen die Fürsten den Bedacht, bei neuen Lehensertheilungen mehr die Ministerial- oder Dienstmannschaft einzuführen, weil die Ministerialen selbst bei dem Anfange des 14ten Jahrhunderts ihrem Herrn noch strenger untergeordnet waren. Allein auch dieser Versuch hatte seine gewünschte Wirkung gewöhnlich nur so lange, als der Vater lebte; denn der Sohn, oder der Enkel ganz gewiß, machte es wie die Vasallen, und die Ministerialschaft assimilirte sich ganz der Lehenschaft (3).

Bei dieser Beschaffenheit der Umstände erhielten die Kaiser sowohl, als die Landesfürsten oft die größte Hilfe von den Städten, die allmählig durch Industrie und Gewerbe reich, bevölkert, und mächtig wurden. So ist bekannt, welche wichtige Dienste die Bürger von Worms schon dem K. Heinrich IV. leisteten; und daß die baierschen Herzoge

(3) Ebenderselbe IV. Th. p. 527.

ihren Städten schon im 14ten Jahrhunderte öfters gleichviel zu verdanken hatten, weiß abermal ieder, der nur wenig mit der vaterländischen Geschichte vertraut ist. Da aber die Kriegsdienste der Städte Vorwurfs nicht aus strenger Verbindlichkeit, oder aus Lehensverhältnissen abgeleitet werden konnten: so mußten sie nur durch gute Worte, folglich wieder nur mit gutem Willen, oder mit Einwilligung, dazu gebracht werden; und mit dem nämlichen Selbstgefühle, womit sie sich gleichsam selbst Waffenfähig machten, verweigerten sie nicht selten ihren Beistand, zumal die ihnen inzwischen ertheilten Begünstigungen nicht wenig beitrugen, sie immer selbstständiger zu machen.

Was endlich die in den Territorien mit Grundeigenthume angesessene Geistlichkeit anbelangt, so ist einmal schon bemerkenswerth, daß sie, nach dem Beispiele der Bischöfe, überhaupts nicht leicht und am wenigsten mit weltlichen Fürsten in Lehensverhältnisse tratt. Nebenbei ist aber nur zu bekanut, daß sie zur Zeit, wo die Territorialverfassung sich ausbildete, bereits soviel Privilegien, und Immunitäten besaß, daß sie alles, was von ihr zum Landesbesten verlangt wurde, ihrer Seits als etwas Willkührliches ansah. Oder wer weiß nicht, daß K. Ludwig der Baier noch im J. 1333 Aebte und Prälaten von allen Steuern, Diensten und Wagenferten befreite, und sich selbst von ihnen nichts zusprach, als was sie ihm mit ganzer Liebe und

Gunst mit Willen erzaigen würden (4)? — Von ihnen konnten demnach Kriegsdienste schon gar nicht gefodert werden; und daraus floß denn auch vorzüglich die Fassung der oben aus dem Freiheitsbriefe von 1393 angeführten Stelle, oder die Richterwähnung der Aebte, und Prälaten.

Die bisher angeführten Gebrechen und Schwierigkeiten führten nach und nach die Söldner-Miliz herbei. Der Anfang hiezu wurde gewissermassen schon dadurch gemacht, daß die Kaiser sowohl, als die Fürsten, entweder lebenslänglich, oder auf bestimmte Zeit, Grafen, Ritter, Herren ꝛc. ꝛc. zu Kriegsdiensten in Bestallung nahmen; ia den Kaisern dienten sogar Churfürsten, oder andere grosse Fürsten auf diese Weise. So kam schon K. Adolph von Nassau mit dem Pfalzgrafen Rudolph im J. 1297 überein, daß ihm letzterer für eine bestimmte Summe Silbers mit Hundert verdachten Rossen, sechzig Sperchnappen, und sechzig Schutzen dienen sollte (5). Doch allgemeiner wurden die Söldner erst bei dem Gebrauche des Schießpulvers, indem die Lehenleute iezt noch ungleich schwerer zum Aufsitzen gebracht wurden, und die Veränderung in der Art, Krieg zu führen, das Fußvolk immer nothwendiger machte.

(4) S. Anhang zur Sammlung der Freiheitsbriefe ꝛc. ꝛc. Nro. VIII.

(5) Scheidt Bibl. hist. Goetting. etc. p. 221. — Jüngere Beispiele dieser Art s. bei Schmidt IV. Thl. p. 528.

Gleichwie nun die in Reichskriegen allmählig gebrauchte Söldnermilitz die Reichssteuer des gemeinen Pfennings veranlaßte: eben so waren auch die Landesfürsten dadurch genöthiget, ihren Ländern allerlei Auflagen anzusinnen. Denn auch ihre Kammergüter wollten immer weniger hinreichen, die Söldner zu unterhalten, die sie allenfalls nöthig hatten.

Indessen trug gerade dieser Umstand auch wieder bei, die landesfürstliche Neigung, Kriege anzufangen, nur desto mehr zu beschränken, und der Beistimmung der Landstände unterzuordnen. Denn gesetzt auch, daß sie die Kriegsdienste des Lehenadels und der Städte verlangten, so mußten sie doch iezt noch eben so wie vorhin die Einwendungen derselben beseitigen; und hatten sie, wie es gar nicht anders mehr wohl möglich war, Geldhilfen des Landes nöthig, so konnten sie selbe wieder nicht erwarten, ausser die Landstände hatten in den Krieg, und zu Folge dessen auch in die Steuer gewilliget.

§. 61.

Die zwote Gerechtsame der baierschen Landstände in Kriegssachen besteht darinn, daß auch bei Bestimmung des Umfanges, und der Mittel des Landesdefensionswesens ihre Concurrenz, oder ihr Beirath, und ihre Beistimmung nicht umgangen werden darf.

Was nun insonderheit durch die Worte, Umfang, und Mittel, verstanden werden müße, wird

zwar

zwar in der Folge von selbst noch sich aufklären. Um iedoch dem Fehler der Unbestimmtheit auszuweichen, und Mißverständnissen vorzubeugen, füge ich zur genaueren Bezeichnung meiner Meinung vorläufig noch an, daß ich besagte Concurrenz hauptsächlich bei Berathung und Entscheidung folgender Puncte:

1) Wie groß soll die Landesarmee sein, und auf welche Art soll sie zusammengebracht werden?

2) Welchen Vorrath an Armatur, Munition, und anderen Kriegsrequisiten will man herstellen?

3) Welche Befestigungs- und andere derlei Sicherheits- oder Vertheidigungsanstalten sollen getroffen werden? Und endlich:

4) Von wem, und auf welche Art sollen die erfoderlichen Geldmittel sowohl, als auch die etwa zweckmäßig befundenen Naturalbeiträge zusammengebracht werden?

geeignet, oder verfassungsmäßig halte.

Der Grund dieser zwoten Gerechtsame liegt einmal schon in der Wichtigkeit der Sache selbst, in so weit nämlich als Grundsatz angenommen werden kann, daß die Landstände in allen wichtigen Landesangelegenheiten mitzusprechen haben. Auch fließt sie theils aus der unmittelbar vorhergehenden, theils aus dem landständischen Steuerwilligungsrechte. Dieß wird der Leser selbst ganz leicht herausbringen; zu-

mal im zweiten Abschnitte bereits erörtert ist, daß das Land, oder Stände und Unterthanen weder nach Reichsgesetzen, noch nach der besonderen Landesverfassung verbunden sind, die Landesdefensionskösten allein, und ohne alle Concurrenz des landesfürstlichen Kammergutes zu bestreiten, oder zu diesem Behufe so viel, und so oft zu verwilligen, als der Landesfürst allenfalls postuliren möchte.

Doch nicht bloß auf diesen allgemeinen, und von der Natur der Sache hergenommenen Gründen und Folgerungen, sondern auch auf Landtagsabschlüssen, und Landsherkommen beruhet das in Erörterung stehende Concurrenzrecht der Landstände. Um dieses zu erhärten, könnte ich, auch dann, wenn ich den Faden wirklich da erst auffasse, wo die Data nicht nur den höchsten Grad der Zuverläßigkeit, sondern auch mehrere Beweiseskraft, oder Anwendbarkeit auf die heutigen Zeiten gewinnen, sehr weitläuftig werden. Denn seit 1519 wurde fast auf allen allgemeinen Landtagen, bald mehr, bald weniger, über das Landesdefensionswesen gehandelt. Das nämliche gilt von den meisten Postulatshandlungen, die mir bisher in die Hände gekommen sind. Indessen aus Liebe zur Kürze werde ich mich auch hierorts auf eine zweckmäßige Auswahl in den vorhandenen Materialien beschränken.

Vor allem muß ich den Leser an die schon berührte Stelle der Primogeniturdisposition vom J. 1506 zurückerinnern, weil sie offenbar auch für diese

zwote Gerechtsame beweiset. Mehr aber auch kein Wort davon! Auf den zwo ersten Versammlungen, welche im J. 1519 mit einem Theile der Landstände gehalten wurden, war eigentlich nur von der Hilfe, welche dem Schwäbischen Bunde zu folge wider den Herzog von Würtemberg geleistet werden mußte, und von den Geldmitteln, dieselbe zu unterhalten, die Rede; erst auf dem im nämlichen Jahre gehaltenen Landtage kam auch die Landesdefension etwas mehr zur Sprache, und der Zweck der darauf sich beziehenden Handlungen war, nicht nur eine gegenwerliche Ordnung zu entwerfen, um ainem eyllenden Durchstraiff, oder gewaltigen Ueberzug — statlich Widerstand thun zu können, sondern auf solchen Fall auch einen Geldvorrath herzustellen. Weil aber auf dem Landtage selbst nur der letzte Punct in bestimmtem Maaße nach dem landschaftlichen Antrage berichtiget wurde, so ernannten die Landstände 16 Verordnete, welche mit den Landesfürsten, oder deren Räthen nachhin auch noch den ersten, d. i. die gegenwerliche Ordnung, vornehmen und berathschlagen sollten (1). Da der Einfall der Türken, welchen sie im J. 1526 in Ungarn und Oesterreich machten, auch Baiern zu bedrohen schien, so beriefen die Herzoge einen allgemeinen Landtag, um mit demselben nicht nur über die Art des Widerstandes, sondern auch über die erfoderlichen Geldmittel zu handeln. Ueber beide Gegen-

(1) S. Innstruction der Verordnntn zu der gegenwerlichn Ordnung ꝛc. in den Landtagsacten v. 1519.

stände kamen die Landesfürsten und Landstände (obgleich nicht durchaus, besonders in Ansehung der Mittel nach dem Antrage der ersteren) im Wesentlichen schon auf dem Landtage überein. Dessen ungeachtet wurde aber überdieß noch ein landschaftlicher Ausschuß von 32 Gliedern aus allen Ständen ernannt, welcher bei wirklich erfolgendem Zuge wider den Türken mit den Herzogen, oder deren Räthen gleichsam das Detail, und alles, was besagter Türkenhilfe anhängig war, weiters berathschlagen, wie auch die Landesfürsten vermögen sollte, aus ihren Kammergütern, ihrem Anerbiethen gemäß, mitzuwirken (2). Im J. 1537 schienen dem Lande abermal feindliche Ueberfälle zu drohen. Die Herzoge trugen daher bei dem versammelten Landtage darauf an, zur Beschützung des Landes wenigstens 2000 gerüstete Pferde, und 12,000 Fußgänger auf 6 bis 7 Monate zu unterhalten. Allein die Ausführung dieses Vorschlages unterblieb, weil die Landstände nicht bestimmten, sondern sich nur dahin beschränkten, für einen ergiebigen Geldvorrath sorgen zu helfen, und 4 Kriegsräthe aus ihrem Mittel zu ernennen, welche im Falle, daß wirklich Empörung, Aufruhr, oder Krieg ausbrechen würde, mit den Landesfürsten zum höchsten vnd pesten getreulichen hanndlen, vnd rathschlagen helffen, welicher Gstalt solcher Gferlichkeit vnnd Oblign zu begegnen

(2) S. Instruction der 32 Lanndleut, so zu Verwarung und Ausgebung des Türckhenngellt verordnnt synnd ꝛc. in den Landtagsacten v. 1526.

sey u. s. w. (3). Was im J. 1539 wegen Befestigung der Stadt Ingolstadt verhandelt wurde, kam in der Hauptsache schon im §. 45. in Anregung. Ich gehe daher zu den Landtagshandlungen von 1545 über. Gefahren von aussen, und Unruhen im Innern Teutschlands erheischten fortan, die Aufmerksamkeit auf die Vertheidigung des Landes zu richten. Um aber auch diesen Zweck zu erreichen, und einigen in der damaligen Kriegsverfassung bereits sichtbar gewordenen Gebrechen abzuhelfen, legten die landesfürstlichen Räthe folgenden Plan vor. Der Prälaten- und Ritterstand möchte sich über eine gewisse Anzahl gerüsteter Pferde vergleichen, und sich selbst anlegen; eben so sollten diese beiden Ständeklassen über Unterhaltung ihrer Raisigen Knechte eine Gleichförmigkeit, oder gleiche Ordnung verabreden; sodann möchte gemeine Landschaft auf etliche Jahre dem Landesfürsten 100 gerüstete Pferde am Hofe unterhalten, weil es nicht nur nöthig, sondern auch nützlich wäre, immer eine Anzahl raisiger Pferde auf allen Nothfall zu haben; und endlich sollte auch berathschlaget werden, wie es mit dem Aufgebothe, Zuzuge, und anderm gehalten werden wolle, wer die Hauptleute, und wo die Samel- oder Wartplätze seien, und wie die Grenzen an den Flüssen besetzt und verwahret werden mögen. Allein so zweckmäßig auch den Landständen schien, der raisigen Knechte wegen das Nöthige in

(3) S. Instruction der Kriegsräte, so von gemainer Lanndschaft verordnnt in den Landtagsacten v. 1537.

der Polizeiordnung zu bestimmen; und so unbedenklich ihnen, (so viel wenigstens aus ihrem Stillschweigen abgenommen werden mag) auch der letzte Punct gewesen sein mochte: so wenig willigten sie doch in die übrigen Anträge. Besonders fanden sie die beständige Unterhaltung der genannten Anzahl gerüsteter Pferde beschwerlich, und neu. Es blieb demnach zulezt bei ihrem Versprechen, daß im Nothfalle alle Landsassen, sie seien dann Lehenleute, oder nicht, nach ihrem Vermögen, auf die herkömmliche Unterhaltung des Landesfürsten, zu Rosse sowohl, als zu Fusse erscheinen würden, wenn das Aufgeboth, und die Rüstung mit Gutachten der landschaftlichen Verordneten geschähe (4). Auf dem Landtage von 1547 machte Herzog Wilhelm neuerdings den Antrag, nicht nur 2000 Pferde, und 10,000 M. zu Fuß, sondern auch ein ansehnliches Feldgeschütz herzustellen; und um dieß ausführen zu können, brachte er neben einer Geldanlage zur Bestreitung des Fußvolkes, und des Geschützes besonders in Vorschlag, daß, welcher vom Adel 100 fl. Einkommen hätte, ein gerüstetes Pferd halten sollte. Zur Beitreibung eines Geldvorrathes willigte auch dießmal der Landtag, um hieraus sowohl, als auch aus der

(4) Dem Landesfürsten schien zwar im Nothfalle die Erfoderung der landschaftlichen Verordneten unnöthig. Allein die Landstände erwiederten darauf in ihrer zwoten Schrift (vom 12 Juny) ganz richtig, daß der Landesfürst vermöge der Landesfreiheit keinen Krieg anfangen könne, es geschehe dann mit Rath der Landherren 2c. 2c.

landesfürstlichen Beihilfe gegen feindliche Gefahr Vertheidigungsanstalten treffen zu können. Allein die vorgeschlagene Rüstung, und vorläufige Unterhaltung des bemerkten Truppenstandes aus Landeshilfen wurden von den Landständen abermal als unerträgliche Last, und ungewöhnliche Neuerung verworfen, und mit obigem Versprechen abgefertiget. Nur die Unterhaltung derienigen 200 Pferde, welche damals wegen Annäherung des Kaiserlichen Kriegsvolkes gegen Landsberg und Fridberg aus den landesfürstlichen Amt- und Dienstleuten, wie auch den nahe gelegenen Ständen aufgebothen wurden, verwilligten sie aus dem gemeinen Vorrathe; iedoch mit dem ausdrücklichen Anhange, daß solliches aus khainer gerechtigkhait, vnd für an gemainer Lanndtschafft ann jren Freyhaiten allten Gebreuchen, vnd herkhomen vnvergriffen, vnd on schaden sey (5).

Vielleicht wendet man auch gegen diese bisher angeführten Thatsachen, oder Landtagshandlungen noch ein, daß sie zu alt wären. Indessen diese Einwendung, wenn sie auch nur im geringsten gegründet wäre, wird wenigstens bei den folgenden Beispielen gänzlich wegfallen. Da die Türken auch im J. 1594 wieder in Ungarn und Oesterreich eindrangen, so versammelte Herzog Wilhelm die landschaftlichen Verordneten, Rechnungsaufnehmer, und Adiuncten, um mit ihrem Gutachten und Rathe

(5) S. die 9te landschaftliche Schrift in den Landtagacten v. 1547.

dieienigen Anstalten zu treffen, welche zur Sicherstellung des Landes, und Abwendung eines feindlichen Ueberfalles erfoderlich wären. Dieser größere Ausschuß kam auch alsbald mit dem Landesfürsten überein, nicht nur zu den bereits auf einem Kreistage zu Regensburg bewilligten 21 Römermonaten, sondern auch zu dem in Antrag gebrachten Defensionsvorrathe ihrer Seits zwei Drittheile zu verwilligen, iedoch mit der Bedingniß, daß sowohl erstgedachter Geldvorrath, als auch alle Rüstung, Munition, und was sonst noch aus diesem Gelde angeschaft oder erkauft würde, der cumulativen (Landesfürstlich- und Landschaftlicher) Verwahrung, Einsicht, und Verrechnung unterworfen sein sollte. Allein in Ansehung der besonderen Mittel und Wege, einem feindlichen Ueberfalle zu begegnen, wie auch anderer Puncte, über die nicht gleich Maaß und Ordnung getroffen werden konnte, ertheilte er wenigstens den 8 Landleuten, welche er zum Defensionsvorrathe, und zum Vollzuge der bereits gefaßten Entschlüße verordnete, die Vollmacht, um darüber mit dem Landesfürsten, oder dessen Räthen das Endliche und Nothwendige zu behandeln. Ein Auszug aus der schon mehrmal berührten Instruction iener 8 verordneten Landleute, welcher dem Urkundenanhange sub Nro. XII. einverleibt ist, wird dieses alles vollkommen bestättigen. Nun habe ich freilich von den weiteren Defensionshandlungen mehr nicht, als zwei landesfürstliche gedruckte Mandate ausfindig machen können. Das erste wurde unterm

24sten Oct. 1596 an die Pfleger, Hofmarksherren, Richter, Kastner, Amt- und Diensileute rc. rc. erlassen, um ihnen die Auswahl oder Musterung des 30sten, 10ten, 5ten und 3ten Manns, und die einsweilige Bewöhrung (Bewaffnung) des 30sten und 10ten Manns der Landesunterthanen kund zu thun. Das zweite hingegen, vom 12ten Nov. des nämlichen Jahres, ergieng an die Hofmarchsherren allein, um sie nicht nur aufzufodern, daß sie den, zu gedachter Landesmusterung abgeordneten Commissarien, auf erhaltenes Zuschreiben ihre gemusterten Hofmarchsunterthanen vorstellen sollten, sondern auch um eben dieselben über die Manipulation der Musterung und die Bewöhrung u. s. w. näher zu unterrichten. Allein in dem ersten heißt es ausdrücklich, daß solche durchgehende Landesmusterung mit Zuthun und Gutachten gemeiner Landschaft für nothwendig erachtet worden sei; und im zweiten kömmt wieder gleich Eingangs vor, daß Herzog Max. I im Namen seines Vaters mit den landschaftlichen Verordneten wegen ebenderselben Musterung tractiren habe lassen. Im J. 1605 brachte der nämliche Herzog den Vorschlag über Herstellung und Vermehrung einer zum Kriege tauglichen Reiterei sowohl, als des Fußvolkes rc. rc., welchen er zuvor schon den landschaftlichen Verordneten vorgelegt hatte, auch an den Landtag. Allein auf die Gegenvorstellungen der Landstände wurde dieser Gegenstand dießmal wieder dahingestellt, und das, was auf diesem Landtage über Landesdefension verhandelt wurde, bestund hauptsächlich in dem

neuerdings getroffenen Vergleiche, daß die Landschaft zum Landesdefensionswesen zwei Dritttheile beitragen wolle. Uebrigens erhellet die Fortdauer der landschaftlichen Concurrenz in Kriegssachen auch ausser dem Landtage nicht nur daraus, daß abermal aus allen drei Ständen 8 Kriegsräthe verordnet wurden, sondern auch aus einem landesfürstlichen Mandate, welches im J. 1607 wegen Musterung der Reiterei erlassen wurde; denn selbes fängt mit folgenden Worten an: „Nachdeme wir uns mit Rath „vnser lieben vnd getrewen Landschafft entschlos„sen, dem gemeinnutzigen Landsdefensionwerk „zum besten, auch mit der Reitterey allerley „nothwendige Anstellung zu thun." Damit stimmen auch die Landtagshandlungen von 1612 überein. Herzog Max. I. brachte nicht nur die bessere Organisation der Reiterei und des Fußvolkes wieder zur Sprache, sondern trug auch auf Bevestigung der Stadt München, und auf weitere Vermehrung des Waffenvorrathes an. In den letzten Punct willigte auch der Landtag ein, zumal die zum Landesdefensionswesen verordneten Landstände schon vorhin damit verstanden waren. Allein Münchens Befestigung verwarf er, und sie blieb damals eingestellt. In Betreff des ersten Puncts kamen zwar der Landesfürst, und die Landstände wieder überein, es nach dem Gutachten des Landesdefensionsrathes, und den darauf erlassenen landesfürstlichen Signaturen halten zu lassen; iedoch eher nicht, bis ersterer diese Producte dem allgemeinen Landtage zur Einsicht mitge-

theilt hatte. Auch wurde ausserdem noch ausdrücklich verglichen, daß nicht nur die weitere Berichtigung, oder nach den Umständen nöthige Abänderung dieses Gegenstandes, sondern auch dieienigen dem Landesdefensionswesen anhängige Puncte, über die des nöthigen Geheimnisses wegen mit dem gesamten Landtage nicht gehandelt werde konnte, vorläufig wenigstens mit den zum Defensionsrathe verordneten Landständen in Berathschlagung genommen werden sollten (6).

§. 62.

Auf dem letzten Landtage wurde, außer der Regulirung des Garnisonskóstenbeitrages, von der Landesdefension im strengen Sinne nichts verhandelt (1). Die Landtagsabschlüsse über die befragliche Gerechtsame lassen sich also weiter nicht, als wirklich geschehen, fortsetzen, und entwickeln. Indessen mag es dem Leser vielleicht nicht unangenehm sein, wenigstens noch einige aus den sogenannten Postulatshandlungen ausgehobene, und hieherpassende Beispiele kennen zu lernen (2).

(6) Darüber verdienen in den Landtagsacten von 1612 vorzüglich die landschaftliche Duplik, und landesfürstliche Triplik, ferner die Landesfürstl. zwote und dritte sogenannte Generalschrift und die landschaftliche dritte Generalschrift nachgesehen zu werden.

(1) Vergl. §. 38, besonders was in den dort aufgestellten Resultaten ad 1) von den Landtagshandlungen von 1669 vorkömmt.

(2) Daß der, welcher alle einschlägigen Acten einsehen dürfte, die Anzahl derselben unendlich vermehren könnte, ist nicht zu bezweifeln.

Aus einem aufgefundenen einzelnen Actenstücke entnehme ich, daß Herzog Max. I. im J. 1614 den landschaftlichen Verordneten die Nothwendigkeit eines Zeughauses vortragen, und anbei auf einen besonderen Beitrag zu diesem Behufe postuliren ließ. Ob und wie weit nun die landschaftliche Verordnung auch diesem Ansinnen entsprach, kann ich, aus Mangel der weiteren Acten, freilich nicht angeben. Allein das eben bemerkte Benehmen des Landesfürsten schon für sich allein beweiset für meinen Satz. Im J. 1647 war der nämliche Regent gesonnen, die alte Militärauswahl und Musterung auf dem Lande aufzuheben, dagegen aber eine Anlage einzuführen, um aus derselben immer eine Anzahl geworbener Mannschaft zu unterhalten. Er verlangte aber in einem Rescripte vom 20 März gedachten Jahres von der landschaftlichen Verordnung hierüber allerdings das verfassungsmässige Gutachten, „weilen es (hieß es am Schlusse ausdrücklich) das Landt, und dessen Defensionwerckh betrifft.“ Was übrigens das Resultat dieser Handlung gewesen sein möge, kann ich (da ich von den damaligen Postulatsacten nur Fragmente vor mir habe) zwar abermal nicht bestimmen; soviel ist indessen richtig, daß die landschaftliche Verordnung, außerdem daß sie sich schon Vorwurfs nicht bevollmächtiget hielt, in diese Abänderung oder Aufhebung des mit gesammter Landschaft auf Landtagen verglichenen Defensionswesens einzugehen, dieselbe aus mehreren Gründen mißbilligte. Im J. 1664 wollte Churfürst Ferdinand

Maria vielmehr die allgemeine Musterung und Auswahl wieder in besseren Gang bringen. Allein auch die landschaftliche Verordnung scheint inzwischen über diesen Gegenstand durch die Beispiele anderer Länder, und durch die Veränderung der Umstände auf andere Grundsätze gebracht worden zu sein. Denn so sehr sie sich in dem vorhin berührten Falle noch gegen das geworbene Militär stemmte, so unzweckmäßig und beschwerlich fand sie iezt die allgemeine Musterung und Auswahl. Man kam daher überein, dieses Werk in suspenso zu lassen, und dafür eine verhältnißmäßige regulirte Mannschaft zu unterhalten; iedoch unter der landschaftlichen Voraussetzung, daß nicht nur die Lehenleute, Ritterschaft, und der Adel des weiteren Unkosten auf die in Bereitschaft zu haltende Lehen- und Dienstpferde, sondern auch die Bürger, und Einwohner auf dem Lande der neuerlich angestellten Musterung, und Exercitien, entübriget sein sollen.

Daß noch im J. 1793 die Aushebung der Landkapitulanten mit beiräthigen Gutachten, und Einverständniß der landschaftlichen Verordnung beschlossen wurde, giebt das hierüber erlassene Generalmandat selbst zu erkennen (3). Ich will also über diese neuere Thatsache eben so wenig, als über einige andere das Defensionswesen betreffende Handlungen dieses Jahrhunderts, weiter etwas bemerken. Doch aus ienem kurzen Zeitraume, in welchem

(3) S. Generaliensammlung rc. rc. V. B. p. 634.

Baiern unter Kaiserlicher Administration stund, muß ich noch ein Document in Erinnerung bringen. Das Land hatte durch die damaligen Truppen- und Recroutendurchmärsche ausserordentlich zu leiden. Um aber dieselben wenigstens erträglicher zu machen, erschienen gedruckte Haupt-*Marche*-Routen ꝛc. ꝛc. dd° München den 5. Nov. Anno 1711, und dem Rubro derselben war ausdrücklich angefüget, daß sie in ainer beyr löblichen Landschafft vorgangenen Conferenz verfaßt worden seien. Ich bin weit entfernt, hieraus zu viel zu folgern; aber ganz unbedeutend kann ich diesen Vorgang doch auch nicht finden, zumal wenn ich damit einige andere gleichzeitige Ereignisse zusammenhalte (4).

§. 63.

Als dritte Gerechtsame der Baierschen Landstände in Kriegssachen mag man endlich annehmen,

(4) Es ist bekannt, daß, als im J. 1705 auch die Oberpfalz in Kaiserliche Hände gerieth, die durch Churfürst Max. I. aufgehobene landschaftliche Verfassung daselbst wieder hergestellt, und im J. 1707 sogar ein Landtag gehalten wurde. Sollte nicht hieraus überhaupts Achtung für die landschaftlichen Gerechtsamen ersichtlich sein? — Unbegreiflich ist mir übrigens allemal noch bis diese Stunde, daß nach dem Aussterben der Baierisch-Wilhelminischen Linie in dem bemerkten Lande nicht wieder das nämliche geschah. Churpfalz konnte gegen selbes unmöglich die harte Sprache Maximilians I. führen, und es wäre eine schöne Fürstenhandlung gewesen, wenn es demselben die Rechte und Freiheiten wiedergegeben hätte, die es genoß, ehe es dem pfälzischen Hause durch unselige Ereignisse — durch übelverstandene Politik eines Stammvetters — entrissen wurde.

daß sie auch beim Vollzuge der gemeinschäftlich gefaßten Beschlüsse über die im Vorhergehenden bereits näher bezeichneten Militär- oder Defensionsgegenstände durch Verordnete concurriren, oder dem Kriegsrathe beiwohnen können.

Vielleicht wäre es nicht undienlich, auch hier damit anzufangen, die Natur, und noch mehr den Unterschied dieser Befugniß von der zwoten, etwas genauer zu bestimmen. Doch bei einer näheren Ansicht der gegebenen Definition, oder Beschreibung derselben, und bei einiger Vergleichung des Folgenden mit dem Vorhergehenden wird der Leser darüber sich selbst bescheiden. Ich gehe daher sogleich zur Hauptsache selbst.

Die nächsten Gründe, worauf diese Gerechtsame beruhet, sind abermal Landtagsabschlüsse, und das dem letzten Landtage vorausgehende Landesherkommen. Denn aus allen ienen Handlungen und Instructionen, welche sowohl im §. 45, rücksichtlich der landschaftlichen Einsicht in die Verwendung der zu Kriegsbedürfnissen bewilligten Landeshilfen, als auch erst im §. 62 in Anregung gebracht wurden, ergiebt sich, daß die landschaftlichen Verordneten, denen sie ertheilt wurden, ieberzeit vor allem dahin angewiesen waren, die Landtagsbeschlüsse über Defensionssachen mit dem Landesfürsten, oder dessen Räthen zu verrichten, oder in Vollziehung zu bringen u. s. w. Dieses durch eine umständliche Darstellung der Beispiele noch weiter auszuführen, würde

nicht nur zu viele Weitläuftigkeit, sondern auch unnöthige Wiederhollungen verursachen. Indessen mag derienige Leser, der nicht die Landtagshandlungen zur Hand nehmen, und diese Behauptung für sich selbst verifiziren kann, in dem schon allegirten Auszuge der Instruction von 1595 hierüber Bestättigung genug finden. Einen weiteren Beweis wird ihm das, was aus den Landtagshandlungen von 1212 vorhin angeführet wurde, geben.

Nur dann erst, als die Landtage seltener wurden, und die landschaftlichen Verordneten theils aus Ignoranz, theils aus Nachläßigkeit so manches Versehen machten, und ihre Rechte sowohl, als ihre Pflichten immer mehr vergassen, scheint auch diese Gerechtsame von ihnen immer mehr vernachläßiget worden zu sein (1). Dessen ungeachtet ließ Churfürst Max. I. noch im J. 1631 in einer unterm 28sten Oct. der landschaftlichen Verordnung ertheilten Antwort einfliessen:

„Damit

(1) Schon auf dem Landtage von 1612 klagte Max. I. in seiner dritten Schrift, betreffend die Hauptproposition, über dergleichen Saumseligkeit folgendermassen:

„Bei diesem khinden gleichwol S. F. D. den Stendten nit „pergen, das vilmallen der Landtschafft zum Defensionwerkh „verordnete Reth wann man sie zue Berathschlagung vorfallen„der Landtsdefensionsachen erfordert, bisweillen nit bey der „Stell oder sonst ermelter Berathschlagung wegen jrer Privat„sachen nit beygewohnnt, dahero offt die Expeditiones desto „langsamer hergangen, vnd jrenthalben wol offt gar hetten er„sitzen bleiben müeßen.“

„Damit aber die Verordneten nit allein der „Spesa, und angewendten Gelts, sondern auch „annderer vorgeenden Kriegs Expeditionen vnd Ne„gotien halben Wissenschaft haben, vnd Sr. Chur„frtl. Drl. mit jrem getreuen Rhat an Handt geen, „mügen sy gdst. gedulden, daß aintweder ainer, aus „jren Mitl dem Kriegs-Rhat, wie jüngst angedeitt „beiwone, oder Inen durch dero Kriegsrath vnd „Hofkhuchenmaister, Hanns Jacoben von Starz„hausen, welcher one das als Rechenaufnehmer „der Landschaft verordneten zuegethan ist, iedes„mals Comunication beschehe 2c. 2c.“

Was hingegen die entfernteren Gründe, oder gleichsam die Bewegursachen, aus denen die Landstände auch diese dritte Gerechtsame übten, anbelangt, so bemerke ich vorerst als solchen das Recht, dafür zu sorgen, daß die Landeshilfen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden. Vielleicht wendet man hier ein, daß die Landschaft ohnehin das Recht habe, die Verwendung der bewilligten Landeshilfen aus den Rechnungen einzusehen. Allein dieses Mittel führet bloß zur Entdeckung der allenfalls schon wirklich gemachten Fehler, und kann unnütze, oder unzweckmäßige Ausgaben nicht mehr ungeschehen machen. Die Concurrenz hingegen beim Vollzuge, worinn die in Frage stehende Gerechtsame bestehet, verhindert dergleichen Gebrechen zum voraus. Daß übrigens die Landstände wirklich so dachten, und darnach handelten, wird der Leser zwar

zur Genüge aus dem schon öfters angezogenen Auszuge sub Nro. XII. ersehen. Diejenigen aber, die die Landtagsacten einsehen können, will ich außerdem auf die schon öfters berührten Instructionen von den Jahren 1519, 1526, 1537 und 1547, verwiesen haben. In einer wie in der anderen ist den landschaftlichen Verordneten allemal besonders, und vorzüglich eingebunden, darauf zu sehen, daß die zur Landesdefension verwilligten Geldhilfen sowohl, als auch das Landaufgeboth nur zu dem bestimmten Zwecke verwendet werde (2).

Ein anderer Grund der zwoten Art bestund in der Vorsicht, Stände und Unterthanen vor Bedrückungen, und Plackereien, die so oft mit dem Vollzuge verbunden sind, zu sichern, oder auch Ueberschreitungen der gefaßten Beschlüsse vorzubeugen. So wenig nämlich die Landstände dem Landesfürsten, oder vielmehr den Landesherrlichen Dienern,

(2) Zur Probe nur ein Beispiel aus jener von 1547, wo es gegen das Ende heißt: „Es ist auch sonderlichen vnser jezt alhie be„scheen Bewilligung nach vnser aller enntlicher Bevelch, vnd „Mainung, das allsdann in solchen Vorrat durch kainerlaj Ur„sach, fürfallender Bewegung, wie dieselbe erdacht oder für„gewenndt, gegriffen soll werden, dann allein in der Not zu „Beschutz- vnd Beschürmung Landt vnd Leut, wie „obsteet. Vnser Verordent sollen auch an beeden Orten zu „München vnd Lanndshut Burgermaister vnd Räte von vnsert„wegen freuntlichs dienstlichs Vleiß ersuechen vnd bitten, das „sy niemandt weder hoch noch niders Stannds in sollich ir „Verwarrung außer der Obbenannten 32 Personen, khomen, „oder ainich gelt heraus nehmen lassen wöllen ꝛc. ꝛc."

aus der nämlichen Ursache, die privative Erhebung der Landeshilfen überließen, so wenig hielten sie es wegen Aehnlichkeit der Umstände für rathsam, die Auswahl oder Erstellung der Reiterei, und des Fußvolkes, die Befestigung der Landesgrenzen, oder gewisser Plätze, und andere dergleichen Defensionsanstalten ganz allein den landesfürstlichen Räthen heimzugeben. Noch im J. 1612 fügten die Landstände dem in ihrer zwoten Landtagsschrift gestelltem Gesuche, daß der Landesfürst die künftige Anstellung des ganzen Defensionswerkes wenigstens mit den zum Defensionsrathe verordneten Landleuten berathschlagen lassen sollte, ausdrücklich den Beweggrund an: „damit sy, als denen des Lannds „vnd der Unterthanen Gelegenheiten am pesten „bewißt, E. F. D. was sich nach Beschaffenheit di„ses Lannds räthlich thun lasset, in Unterthenig„khait anfügen, vnnd an die Hand geben mügen.

Endlich könnte ich zwar noch erweisen, daß die nämliche Gerechtsame, von welcher gegenwärtig die Rede ist, auch in mehreren anderen teutschen Ländern den Landständen zustehe, und folglich die baiersche Landesverfassung in diesem Puncte nichts weniger als eine beispiellose Eigenheit habe. Gleichwie ich aber dieses Mittel, meine Behauptungen zu unterstützen, bisher immer noch unbenützt lassen zu können dafürgehalten habe, so finde ich den Gebrauch desselben auch hier nicht so dringend nothwendig.

§. 64.

II) Die gewöhnlichen Folgen der Bündnisse sind Kriege. Wo demnach der Landesfürst ohne Beistimmung der Landstände keinen Krieg anfangen kann, da besteht die nämliche Beschränkung auch beim Rechte, Bündnisse zu schliessen.

Dieser Schluß ist um so richtiger und anwendbarer, ie weniger in Abrede gestellt werden kann, daß durch die Bündnisse mit anderen Ländern oder Staaten das Land in fremde Kriege verwickelt, folglich Geld und Menschen einem fremden Interesse zu opfern gezwungen werde, und dieses traurige Schicksal, bei unbeschränktem Rechte der Bündnisse, wo nicht immer, doch sehr oft, sein Loos werden könne.

Indessen nicht bloß dieser aus der Natur der Sache hervorgehende Grund, sondern auch ausdrückliche Verträge und Herkommen räumen den baierschen Landständen bei Bündnissen besagte Concurrenz ein.

Um dieß zu erhärten, muß ich den Leser vor allem an den niederbaierschen Landtagsreceß v. 1324 erinnern, weil darinn (wie aus der oben bereits angeführten Stelle erhellet) wörtlich vertragen oder festgesetzt wurde, daß die Herzoge auch kein Bündniß (khainerlay Bund) ohne Rath des ganzen Rats haben sollte. Hierauf folget zwar in Ansehung dieses Gegenstandes eine Lücke, die sich dann

erst einigermassen wird ausfüllen lassen, wenn die Landtagshandlungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts mehr Aufklärung werden erhalten haben. Doch folgende Data werden einsweilen noch immer hinreichend genug sein, um zu beweisen, daß in der Zwischenzeit iene vertragsmäßige Bestimmung nicht vergessen, sondern fortan beobachtet worden sei.

Als im J. 1516 Herzog Wilhelm die Landstände um einen Beitrag zur Schwäbischen Bundeshilfe angieng, verwilligten sie zwar 10,000 fl. zu diesem Behufe; allein sie ließen in ihrer Willigungsschrift ausdrücklich herkommen:

„Darauf wellen wir E. F. G. als die vnnderthänigen getreuen Landleut in pesten nit verhallten, daß wir gennzlichen nit zweifeln, E. F. G. wissen gnediglich zu bedenckhen, das ain gehorsame Lanndtschafft dieser oder dergleichen Verpintnuss, die von E. F. G. oder anndern Regirenden Lanndsfürsten von Bairn ausserhalb einer gemainen Lanndschafft Rat, Vorwissen, vnd Willen aufgericht werden, gar unbillichen ein Hilf oder anndere einiche Entgeltnuss trueg, auch des kains wegs zu thun schuldig were" —

Und der nun erfolgten Erklärung ihrer Willigung fügte sie noch besonders an:

„Nemlich gegen E. F. G. Verschreibung innhaltendt, das ein Lanndschafft sollicher Darstreckhung nit schuldig gewest, sonder E. F. G. auf jr

„gnedig ersuechen, vnd Bit also ditzmall in vnder-
„theniger Gehorsam dargestreckht het, mit hohem
„Vleis bittendt, das sich E. F. G. in die oder der-
„gleichen Pintnuss ausserhalb Vorwissen vnd Wil-
„len E. F. G. getreuen Lanndschafft, in Beden-
„ckhung, das sich offtermalen dardurch merckh-
„lich Aufrurn, beschwerlich Krieg, vnd verder-
„ben erheben, nit mer einlassñ, dann es wurdt
„sich auch on Zweivel E. F. G. Lanndschafft aller
„Hilf entschlahen u. s. w."

Wäre dieser landschaftlichen Aeusserung von Seite der Landesfürsten auch nur der geringste Widerspruch entgegen gestellt worden, so würde sie wieder an Gewicht verliehren. Allein auch nicht Ein Wort wurde darauf erwiedert. Wohl aber beriefen die Herzoge Wilhelm und Ludwig im J. 1520 die Landstände einzig und allein deßwegen zu einem allgemeinen Landtage, um ihnen vorzutragen, daß der Kaiser sowohl, als auch einige mächtige Bundesverwandte auf die Fortsetzung des Schwäbischen Bundes dringen, und hierüber der Landstände getreuen Rat, Gmüet vnd Guetbedunckhen einzuhollen, oder von ihnen zu vernehmen, ob sie sich in die Erstreckung (Fortsetzung) des gedachten Bundes einlassen sollen, oder nicht. Um demjenigen Leser, welcher die Landtagsacten nicht selbst nachschlagen kann, von der Wahrheit dieser Angabe zu überzeugen, wird es hinreichend sein, aus der landesfürstlichen Antwort einige Stellen auszuheben.

„Wir haben (sagten sie gleich im Eingange) „angestern Ewr schrifftlich Antwortt empfangen, „darjnn jr vnns anzaigt, das Ewr Rat vnd Guet„bedunckhen sej, vnns in Erstreckhung des Schwä„bischen Bundts aus vil ansechlichen Ursachen ein„zelassen vnnd zu bewilligen solichs Euers Rats „vnnd Guetbedunckhens tragen wir genedigs Gfal„len."

Und bald nachher fuhren sie in folgenden Worten fort:

„Wollen wir allso auff ewren Rat vnnd „Guetbedunckhen vnns mit K. M. Comissarien, „vnnd anndern Stänndten des Bundts von we„gen der Erstreckhung desselben einlassen, daneben „auch müglichen Vleiß fürwenden, damit vnnser „Hilff vnnd annder Beschwerden treglicher Weis „gemiltert werden."

Was die Landstände in den Jahren 1522 und 1523 den Landesfürsten zum Behufe desselben Bundes bewilliget haben, kann ich hier füglich mit Stillschweigen umgehen. Allein desto merkwürdiger sind wieder die Landtagshandlungen vom J. 1532. Denn in der Proposition (der Fürsten schriftlich Begern an gemaine Lanndschafft) kömt abermal unter anderen Puncten auch folgender vor:

„Zum sechsten habt jr guet Wissen, das wir „vergangner Jar vnns mit eurm Rat vnd Vor„wissen, in die Erstreckhnung des Schwäbischen „Bunds eingelassen haben. Dieweil sich dann der-

„selb Bund in Kurtz ennden, vnd als wir achten, „von Erstreckung desselben gehandlt werden sol, vnd „aber der Bundt vnserm Herrn vnd Vattern, auch „vns, vnsern Landen vnd Leuten wol erspressen, „auch diser Zeit allennthalben dermassen geferlich „sein, vnd demnach gedenckhen vnser vnd Ewr Not- „turfft ze sein, das wir bey dem Swäbischen „Bund oder andern gelegenen Orten auch ainen „Ruckhen vnd Hilff suechen vnd haben müessen. Da- „mit dann euch dieses Stucks halben zu ervordern „von unnöten sey, So wellet vnns iezt eurm Rat „vnd Guetbedunckhen auch anzaigen." Diese Stelle hat sicher keinen Commentar nothwendig; aber aus der landschaftlichen Antwort will ich noch einige Worte anfügen.

„Aus diesen vnnd mer beweglichen Vrsachen (erwiederten die Landstände nach einer kurzen Reas- sumirung der von den Landesfürsten angeführten Gründe) bedunckht vnns gemaine Landschaft nit „vngeraten zesein, so veer solcher Bund also wie „bisher ausserhalb mercklicher Aendrung pleibt, vnnd „erstreckht würdet, das sich E. F. G. vermeltm Ob- „ligen nach E. F. G. gelegenheit auch wieder dar- „ein begeben."

Und etwas weiter nachher äusserten sie über den nämlichen Puncten noch:

„Wo aber solche Erstreckhung nit besche- „he, oder ain merckliche Aendrung in vermelten „Bund, als obsteet, fürgenomen wurde, verhof-

„sen wir E. F. G. werden sich alsdann verrer „Einlassung halb ainicher Bundnuß mit Vor„wissen E. F. G getreuer Landschafft ze thun „fürstlich vnd wol wissen ze halten.“

Im J. 1533 lösete sich der Schwäbische Bund vollends auf, und die Herzoge in Baiern giengen damit um, mit einigen benachbarten Reichsständen ein neues Bündniß einzugehen. Allein zur Ausführung dieses Vorhabens erlaubten sie sich nicht vorzuschreiten, bis sie nicht selbes im J. 1535 an den Landtag gebracht, und dessen Beistimmung erhalten hatten.

„Dem allen nach (heißt es im ersten Landtagsvortrage beim ersten Puncte) vnd damit wir „vnd Jr, vnns aller Widerwärtigkhait dester tröst„licher entschütten, vnd aufhallten mögen, Seien wir „entschlossen (wie auch vnnser, vnsers Fürstenthumbs, „vnd eur aller sambt vnd sonder, vnvermeidennliche „Notturft ervordert) vnns in leidennlichen Ver„standt, Püntnus, vnd Einigung mit etlichen vn„sern genachperten Reichsstenden einzelassen. Wol„ten wir euch gnediger Mainung nit verhallten, „daraus jr versteen mügt, das vns nichts höchers „angelegen, dan vnser Fürstenthumb, vnd Euch in „Friden, vnd Rue zu erhalten, und vor Schaden, „vnd Widerwärtigkhait zuverhüetten.“

Weil gegen das Jahr 1552 die Aussichten im teutschen Reiche eben nicht sehr tröstlich waren, ersuchten die auf dem Landtage versammelten Stände

(wie vorhin schon einmal bemerkt wurde) den Landesfürsten, Herzog Albrecht, unter anderm ausdrücklich, daß er ohne ihr Vorwissen keinen Krieg anfangen, oder sich in ein Bündniß einlassen möchte; und gedachter Herzog versprach in seiner Antwort ganz bestimmt, daß er sich nicht „wider des „heiligen Reichs gemainen Landfriden, vnd die er„clärten Landsfreihait mit Jemand verpinden" wolle. Nun trat er zwar dessen ungeachtet bald darauf zu Heidelberg mit mehrern Reichsständen in einen Verein. Allein er entschuldigte nicht nur diesen Schritt auf dem im J. 1553 gehaltenen Landtage damit, daß inzwischen die Kriegsläufe „im heiligen „Reiche so beschwerlich eingerissen, vnd ymer ain „Stand, geistlich vnd weltlich, nach dem andern „überzogen, vnd vergweltiget worden;" sondern er erboth sich auch, einen kleinen Ausschuß der Landstände der Particularität solcher Ainigung vertreulich vnd genediglich zu berichten.

Auch in die bekannte Lige ließ sich Herzog Max. I. ohne Vorwissen der Landschaft ein. Als aber auf dem Landtage von 1612 die Kösten dieses Bündnisses zur Sprache kamen, führten die Landstände unter den Beweggründen, aus denen sie anfänglich ihre Concurrenz zu denselben verweigerten, ausdrücklich mit an, daß solches ohne ihr Wissen eingegangen worden sei; und sie konnten erst durch viele gute und harte Worte dahin gebracht werden, zu diesen Bundeskösten eben so, wie zum Landesdefensionswesen zwei Drittheile beizutragen.

§. 65.

III) So leicht es ist, die Rechte der Landstände in Kriegs- und Bundessachen zu bestimmen: so schwer scheint mir dieß beim letzten Puncte dieses Abschnittes zu sein. Es mag mir daher mit aller möglichen Wahrheitsliebe und Vorsicht vielleicht dennoch nicht gelingen, diesen Gegenstand nach allen seinen Seiten richtig zu beurtheilen, und durchaus richtige Resultate herauszubringen. Indessen schon dieses Geständniß wird mich entschuldigen, wenn mir dieß hier und dort begegnen sollte; und dann angebe ich ja meine Meinung niemals für etwas anders als was sie ist, nämlich bloß für Privatmeinung. Eine eben so unbefangene und bescheidene Berichtigung oder Widerlegung derselben, wird der Wahrheit und der Landesverfassung ein willkommener Dienst sein.

Dieses zu meiner Rechtfertigung, und fast möchte ich sagen, selbst zur Warnung vorausgeschickt, bemerke ich, daß man auch in Ansehung der hier zu entwickelnden Gerechtsamen von einigen allgemeinen Grundsätzen ausgehen könnte. Doch bei einiger Erwägung halte ich es für besser, den Leser vor allem mit demjenigen bekannt zu machen, was mir hierüber bisher aus der besonderen Geschichte Baierns aufgestossen ist, und woraus wenigstens einigermassen ersichtlich wird, wie es von ältern Zeiten her in Betreff des unterliegenden Gegenstandes zwischen Landesfürsten und Landständen gehalten worden sei.

Auch hier muß ich wieder zuerst den niederbaierischen Landtagsreceß von 1324 berühren, denn die oft angezogene Stelle desselben enthält ausdrücklich, daß die Herzoge kein Suen, Frid oder Säz ohne Rath des ganzen Rats haben sollten.

Die Einmischung der Landstände in die Streitigkeiten und Fehden ihrer Herzoge unter sich, welche im 14ten und 15ten Jahrhunderte eintratten, und die entscheidende Rolle, die sie dabei mehrmal spielten, beweisen zwar ebenfalls, welchen Antheil sie dabei an Herstellung des Ruhestandes im Lande genommen haben. Da ich aber diese Einmischung im vorausgehenden Abschnitte aus einem ganz anderen Grunde abgeleitet habe (1), so kann ich dießorts darüber füglich hinweggehen.

Auch der nach H. Georgs des Reichen Tod ausgebrochene Erbfolgekrieg war ursprünglich bloß Hauszwist. Allein wegen der Ausdehnung, die dieser Handel durch die Anhänger der beiden Hauptpartheien erhielt, und wegen des in mehrfacher Rücksicht sehr unangenehmen Ausganges, den derselbe zuletzt nahm, bekam er in Hinsicht auf gegenwärtige Materie gleichwohl ein solches Interesse, daß aus der Geschichte desselben wenigstens einige Thatsachen ausgehoben zu werden verdienen. Weil die Landstände des Landes, welches H. Georg besaß, immer vorzüglich darauf antrugen, daß die

(1) S. §. 51 besonders gegen das Ende.

Streitigkeit im Wege der Güte, oder doch durch richterliche Entscheidung beigelegt werden, und bis eines oder das andere geschehen wäre, keine Parthei sich in den Besitz des im Streite befangenen Landes drängen möchte, so beschloß der gegen das Ende des Jahres 1503 zu Landshut versammelte Landtag, die Pfleger, und Amtleute einsweilen in landschaftliche Pflicht zu nehmen. Hiemit verband er eifrige Negotiationen, mit dem Pfalzgrafen Ruprecht und den Herzogen Albrecht und Wolfgang sowohl, als mit K. Max. I, Herzog Ullrich von Würtemberg, und dem Schwäbischen Bunde, um das Land vor gewaltsamen oder feindlichen Vorschritten zu sichern. Auch ordnete er zu Landshut ein Regiment von 16 Landständen an, welches inzwischen die Regierung führen, und in Ingolstadt sowohl, als in Burghausen 8 untergeordnete Regenten anzustellen befugt sein sollte. Eine andere Maaßregel des Landtages zu Landshut war, daß er alsbald an den Röm. K. Max. I Gesandte abschickte, um ihn zu bitten, daß er den Handel gütlich, oder durch richterliche Entscheidung beilegen möchte; und welche Mühe dieser sich hiebei gegeben hatte, ist bekannt. Aber besonders merkwürdig ist in seinem Benehmen, daß er, als er die beiden Theile umständlich gehört hatte, einen anderen Landtag nach Aicha beschied, um sich mit demselben, vor seinem Ausspruche, nochmal zu verständigen. Er ließ ihm durch seine Abgeordnete (nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber) unter anderen vortragen:

„Begert Königliche Majestet, zu Austrag der „Sach, zu verwilligen, wes sein Königlich Maje„stet für billich zimlich vnd leidenlich Weg-fürnem, „des Macht ze haben, woll auch mit irm (der Land„stände) Wissen und Willen handlen, und nach irm „Rate fürnemen, damit sy von einander gerissen, „und nicht zu verderben bracht werden, wa aber „die Gütlichkait nit verfahen wolt, wol sein Kö„niglich Majestet als Römischer Kong was er recht„lich erfind, was iedem Tail zustehen soll, des „auch Macht ze haben u. s. w. (2).“

Daß mit diesem Landtage auch die streitenden Theile wieder Unterhandlungen pflogen, und um die Anhänglichkeit der Landstände buhlten, will ich gar nicht weiter ausführen. Aber aus der Verschreibung, welche die versammelte Landschaft daselbst dem K. Max. I ausstellte, will ich, zur mehreren Beleuchtung der damaligen Handlungen, wenigstens noch folgende Stelle ausheben:

„Als der allerdurchleuchtigst großmächtigst Fürst „und Herr Herr Maximilian Römischer Kong — — „uff das gnedig Zusagen und Erbieten, so Jr K. M. „uns mermals geton, nemblich das dieselb ir Ma„jestet unverhindert der selben und des heiligen „Reichs obligenden Sachen zwischen jezbemelten „Fürsten zu Hinlegung der Jrrung mit unserm „Rate vnd Wissen, fürderlich und gnediglich han„deln wollen, auch mit gnediger vnd guter Vorbe„

(2) S. Oeffelii Script. R. B. Tom. II. p. 419.

„trachtung des merklichen Unrats Krieg und Ver-
„derbens so dem heiligen Reich, den Haus zu Bairn,
„und uns aus diesem Handel, wo der gutlich nit
„hingelegt, oder vertragen wurd, entsten mochten,
„auch auf beder Parteyen geton fürbringen und Ver-
„horung gutlicher Handlung mit Fleis unterfangen,
„das wir berürter S. M. auf derselben Ersuchen
„und Begern als unsern allergnedigisten Herrn zu-
„gesagt haben, Ir. K. M. zu der Gutlichkait zwi-
„schen obbemelten Parthеyen so vil an uns ist mit
„höchsten und getrewen Vleis Hylflich ze sein, und
„wo die Parthеyen mit ir baider Verwilligung gut-
„lich vertragen werden, das wir derselben Ir Ma-
„jestet Vertrag wie sich gebürt, verhelffen zu vol-
„ziehen, wurde aber bey den Parthеyen die folg
„gutlichs Vertrags nicht erfunden, was alsdan Ir
„K. M. als ordentlicher Richter in der Sachen recht-
„lichen erkennen, das wir Ir M. dasselb zuvollzie-
„hen getrewlich verhelfen. Wir wollen auch mitler
„Zeit auf Ir K. M. als Römischen Kong und die-
„ser Sachen ordenlichen Richter unser Aufsehen ha-
„ben, doch ainem jedem Fürsten an seiner Gerech-
„tigkait, auch uns als gemainer Landschaft und
„Landleuten an unsern Freyheiten und Herkomen
„unvergriffenlich, auch das ir Koniglich Majestet
„uns und unser verordnt Regiment in Irer M. und
„des heiligen Reichs Schuz und Schirm halten,
„und gnediglich befohlen haben soll (3).“

(3) S. a. a. O. p. 424.

Aller dieser Unterhandlungen ungeachtet, kam es zwar in der Folge dennoch zum Kriege. Als aber Pfalzgraf Friderich, Vormund der unmündigen Prinzen des inzwischen verstorbenen Pfalzgrafen Ruprechts, allmählig wieder auf den Frieden einlenkte, und sich dem Ausspruche des Römischen Königs unterwarf, war Herzog Albrecht von einseitiger Einlassung in Waffenstillstands- und Friedenshandlungen so weit entfernt, daß er vielmehr der am Montag nach Sonntag Judica nach München berufenen Landschaft von beiden Ländern vorerst die hierüber von K. Max. I ihm zugekommenen Eröffnungen vortrug, um mit ihrem Wissen zu handeln, und dann erst auf Anrathen der Landstände, in Gesellschaft der landschaftlichen Verordneten zum Römischen Könige sich zu verfügen bereit erklärte, um mit demselben über die Einstellung der Feindseligkeiten, und so anderes übereinzukommen (4).

Nach dieser Begebenheit, die ich hier weiter nicht, als in Bezug auf meinen Gegenstand berührt habe, muß ich wieder, theils aus Mangel der Quellen, theils aber auch wegen Mangel des Stoffes, oder der hieherpassenden Vorfälle, über ein volles Jahrhundert mit Stillschweigen hinweg gehen. Erst vom J. 1631 ist mir ein Actenstück zu Gesicht gekommen, woraus ich abermal eine Verhandlung zwischen Landesfürsten, und Landständen abnehme, die ich

(4) Ebendaselbst p. 459.

ich hieher einschlägig halte. Dieses Actenstück ist ein Gutachten der landschaftlichen Verordneten über die vom Churf. Maximilian I ihnen zur Ueberlegung und Berathung heimgegebenen Frage: ob er samt dem Kaiser und anderen verbündeten Reichsständen den Krieg noch ferner fortsetzen, oder die Neutralität ergreifen sollte. Dieses Gutachten gieng, nach einer langen Darstellung der Gründe für, und wider, dahin, vor allem bei dem Könige von Frankreich noch einmal in Antrag zu bringen, daß die Neutralitätsunterhandlungen mit ienen eines allgemeinen Friedens eingeleitet werden möchten; in dem Falle aber, daß solches nicht zu erwirken wäre, mit den übrigen Bundesständen Rücksprache zu pflegen, und bei ihrer Zustimmung für die Neutralität die Gründe für dieselbe in einer Rechtfertigungsschrift dem Kaiser vorzulegen. Was Churfürst Max. I. auf dieses Gutachten gegen den verordneten Ausschuß der Landschaft erwiedert habe, kann ich, da mir über diese Angelegenheit bloß genanntes Actenstück bekannt wurde, nicht angeben. So viel scheint aber aus der Geschichte zu erhellen, daß er keine Neutralität eingieng; denn bekanntlich wurde im J. 1632 auch Baiern der Schauplatz des dreißigiährigen Krieges.

Das nämliche harte Schicksal drohete Baiern 14 Jahre darauf neuerdings. Der landschaftliche Ausschuß fand sich daher im J. 1645 bewogen, den Landesfürsten wieder bittlich anzugehen, daß er, um das

Land vor Eintreffung des Definitivfriedens nicht dem gänzlichen Ruin auszusetzen, entweder eine Neutralität, oder doch ein Protectorium zu erwirken versuchen wolle. Dieser zeigte sich auch hiezu bereitwillig; und in der Voraussetzung, daß die landschaftlichen Verordneten über ihren Antrag reiflich nachgedacht haben würden, verlangte er, daß sie ihm ihre Meinung über die Mittel und Wege umständlich eröfnen sollten (5). Das berichtliche Gutachten derselben gieng in dieser Hinsicht dahin, daß Churf. Max. I sich des gefangenen Französischen Generals *Gramont* bedienen möchte, um die zur Erreichung des bemerkten Zweckes nöthigen Unterhandlungen einzuleiten. Nebenbei berührten sie mit nicht geringer Sachkenntniß die wichtigsten Gründe, welche die eingerathene Separathandlungen rechtfertigten. Hierauf wurden die anwesenden Verordneten

(5) „Dieweiln wir aber (ließ er in einem unterm 18 Aug. an sie „erlassenen Rescripte herkommen) darfür halten, dises Ewer Anbringen vnd Erinderung bey Vns seye von Euch nit ohne „genuegsamen Vorbedacht beschehen, und Ir werdet vber dieienige Mitel vnd Weeg, welche wir bishero mit wolerwogenen Rhat vorgenomen, vnd gebraucht, oder da bishero etwas „vnderlassen sein mechte, noch wol andere vnd weitere, dardurch die Sicherheit vnd Ruhe vnserer Landt vnd Leuthen erhalten, vnd die annahende Gefahr, deren Ir vns ermahnen „thut, darvon abgewendt werden kann, ersonnen vnd bedacht „haben, vnd Vns an Handt zu geben wissen. Als wollen Wir „von Euch deren Eröffnung in specie fürderlich vernemen, „nemblich wie, vnd auf was Form, Manier, vnd Weis ein „Neutralitet oder Protectorium, davon Ir Meldung thut, „fürderlich zu erlangen.“

zu einer geheimen Conferenz berufen, in welcher der Churfürst ihnen, nach einer umständlichen Erzählung der Mittel und Wege, welche bereits versucht worden wären, um mit Frankreich eine Separatnegotiation anzuknüpfen, diejenigen Waffenstillstandsbedingnisse, welche endlich der Duc de Longueville zu Münster dem Herrn von Haslang vorlegte, eröfnen (6), und zu Folge dessen über diese sowohl, als über mehrere andere Puncten ihr weiteres Gutachten abfodern ließ. Diese letzteren Puncte bestunden eigentlich darinn: Ob man den letzten Kaiserlichen Succurs von 3000 Pf. bei solcher Lage der Dinge noch vorrücken lassen solle, oder nicht? Was dem Erzherzoge Leopold, welcher die Kaiserlichen Völker sowohl, als die Baierischen als Generalissimus commandiren sollte, vorzustellen wäre, um ihn, wenn die Negotiationen fortgesetzt, und die Operationen dagegen eingestellt würden, zum Abzuge zu bewegen? Ob nicht Churköln in die Unterhandlungen eingeschlossen, oder doch gegen Hessen in Schutz genommen werden sollte? Und endlich was dem Kaiser von dieser Angelegenheit mitzutheilen wäre? — So hart nun auch die Waffenstillstandsbedingnisse schie-

(6) Diese Bedingnisse giengen im Wesentlichen dahin:

1) dem Kaiser mit den Baierischen Völkern (Truppen) keinen Succurs mehr zu leisten;

2) Die Quartiere zwischen dem Rheine und der Donau mit den französischen Truppen zu theilen; und

3) Ihnen auch die Festung Ehrenbreitstein pro asſecuratione zu übergeben.

nen, so war doch die landschaftliche Verordnung der Meinung, die Unterhandlungen darüber fortzusetzen, und denselben allenfalls unter den nämlichen Bedingnissen, mit welchen Chursachsen ihn von Schweden erhielt, zu erhalten zu suchen. Was aber die bemerkten Bedenken anbelangt, so stellten sie lediglich dem landesfürstlichen Ermessen und dem Gutdünken der geheimen- und Kriegsräthe anheim, was hierinn, ohne Unterbrechung der Negotiationen, zu thun sein würde. So weit reichen über diese Verhandlungen meine Fragmente der Acten. Indessen ist aus anderwärtigen Quellen bekannt genug, daß Churfürst Max. I. dieses Andringens der Landstände ungeachtet erst im J. 1647 die Neutralität eingieng, aber auch im nämlichen Jahre zum Verderben seines Landes wieder aufkündigte. Ob und wie weit eines oder das andere mit Wissen der landschaftlichen Verordnung geschehen sei, ist mir bisher ebenfalls verborgen geblieben.

Was seit dem letzten Landtage geschah, kann ich aus meinen schon mehrmal berührten Gründen ohnehin dahingestellt sein lassen. Doch notorische Thatsache ist es, daß die landschaftliche Verordnung bei der erst vor wenigen Wochen zu Pfaffenhofen mit dem französischen Obergeneral Moreau abgeschlossenen Waffenstillstandsconvention durch ihre Deputirte concurrirte, und diese neben den landesfürstlichen Abgeordneten sogar das Instrument mit unterschrieben.

§. 66.

Ich komme nun zur näheren Bestimmung der landständischen Rechte, oder zu den Resultaten selbst; und hiebei halte ich denn vor allem nothwendig, und der Sache ganz angemessen, zween Puncte voneinander wohl zu unterscheiden. Denn etwas anderes ist 1) die Entscheidung der Frage: Ob Friede gemacht und irgend eine dahin führende Unterhandlung eingeleitet werden soll? Und wieder etwas anderes ist 2) das Geschäft der Unterhandlungen selbst. Ich werde demnach zuerst über die landschaftliche Concurrenz bei Entscheidung iener Frage; und dann über die landschaftliche Concurrenz bei den Unterhandlungen selbst meine Meinung sagen.

Ad P. 1) Es ist ein bekannter Grundsatz, daß dieienigen, ohne deren Einwilligung kein Krieg angefangen werden kann, bei Entscheidung der Frage, ob er wieder geendiget werden soll, eine eben so wenig zu beseitigende Stimme haben. (1). Da nun aber im ersten Absatze dieses Abschnittes bereits bewiesen wurde, daß der Landesfürst ohne Beistimmung der Landstände keinen Particularkrieg anfangen soll: so ergiebt sich über den hier in Frage stehenden Punct die Antwort, oder Schlußfolge von selbst. Dieser Grund wird durch die Analogie der Reichsverfassung unverkennbar unterstützt. Und sieht

(1) Pactiones inire, quae bellum finiant, eorum est, quorum est bellum; rei enim suae quisque moderator. *Grotius* de J. B. et P. Lib. III. Cap. 20. §. 2.

man sich in den Quellen der besondern Landesverfassung um, so findet man denselben auch in diesen bestättiget; denn soviel glaube ich wenigstens aus dem Landtagsrecesse von 1324, und den Thatsachen, welche ich im vorhergehenden §. aus dem im Anfange des 16ten Jahrhunderts ausgebrochenen Erbfolgekriege ausgeführet habe, folgern zu dürfen. Oder sollte es denn nicht eine ganz natürliche und unwidersprechliche Folge sein, daß diejenigen, welche (von der Aushebung der Mannschaft gar nichts zu melden) den größten Theil der Kriegskösten verwilligen sollen, aber auch die Zweckmäßig- und Nothwendigkeit derselben mit zu ermessen befugt sind, auch aus diesem Grunde über die Dauer des Friedens keine Stimme, oder im Falle, daß die Herbeiführung desselben ohne hinreichende Ursache verweigert werden wollte, das Recht haben, wenigstens mit ihrer Verwilligung der Landeshilfen an sich zu halten? —

Vielleicht wendet man ein, daß dieß allenfalls wohl einer gesammten Landschaft, keineswegs aber einem verordneten Ausschusse eingeräumt werden möge. Allein auf diese Einwendung habe ich mehr nicht zu erwiedern, als daß ich in diesem ganzen Versuche eigentlich nur von den Rechten der Landstände überhaupts, und nicht von ienen der landschaftlichen Verordneten oder Delegirten handle. Wieviel von ienen Rechten diesen verfassungsmäßig zukomme, oder welchen Umfang die Vollmacht derselben habe, mag der Leser aus der Beilage Nro. XI. einsweilen selbst beurtheilen.

Ad P. 2) Was hingegen den zweiten Punct anbelangt, so glaube ich, abermal zween Fälle unterscheiden zu müssen.

A) Kömmt es bei Friedensunterhandlungen (sie seien dann präliminarisch oder definitiv) auf Landesabtrettung, Landestausch und andere Verletzung der Integrität des Landes oder auf eine vom Lande zu leistende Bezahlung gewisser Summen an: so mag den Landständen, wenn sie anders nicht das ganze Geschäft dem Landesfürsten ganz allein heimgestellt haben, auch bei diesen sogestalteten Unterhandlungen die Concurrenz schwerlich abgesprochen werden können. Denn in diesem Falle gründet sich ihre Theilnahme an den Unterhandlungen auf dieienigen Gerechtsamen, welche ihnen bei Landesveräußerungen zustehen; auf ihr Steuerwilligungsrecht und überhaupts auf das Interesse, welches sie bei dergleichen Negotiationen unmittelbar haben. Sie müssen sich noch vor geschehener Sache sowohl von der Nothwendigkeit, dem Frieden vom Lande viel oder wenig zum Opfer zu bringen, als auch von der Modalität desselben überzeugen dürfen; es muß ihnen erlaubt sein, auch ihrerseits mitzuwirken, um die vom Lande etwa zu bezahlenden Summen soviel als möglich herabzuhandeln, und dadurch die Last desselben zu vermindern (2).

(2) Ich habe schon erinnert, daß ich eigentlich nur von den landständischen Rechten in Landes- Kriegs- und Friedenssachen handle. Indessen kann ich mich kaum enthalten, zu glauben, daß

Damit stimmet die Geschichte des erst vorhin angeregten Erbfolgekrieges, oder die Theilnahme der Landstände an den damaligen Unterhandlungen vollkommen überein; und auf diesem Wege kann man sich es sehr wohl erklären, warum die landschaftliche Verordnung auch bei Abschliessung der Pfaffenhofer-Waffenstillstands-Convention den bemerkten Antheil genommen habe.

Den Nutzen kann man hier im strengen Sinne nicht unter die rechtlichen Gründe zählen. Indessen sind allerdings Situationen eines Landes gedenkbar, in welchem die Mitwirkung der Landstände rücksichtlich der berührten Gegenstände wesentliche Vortheile gewähren kann.

B) Sind aber die Friedensnegotiationen von der Art, daß hiebei weder die Verletzung der Integrität des Landes, noch die Stipulation einer von demselben zu entrichtenden Geldsumme zur Sprache kömmt: so kenne ich keinen hinreichenden Grund, aus dem man den Landständen die Befugniß, daran ebenfalls Theil zu nehmen, zueignen könnte. Sie läßt sich weder aus ihrer Concurrenz bei Beschlies-

die Landstände selbst bei Reichsfriedenshandlungen zu erscheinen, und das Interesse ihres Vaterlandes zu beobachten befugt seien, wenn dasselbe dabei auf eine oder die andere bemerkte Art zur Sprache kömmt. Wenigstens giebt uns die Geschichte des Westphälischen Friedens das merkwürdige Beispiel, daß bei den Unterhandlungen desselben Abgeordnete der Landstände in Pommern beiwohnten. S. Fr. Gottl. Canzlers neues Magazin für die neuere Geschichte, Erd- und Völkerkunde ꝛc. ꝛc. I. B. p. 37.

sung des Krieges oder Friedens, noch aus ihrem Mitwirkungsrechte in dem Falle, von dem eben vorher die Rede war, mit Bestand folgern. Eben so wenig finde ich sie, ich will nicht sagen in ausdrücklichen Landesverträgen, sondern nur im Landesherkommen gegründet. Vielmehr scheint das, was mir bisher von den im vorigen §. in Anregung gebrachten Verhandlungen vom J. 1645, und der im J. 1647 von Churfürst Maximilian I. auf kurze Zeit eingegangenen Neutralität bekannt wurde, so wie das Beispiel des Westphälischen Friedens selbst, dessen Unterhandlungen bloß der landesfürstliche Abgeordnete beiwohnte, gerade mit meiner Meinung überein zu stimmen. Und die Analogie der Reichsverfassung für sich allein mag schwerlich hinreichen, den Landständen geradehin die nämlichen Rechte einzuräumen, die den Reichsständen in Reichsfriedensgeschäften zustehe.

Ob übrigens nicht in diesem zweiten Falle die Landstände wenigstens die ersten, und vertrautesten Räthe zu sein verdienen, ist eine andere Frage.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Repräsentationsrechte der baierischen Landstände.

§. 67.

Im Allgemeinen habe ich den Grund und Umfang des Landständischen Repräsentationsrechtes (zwar nicht sehr umständlich, und am wenigsten mit Ausschweifung in die Grundsätze des natürlichen Staatsrechtes, dessen ungeachtet aber für meinen Zweck vielleicht hinreichend genug) bereits im ersten Kapitel §. 13. zu erörtern versucht. Weil aber bei demselben in iedem Lande auf die besonderen Landesverträge, oder doch auf das besondere Herkommen gleichwohl so vieles ankömmt: so habe ich gleich bey Entwerfung des Planes zu dieser Arbeit es nicht für unzweckmäßig gehalten, das Repräsentationsrecht der baierischen Landstände in einem eigenen Abschnitte noch ins besondere einigermassen zu beleuchten; und hierüber glaube ich auch sogar von dem Leser eben keine Mißbilligung befürchten zu dürfen.

Nur dieß mag demselben sonderbar, und vielleicht gar fehlerhaft vorkommen, daß ich diese Beleuchtung bis hieher verspared habe. Doch eine einzige Bemerkung wird ihm genügen, um mich auch darüber zu entschuldigen. Der Verfolg wird von

selbst zeigen, daß ich in diesem Abschnitte wieder auf manche Urkunde, und Thatsache zurückweisen muß, welche ich schon in den vorhergehenden Abschnitten umständlich berührt habe. Hätte ich nun der hier folgenden Materie ihren Platz zum voraus, oder gleich beim Anfange dieses dritten Kapitels anweisen wollen, so wäre ich gezwungen gewesen, entweder die Behandlung derselben mit der Erörterung der landständischen Collegialrechte zu vermischen, und im Falle, daß ich die letzteren doch noch besonders hätte untersuchen wollen, manche Wiederholung zu machen; oder in ersterer einsweilen manche Lücke zu lassen. Allein durch die von mir adoptirte Ordnung glaube ich diesen Unannehmlichkeiten wenigstens so viel, als möglich, ausgewichen zu sein, ohne der Sache selbst zu schaden.

§. 68.

Es wird Niemand einfallen, behaupten zu wollen, daß die im J. 1474, vom Herzoge Ludwig dem Reichen publicirte Gerichtsordnung nur in den Gerichtssprengeln der Landstände, und nicht im ganzen Landesantheile des besagten Herzogs giltig oder üblich gewesen wäre. Nun ist aber anderwärts schon bewiesen worden, daß diese Gerichtsordnung mit gemainer Landschafft beschlossn, aufgericht wurde(1); und daß neben der Landschaft noch andere

(1) S. oben §. 27. Gelegenheitlich muß ich den Leser ersuchen, nicht nur den eben bemerkten, sondern auch die nächstfolgenden zween §. §. nochmal nachzusehen.

Personen bei Verfassung derselben concurrirt hätten, wird wieder schwerlich behauptet werden können. Es ergiebt sich also hieraus schon ziemlich deutlich, daß die Landstände in Baiern bey der Gesetzgebung schon von den älteren Zeiten her das Interesse des ganzen Landes vertretten.

Doch aus folgenden Bemerkungen wird dieß nur noch um so mehr erhellen. Wir wissen bereits, welchen Antheil die Landstände an dem im J. 1516, zu Stand gebrachten Buech der gemeinen Landspot ꝛc. ꝛc. hatten. Dessen ungeachtet fanden es die damals miteinander regierenden Herzoge Wilhelm und Ludwig nothwendig, sich mit der Landschaft noch besonders zu vergleichen, oder (um die eigenen Worte zu gebrauchen) zu verainen und zu entschliessen, daß alle Landleute iene Landpote ꝛc. ꝛc. ebenfalls beobachten, und bei ihren Unterthanen ein gleiches verfügen möchten. Hieraus ersieht man offenbar, daß sich die landständische Concurrenz bei der Gesetzgebung weder zunächst noch einzig auf ihr besonderes Interesse gründete, sondern aus der Idee einer allgemeinen Vertrettung floß. Damit stimmt auch die Landtagsproposition vom J. 1515 vollkommen überein; denn darinn wurden sie in Betreff der mehrgedachten Gesetzesammlung aufgefordert, über dieselbe zu berathschlagen, und zu beschließen, was den Landesfürsten, auch Land und Leuten zur Beförderung des Friedens, Rechtes, guter Polizei, und allgemeinen Nutzens dienstlich sein

möge. Die nämlichen Ideen liegen in der Vorrede der im J. 1520 erschienenen Gerichtsordnung.

Die Concurrenz der Landstände wurde den Landesfürsten allmählich lästig; und, um sie wenigstens in einem oder dem anderen Puncte zu beseitigen, fieng man an, auch in Baiern eine Unterscheidung der Kammerguts bauern (landgerichtischen Unterthanen) von den Ständen, und ihren Hintersassen (2) zu versuchen. Verfolgt man aber in der Geschichte der baierischen Gesetzgebung den Faden weiter, so findet man, daß die Mitwirkung der Landstände hiebei, nach wie vor, allgemein blieb, und nichts weniger als in die Grenzen ihres besonderen Interesse, oder ihrer Grundeigenthumsrechte eingeenget worden wäre. Denn in der Vorrede der Landsordnung von 1553 erklärt Herzog Albrecht abermal, daß er dieselbe (keineswegs aber bloß dieienigen Gesetze, welche das landständische Interesse unmittel- oder mittelbar berührten) mit Bewilligung der Landschaft von Artikel zu Artikel habe berathschlagen, und wohl erwägen lassen, was in derselben

(2) Was ich unter Hintersassen hier sowohl, als anderwärts, wo ich dieses Wort schon gebrauchte, verstehe, ist von selbst klar. Uebrigens weiß ich wohl, daß Hintersaß im 14ten Jahrhundert in Baiern eine andere Bedeutung hatte. Im Rechtbuche von 1346 kömmt unter andern ein Artikel folgenden Innhalts vor: „Es mag in yedem Dorff ein Hoff zwen Hinder„säßen haben vnd nymer der Nachgepawrn willen, vnd ain „hueb ainen vnd nymer an der Nachgepawrn willen, es sey „dañ e hofstet, die den Herrn dienent, vnd den pawrn nicht.“

zur Beförderung des gemeinen Nutzens wegzulassen, oder beizusetzen wäre; und gegen das Ende derselben kömmt ausdrücklich vor, daß er sie mit Rath der Landschaft oder ihrer Verordneten verbessern, und vermehren wolle, wie es des Herzogthums, und gemeinen Landes Nutzen und Nothdurft erfordern werde. Aehnliche Beweisstellen könnte ich auch über die späteren Gesetzbücher sowohl, als über einzelne Ausflüße der gesetzgebenden oder anordnenden Gewalt, theils aus den darüber verhandelten Acten, theils aus ersteren selbst anführen. Im Grunde halte ich es aber für überflüßig, und bemerke nur noch, daß eine nach dem Particularinteresse der Landstände ausgeschiedene, oder bloß partiele Concurrenz der Landschaft bei der Gesetzgebung immer unerweislich bleiben werde.

§. 69.

Auf die nämlichen Resultate führet uns eine nähere Betrachtung des Umfanges, in welchen die baierischen Landstände ihre bereits entwickelten Rechte in Steuersachen ausübten.

Wer mit der älteren Verfassung bekannt ist, und die oben im ersten, und zweiten Kapitel über das landesherrliche Besteuerungsrecht angebrachten Bemerkungen hier nochmal in Erwägung zieht, wird kaum in Abrede stellen, daß, wenn in Urkunden des 14ten Jahrhunderts von gemainen Stewrn (gemeinen Steuern) die Rede ist, hierunter solche

Abgaben, oder Landeshilfen verstanden wurden, die nicht bloß die Landstände, und ihre Grundholden, sondern auch die übrigen Landeseinwohner, und besonders die Kammergutsbauern entrichteten. Gleichwohl kömmt schon im landständischen Freiheitsbriefe vom J. 1322, und nachher in vielen anderen Handvesten (1) die landesfürstliche Versicherung vor, keine gemeine Steuer mehr zu nehmen. Nun würde man freilich irren, wenn man diese Versicherung buchstäblich nehmen wollte; denn bekanntlich kehrten dergleichen gemeine Steuern immer öfter wieder. Aber richtig ist doch, daß sie nur den Landtagswilligungen zu folge eintratten; und wer auf den Landtagen erschienen sei, darf nicht mehr erörtert werden. Man kann also hieraus immer schon folgern, daß auch in Ansehung des Steuerwesens die landständische Concurrenz von älteren Zeiten her sich nicht bloß auf das Grundeigenthum, oder Interesse der Landstände, und ihrer Hintersassen einschränkte. Zur Unterstützung dieser Folgerung kann man weiter anführen, daß Herzog Stephan der Aeltere in seinem Freiheitsbriefe vom J. 1363 (2) gegen die Landstände namentlich äußerte, oder versprach, auch keine Vrbarsteuer zu erheben. Denn da noch heut zu Tage in Baiern unter Vrbarsunterthanen die landesfürstlichen Kammerbauern oder Grundholden verstanden werden, so kann man wohl ermessen, was

(1) S. 2ten, 6ten, 8ten und 9ten gedr. Freiheitsbrief.

(2) S. 10ten gedr. Freiheitsbrief.

unter Urbarsteuer damals verstanden worden sei. Endlich verdient wohl auch dieß noch bemerkt zu werden, daß die Herzoge in ienen Freiheitsbriefen, in welchen sie alle Landeseinwohner, edel und unedel, reich und arm, steuerfrei erklärten, sich nirgends eine willkührliche Besteuerung ihrer eigenen Grundholden vorbehielten (3).

Was iedoch hierüber noch die größte und unverkennbareste Bestättigung gewähret, ist das Herkommen. Man mag die eben berührten Stellen oder Ausdrücke der Freiheitsbriefe deuten, wie man will, so bleibt doch immer soviel richtig, daß uns die Geschichte, meines Wissens, von iener Zeit an, wo einerseits die Steuern aufkamen, und andererseits die landschaftliche Verfassung sich darstellte, noch kein einziges Beispiel einer solchen Steuer bekannt machte, welche die Herzoge in ihren respectiven Länderantheilen als Landesfürsten, oder vermöge eines landesfürstlichen Besteuerungsrechtes einzig und allein von ihren Urbarsunterthanen erhoben hätten. Wohl aber lassen uns mehrere Umstände und historische Quellen abnehmen, daß die Kammergutsbauern ebenfalls nur dann, wenn die Landstände eine Landeshilfe verwilliget hatten, und nur in demienigen Maaße, oder in der nämlichen Art, welche in der Willigung lag, besteuert wurden. Wenigstens findet man in den Landtagshandlungen von

(3) S. 8ten, 9ten und 20sten Freiheitsbr.

von 1516, 1519, 1523 und 1526 nicht die geringste Spur, daß die Landesfürsten zu den verlangten Landeshilfen die Einwilligung der Landstände bloß in Ansehung ihrer, und ihrer Grunduntertthanen verlangt, oder nöthig gehalten hätten. Eben so wenig erhellet so etwas aus den Schadlosbriefen von 1510 und 1516, welche den gedruckten Freiheitsbriefen einverleibt sind (4).

Erst im J. 1529 suchten die Herzoge ihren Antrag, daß die Stände vom fl. des Vermögens 12 Pf. anstatt 8 Pf. verwilligen möchten, mit der eingestreuten Bemerkung zu unterstützen, daß solche Steuer auch von ihren Urbar- und Landgerichtsleuten, zu deren Besteuerung die landschaftliche Bewilligung gleichwohl nicht nöthig wäre, großentheils entrichtet würde. Allein in dem über die Landtagswilligungen von erst gedachtem Jahre ausgestellten Freiheitsbriefe bekannten sie selbst wieder, daß die Landstände ihnen eine Landstewer verwilliget hätten (5). Ueber die Ausschreibung unbewilligter Steuern, welche sich die nämlichen Herzoge vor dem Landtage von 1537 erlaubten, will ich hier nichts mehr erinnern; denn wie wenig man aus diesem Beispiele wider die Landstände folgern kann, ist anderwärts schon hinreichend dargethan (6). Aber

(4) S. 49sten und 51sten Freiheitsbr.

(5) S. 52sten Freiheitsbrief.

(6) S. oben §. 34. Der Schadlosbrief über diese willkührlichen Steuerausschreibungen war zwar nicht ganz so gefaßt, wie der

über eine spätere, obgleich an einem anderen Orte ebenfalls schon berührte Thatsache noch einige Worte! Da Herzog Wilhelm kurz vor dem Landtage vom J. 1547, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landschaft bey den Landgerichtsunterthanen eine Steuer einzubringen befahl, so erklärte der gesammte Landtag in seiner vierten Schrift geradehin, daß solches nicht allein den gemeinen Landesfreiheiten, sondern auch den Handlungen vom J. 1537 entgegen sei; das nämliche wiederholte die Landschaft in ihrer fünften Landtagsschrift; und von landesfürstlicher Seite wurde diese landschaftliche Behauptung nirgends in Widerspruch gezogen. Dieser Umstand ist allerdings schon wichtig; aber noch wichtiger ist, daß die landgerichtischen Unterthanen (Kammerbauern) an der im J. 1547 vermöge der Landtagsbewilligung zu entrichtenden Landsteuer pr. 8. Pf. vom fl. Vermögens die vom Landesfürsten bereits eingebrachten 4. Pf. abziehen, d. i. nur mehr 4. Pf. an iener Steuer entrichten durften, um mit den übrigen gemeinen Unterthanen gleich gehalten zu werden (7). Uebrigens ist dieß zugleich auch wieder das letzte Beispiel, daß die Landesfür-

Landtag antrug, und die Herzoge Anfangs auch zusagten. Indessen ließen letztere durch ihre Räthe dem ersteren nebenbei mündlich eröfnen, daß er doch die Meinung haben sollte, wie die Landschaft verlangte, und nur deßwegen etwas anders gefaßt wäre, um die Fürsten vor Spott und Nachrede zu sichern.

(7) S. in den Landtagsacten v. 1547, die achte Schrift der Landschaft, und die darauf erfolgte landesfürstliche Antwort.

sten in Steuersachen bei ihren Kammerhintersassen weniger, als bei den ständischen, und anderen gemeinen Unterthanen, an die landschaftliche Verwilligung gebunden sein zu wollen, zu erkennen gegeben haben. Denn seitdem wurden die landesfürstlichen Grundholden immer nur so oft, nur so viel, und nur nach dem nämlichen Steuerfusse, wie die übrigen Grundholden im Lande, besteuert.

Hieraus ergiebt sich also vorerst soviel, daß die baierischen Landstände seit Jahrhunderten, und gleichsam seit Entstehung der landschaftlichen Verfassung im Besitze des Rechtes sind, in Steuersachen nicht bloß sich, und ihre Hintersassen, sondern auch die Kammerbauern zu vertretten. Indessen ein Rückblick auf die Geschichte der indirecten Auflagen in Baiern stellt den Umfang dieses Vertrettungsrechtes noch in ein besonderes Licht. Die Aufschläge, von denen oben bereits umständlich gehandelt wurde, sind Auflagen von solcher Natur, daß sie nicht bloß von den Landständen, und ihren Hintersassen, sondern auch von den landesfürstlichen Grundholden, nicht bloß von denienigen Personen, welche volles, oder doch nutznießliches Grundeigenthum haben, sondern von allen Landeseinwohnern nach dem Maaßstabe ihrer Consumtion entrichtet werden. Und doch sind es lediglich die Landstände allein, welche die Einführung derselben im J. 1516 geradehin zurückwiesen, in den J. 1542 und 1543 aber nach langen Unterhandlungen bewilligten. Das

nämliche gilt auch von der Erhöhung, und Vermehrung derselben, wie der Leser aus dem Vorhergehenden sich noch erinnern wird (8).

Sogar das alte Ungeld brachten die Landstände, in so ferne es auf Ausdehnung desselben ankömmt, in die Schranken ihrer Verwilligung; obgleich dieß die einzige Auflage ist, welche ursprünglich von den Herzogen in ihren Kammergutsbezirken einseitiger Weise eingeführet worden zu sein scheint (9).

Es wäre sehr leicht, diese Bemerkungen über den Umfang des Landständischen Repräsentationsrechtes in Ansehung der Staatsauflagen noch mit vielen anderen zu vermehren. Denn wäre es z. B. auch nur wahrscheinlich, daß die Landstände die Einbringung und Verwaltung aller bis zu den Zeiten des letzten Landtages eingeführten Auflagen würden erhalten haben, wenn man ihre Vertrettung nicht für allgemein angesehen hätte? Oder wie hätten sie, ohne eine solche Vertrettung, landesfürstliche Schulden auf das Land übernehmen können (10)? Und warum findet man auch nicht ein einziges Bei-

(8) S. und vergl. oben §. §. 35 und 36.

(9) S. und vergl. die letzte Hälfte des §. 36.

(10) Es ist fast lächerlich, wenn K. H. Lang (S. dessen historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen rc. rc. p. 223 — und dessen historische Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände rc. rc. p. 42.) aus dem Schuldenwesen der Landesherren

spiel, daß die Landesfürsten dergleichen Schulden bloß auf ihre Kammerbauern für sich, oder aus eigener Macht hätten wälzen wollen? — Doch aus Liebe zur Kürze, und aus Bescheidenheit will ich mich begnügen, den Leser auf diese Umstände nur noch besonders aufmerksam gemacht zu haben.

§. 70.

Wir haben bisher gesehen, von welchem Umfange die Repräsentation der baierischen Landstände bey Ausübung der zwey wichtigsten Rechte der höchsten Gewalt sei.

Aus dem nämlichen Gesichtspuncte auch ihre Concurrenz bey Landesveräusserungen, und in Kriegs- oder Friedenssachen nochmal in Betrachtung zu ziehen, halte ich für überflüssig. Denn mit geringer Mühe und Einsicht kann der Leser aus dem, was bereits darüber gesagt worden, sich wieder selbst leicht bescheiden. Aber die so reichhaltige, und in mancher Hinsicht so wichtige Materie der Landesbeschwerden muß ich hier noch etwas berühren, indem sie mir einige hieher ganz geeignete Bemerkungen darbiethet.

ohne Unterschied nicht bloß das allgemeine Repräsentationsrecht, sondern sogar den Ursprung der Landstände ableitet. Indessen beweiset seine Hypothese doch soviel, daß die Handlung, wodurch die Landstände die landesherrlichen Schulden auf das Land übernahmen, in Hinsicht auf das landständische Repräsentationsrecht allerdings von Bedeutung sei.

Hätten die Landstände wirklich nur eine auf ihr unmittel- und mittelbares Interesse eingeschränkte Vertrettung hergebracht: so wäre es eine natürliche Folge, daß sie auf Landtagen, oder bey anderen Gelegenheiten nur solche Beschwerden, die sie, oder ihre Hintersassen drückten, dem Landesfürsten zur Abhilfe hätten vorbringen, oder im Falle, wenn sie weiter giengen, in die Schranken ihrer Befugniß zurück gewiesen werden können. Nun belehren uns aber die Landtagsacten durch unzählige Beispiele, daß sie nicht blos Bekränkungen an ihren besonderen Freyheiten und Rechten, oder solche Gebrechen, die nur ihnen, und ihren Hintersassen lästig waren, sondern auch allgemeine Landesbeschwerden im strengen Sinne des Wortes, und sehr oft solche Mißbräuche, und Beschwerden, die einzig, oder hauptsächlich nur die Kammerbauern, und andere Landeseinwohner betraffen, gerüget haben. Ich müßte diesem Abschnitte eine unverhältnißmässige Ausdehnung geben, wenn ich alle jene Beispiele anführen wollte. Indessen jenen Lesern, welche die Landtagsacten nicht selbst nachsehen können, glaube ich wenigstens einige Probestücke schuldig zu sein.

Auf dem Landtage von 1526 berührten die Landstände unter anderen auch folgende Beschwerden: daß nämlich die Wildfuhren allenthalben im Land von Tag zu Tag vermehret, und erweitert werden; daß die armen Bauersleute blos auf Angebung der

Ueberreiter, Jäger, und Forstknechte wegen Wilddieberei, in harte und lange Gefängnisse gelegt werden, und, wenn sie gleich unschuldig befunden werden, dennoch die Atzungskosten bezahlen müssen; daß die Pfleger und Richter die Bauern mit dem Foderungsweine sehr übernehmen; daß die armen Leute auch bey Augenscheinen, und Markungen nicht nur schwere Zehrungen, sondern auch noch andere nicht geziemende Kösten bestreiten müssen; daß die Schergen überall gar so viele Unterknechte haben, die alle vom Bauersmanne erhalten werden müssen, und von allem Getreide die Saumung nehmen; daß die Pfleger, Richter und Gerichtschreiber bei den Kirchenrechnungsaufnahmen nicht allein viel verzehren, sondern auch an einigen Orten Deputate an Geld nehmen; und daß der arme Bauer durch die Forster, und ihre vielen Unterknechte bey Auszeigung und Abgebung des Holzes auf mannichfaltige Weise viel und hart beschweret wird, indem er ihnen über den jährlichen Wald- oder Forstzins Getreid, Geld, und was sie sonst nur immer verlangen, geben muß, wenn er anders gutes Holz erhalten, oder doch nicht so geneckt werden will, daß ihm sein Holz um den doppelten Preis, und noch höher, zu stehen kömmt.

Die nämlichen Beschwerden wurden nachhin neben anderen auf mehreren Landtagen wiederholet.

Im J. 1550 (auf dem zweiten Landtage) beschwerte sich die Landschaft unter anderen auch dar-

über, daß die Frauen oder Jungfrauen, den Landesfreiheiten entgegen, durch den Landesfürsten ohne Wissen und Willen der Aeltern oder nächsten Anverwandten verheurathet werden wollen; daß die Tafernen im Oberlande, wider den Innhalt der Landesfreiheiten in Zoll-Mauth- und Ungelds-Sachen mit Neuerungen beschwert werden; daß diejenigen, welche in landesfürstliche Ungnade fallen, weder Audienz und Gehör, noch Beiständer zu ihrer Rechtfertigung erhalten! daß die Landesfürstlichen Kanzleien die Leute mit ungebührlichen Taxen übernehmen; daß die Pfarrer und Gesellpriester im Lande nicht nur wegen der Leychlehen oder Pinfall gegen den armen Mann sich hart verhalten, sondern auch die aufgehobenen Feiertage wieder verkünden, und zum Schaden des Bauers sowohl, als des Handwerkers zu feiern gebiethen.

Von diesem Landtage springe ich zu jenem vom J. 1605. über, wo die Landschaft unter ihren gemeinen Beschwerden auch folgende vorbrachte:

Die Regierungen seien auf den gelehrten Bänken, und, ausser dem Hofrathe zu München, auch auf den Ritterbänken gar übel besezt;

Die Landrechte, Landesfreiheiten, Polizei- und andere Landesverordnungen würden nicht allein von jungen Advocaten, sondern auch von Räthen, die erst von den Universitäten, oder aus fremden Ländern herkämen, nicht beobachtet;

Mancher werde, auf falsche Berichte der Beamten an die Hofkammer, oder Rentmeister, und von da aus erlassene Befehle, seiner Besitzungen oder Rechte de facto entsezt, und müsse, wenn er auch die Sache vor die Justizräthe brächte, des Besitzes entbehren; auch werde in solchen Fällen in den Justizstellen sogar die Klage oft nicht angenommen, sondern an die Kammer remittiret;

Von den Regierungen würden oft ohne Nothdurft zur grossen Beschwerde der Partheien kostspielige Commissionen angeordnet;

Es sey dem Lande sehr beschwerlich, daß von dem durch Erbschaft, oder sonst aus demselben gehenden Gelde der zehende Pfennig abgefodert werde;

Es werde von den armen Unterthanen sehr geklagt, daß sie der Musterungen wegen viele Unkösten bestreiten, den Hauptleuten bisweilen Zehrungen bezahlen oder sonst Geld geben müßten, und dennoch manchmal von ihnen übel behandelt würden;

Ungeachtet schon auf dem Landtage von 1593 angebracht worden, daß die landesfürstlichen Kastner und andere Beamten in den Hofmärken sowohl als Landgerichten von den Unterthanen ohne Unterschied das Leibgeld nähmen, und darüber landesfürstliche Vertröstung geschehen: so sei doch diese Beschwerde noch nicht berichtiget ꝛc. ꝛc.

Bey dieser Beschaffenheit der Dinge kann der Leser nur darüber noch Aufschluß verlangen, ob die

Landesfürsten auch wirklich dergleichen Landesbeschwerden angenommen haben, ohne den Ständen die Einwendung einer Ueberschreitung ihrer Vertrettungsrechte entgegen zu stellen. Allein die Landtagsacten enthalten hievon auch nicht eine einzige Spur; wohl aber bewähren sie, daß die Landesfürsten diese allgemeinen Beschwerden eben so, wie die Particularbeschwerden der Stände nach Umständen hoben, oder doch zu heben versprachen. Auch erhellet dieses schon daraus, daß solche Landesbeschwerden, anstatt von den Ständen unberührt zu bleiben, immer in grösserer Anzahl aufgestellt wurden, und nachhin gewöhnlich den größten Theil der unter einer eigenen Rubrik vorgetragenen gemeinen Beschwerden ausmachten.

§. 71.

Indem ich nun zum Beschlusse dieses Abschnittes schreite, glaube ich folgende drei Sätze aufstellen zu dürfen:

1) Die baierischen Landstände haben von jener Zeit an, wo ihre Concurrenz bei Ausübung gewisser Regierungsrechte, und bey allgemeinen Landesangelegenheiten aus zuverläßigen Quellen ersichtlich wird, bis auf die Zeiten des lezten Landtages, in Ausübung besagter Concurrenz als Vertretter des ganzen Landes gehandelt. Die Beweise liegen in den vorausgeschickten Bemerkungen und Thatsachen.

2) Diese allgemeine Vertrettung ist von den Landesfürsten anerkannt worden. Auch hierüber

kann ich den Leser wieder um so mehr auf das Vorhergehende verweisen, als ich bereits gezeigt habe, daß sie den in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gemachten Versuch, sich wenigstens in Besteuerung ihrer Kammerbauern der landschaftlichen Einwilligung zu entziehen, auf Widerspruch der Landstände wieder aufgegeben, und nachher nicht mehr wiederholet haben.

3) Auch ist diese allgemeine Vertrettung von keiner Klasse der Landeseinwohner, oder Unterthanen angefochten, sondern dasjenige, was die Landesfürsten und Landstände miteinander festgesezt, angeordnet, und beschlossen haben, von Jedermann im Lande als verbindlich angesehen, und vollzogen worden. Dieß ist so wahr, daß, wenn ich es näher beweisen müßte, mir nichts übrig bliebe, als eine lange Reihe von notorischen Thatsachen anzuführen, aus denen z. B. die Anerkennung der auf bemerkte Art verfaßten Gesetze, die Entrichtung der beschlossenen Auflagen, die Vollziehung anderer Beschlüsse u. s. w. unverkennbar sich darstellet. Denn von einem Widerspruche, oder von der Einwendung irgend einer Klasse, oder einer einzelnen Person, daß dieses oder jenes für sie unverbindlich wäre, weil sich die landständische Repräsentation nicht auf sie erstreckte, ist mir abermal nicht eine einzige Spur aufgestossen.

Die Schlußfolge von diesen drei Vordersätzen kann meines Erachtens keinem Zweifel unterworfen

seyn, und offenbar nur in der Behauptung bestehen, daß den baierischen Landständen eine allgemeine Landesrepräsentation zustehe.

Wendet man dagegen etwa wieder ein, daß der Grund der Landstandschaft in Baiern eben so, wie in anderen teutschen Ländern, ursprünglich auf dem Grundeigenthume beruhe: so muß ich freilich ebenfalls zuvörderst nochmal auf den §. 13 im ersten Kapitel, wo ich auf diesen Einwurf im Allgemeinen antwortete, zurückweisen, nebenbey aber noch folgende Bemerkung anfügen.

Etwas anders ist der Grund oder Titel, um Repräsentant oder Vertretter sein zu können; und wieder etwas anderes ist der Umfang des Repräsentationsrechtes. So einleuchtend, und doch zugleich so wesentlich dieser Unterschied ist, so richtig ist ferner, daß das Fundament des Stimmrechtes bei der Repräsentation keineswegs auch die Grenzlinien desselben bezeichne, wenn anders die Idee einer Landesrepräsentation entstehen, und Beschlüsse eines repräsentirenden Körpers für das Ganze verbindlich werden sollen, es mögen dann alle Glieder desselben beym Abschlusse gegenwärtig gewesen sein, oder nicht. Wenn daher auch angenommen wird, daß der Grund des Landständischen Stimmrechtes bei der Repräsentation nur auf dem Grundeigenthum hafte, so folget doch daraus nicht, daß sich die Repräsentation der Landstände nicht über die Grenzen ihres Eigenthumes ausdehnen könne; und

es kömmt eigentlich nur mehr darauf an, ob nicht der Grund des Stimmrechtes selbst, oder doch der Grund der Ausdehnung desselben rechtliche Gebrechen habe. Allein was den erstern betrift, so kann bei Erwägung der Verfassung in jenen Zeiten, wo die Landschaften entstunden, die Rechtlichkeit desselben beinahe eben so wenig, als dessen Zweckmässigkeit widersprochen werden; denn welche Rechte der freie Eigenthümer hatte, ist bekannt. Zu dieser ursprünglichen Qualität tratt das Herkommen, oder die allgemeine factische Anerkennung desselben Grundes. Folglich, wenn er auch ursprünglich etwas von dem Gepräge des Zufalls, oder der Willkühr gehabt hat — ein Umstand, der in allen, auch den freiesten Verfassungen nicht ganz wird vermieden werden können: — so wurde doch dadurch sein rechtlicher Bestand so verbessert, und befestiget, daß er nur durch eine rechtmässige Reform der Verfassung alterirt werden kann. Auf ein eben so altes, fortdauerndes, und unwidersprechliches Herkommen gründet sich bewiesener massen, auch die behauptete Ausdehnung der Landständischen Repräsentation in Baiern; sie ist demnach (nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes) eben so rechtsgültig, als das Stimm- oder Repräsentationsrecht der Stände selbst. Denn daß die Wahl der einzige rechtliche Grund von einem, wie von dem anderen sey, wird doch schwerlich mit Grund behauptet werden können; und daß das Herkommen den positiven oder ausdrücklichen Gesetzen gleich geachtet

werde, ist eine bisher noch allgemein anerkannte Sache.

Von ganz anderer Natur sind die Einwürfe, die man allenfalls der Unvollkommenheit des landständischen Repräsentationswesens machen kann; und darüber räume ich denn hier wieder gerne ein, was ich oben schon im Allgemeinen zugegeben habe. Indessen Unvollkommenheit einer Verfassung, oder eines Theiles derselben, an und für sich, erzeuget noch keine Unrechtmässigkeit; und so unläugbar auch die Landständische Repräsentation mancher Verbesserung fähig ist, so wahr ist doch auch wieder, daß sie besser, als gar keine, sei.

Zwote Abtheilung.

Anm. Da die Bögenanzahl dieser Schrift in der Presse grösser ausfällt, als man erwartet hat, und der Druck derselben nicht nach Wunsch beschleuniget werden kann: so erhält sie das Publicum, anstatt in zwo (wie anfänglich der Antrag war) in drei Abtheilungen. Doch in Ansehung der Einheit des Ganzen bleibt es bey dem, was hierüber der ersten Abtheilung angefügt ist. Die dritte oder lezte Abtheilung wird nächstens nachfolgen.

*

Nro. IV.

Landesfürstlicher Schadlos Brief v. J. 1537.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Vnnd Wir Ludwig gebrueder. pfaltzgrauen bey Rhein Hertzogen In Obern Vnnd Nidern Bairn ꝛc. Bekhennen alls Regierennd Fursten. Vnnd thun khund allermenigelich, mit Dem offen Brief Alls di Wirdigen. Vnnd Ersamen In gott. Auch Wolgebornen Edlen Vesten. Fursichtigen Weisen Vnnser lieb getrew, Die Stännde gmainer Vnnser Lanndschafft vnnsers Hertzogthumbs. in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. von Prelättenn vnd Stifften, Auch Brauen Herrn Ritterschafft vom Adl vnnd der selben Zugwonnten sambt vnnserer Stett vnnd Markgt. Botschafften. so vnserer eruorderung nach. auff dem Landtag Jubilate alhie zu Straubing gehalltenn auff vnnser gnedig ersuechen. alls Irn Regierennden Lanndsfürsten. vnnd Rechten. Natürlichen Erbherrn. Die hilffen vnnd gmaine Lanndsteurn, so wir aus mercklichen. Vnnsers Fürstenthumbs obligennden notturfften In

der Eyl vnnd Ausserhalb beschreibung. Vnnserer gmainen Lanndschafft angelegt. In aller gehorsam veruolgen zelassen. vnnderthenigelich Bewilligt habenn - Ausgeschlossen das die yetzig Steur. souil der von dern von prelätten. Stifften vnnd Adls hindersassen, auch derselben vnnd anndever Hoffmarchen Stetten vnnd Marckhtenn nit eingepracht ist. Weliche zu gmainen vnnserer Lanndschafft bewilligter Vorrath erlegt. vnnd eingepracht werden soll Vnnd wann aber solchs gmainer vnnser Lanndschafft Hannd Vesßten vnd freihait auch Jüngsten darüber ausgannngen erclerungen enntgegen ist. Hierauff gereden vnnd versprechen wir obgenante Fürsten. Für Vnns Vnnser erben. vnnd nachkhomen, bey vnnsern Fürstlichen Wierdenn. Vnnd Worten. Das solh vor angezaigt. gmainer vnnser Lanndschafft vnnderthenig bewilligung vnnd gebung vorberürter Steur Inen an Irn freihaitten. gerechtigkhaitten. vnnd herkhomen. ganntz vnschedlich vnnd vnuergriffennlich, auch damit yetzo, noch füran, nit becrennckt verletzt. geschwerht, noch benomen Sonder bey Iren Wirden. Vnnd crefften sein vnnd bleiben sollen. Wir wellen auch wider das alles nichts handlen, oder Furnemen Getreulich ongeuerde In crafft dises vnnsers Brieffs. Dene wir vor-

genennt Hertzog Wilhelm Vnd Herzog Ludwig gmainer Vnnser Landschafft zu Vrkhund mit vnnserm hieranhangendem Secrett Innsigl. des wir Vnns bede alls Riegierend Fursten. miteinannder gprauchen. hiemit besiglt geben. In vnnser Stat Straubing an sonntag Vocem Jucunditatis Den sechsten des Monats May alls man zallte. Von Cristi vnnsers lieben Heren Geburd. Tausennt fünff hundert vnnd Im Sibenund dreissigisten Jaren.

Nro. V.

Schadlos Brief von Herzog Albrechten

DDo. München den 1sten Febr. 1568.*)

Von Gottes Gnaden, Wür Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen alſ ainiger regierender Fürſt, für Unſ, Unſer Erben vnnd Nachkhoment Regierent Fürſten. Thuen Kund mäniglich mit dieſen offen Brief, alſ die Würdigen, Ehrſamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, vnnd Veſſten, auch Fürſichtigen, Ehrſamen Weiſen Vnſer lieb Gethreu, Die Drey Stende Gemainer Unſer lieben vnnd Gethreuen von Prelathen, Grafen, Herrn, Rütterſchafft vom Adl, auch der Stätt- und Märkht Geſande Pothſchaffter, ſo nach vorgehender Vnnſer Beſchehenen Genädigen erforderung, auf nechſt Verſchin-

*) Auch dieſer und die folgenden Schadlosbriefe ſind aus den Landtagsacten, oder anderen Privatſammlungen entnommen. Wenn daher dieienigen, die die Originalien einſehen können, darinn etwa orthographiſche Abweichungen finden, ſo müſſen ſie es lediglich dieſem erwähnten Umſtande zuſchreiben.

nen Tag Nicolai, bey Vnnſ alhie Vnnderthänig-
lich erſchinnen ſein, Unſ uf Unſer beſchehen Genä-
digs Begehrn, auch die Jhnnen fürgetragnen an-
ſechlichen, vnnd Hochwichtigen Urſachen, warumb
Wür yber die Vnnſ durch ſy zu mehrmahlen gelaiſte
ſtatliche Hilf in weitheren ſchuldenlaſt getrunglich
gerath noch Verer Vnnderthäniglich bewilligt.

Erſtlich Baider Unſer geliebten Tochter
Frauen Maria Erzherzogin zu OeſterReich, vnnd
dann Frauen Maria Maximiliana Heyrath Güet-
ter ieder Funffzig Tauſent Gulden zu entrichten.
Mer Unſern Neugemachten Schuldenlaſt benant-
lich Fünffmahl hundert, Fünffzechentauſent Gul-
den in Münſ an Haubtguet, und Zünſ von ietz-
lichen hundert Fünff uf ſich zu nemen, und zu
bezahlen, Volgents zu Beſſerung Vnnſers Fürſt-
lichen einkhommens, Vnnd Camerguethſ zechen
Jahr lang nechſt nach einander, Volgent iedes
vierzig Tauſent Gulden zu raichen, und dann zu
einem Vorrath Fünff und Zwanzig Tauſent Gul-
den, an Parren Gelt zu erlegen, oder do ſol-
ches füglich nit geſchechen khonte, biſ zu der Ab-
laſung Jährlichen zu Verzünſen, Vnnd ſolches
alles durch mitl deſ quadruplirten Wein, und
Neuen Pier Ufſchlagſ, auch daſ ſich die Stende

selb mit Ainmahlhundert Tausent Gulden angreiffen, zwo Landsteur Im drey- vnnd Sibenzigsten, und Fünff- und Sibenzigsten Jahr, und wo von nöthen auch die dritt anlegen sollen, zu laisten, wie solches die Landtags Schrüfften und handlung Merer zu erkhennen geben, und ausweisen. Weill aber diese hilflaistung, und Bewilligung Ihr der Stend habenten Privilegien, vnnd Freyhaiten, so Sye Von Weyland Vnnsern Vorvordern Kaysern, Königen, Regierenden Fürsten in Bayrn ꝛc. seeliger Gedechtnus, vnnd Unserlangt, zugegen, dann die Quadruplirung des Weins, sambt dem Neuen Bier Ufschlag annders oder weithers von Ihnnen nit gemaint, noch fürgenommen als wie derselb anfenckhlich Weiland Unserm geliebten Herrn Vattern milder Gedechtnus zuuor ainfach bewilligt worden, hieruf Gereden vnnd Versprechen Wür Für Uns, Unser Erben- und Nachkhommen, bey Vnsern Fürstlichen Württen und Wortten, daß solche der Stend Vnnderthänig willfahrung und Hilflaistung Ihnnen, und Ihren Erben an vorbenannten Ihren Privilegien, und Freyhaiten, iezt alsdann, vnnd dann als iezt allerdings unabbrichig, und Unschedlich sein, wann auch hierin gemelte Bewilligung genzlich vollzogen, vnnd Verricht, So ist alsdann von Stund

an solcher Ufschlag gefallen, hiemit abgethann, und allerding aufgehebt; Sy sollen auch der vorbestimbten Schuldsuma, und derselben Verzünsung halb. solang die nit abgeloest werden gegen kheinem Glaubiger oder sonnsten meiniglich für Ihre Persohnnen nit verbunden oder obligirt, Sonnder die Bezahlung derselben von dem wie obstehet, vnnd annderer Gestalten nit zu thuen schuldig sein, wie Wür sye dann deshalben genzlich und gahr schadlos halten vnnd entheben, In einbringung des Aufschlags mit nichtehindern, Sonndern dabey zum Bösten Handhaben, schuzen, und schirmen wellen, Alles gethreulich ohn geverde. Des zu wahrem Urkhund haben Wür mehrgemelten Stenden gemainer Vnser Landschafft diesen Schadenlos Brief, der mit Vnnser aignen Hand Vnnderschriben, und Vnnserm anhangenden Secret Insigl verferttigt ist, zustellen lassen, Geben und geschehen in Vnnser Haubt Statt Landshuet, dem Neun, und zweinzigisten Tag Monaths Xberis, nach Christi Vnnsers lieben Herrn Vnnd Seeligmachers Geburth Fünffzechenhundert, vnnd Im zwey, vnd Sibenzigstem Jahre.

Albrecht Herzog in Bayrn.

Nro. VI.

Schadlos Verschreibung von Herzog Albrecht

DDto Landshut den 29sten Dec. 1572.

Von Gottes Gnaden Wür Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc.

Bekhennen alſ ainiger Regierender Fürſt, für Unſ, Unſer Erben Vnnd Nachkhoment Regierent Fürſten. Thuen Kund mäniglich mit diſen offen Brief, alſ die Würdigen, Ehrſamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, vnnd Veſſten, auch Fürſichtigen, Ehrſamen, Weiſen Vnſer Liebgethreü, die Drey Stende Gemainer Unſer Lieben vnnd gethreuen von Prelathen, Grafen, Herrn, Rütterſchafft vom Adl auch der Stätt- und Märkht Geſande Pothſchaffter ſo nach vorgehender Vnnſer Beſchehener Genädigen erfordерung, auf nechſt verſchinnen Tag Nicolaj, bey Vnnſ alhie vnnderthäniglich erſchinen ſein, Vnſ uf Unſer beſchechen genädigs Begehrn, auch die

Jhnnen fürgetragnen Ansechlichen, vnnd hochwichtigen Ursachen, warum Wür yber die Vnns durch sy zu mehrmahlen gelaiste statliche hilf in weitheren schulden last getrunglich gerathen noch verer vnnderthäniglich Bewilligt. Erstlich Baider Unser Geliebten Tochter Frauen Maria Ertzherzoginn zu Oester-Reich, vnnd dann Frauen Maria Maximiliana Heyrath Güetter ieder Fünffzig Tausent Gulden zuentrichten. Mer Unsern Neugemachten Schuldenlast benantlich Fünffmahlhundert, Fünffzechentausent Gulden in Müns am haubtguet, und Züns, von ietzlichen Hundert Fünff uf sich zunemmen, und zu bezahlen, volgents zu Besserung Vnnsers Fürstlichen einkhomens vnnd Camerguethß zechen Jahrlang nechst nacheinander, volgent iedes vierzig Tausent Gulden zuraichen, und dann zu einem Vorrath Fünff- und zwainzig Tausent Gulden, an Parren Gelt zu erlegen, oder do solches füglich nit geschechen khonte, biß zu der abloesung Jährlichen zu verzünsen, vnnd solches alles durch Mitl des quadruplirten Wein, und Neuen Bier Ufschlagß, auch daß sich die Stende selb mit Ainmahlhundert Tausent Gulden angreiffen, zwo Landsteur im drey- vnnd Sibenzigsten und Fünff- und Sibenzigsten Jahr, und wo von nöthen auch die dritt anlegen sollen, zulaisten, wie

solches die Land Tagſ Schrifften, vnnd Handlung verer zu erkhennen geben, und ausweisen. Weill aber diſe Hilflaiſtung und Bewilligung Ihr der Stend habenten Privilegien vnnd Freyhaiten, ſo Sye von Weyland Vnnſern vorvordern Kayſern, Königen, Regierenden Fürſten in Bayrn ꝛc. ſeeligen Gedechtnus, vnnd Unſ erlangt, zugegen, dann die Quadruplirung deſ Weins, ſambt dem Neuen Bier Uffschlag an̄ders oder weithers von Ihnnen nit gemaint, noch fürgenom̄en, alſ wie derſelb anfenkhlich Weiland Unſern Geliebten Herrn Herrn Vatern milder Gedechtnus zuuor ainfach bewilligt worden, hieruf gereden vnnd verſprechen Wür für Unſ, Unſer Erben und Nachkhom̄en, bey Unnſern Fürſtlichen Württen, vnnd Wortten, daſ ſolche der Stend vnnterthänig willfahrung, und Hilflaiſtung Ihnnen, und Ihren Erben an vorbenanten Ihren Privilegien vnnd Freyhaiten, jezt alſdann, vnnd dann als ietzt allerdüngſ unabbrichig, und unſchedlich ſein, wann auch hierinn gemelte Bewilligung genzlich vollzogen, vnnd verricht. So iſt alſdann von ſtundan ſolcher Uffschlag gefallen, hiemit abgethann, und Allerding aufgehebt, Sy ſollen auch der vorbeſtimbten Schuldtſum̄a und derſelben Verzünſung halb. ſolang die

nit abgeloest werden, gegen kheinen glaubiger oder sonnsten meniglich für Ihre Persohnnen nit verbunden oder obligirt, Sonnder die Bezahlung derselben von dem wie obstehet, vnnd annderer Gestalten nit zu thuen schuldig sein, wie Wür sye dan deshalben genzlich vnnd gahr schadlos halten, vnnd entheben, In einbringung des Aufschlags mit nichte Hindern, Sonndern dabey zum Bösten handhaben, schuzen und schirmen wellen, Alles Gethreulich ohngeverde. Des zu wahren, Urkhund haben Wür mehrgemelten Stenden Gemainer Unser Landschafft disen Schaderlos Brief, der mit Vnnser aignen Hand vnnderschriben, und vnserm anhangenden Secret Insigl verferttigt ist, zustellen lassen, Geben und geschehen in vnnser Haubt Statt Landshuet, den Neun- und zweinzigsten Tag Monaths Xberis, nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburth Fünffzechenhundert, vnnd Im zwey und Sibenzigsten Jahre.

Albrecht Herzog in Bayrn ꝛc.

Nro. VII.

Schadlos Verschreibung von Herzog Albrechten

DDto München den 29sten May 1577.

Von Gottes Gnaden Wür Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc.

Bekhennen alſ ainiger Regierenter Fürst, für Unſ, Vnnſer Erben, und Nachkhomend Regirend Fürsten, Thun Kund Meniglich mit disem offen Brief, Als die Würdigen Ehrſam̃en in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, vnnd Vesſten, auch Fürsichtig, Ehrſamen Weiſen, Vnnſer Liebgethreu, die drey Stende Gemainer Vnnſer Lieben, vnnd gethreuen Landschafft von Prelathen, Grafen, Herrn Ritterschafft vom Adl, auch der Stett vnnd Märkht gesande Pothschaffter so nach vorgehender Vnnſerer beschechnen Genädigen eruorderung uf nechst verschinnen Sontag Cantate bey Vnnſ alhie vnnderthäniglich erschinen sein, Unſ uf Vnnſer beschechen genädigſ begehrn, auch die Ihnnen fürgetragnen anſechlichen

und Hochwichtigen Ursachen, warumb Wür yber die Unſ durch Sy zu mehrmahlen gelaiſte ſtatliche Hilf in weithern ſchuldenlaſt gedrunglich gerathen, noch verer vnnderthäniglich bewilligt. Erſtlich Vnnſern Neugemachten Schuldenlaſt ſo ſich uf Fünffhundert, Acht, und Vierzig Tauſent dreyhundert, Sechſ vnnd Fünffzig Gulden erſtrekht, gleichsfahlſ vnnſers geliebten Sohns Herzog Wilhelmens Schulden, benanntlich zwayhundert, Neun und Neunzig Tauſent, Achthundert Sechſ und Sibenzig Gulden, welche beede in ainer Suma Achthundert, acht vñ vierzig Tauſent, zweyhundert zwen vnnd dreyſig Gulden getroffen, an Haubtguet vnd Zünſ von iezlichen hundert Fünff uf ſich zunemen, vnnd zubezahlen, Volgents zu Beſſerung Unſers fürſtlichen Inkhomens, vnnd Cammerguethſ die Zeit Vnnſers Lebens über alles vorigſ jährlichen auch Funffzig Tauſent Gulden zeraichen, auch die hievor zu Landshuet bewilligte Jährliche vierzig Tauſent Gulden ebenmeſſig ſolang der Allmächtig Unſ das Leben verleihen würdet, zuerſtreckhen, und ſolches alles durch nachvolgende mitl zu laiſten. Als Anfenckhlich, daſ in den nechſtkhonnfftigen Zwelf Jahren, Allemahl in dreyen zwa Gemeine Landſteurn vom Vermögen Zwelf, vnnd

der Ehehalten Besoldung Fünff vnd Vierzig Pfening eingebracht werden, vnnd die Stende sich selb iederzeit Im Dritten, vnnd also in den obbestimbten zwelf Jahren Viermal iedes mit Hundert Tausent Gulden belegen sollen. Am Andern, das die nechst nacheinander volgenden Zehen Jahr, oder do der Allmächtig Vnns das Leben lenger früsten wurde, dieselb Zeit hinaus über vorigs uf iezlichen Em̃er Weins, wie die Nam̃en haben, die Fürssten vnnd Bayrischen nit ausgeschlossen, auch Möth, vnd Prandwein, souiel dessen von Zapffen ausgeschenckht würdet, Vier Mass dergestalt zu schlagen, das die selben durch den Würth in dem Werth, wie er sy ausschenckht, vnnd in seinem Gewerb vertreibt, bezahlt werden sollen. Vnnd zum Dritten, das die Stende sich dem hieuor bewilligten Pier Ufschlag dissmal auch vnnderworffen, vnnd von iezlichen Em̃erpier, so sy selb Preuen lassen, oder sonst erkhauffen, vnnd in Ihren Haushaltungen für sy, vnnd Ihr Hausgenossen verbrauchen, ain Schilling schwarz Gelt geben, vnnd bezahlen solle, wie solches die Landtagsschrifften, vnnd Handlung verer zuerkhennen geben, vnnd ausweisen. Weil aber die Hiflaistung, und Billigung Ihr der Stend habenden Privilegien vnnd Freyhaiten, so sy von

Weiland Vnnsern Voruordern Kaysern, Königen, Regierenden Fürsten in Bayrn seeliger Gedechtnus vnnd Vnns erlangt zugegen.

Hierauf gereden vnnd versprechen Wür für Vnns, Vnnser vnnd Nachkhomen, bey Vnnsern fürstlichen Würden vnnd Wortten, daß solche der Stende vnnderthänig willfahrung, vnnd Hilflaistung Ihnnen vnnd Ihren Erben an vorbenenten Ihren Privilegien, vnnd Freyhaiten iezt alsdann, vnnd dann alß iezt, allerding unabbrichig, und Vnschedlich sein, Wann auch die Zehen Jahr verschinnen, oder uf dem Fahl Wür dieselben yberlebten, nach Vnnserm tödlichen abgang steet in der Stende willen und gefallen, diß ganz werckh iezerzelts vnnd bewilligten Wein- vnnd Bier Aufschlags vnuerhindert Vnnser und Vnnser Erben Regierende Fürsten vnnd meniglich für sich selb abzustellen.

Do Wür aber alß zu dem willen deß Allmächtigen steet, Inner den obbemelten Zehen Jahren, auß disen Leben erfordert würden, alsdann solle dieser Aufschlag gleichwohl die Zehen Jahr hinauß vollend beleiben, aber nirgend hin, dann zu abzahlung deß angenomenen Schuldenlasts verwendet werden, Sy sollen auch der vorbestimb-

ten Schuldsuma, vnnd derselben Verzünsung halb, so lang die nit abgelest worden, gegen kheinem Glaubiger, oder sonnsten meniglich für Ihre Persohnnen nit verbunden oder obligirt, Sonnder die Bezahlung derselben von dem wie obsteet, vnnd anderer Gestalt nit zu thun schuldig sein, Wie Wür sy dann deshalben genzlich vnnd gahr Schadlos halten vnd entheben, in einbringung des Aufschlags mit nichte hindern: sondern dabey zum Besten handhaben, schützen und schirmen wellen. Dieweill auch die Stende Vnnser Liebe vnnd gethreuen Landschafft Vnns vnnd Vnnserm Schulden-Last geholffen: Sondern auch das Camerguet abermahls mit Fünffzig Tausent Gulden, uf Vnnser Lebenlang gebessert, und die hieuor bewilligt vierzig Tausent Gulden mehrung uf gleiche Zeit erstreckht, vnnd sich also zu erzeigung Ihrer gethreuen vnnd vnnderthanigen Zunaigung zum Höchsten angegriffen. Haben Wür Ihnuen dagegen versprochen vnnd zuegesagt, Thun das auch hiemit und in khrafft diss Brieffs, das Wür Ihr der Stende die Zeit Vnnsers Lebens mit dergleichen ansuechen vnnd Begehren, umb verer Hilflaistung, Es trage sich dann wissentliche, vnnd Kundliche Landsnoth zu, welche der Allmächtig mit Genaden verhüeten welle, Gene-

Genediglich verschonnen, vnnd sy Derohalben unangelangt lassen wellen, Alles treulich Ohngeuerde.

Deß zu wahren Vrkhund haben Wür mehrgemelten Stenden, Gemainer Vnnser Landschafft disen schadloß Brief, der mit Vnnser aigen hand vnnderschriben, vnnd Vnnsern anhangendem Secret Insigl verferttigt ist, zustellen Lassen.

Geben vnnd geschechen in Vnnserer Statt München, den Neun vnnd zweinzigsten Tag Monnaths May, alß man zalt nach Christi Geburth, Fünffzechenhundert vnnd Im Siben vnnd Sibenzigsten Jahre.

Albrecht Herzog in Bayrn.

Nro. VIII.

Schadlos Brief vom Herzog Wilhelm.

Gegeben zu Landshuet den 11 January Anno 1594.

Von Gottes Gnaden Wür Wilhelm Pfalzgrafe Bey Rhein, Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc.

Bekhennen hiemit als ainig regierender Fürst, für Uns, all Unser Erben, und Nachkhomen regirent Fürsten, und thuen Kund meniglich, mit diesem offen Brief. Nachdem Wür die Würdigen, vnnd Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Vessten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, die drey Stende Vnnserer Lieben vnnd gethreuen Landschafft, von Prelathen, Grafen, Herren, Ritterschafft vom Adl, auch Stett, vnnd Märkht auf den Sibenden 9bris, deß nechst abgeloffnen Drey vnnd Neunzigisten Jahrs in vnnser Haubt Statt Landshuet, berueffen, vnnd ervodert, die selben auch theills in der Persohn, thaillß durch ihre Vollmächtige

Anwäld erschünen, und Ihnen hierauf Vnnser Vnnd Gemeines Lands Obligen, vnnd Notturfft Proponiren, vnnd fürtragen lassen, darauf Sye den von Unß benanten Neuen Schuldenlast Benantlich zwelffhundert Tausent Verbriefer, vnnd dreyhundert Tausent Gulden Current schulden, zusamt dem, auf Sy die Landschafft hieuor erwachsnen, nach unabgeledigten Resst, mit haubtsuma, vnnd interesse an- und auf sich genomen. Fünffzig Tausent Gulden. Vorrath Gelts versprochen, und dann auch verwilliget, daß Wür Vnnsern Erben vnnd Nachkhomen, Regirent Fürsten in Bayrn, zu Besserung deß Camerguethß, biß Gemainer Landschafft obligender Schuldenlast, welcher nunmehr in einer Suma biß in Siben vnnd Vierzigmahl Hundert Tausent Gulden trüfft, abgelest, vnnd so lang erstgedachter Landschafft, mit ybernehmung vernerer neuen Schulden unangelangt gelassen würdet, auf iede Scheiben Reichs- vnnd Armes Salz, so in Vnnsern Fürstenthomben hin- und wider verkhaufft, vnnd verbraucht würdet, yber den ieder Ohrten gewondlichen durchgehenden, vnnd von Vnnß iederzeit bestimbten Werth, Vier vnnd zwainzig Kreuzer schlagen lassen mögen, darzue auch Unß, Vnnsern Erben, vnnd Nachkhomen Regirend Fürs-

sten, nach Jährlich darüber obbestimbte Zeitlang, Fünffzig Tausent Gulden, parren Gelts zulifern, versprochen, Vnnd aber solche Hilflaistungen vnnd Bewilligungen Ihrer der Stend habenten Privilegien, vnnd Freyheiten, so Sy von Weiland Vnnsern vorfordern Kayser, Königen, vnnd Regirenden Fürsten in Bayrn ꝛc. Christseelliger Gedächtnus, vnnd Vnns erlangt, zuwider.

So gereden vnnd versprechen Wür für Uns, Unser Erben vnnd Nachkhomen, bey Vnnsern Fürstlichen Würden, und Wortten, das solliche der Stend vnderthenigste willfahrung, vnnd Hilflaistungen, Ihnnen, Ihren Erben vnnd Nachkhommen, an vorgenanten Ihren Privilegien vnnd Freyheiten iezt alsdann, und dann als iezt allerdings unabbrichig vnnd Unschedlich, Sy auch der vorbestimbten schuldsumen, und derselben Verzünsung halb, solang die nit abgelest, gegen khainen Glaubiger, oder sonst meniglich, für Ihre Persohn, nit verbunden noch obligirt, sonnder die Bezahlung Derselben von den Steur vnnd aufschlagsgefellen, deren Wür Uns mit Ihnnen verglichen, vnnd anderer Gestalten nit, zu thuen schuldig sein sollen. Wie Wür sy dann derselben genzlich vnnd gahr schadloshalten, vnnd ent-

heben, in einbringung der Steur, vnnd Aufschlagſ mit nichten hinderen, villmehr aber darbey zum Beſſten handhaben, ſchuzen und ſchirmen wellen; Dieweill auch die Stende Vnnſer Lieben vnnd gethreuen Landſchafft Vnnſ, Vnnſern Erben, vnnd Nachkhomen Regirenten Fürſſten nit allein daſ Camer Guet mit Fünffzig Tauſent Gulden paares Gelts, und bewilligten Aufſchlag der vier vnd zwanzig Kreüzer, auf iede Scheiben Salz vorerzeltermaſſen gebeſſert, ſonnder auch den Alten vnd Neuen ſchuldenlaſt yber ſich genomen, vnnd alſo zu erweiſung Ihrer gethreuen, vnnd vnndertheniggſten Zuenaigung, ſich ſo Hoch angegriffen, Haben Wür Ihnen dagegen, zu erzaigung Vnnſers Genädigſten Willens, ſo Wür zu Ihnnen tragen, auſ freyer willkhur verſprochen, vnnd zuegeſagt, Thuen daſ auch hiemit, vnnd in khrafft diſſ Brieffs, für Vnnſ, Vnnſere Erben, vnnd Nachkhomen, ſo lang Unſ, Vnnſere Erben, und Nachkhomen, die Fünffzig Tauſent Gulden paares Gelt, vnnd vier vnnd zwanzig Kreuzer Aufſchlag auf iede Scheiben Salz, ſo im Land verkhaufft, vnd verbraucht würdet, alſ bewilligte Camer gueths Beſſerung ervolgen, vnd der Landſchafft obligender, und vorernanter Schuldenlaſt nit abgeleſt ſein würdet, Ihrer der

Stende, nit allein mit Decimationen, vnnd andern dergleichen Exactionen zuuerschonnen, sonndern auch Sy die Stende mit mehrern ansuechen, der Schuld ybernemung, auch verneren Camerguethſ Besserungen, ausserhalb wissentlicher, vnnd Kundlicher Landsnoth, Reichs- vnnd Türkhen Hilff, unangelangt zulassen. Alles Threulich ohne Geuerde.

Deſ zu wahrem Vrkhund haben Wür mehrgemelten Stenden Gemainer Vnnſer Landschafft, diſen Schadloſ Brief, der mit Vnnſer aigen Hand Vnnderschriben, vnnd vnnſern anhangenden Secret Insigl verferttigt iſt, zuegeſtelt.

Geben vnnd geschechen in Vnnſer Statt Landshueth den Ailfften Tag Monnaths January, als man zalt von Christi Unsers Lieben Herrn vnnd Seelligmachers Geburtt, Im Fünffzechenhundert vier vnnd Neunzigiſten Jahr. mppr.

Wilhelmb mppr.

Nro. IX.

Schadlos Verschreibung von Herzog Maximilian

Gegeben zu München den 12 Febr. 1601.

Von Gottes Gnaden Wür Maximilian Pfalzgrafe Bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc.

Bekhennen hiemit, und thun kundt meniglich mit disem vnserm Briefe. Nachdem auf Jüngst Anno ꝛc. Vier- und Neunzig zu Landtshuet gehaltnem Landtag, vnser Lieben und getreuen Landschafft zu uerbesserung des Fürstlichen Camerguets, auf ein iedes Stuckh, oder Scheiben sowohl Reich- als armes Salz, so in Vnserm Landt verzert, und verbraucht würdet Vier und Zwainzig kreuzer Aufschlag bewilligt, mit dem Vorbehalt, solchen bewilligten Salzaufschlag mit Ainhundert tausent Gulden jerlichen verbesserung ermelts vnsers Camerguets in konfftig und zu gemelter Vnser Landschafft gelegenhait, ledig zu machen, abzubringen, und in voriger Standt zu richten.

Dieweil dan Vns aus allerhandt beweglichen Vrsachen, für Rhät- und nuzlich ange-

sehen iezt bemelten verwilligten Salz Aufschlag mit Rhat vnser Lieben Getreuen Landschafft ein- und abzustellen, Also haben Wür der verordneten Commissarien, sambt derselben adjuncten und Rechenherrn, hieher erfordert. und inen Vnser mainung zuerkheñen geben, genedigist begerent, unſ solche mittel fürzuschlagen, damit Wür in ander weg, und zu besserer Vnserer Gelegenhait, und richtigkeit zu der Anno ꝛc. Vier und Neunzig, verwilligten Eiñamb, gelangen, oder aber ain Ersame Vnser Landschafft, wolle die vorbehaltne Ledigmachung, wie hie oben verstanden, mit Ainhundert Tausent Gulden, Jerlicher Verbesserung, vnsers Camerguets fürnemmen, und erstatten, hierauf Wür Vnſ mit bemelten Verordneten, und adjuncten in Namen, und anstatt, vnser Ehrsamen Landschafft wegen offt bemelts Salzaufschlags, genedigist dahin verglichen, Nemlich soll Vnſ, wegen Vnserer Praetension, so Wür dickhbemelts aufschlagshalber, von der Zeit an, deſ verflossnen Landttags A° ꝛc. vier und neunzig, und noch für die komenden Fünf Jar, darauf der Landtschafftschluſ gangen, und also für die Zwelf Jahr hinnumb, für alles, so Wür daruon haben khönten, und mögen ein Ehrsame Landtschafft, gemelte Fünf ybrige,

und noch konfftige Jar, iedes Achzig Tausent Gulden, zu quartaln eingethailt, an parem Gelt vnderthenigist raichen, und mit erlegung diser Jerlichen Achzig Tausent Gulden, diss ieztlauffenden Jars, zu nechster Quattember, den Anfang machen, dagegen, wellen Wür den Salzaufschlag alsbalden allerdings, durch das ganze Landt ab, und einstellen, und in den Standt, als wie es vor gemelten Landttag gewesen, richten lassen, das es also dismahls darmit in den standt, darinen es vor erstgedachten Landt Tag gewesen, wider gerichtet, die Såmer mit dem Reichen Salz, wie vor Jaren, hausiern mögen, auch alle drey Vnsere Landtstendt, wie auch ein ieder Vnser Landts Vnderthan, das salz zu seiner Haus Notturfft, aber gar nit im Landt wider zuuerkauffen (inmassen dan ein ieder Vnderthan, von seiner Obrigkeit, das ers allein zu seiner Haus Notturfft, und nit zur Handtierung Im Landt brauchen welle, schein fürlegen solle) bey allen und ieden im Landt, des Reichen und Armen Salz Legstetten, auch ausser Beeder Vrsprung, und Stett, und fleckh ausser Lands gelegen (welche den Innlendern durchgehent auch eröffnet, gespert bleiben sollen) ingleichem, und kainem hechern pres, wie der Auslender, iedoch mit sei-

nem selbst aignen gefertt abholen mag. Da aber ainer, oder der ander Vnser Landtstand mit Jr selbst aignen Menat, salz ausser Landts gegen ab richtung Zohl, und Meütt, fieren, und dagegen wahren, oder Victualia herein bringen wolle, soll Jme das Reich und Arme Salz an denen Legstetten, von welchen es den auslendern vergont, ingleichen und khainen hechern Kauf auch gelassen werden, Vnsern Landts Vnderthannen aber insgemain bewilligen Wür genedigist, das sie das Arm Salz gegen ordentlichen Politen, bey den Legstetten, obuerstandtnermassen, ausser Landts fieren, das Reiche Salz aber, allein bey Vnsern Eüssersten Legstetten, Fridberg, Landtsperg und Jngolstatt, abholen, und ausser Landts verfieren mögen. Vnd weil Wür diss laufende Jar, von dem Salz Aufschlag, der vier und zwainzig kreuzer, was eingenomen, oder noch bis zu endtlicher abstellung, so doch vnuerzogentlich zu werkh gericht werden solle, einnemen wurden, daß alles, wollen Wür Vnserer Landschafft einhendigen, und zustellen lassen, doch diss alles mit der mas und gestalt, das nach endung der zwelf Jar, sowohl Vns, als Vnserer Landtschafft, und also iedwedern thail erlaubt, und zugelassen sein solle, sich auf andere mittel, und

weeg zu uergleichen, Inhalt deß de A° ꝛc. Vier und Neunzig aufgerichten Landtschafftschluß, damit aber diese, vnnß, von ainer Ersamen Landtschafft beschechne Bewilligung wirckhlich præstiert und Effectuiert werden khönte bewilligen Wür hiemit Genedigist (jedoch Gemainer Landtschafft an iren habenden Privilegium und Freyhaiten vnuergriffen) in disen noch Resttierenden Fünf Jaren yber und ausserhalb deren auf Jüngst gehaltenen Landttag bewilligten Landsteurn und Stend anlag, in allem ein ganze Landtsteur, Als nemblich die zway Feyr Jar, iedes, ain halbe Landtsteur, und dann auch dise fünf Jar, ain Viertl ainer Stendtanlag anzelegen, und waß dise Landtsteur und Viertl der Stendtanlag nit ertregt, von denen ybrigen Landtschafft Vorrath und gefellen zu ersezen, Deß zu Vrkhundt, haben Wür bickhermelter ainer Ehrsamen Landtschafft disen Brief mit aigner Hand Vnderschriben, und Vnserm fürgetruckhten Secrete verferttigt geben und geschechen, in Vnser Statt München den zwelfften Tag Monats Febr. Nach Christi Vnsers Lieben Herrn und Seeligmachers allerheiligsten Geburt, Im Sechzehenhundert Ersten Jahr.

Maximilian (L. S.)

Nro. X.

Extract aus der Instruction der Landschaftl. Commissarien v. J. 1541.

Nemblichen nachdem wir jetzt alhie den Durchleuchtigen Hochgeboren Fürsten vnnd herrn hernn Wilhelm vnnd Hernn Ludwigen gebrued pfaltzgrauen Bey Rein HerZogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Vnnsern gnedigen Lanndſ-Fursten vnnd Erbherrn Auff derselben gnedigen ernordern Begern vnnd Anzaigen höchster gferlichait vnnd Lasste so diser Zeitt Sonnderlich des turckhens halb Iren furstlichen Genaden auch Derselben Lannd vnnd leutten beschwerlich vor augen ligt zu ainen vorrat gegen wär bschutz vnnd Bschirmung Lannden vnnd leuten in zwaien den nechsterscheinenden Jarn, mit dreimalhundert tausent gulden Reinisch Munss Lanndswerung nachuolgennder massen zuuerhelffen Bewilligt vnnd zuegesagt haben Nemblich Das wir mit gnedigen Bewilligen Irer f. Gl. In Den nechst erscheinennden zwaien Jarn zwo gmain Lanndsteur auffs pfund vermögens acht pfening vnnd den

Ehalten auffs pfund ain schilling pfenning zelegen Durch vnnser verordennt Landsteurer altem Gebrauch nach Anlegen einbringen vnnd Iren furstlichen Gnadn Dauon die benannten dreymalhundert tausennt gulden bezahlen lassen wollen, genntzlichen Der Hoffnung das Iren furstlichenn Gnaden an solcher Sum̃a hie zwischen mit fassten schiristen bis in anderhalb hundert tausent gulden möchten Bezalt werden Doch gegen geburlichen Quittung vnnd schadlosBriefn das solche vnnser Bewilligung khunftigelich gmainer Lanndschafft An Irn freiheitten allten gewonnhaiten vnnd gepreuchen vnuorgriffen vnnd on allen schaden sey.

Hierauff ist vnnser Bevelche vnnd mainung Das die obgemelten Vnnser verordent Comissarj samentlich vnnd sonnderlich. Ob solher vnnser vnnderthenigen Bewilligung vnnd zuesagen mit pesten fleiss sein vnnd halten wellen. Vnnd Nemblich also die Erst steur obligennder Vrsach vnnd nothalb zum aller furderlichisten Durch vnser Jetzt alhie verordennt vnntersteurer aller Renntambt vermig derselben auffgerichten steurordnung furnemen Anlegen beschreiben vnd einbringen lassen.

Vnnd wann dann solihe steur ein gepracht welliches vnnser verordennt Steurer aller Renntambt benanten Comissarien zueschreiben vnnd wissen machen, Sollen die Comissarj alsdann vnuerzogennlich an einen Rechenntag furnemen vnd ausschreiben vnnd doselbs von vnnser gemainer Lanndtschaf wegen von den bemelten Steurern aller Rentambt geburlich rechnung auffnemen.

Es sollen auch vnnser Comissari zue solher Steurrechnung noch vier person aus den dreyen Stennden gemainer Lanndschafft zue Inen beschreiben, vnnd eruordern. Nemblichen Hernn Thoman abbt Zue weihenstefen, Wolff von nachstrain zu wallenburg achatz von Laineing Zu tegernbach vnnd ainen Burger aus dem Innern Rath der Stat Landshut die pey auffnemung vnnd verrichtung solher Steurrechnung wie obstet, sein vnd als dann sollen die berurten Comissarj alles Steurgelt sambt Steurpuechern vnnd Registern gegen zimlicher Quittung zue Iren Hannden vnnd gewaltsam empfahen, vnnd von obgedachten beden Lanndsteurn Die Hochgenanten vnnser gnedig Hernn Die fursten an der dreimal hundert tausennt gulden Reinisch Innhalt vnnser Jetzt beschehen Bewilligung gegen den Furst-

lichen schad-Los Bruefen vnnd quittungen vnnder-thenigelicheun enntrichten, Die Comissarj mögen auch sonnderlich alzeit von vnnsern Steurern aller Renntambt In vnnd nach dem einbringen gelteruordern vnnd empfahen, vnnd unnsern gnedigen Hernn den Fürsten und auff derselben Begeren vnnd geburlich Bekhenntnus in abschlag der Haubtsuma zuestellen vnnd vberantworten.

Allermassenste es auch mit der andern Steyranlag vnnd Rechnung wie obstet, vnnd der Landschaft besigelt Steurordnung so den Steurern zuegestelt vermag gehandlt vnd geholten werden.

Wann dann nach vnnd Iberpetzalung der dreimalhundert tausennt gulden vnnd abrichtung des daruber lauffenden Vncostens noch ainicher ieberschus verhannden vnd bleibn wurde. Beuelchen wir hiemit vorgedachten vnnsern Comissarien den selben zum halben thail alhie zue Munchen vnnd den andern halben thail Zue Landshuet An peden stat Chamern zue gmainer Lanndschaft notturfft zuegewartenn zum pessten zuuerwaren vnnd zu behallten.

Was sich auch in aller Diser handlung Irrung mißuerstannd, Oder was Annders Bey vnnsern geordennten steurern oder den Steenden

gmainer Landschaft begeben, vnnd zutragen, Darinn sollen die Benannten Comissarj anstat vnnd von wegen gmainer Landschafft zum pessten vnnd alzeit, vnnserm bewilligten Abschid alhie gemåss bey Iren pflichten getreulichen handlen bericht, vnnd erleutterung geben mögen auch derhalb Beuelch und Geschäfft vnnder Iren Innsigln oder petschaden an all verordennt Steurer, vnnd annder der notturfft nach Ausgeen lassen den volziechung und wilfarung gelaisst solle werden Allermassen alls solhes von gmainer Laundschaft samenntlich petscheen were.

Nro. XI.

Nro. XI.

Instruction der Landschafftlichen Verordneten, und Rechnungs-Aufnehmer vom Jahr 1669.

Instruction und Ordnung Waß Wür von Prælathen, Stüfften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, vom Adl, sambt der Städt, und Märckt, Pottschafften diser Churfürstenthumben Obern und Nidern Bayrn, ietzt alhier versambllete Landschafft. Denen Hochwürdigen in Gott, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen Gestrengen, auch Fürsichtig und Weisen, Herrn Christoph Abbten zu Offterhouen, Herrn Adam Brobsten zu Reicherspeꝛg, Herrn Hironymo Abbten zu Oberaltach, Herrn Johann Brobsten zue Bernried, Herrn Georg Christophen Freyherrn von Haßlanng, Herrn zu Hochen Camer, und Giebing, Erbhofmaistern in Ober und Niedrn Bayrn der Chl. Drtl. in Bayrn Geheimen Rhats Directori Obristen Camern, und Pflegern zu Fridtberg, Herrn Wolf Dietrich Grafen und Herrn von Törring zum Stain und Pertenstain, Erblandt Jägermaistern in Bayrn, der Röm. Kayſl.

Mayst. vnd Churfürstl. Drtl. in Bayrn Cammern, Rhatt vnd Pflegern zu Traunstain auch Erb Cammern des hochfürstl. Ertz-Stüffts Salzburg, dan Fürstl. bischöfflich Regenspurgischen Rhatt und Pflegern zu Eberspeunt; Herrn Wolf Christophen Freyherrn von Taufkürchen zu Guettenburg, Englburg, Kazenberg, und Gurtten, Chl. Drtl. in Bayrn Camerern, Herrn Ferdinand Grafen und Herrn zu Terring auf Seefeld, Wörth, Delling, und Dinzlbach, der Chl. Drtl. in Bayrn Camerern, und Obrist Jegermaistern, dan des Hochfürstl. Erz Stüffts Salzburg, Erb Camerern auch Erbland Jegermaistern ꝛc. in Bayrn.

Herrn Hannß Jacob Freyherrn von Haunsperg zu Neufahrn, und Fachenburg, der Churfürstl. Drtl. in Bayrn Geheimen Rhatt, Cammerern und Vicedomen zu Landshuett, dan des Hochfürstl. Ertz-Stüffts Salzburg Camerern. Herrn Franz Freyherrn von Neuhauß Herrn zu Greiffenfelß vnd Ehrnhaus, auf Schönberg, beschällesedt, Gerspeunt, Hauzenpergersöhl, unnd Adlstain, der Churfürstl. Drtl. in Bayrn Cammerern, Vicedomen zu Burghausen, und Pflegern zu Neumarkt, Herrn Albrecht Wilhelm Löschen, Freyhern von- und zu Hilkertshausen auf Hirsch-

hausen, Wolferstorf, zum Stain, Neupau, vnnd Gräderstorf, der Churfürstl. Drtl. in Bayrn, Geheimen Rhatt, Camerern, Hofrhatts Praesidenten, und Pflegern zu Craybuurg. Herrn Johann Albrechten Freyherrn zu Alten und Neuen Fraunhouen, Herrn der Herrschafft Au, auf Paunzhausen, Tegernbach, Pfeterach, Peyrn, Hetten- und Hirnkürchen der Churfürstl. Durchl. in Bayrn Camerern, Hofrhatt und Pflegern zu Neustatt, Item Ferdinandt Ligsalzen zu Ascholding, vnd Fräßhausen, Johan Albrecht Schötl zu Falkenberg, beede Burgermaister zu München, Petern Wemppel von Piebelspach Burgermaistern zu Landshuett, und Seruario Hardter Burgermaister von Straubing, Unsern Lieben Herrn, und Freunden, alß zu welchen Wür vnnser besonders Guettes Verthrauen sezen, Auf dem iezt zu München gehaltenen- und nunmehr zu entlichen Schluß gebrachten Land-Tag in Vnsern Namen, und von Unser allerweegen zehandlen- und zerichten anbeuolchen haben, geben Jnen auch in Krafft diss Vnsern vollkomenen Gewalt diss alles, was vnterschidlich hinnach volgt, würkhlich zeuolziehen. Als

Erstens, Nach dem der Durchleichtigiste Fürsst, und Herr herr Ferdinand Maria in Obern, und

Nidern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, deß Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsess, und Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, Unser Genedigister Chur Landts Fürst, und herr, dero getreue vnderthgste Land Standt, auf den anderten Jenner diss lauffenden Jahrs, alhero gdist einberuffen, folgents auch auf den angesezten Tag denen selben proponiern und vortragen lassen, waß gestalten die Notturfft erfordere auf mittl, und weg zu trachten, daß der maistens durch daß dreyssig Jährige laidige Kriegswesen und andere widerwerttige Zuestend aufgewaxene starckhe Schuldenlast, nach, und nach wider gereiniget werde, dadurch dem Land seiner obtragenden purden ein Sublevation und Trost widerfahrn, und gedeyen möge, daß fürs

Ander auch denen von aõ 1612 bey dem Anlag, und Steur-wesen, durch souil Jahr, und daß verderbliche Kriegswesen eingerissenen grossen Vngleichheit, und dardurch bey den Stenden, und Vnderthonnen verursachten Klagen abgeholffen werde.

Nitweniger, und fürs

Dritte, hechst ermelt Ihro Churfürstl. Durchl. die Continuation der beeden Camer Guetts Bes-

serungen, so ins gesambt ainmahl Hundert, Fünfzig Taußent Gulden betreffen, Vnd zu abzallung der Zünsungen die Beyhilff von ainmahl hundert Taußent Gulden, absonderlich, und fürs

Viertte, zu Bestreittung der Legations Vncossten (als welche inhalt deß Reichs Abschidts von aô 1654. die Landtstend, und Vnderthennen abzustatten schuldig sein sollen) jehrl. auf die Vier- und Zwainzig Tausent Gulden. Item zu Vnderhaltung der Guarnisonen, iedes Jahrs Sechs- und Dreyßig Taußent Gulden, Vnd den Lez- tens zu Vnderhaltung der Völckher (darauf man ohne das bey dem Reichs Tag zu Regenspurg, zu einer allgemeinen Reichs Verfassung anträgt) bis Man zu einer Bestendigen Rhue im Heyl. Röm. Reich versichert sein köñte, Monnatlich Acht Tausent Neun Hundert, Zwey Vnd Zwainzig Gulden begehrt haben,

Herentgegen aber Höchstermelt Sr. Churfürstl. Durchl. mit gebürenden vnderthgsten Respect remonstriert worden ist, in was eusseristег Armueth, vnd vnuermögenheit der Zeit die gesambte Stendt, und Vnderthannen begriffen, und daß gegen vbernemung so schwerer purden nit möglich sein werde, Ihnen an denen bereits obhabenden,

die intentierte trostreiche sublevation wider-fahren Zlassen, Vnd dahero auch der Notturfft nach vorgestelt, und erleuttert, was es mit obbemelten Camerguetts Besserungen von den leztern Land Tägen hero, alſ insonderheit von Aô 1605 und 1612. Item auch von etlichen wenigen Jahrn hero gelaisten etlich Hundert Tausent Gulden Zünſſgeltern, für ein aigentliche Beschaffenheit habe, das die selbe auß freywillig vnderthgster wihlfahrung, und keiner schuldigkeit geraicht worden, Inmassen es die Handlungen, nit weniger darüber erfolgte Schadloss Brief, und noch vnuermailligt verhandtene Freyheits Brief solches alles, und nebenbey auch dises zaigen, das die Legations, und Quarnisons Vncossten, von denen regierenden Lands Fürssten selbst abgericht worden, und daß auch dieselbe zu Vndeihaltung dergleichen Völckher als dermahlen auf dem Reichstag zu Regenspurg pro asecuratione imperij gehandelt wirdet, mit, und neben der Landschafft concuriert weren.

Also hat Man sich endtlichen gegen mehr Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. im Nammen Dero getreu vnderthenigisten Landschafft dahin verainiget, und verglichen.

Erstens, auf die nechst nacheinander folgente Neun Jahr, und deren iedes insonderheit, Deroselben nit alleinig die beede Camerguetts Besserungen der Ainmahlhundert Fünfzig Taussent Gulden, Auch zu denen jünßgeltern Ainmahlhundert Taußent Gulden, sondern noch absonderlich zu denen Legations und Guarnisons Vncossten Fünfzig Taußent Gulden vnd Schließlichen zu Vnderhaltung der Völckher, solang es nach inhalt des von Regenspurg erfolgten Reichs Conclusi, oder sonsten die Notturfft erfordern würdet, Jehrl. die Zwey Vnd Sibenzig Taussent Gulden zu übernemen, und folgents dise vnderschidliche possten, Theills in den Quartallen, Thails in denen Monatlichen Fristen (soweith es nach gestalt der eingehenden Gföhlen möglich sein wirdet) abrichten zlassen. Weillen sich auf dem, von Ihro Churfürstl. Durchl. communicierten Extract souil bezaigt hat, daß der ienige Aufschlag vom fleisch und Getranckh (welchen bißhero Ihro Churfürstl. Durchl. in Deroselben Namen einfordern, und derselben verrechnen lassen) von Sechs Jahrn, ains in das ander gerechnet, auf die Siben- und Sechzig Taußent Gulden ertragen.

Also haben Wür vns auch dahin anerbotten (gegen dessen überlassung) an Ihro Churfürstl.

Durchl. zunßbaren Capitalien in die Drey, zechenmahl Hundert Vierzig Taußent Gulden auf vnſſ zunemen, welches dan ebenfalſſ Jhro Churfürſtl. Durchl. für genemb gehalten, ſich darüber gdiſt anerbotten, Vnſ deſſen aller Orthen zu vertretten, umd ſchadloß zu halten, auch hinfüro mit dergleichen Neuen Anſtellungen zu verſchonnen, Wie dan alles, und iedes, waſ auf obbemelt Neun Jahr iſt abgehandelt, und verglichen worden, ſeinen Verſtand dahin iederzeit haben ſolle, daß es ie, und alzeit an vnſern habenden Privilegien und Freyheiten, vnpraeiudicierlich ſein, auch künfftig in kein Consequenz gezogen werden möge, und ſolle, deſſetwegen vmb Vnſer mehrerer Verſicherung ſich höchſtermelt Jhre Churfürſtl. Durchl. ebenfahls gdiſt erklert haben, vnſ annemblichen Schad Loß Brief (wie es in dergleichen vorigen Handlungen beſchechen iſt) erfolgen zlaſſen.

Damit nun aber gehörte vnſere Bewilligungen aller möglichkeit nach in daſ werckh gerichtet, und volzogen werden, haben mit ſeiner Churfürſtl. Durchl. Wür Unſ noch ferners auf nachvolgende Ordnung verglichen, und entſchloſſen, Nemlichen und

Erstens, daß in denen nechst auf einander-folgenden Neun Jahrn, und deren ieden insonderheit in allen 4 Rentämbtern, ein durchgehente Land Steur außgeschriben werden solle, und damit auch denen bißhero wegen der Vngleichheit vnderschidlich einkomenen querelen, und Lamentationen nach Möglichkeit abgeholffen werde, haben hechstermelt Ihre Churfürstl. Durchl. neben vnß für das beste befunden ein durchgehende Beschreibung vornemen zlassen, Ingestalten Wür auch die hinterlassene Verordnete auf die dißfahls bey vorigen Landtägen gehaltene Ordnung und Instruction hiemit ebenfals anweisen, und beordern, gleichwohlen aber gewalt geben, da Sr. Churfürstl. Durchl. Rhat und Guetbefinden, ein andere Ordnung, vnd Instruction zu obgemelter Beschreibung für Besser und befördlicher vorkomen sollte, Sye auch dieselb ergreiffen, und volziechen mögen.

Ingleichen, und fürs

Ander, Demnach mehr Höchst ermelt Ihre Churfürstl. Durchl. sich dahin gdist anerbothen, bey den Herrn Ordinariis daran zu sein, daß dem Clero Secularj an seinem schuldigen Beytrag kein einhalt erzeigt werden, und absonderlich auch bey

Deroselben Tribunalien zuuerfiegen, daſ gegen denjenigen, welche den drey Stendten diſſ Landts nit zuegethonn, noch auch Ihre Churfürſtl. Durchl. würckhliche Rhät ſeindt, alſ zu denen Wür vorhin daſ guet Vertrauen haben, daſ ſye der ihnen ſelbſt an beſten bekannten ſchuldigkeit ſich nit werden entziechen, auf befundenen Saumbſall, ohne Verſtattung eines Proceſs, alſogleich mit der Execution verfahren werde,

Alſo ſtellen Wür iunglichen zu denen Hinterlaſſenen Verordneten unſer Vertrauen, das ſye an ihrem Fleiſſ, und eyfer nichts werden erwindten laſſen, ein- und anderer Orthen zu dem verglichenen Beytrag zu gelangen, und in Mangl der Giette, die behörige mittel an die Hand zunemen, folgents und Fürs

Dritte, damit Wür zu abfiehrung diſer von neuen ybernomenen, und bereits vorhero obgehebten purden deſto ſicherer gelangen mögen, haben Wür Vnſſ von allen drey Stendten dahin noch abſonderlich verglichen (iedoch in allweg Vnſern Freyheiten, und Privilegien ohne ſchaden) mit denen zwey Drittl, deſ in beſſern Jahrn übernomenen Quantj, ſolang es imer obgemelten Neun Jahren, deſ Landts vnumbgengliche Not-

turfft sein wurde, zu concuriern, und dessentwegen einen ieden Stand überlassen, selbst vnter seinen mitverwohnten, nach ietziger der sachen Beschaffenheit soviel möglich ist, ein gleiche Repartition und Außtheilung vorzunemen, weillen dan vors

Viertte, im werckh befunden worden ist, daß die bishero wegen deß schedlichen Tobackh Trünckhens außgeferttigte Churfürstl. Mandata wenig fructificiert, Alß haben Jhro Churfürstl. Durchl. yber vnsern vndthgst gethanen Vorschlag, sich ebenfalß gdist gefallen lassen, souil dessen im Land verzehret wirdet, auf ieden Centen deß besseren Zechen Gulden, und deß schlechteren halb souil, bey würckhlicher Confiscation: deß verschwigenen Guetts, einfordern zlassen, welches dan die hinterlassene Verordnete, bey denen Gränitz Beambten durch die sicheriste, und vortreglichiste mittl werckhstellig zumachen, wissen werden. Nitweniger, und fürs

Fünffte, nachdem Jhro Churfürstl. Durchl. auß höchst Ruhmwürdigister Clemenz, und milde sich Gdist erclert haben, auf das weisse pier ein gewises zu determinieren, so dem vngefehrlichen gemachten Conto nach von Vierzig, in Fünfzig

Taußent Gulden ertragen möge, und dasselbe denen maistens erarmbten Vnderthonnen zu hilf, und damit ihnen bey erlittenen Vnglickhsfahl desto mehrers mit denen nachlassen gratificiert werden künte, der Landschafft für diss Jahr an dem Monnatlichen zu der Völkher Vnderhalt bewilligten Beytrag, zu endte diss Jahrs abgehen zu lassen.

Solchemnach haben mehrerwehnte Verordnete dahin zusechen, das sye zu obigen endte dise Churfürstl. Gnad nach Vf die weitere hinach erfolgende Jahr erlangen künten, in allweg aber anzutragen, das dise Gelter nach Ihro Churfürstl. Durchl. Gdisten intention verwendet werden, inn ybrigen, und Fürs

Sechste, demnach mehr Hochstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. den bishero vnder Doselben Nam̃en eingeforderten Aufschlag, wie bereits Oben verstanden ist, gegen ybernem̃ung auf eine gewise Summa verglichenen Zünßbaren Capitalien, der Landschafft hinumb gelassen, Also werden auch Vnsere Verordnete dahin bedacht sein, solche Anstalt zumachen, daß an disen und andern bereits vorhero angeordneten Aufschlags Gefohlen der Landtschafft nichts hinterbleibe, sondern allen Vn-

gebürnussen und Contrabandiren, nach möglichen Dingen vorgesteuret werde.

Dieweillen dan verhoffentlich durch dise jezt Vnterschidlich erzelte Mittel ein nambhafftes nach, und nach, in Einnamb komen wirdet, Also sollen solches vnsere Verordnete von denen bestelten vnder Einnemeren neben denen hierauf eingerichten ordentlichen Rechnungen, Jehrlichen, und so offt es sye für notwendig ansechen würdet, erforderen, und in jhre Verwahrung Ober- und Vndterlandts legen- und versorgen, folgents, so weith es sich erstreckhen würdt, zu abfiehrung obgemelten vnsern Einwilligungen, und anderen der Landtschafft obligenten purden verwendten, und sofern ausser eines zimblichen Vorraths (so Sye Jhrer beywohnenden Discretion nach, auf alle fähl beysamen zu behalten haben) noch waß ybrig verbleiben wurde, dasselbe zu ablössung der haubt Summa verwendten, Jngestalten Wür dennselben hiemit auch völlig Gwalt geben, mit dem Stüfft Augspurg, und St. Mang bey Füessen denen befundtenen Vmbstenden nach, zu componieren, auch die mit andern auslendtl. Stüfftern, oder in allweg getroffenen compositionen, yber die Aufschleg, oder Steurschuldig-

keiten ihren Guetachten nach, auf zukündten, und zu tentiern, es auf ein mehrers zu bringen.

Insonderheit aber sollen sye, vnser Verordnete von disen- und allen anderen der Landschafft zu gehörigen gefählen, keinen, wer der ist, was leichen, noch in anderweg, vnter was Ursachen, und Schein es an sye möchte gesuecht werden, Ausser deß gebürenden Aufflauffenden Vncosttens von ihren handen lassen, sondern dasselbe alles ainig und allein zu negst verstandtenem endte anlegen, und ausgeben.

Soviel nun durch die eingebrachte Steur, und der Stendten Anlag eingehen würdet, das solle vnsern Verordneten zu den Vorrath; Soviel aber vom Aufschlag eingebracht wirdet, denen Verordneten zum Aufschlag geantworttet werden,

Damit auch Dieselbe aller lenglichen zuemuthungen bey denen Nachlässen, yber die einkom̃ene Supplicant und gebettenen extra ordinarj Befreyungen deß Aufschlags von einer Anzahl Wein desto mehrer, sicher, und freystehen, wollen Wür hiemit, daß, wan von denen Landt Steur Aembtern die guetachten yber den gebettenen Nachlass einkomen seindt, alsdan Zu deren erledigung noch einer auß dem stand der Prela-

then und einer auf dem Standt der Ritterschafft und Adls, und denen anwesenden sowohl ober, als Vnderlands beschriben, und alsdan von jhnen ins Gesambt, die gebettene Nachlässs an denen Steurn und Anlag Geltern, Herentgegen aber, souil die extra ordinarj Befreyungen dess Aufschlags von gewiser Anzahl Wein betrifft, die selbe zur Zeit deren zur Aufnamb der Aufschlags Rechnungen versambleten gesambten Verordneten vorgenomen, und was durch dieselbe befreyt worden ist, iedes Orths bey denen Rechnungen zu endt vorgeschriben werdten, dardurch dan auch aller Orthen die Beambten in guetter ordnung erhalten werden kunten.

Auf den fahl nun aber ein wissentliche Landsnoth (daruor Vns der allmechtige verhieten wolle) diss Land anstossen wurde, daß Man so bald keinen Landtag außschreiben, und halten mechte,

So haben Wür Vns verglichen, ist auch vnser will, und Mainung, das Vnsere Sechzechen Verordnete sambt denen Vier Rechen Aufnemmern von Geml. Löbl. Landschafft Cassa Ainhundert Taußent Gulden oder auch, wan dieselbe nit erkleckhlich gar auf die Zwey Hundert Taußent Gulden zu ermelter Landts noth zu ver-

wendten, herschiessen mögen, mit diesen Anhang, daß man auch erstermelte Zweyhundert taußent Gulden nit sollen hierzue ergibig sein, noch die Zeit und Leuff zuelassen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. sobald einen Landtag beschreiben kunten, ermelte Verordnete Rechen Aufnemer, und Adiuncten, so mit ihrer Churfürstl. Durchl. Vorwissen zu beschreiben weren, auch Gewalt haben sollen, auf Ratification eines künfftigen allgemeinen Landtags mit höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. zu handlen, vnd zu schliessen, waß deß gemainen Vatter Landts notturfft erforderet, auch den Stendten, und Underthannen am erträglichisten ist.

Waß nun also hierinnen gehandelt wirdet, daß ist, und soll sein, und bleiben Unser endlicher, und Unuerenderlicher will, mainung, und wohlgefahlen, auch bestendiglich Crafft haben, und von Unß weiters nit angefochten werden.

Wür wellen Sye auch derentwillen vertretten, und wie sich gebürth, schadloß halten, herentgegen auch Unsere Verordnete schuldig sein, yber alles, waß dieselbe obuerstandtnermassen, in empfang bringen, Vorermelten Unseren Rechen Aufnemern gegen gebürlicher Quittung richtige Rechnung zu thuen.

Wan

Wan sich nun innerhalb mehrgedachter Zeit der Neun Jahrn begeben, und zuetragen wurde, daſ iemand auſ denen Drey Stendten, oder deren mitverwohnten mitglidern, und zuegethanen, an Unſern Privilegien, Freyheiten, und derſelben ercleruug etwaſ vngebürlich zuegefiegt wurde, und ein ſolches yber eingebrachte Clag bey Jhro Churfürſtl. Durchl. Vnſern Gdiſten herrn, oder auch derſelben nachgeſezten Regierungen die abhelffung nit erlangt hette, so mag es derſelbe Unſern Verordneten, und Rechen Aufnemern, Da ſye ohne das geml. Löbl. Landtſchafft Rechnungen halber Beyſam̃en sein werden, anbringen, und dieſelbe nach befundtenen Vmbſtendten, jhme intercessions weiſ Bey Vnſerm Gdiſten Herrn und Lands Fürſſten an die hand gehen, damit Er ſolches ſeiner Betrangnus, und Beſchwerde, entlediget werde, ingeſtalten dan ermelten Verordneten, und Rechen Aufnem̃eren, ſo offt man es auf iezt geſezten Fahl, oder anderen Hochwichtigen Urſachen halber für Guett, und nothwendig anſechen würdet, erlaubt; und zuegelaſſen sein ſolle, Auf gelegen Zeit und Malſtatt die Adjuncten mit Jhro Churfürſtl. Durchl. Vorwiſſen, zu ſich zu beſchreiben, und mit denſel-

ben die Notturfft in disen und anderen Fählen abzuhandlen.

Wo sich dan auf vnerforschlichen Willen Gottes begabe, Das ainer oder mehr auf allen Vnsern Verordneten, wer die gleich sein mögen, mit Todt abgehen wurde, oder seiner ybenommenen Verwaltung nit mehr außwartten wolte, sollen Vnsere Verordnete hiemit auch völligen Gewalt haben, an dessen oder deren statt andere, doch iederzeit auf gleichen stand und Rentambt zuerwehlen, iedoch aber zu solchen vacierenden Stöhlen nit alleinig die von Grafen und herrnstand, sondern auch die ienige, welche von Alten Adelichen Ritterstand seindt, nach gestalt der befundenen Qualiteten accomodieren, Der sachen halber auch die ienige, welche Bereits in landschafftl. Diensten accomodiert worden seint, bey sich eraigneter gelegenheit zu ihrer mehreren promotion ohne sonderbar Ursach, nit praeterieren: noch weniger das hin- und wider wexlen von ainem in das andere Rent Ambt verstatten, noch die ienige in die Wahl komen lassen, welche sich erst vor eraigneter Vacattur ankaufft haben, sondern durchgehents ihr Absechen dahin stehlen, daß ohne

vortringenden ainigen weitern Respect, die vacierenden Stehlen, mit genuegsamen meriten, und qualificierten subjectis ersezt werden, dabey die Landschafft ins Gemain ein Trost, und hilff haben, und hoffen könne.

Welche gleiche mainung es auch hat, im fahl ein Stehl auf deren Rechen Aufnemern vacieren wurde, mit diser gleichwollen Distintion, und vnderschidt, daß solchenfahls die ybrigen Rechen Aufnemer selbst ainen denen Verordneten zu benennen, der auch auf den fahl seinethalben keine erhebliche Bedenckh vorkomen wurden, angenommen werden solle.

Darbey ist nun dises absonderlich verglichen worden, daß, wan auf dem Collegio der Rechen Aufnemer, wurde iemand in das Collegium der verordneten yberſezt, welches doch wegen deren nothwendigen information: in den Landschafft sachen ohne genuegsamb erhebliche Vrsach nit beschehen solle, alsdan sollen ermelte Rechen Aufnemer schuldig sein, auf selbigen Rentambt, in welchen sich die Vacatur bey der Verordnung eraignet hat einen bereits vor disen bey der Landschafft Bedienten, in ihr Collegium einzunem-

men. Wan auch in vnserer iezttigen anwesenheit die eingebrachte Gravamina nit völlig erledigt wurden, sollen vnsere Verordnete bey Ihro Churfürstl. Durchl. hierumben Vnderthgst anmahnen, und allen möglichisten fleiß anwendten, das gdist anerbottnermassen Bey erneuerung deß Summarischen Procefs, und Verbesserung der Policeyordnung, mit ihrem Rhat, und Guetachten verfahren werde.

Hierauf thuen Wür dan Schliesslichen obgemelten vnsern Lieben herrn, und Freunden (alß zu denen Wür Beständig vnser guetes Vertrauen sezen) alle Bißhero erzelte handlungen auf Maß, und weiß, wie es hieoben vnderschidlich vermelt worden ist, aufs beste anbefelchen, und waß sye diser Instruction gemess handlen, Dessentwegen wollen Wür dieselbe sambt und sonders gegen iedermeiniglich vertretten, entheben, und schadloß halten.

Waß auch in diser vnserer Instruction nit außtruckhlich, und in specie durch Vnß geordnet ist, mit denselben solle es dem Alten: und bißhero geyebten gebrauch und herkomen: auch vnseren hieuor gegebnen Instruction gmess gehal-

ten werden, und denenselben durch dises nichts benom̃en sein, sonder bey ihren völligen Crefften, und Würden dieselbe ohne mittl bleiben.

Alles getreulich ohne Geuerdte 2c. 2c.

Den 23sten Febr. aô 1669.

Nro. XII.

Auszug der Instruction der acht Landleute, welche zu Berathschlagung einer gegenwehrlichen Defensions Ordnung ꝛc. ꝛc. verordnet worden ddto München den 20 Febr. 1595.

Alß seyen Jr frl. Dtl. vorhabens mit Vnser Sr. frl. Dtl. getreuren Landtschafft verordneten rath vnd guetachten, dahiñ zusynnen vnd zutrachten wie Sr. frl. Dtl. angehörign Fürstenthumb landt vnd Leüth vor einem Vnfürsehnen straiff, ein- vnd Yberfall errettet vnd versichert werden khönden, mit angehengten gsten begeren wir wolten dises Hochwichtig Hailsam Werkh daran Jren frl. Dtl. vnd gemainen Vatterlandt merckhlich vnd zum Höchsten gelegen, gleicher Gestalt in notwendige reüffe berathschlagung Ziehen vnd seiner frl. Dtl. vnsere treuehertzige wolmainende bedenckhen, Wie und waß gestalt nemblich dise Landt vorangeregtem vnfürsehnen straiffen vnd einfall verhüetet Jnsonderhait aber ein tröstlicher nambhaffter Vorrath an Gelt, ausser

dessen in solichen fällen nichts außtraglichs zu-
uerrichten wäre, fürderlich zur Handt gebracht
werden khöndte Sr. frl. Dtl. vnderthenigist er-
öffnen, Darauf haben Wir der sachen alles an-
gelegnen Vleiß eyferig nachgesunnen, vnd ob
wir vns gleichwol gnugsam zuerInnern gehabt
in was Hohe armuet, vnd Hinderstelligkhait gros-
ser Thail der Stendt, vnd deß gemainen Pauerß-
mans durch die manigfaltige vnd schier von Jar
zu Jar aufgehebte Landt steuren vnd Stendanla-
gen wissentlich gerathen, Also das denselben yber
die auf Jungst gehaltnem Landtag zu Landtshut
in den Zwelff nechstfolgenden Jaren bewilligte
acht Landtsteuren vnd vier Stendanlagen, so zu
abledigung deß ybenomnen Fürstlichen Schulden-
lasts verwendet werden sollen, In solicher Zeit
noch mehrere vnd grössere Burden zutragen ganz
beschwerlich, Ja schier vnmöglich vnd vnerschwin-
gelich fallen werde, Nichts desto weniger aber
nachdem wir herentgegen treuherzig erwogen vnd
zu gemüeth geführt, in was merckhlicher gefahr
nit Allein die Christenliche Gränizen in vnsern vnd
Oesterreich, sonder auch dises Fürstenthumb, o
dem feueer nach demselben am nächisten geses-
sen, deß Türggen vnaufhörlichen wieten vnd Für-
brechens Halber an Jezt mehr dan Jemals steth,

was auch für Jamer schaden, spott, vnd verderben, allen Stenden vnd Innwohnern dises Fürstenthumbs sambt Iren Weib vnd Khindern durch einen einzigen vnfürsehnen straiff vnd Yberfall, da demselben ohne allen Widerstandt vnd Gegenwehr sein freyer Lauff gelassen werden solte, endtlich begegnen vnd widerfahren möchte, Also haben Wir Vns mit Höchstermelter Irer Frl. Dchtl. Ineraﬀt vnser von gemainer Landtschafft empfangner sonderbaren Instruction und Gewalts nachfolgender gestalt vnderthenigist verglichen und vereinbaret, Nemblich vnd. Erstlich, das Ir Frl. Dtl. an denen auf nechst zu Regenspurg gehaltnem Craißtag. bewilligten 21 monathen einfachen Römer Zugs also auch an dem Vorrath, so zur defension vnd Versicherung dises Fürstenthumbs obangeregtermassen gericht vnd zusamen getragen wierdt, den Drittenthail hergegen aber gemaine Landtschafft an erstberüerten beeden Posten der beraith bewilligten Craißhilff vnd Vorraths die ybrigen Zween Dritthail yber sich nemen vnd soliche Zwen Dritthail von den hierzue bewilligten Zwayen halben Stendt anlagen vnd Landtsteuren, so weith sich dieselben Erstreckhen werden, abrichten vnd bezalen solle, Jedoch auf soliche maß vnd gestalt, das anfangs

mehrberüerter Vorrath im barem Gelt angestelt vnd gemacht, darzue auch in ein sonderbare Verwahrung, zu wölicher Jr Frl. Dtl. einen vnd gemainer Landtschafft verordneten auch einen schlissl haben, gelegt vnd versorgt, vnd anderer gestalt nit, dann mit Höchstermelter Frl. Dtl. oder Dero Räthe, vnd dann der Landtschafft hierzue verordneten vorwissen, gesampten zu thuen vnd bewilligung angegriffen, auch zu kheinem andern effert, vnd ende, dann zu abwendung eines vnfürsehnen straiffs, vnd was solichem Werckh anhengig, durch die Jenigen so Jn frl. Dtl. vnd offternante Landtschafft darzue zuuerordnen, samentlich erhebt, verwendt vnd außgegeben werde, Damit also sowol Jrer frl. Dtl. alß auch dero getreuren gehorsamisten Landtschafft soliches vorrathshalber ordentliche Rechnungen sambt darzue gehörigen schein vnd Vrkhunden für- vnd aufgelegt werden mögen.

Das auch alle rüstungen, munition, vnd was sonsten zu Beschirmung dises Fürstenthumbs von solichen vorräthigem Gelt erkhaufft wierdt, in einem gemeinen Zeughauß, darzue sowol Jr frl. Drtl. als der Landtschafft verordnete, allermassen wie zum Geltvorrath, Jre vnderschidli-

che schlissl haben biß auf erhaischenden notfahl verwahrt vnd durch sonderbare auf beeden seits vncosten Bestelte taugliche Zeugwarthen vnder Zwayen Inuentarien wie sich gebürt in gueter Beraithschafft aufbehalten vnd versorgt werden.

Vnd dieweil nun mehr die vnuermeidenliche notturfft erfordert mit mehr vnd Höchstgedachts Vnsers gnädigsten Fürsten vnd Herrn Räthen in gesambte Berathschlagung zuziechen wölicher gestalt vnd durch wasfürträgliche mittel und weeg einem eilenden straiff und Yberfall dises Fürstenthumbs zubegegnen vnd ersprießlicher wüderstandt zuthuen, vnß aber diser Zeit vnmöglich ist, aller Zufallenden sachen vnd Handlungen halber hier Innen lauttern gemeßenen vnd schließlichen Beuelch zugeben, So wöllen wir obgemelten acht verordneten zum Khriegs vorrath allen samentlich vnd sonderlich soliches werckh mit vnd neben den Frl. darzue deputierten Räthen aller notturfft nach sowol Irer Frl. Dtl. als auch Landt vnd Leüthen zum besten, wie dann Zue Innen vnser sonders vertraueen steht stattlich zu bedenckhen vnd zuuerrichten hiemit beuolchen haben.

Insonderhait aber sollen sie mit vleiß daran sein damit aber Zelter vnserer Bewilligung in

allen vnd Jeden Puncten würckhlich gelebt vnd nachgesezt, auch so offt von gemainer Landtschafft wegen ein Suma gelts in Die gemaine verwahrung vnd vorrath gelegt wierdt Jr Frl. Dtl. dero gebürenden halben Thail daran zugleich auch in barem Gelt vnd nit an rüstungen munition oder dergleichen sachen erstatten vnd erlegen lassen, vnd soliches Gelt, nienderts wohin, dann allain dises Fürstenthumb voreillendem vnfürsehendem durchstraiffen vnd gewaltigen Yberzug wölichen der allmechtig Gott genedig verhieten wölle, vnuerderbt zu erhalten, verwendt und gebraucht werde, wie sie dann auch den landtschafftischen schlissel zu berüerter Verwahrung gehörig in ein sonders gewelb oder Thruchen (darzue die drey Ständt als nemblich die von Prelaten vnd Stifften einen, die von der Ritterschafft vnd Adels zwen, vnd von Stett vnd Merckhten auch einen schlissl haben vnd Khein Standt ohne den andern darüber khomen khönde) versorgen vnd auß Jrem mittel oder sonsten taugliche Personen verordnen vnd aufnemen sollen, wöliche mit sambt den Frl. zugeordneten alle Bezalungen sowol der obristen Beuelchs Leuth vnd gemainen Kriegs Volckhs als auch der rüstung munition vnd anderer dergleichen Vorberaithungen, so in gemei-

nen gesampten Rath zu khauffen oder zuuerrichten beschlossen worden von hieobgemelten gemainen vorrathgelt selbst mit thuen, vnd Inen hernacher wie sich gebürth ordentlich verrechnen.

Fürnemblich haben auch die acht verordneten Kriegs Räth mit vnserm genedigisten Fürsten vnd Herrn oder Seiner frl. Dtl. Räthen vntertheniġist vnd bestes Vleiß dahin zu handlen, damit bei solichem Defensif werckh die Landtleüth vnd Innwohner diß Fürstenthumbs zu beuelchen vnd åmbtern für andere sonderlich außlender gebraucht vnd befürdert werden, Sie sollen auch ausser der Jezt bewilligten zwayen halben Stendt anlagen vnd Landtsteuren einige weittere steuer anlagen oder mittel zu sterckhung des vorrathseinzugehen und fürzunemen so wenig als wir selbsten nit macht haben, auch in wehrenden tractat auf kheine grössere außgaben schliessen, vnd handlen, als sovil der Zusamen getragen Vorrath ohne sondere entplößung derselben, råthlich ertragen mag, Sonderlich aber mit Befestigung Stett oder fleckhen auch andern dergleichen fürschlågen so den vorrath zuuil erschöpffen vnd merckhlichen vncosten nach sich ziechen wur-

den gewahrsam gehen, vnd fürnemblich dahin sehen, damit man auf begebenden vnfürsehnen eilenden ein- oder Yberfall zue wölichen ende allain, vnd nit auf einen beharrlichen Widerstandt gegenwertige Consultation angestelt, mit einer dapffern Barschafft zu bestell- vnd vnderhaltung deß Khriegs volckhs und anderer notturfft stattlich gefasst vnd versehen seye.

Letstlichen ist auch anstatt gemainer Landtschafft vnser will vnd mainung das vilernante acht verordnete der nechstkhonfftigen Haubtberathschlagung wie nemblich einem vnfürsehnen straiff zu begegnen, wie auch andern dergleichen wüchtigen Puncten vnd Consultationen auf erfordern Jedesmals all samentlich beywohnen, vnd sich daran ausser wissentlichen Leibs noth nichts verhinderen lassen gleichfals auch dieJenige Commissarien verordnete Rechenherrn vnd Adiuncten, so Jeweils bej der Stell sein werden, in solichen schwären vnd wichtigen fällen sambt gemainer Landtschafft Canzlern zu Innen ziehen, oder da sie es nach Bewendung der sachen Beschaffenheit für ein notturfft halten wurden, auch die abwesende gar oder zum Thail beschreiben vnd erfor-

dern vnd mit derselben Rath vnd Zuthuen soliche Puncten erledigen helffen, was aber die schlechte tägliche vnd geringfüege sachen, so khein sondere wichtigkheit auf sich tragen, wie auch die Vollziechung der einmahl beschlossnen Handlungen belangt, mögen dieselben zu ersparung vergebenlicher müehe vnd Uncostens durch die anwesende auß den acht verordneten ohne Beschreibung der abwesenden wol verrichtet und abgehandlet werden. — — — —

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Panzer, Johann Georg Baptist

Versuch über den Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte in Baiern
Ein Beitrag zum Baierschen Staatsrechte

[S.l.] 1798

Bibl.Mont. 2921
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721558-2
VD18 10639071